

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

*A. Tevini, Three Years After China's
Accession to the WTO*

*S. Brehm/Chr. Macht, Banking Super-
vision in China*

F. Münzel, Neue Privatisierungsregeln

*J. de Graaf, Das Straßenverkehrssicher-
heitsgesetz*

*M. Hippe/K. B. Pißler, Einführung in das
neue Stiftungsrecht*

*S.-M. Werner, Neue Rechtsgrundlagen
für die Kraftfahrzeugfinanzierung*

Heft 4/2004

11. Jahrgang, S. 309-433

Mirko Wormuth

Das Konkursrecht der VR China – Kontinuität und Wandel

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg
Band 378
Hamburg 2004
305 Seiten
€ 27.00
ISBN 3-88910-304-9

Dieses Buch setzt sich mit dem gegenwärtigen und zukünftigen Konkursrecht der VR China auseinander. Eingangspunkt wird ein kurzer Blick auf Geschichte und Tradition dieses Bereiches des chinesischen Wirtschaftsrechts geworfen. Den Schwerpunkt bildet die Rechtsentwicklung, die 1986 mit der Verabschiedung des ersten Konkursgesetzes der VR China eingeleitet wurde und zu den jüngsten Gesetzentwürfen führte. Das seitdem geltende Recht wird im Hinblick auf Theorie und Praxis untersucht. Ebenso wird die weitere Ausbildung dieser Rechtsätze unter den jeweiligen wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen dargestellt.

Das Buch bezieht neben den wichtigsten nationalen Kodifikationen auch weniger bekannte vom Staatsrat und vom Obersten Volksgerichtshof der VR China erlassene Vorschriften mit ein. Regionale Konkursbestimmungen der Sonderwirtschaftszone Shenzhen und der Provinz Guangdong, die wesentliche Trends in der Konkurspraxis gesetzt haben, werden gleichfalls betrachtet. Ausgehend von den Schwächen des gegenwärtigen Konkursrechtsregimes, widmet sich die Arbeit dann den geplanten Reformen, wie sie in den seit 1996 in Umlauf befindlichen Entwürfen zum neuen Konkursgesetz zum Ausdruck kommen. Anhand der Originaltexte (Übersetzungen im Anhang) wird aufgezeigt, inwieweit es dem Gesetzgebungsausschuss gelungen ist, das ehemals nur auf Staatsunternehmen anwendbare Konkursgesetz grundlegend zu modernisieren. Außerdem werden jene Rechtswissenschaftler und Praktiker der VR China vorgestellt, die sich um Chinas Konkursrecht besonders verdient gemacht haben.

Zu beziehen durch:

Institut für Asienkunde

Rothenbaumchaussee 32

D-20148 Hamburg

Telefon: (040) 42 88 74 – 0

Telefax: (040) 410 79 45

E-Mail: ifa@ifa.duei.de

Homepage: www.duei.de/ifa

(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

AUFSÄTZE

- A. Tevini*, Three Years After China's Accession to the WTO: A Basic Account of China's Efforts in Implementing its WTO Commitments 309
- S. Brehm/Chr. Macht*, Banking Supervision in China: Basel I, Basel II and the Basel Core Principles 316
- F. Münzel*, Neue Privatisierungsregeln 328
- J. de Graaf*, Das Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China 334

AKTUELLE INFORMATIONEN

- M. Hippe/K. B. Pißler*, Einführung in das neue Stiftungsrecht der VR China 341
- S.-M. Werner*, Die neuen Rechtsgrundlagen für die Kraftfahrzeugfinanzierung in China 347

DOKUMENTATIONEN

- Vorläufige Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen (*F. Münzel*) 352
- Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China (*J. de Graaf*) 365
- Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen (*M. Hippe*) 393
- Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen (*K. B. Pißler*) 406
- Mustersatzung für Stiftungen (*K. B. Pißler*) 409

BUCHBESPRECHUNGEN

- R. Geffken*, Arbeit in China (*B. Darimont*) 420

KONFERENZBERICHTE

- Gesetzliche Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung - insbesondere im Rahmen der Stadtplanung (*H. Julius/S. Klemme*) 421
- Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century (*K. Blasek*) 423
- International Conference on Marine Pollution Prevention & Legal Remedies (*Th. Richter*) 425

SACHVERZEICHNIS 429

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 430

Robert Heuser und Roland Klein (Hrsg.)

Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China

Gesetze und Analysen

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg
Band 376
Hamburg 2004
468 Seiten
€ 46.00
ISBN 3-88910-302-2

Chinas Beitritt zur WTO bedeutet für das chinesische Rechtssystem einen umfassenden und tiefgreifenden Modernisierungsschub, von dem kaum ein Rechtsgebiet unberührt bleibt. Am unmittelbarsten ist diese Einwirkung naturgemäß im Bereich des Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrechts.

Der Band führt in 15 Kapiteln in die betroffenen Rechtsgebiete ein, wobei zunächst die jeweiligen Standards der WTO-Rechtsordnung aufgewiesen, dann die Frage der Entsprechung des innerstaatlichen Rechts untersucht wird. Die neu erlassenen oder revidierten Gesetzestexte sind den einleitenden Essays in deutscher Übersetzung beigelegt:

- Vorschriften zur Lenkung ausländischer Investitionen,
- Gesetze zu Gründung, Aufbau und Betrieb von Unternehmen mit ausländischen Investitionen,
- Vorschriften betreffend die Übernahme von Unternehmen durch ausländische Investoren,
- verschiedene Staatsratsbestimmungen betreffend ausländische Investitionen im Dienstleistungssektor (Finanzdienstleistungen, Tourismus etc.),
- Gesetz zum öffentlichen Beschaffungswesen,
- Gesetzesregeln zu Außenhandelsberechtigung, Antidumping, Schutzmaßnahmen, Techniktransfer, Produktzertifizierung und weiteren Elementen der Außenhandelsordnung.

Zu beziehen durch:

Institut für Asienkunde
Rothenbaumchaussee 32
D-20148 Hamburg
Telefon: (040) 42 88 74 – 0
Telefax: (040) 410 79 45
E-Mail: ifa@ifa.duei.de
Homepage: www.duei.de/ifa
(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

AUFSÄTZE

Three Years After China's Accession to the WTO: A Basic Account of China's Efforts in Implementing its WTO Commitments

Anna Tevini*

I. Background

On December 11, 2001, China became the 143rd member of the World Trade Organization (WTO), bringing to an end a fifteen-year quest to join the WTO and its predecessor, the General Agreement on Tariffs and Trade (GATT).

China viewed joining the WTO as a means to preserve and expand its access to export markets abroad, especially the European Union and the U.S. Other WTO members envisioned that China's WTO membership would enhance the development of an open market economy in China and, in particular, foster the rule of law in international trade relations with the country.

China was admitted to the WTO at a point of time where its economic and legal system was still very far from WTO-norms. In the history of the GATT, and now World Trade Organization, no other country of such trading importance has ever been admitted at a comparatively early stage.

In return for the early acceptance into the WTO, China had to commit to an extensive range of legal and regulatory reforms as well as tariff reductions. The Accession Agreements¹ require China to estab-

lish an open and transparent trade regime in conformity with WTO rule, in particular its standards concerning market access, national treatment, transparency, and the protection of intellectual property rights (IPR).²

China has now been a member of the WTO for nearly three years. The aim of this paper is to provide a rough overview on the annual progress in implementation of China's WTO commitments during this period (2002, 2003, 2004).³

II. China's Implementation Progress: 2002-2004

China has made important headway since its WTO accession three years ago. It has progressively undertaken tariff cuts, reviewed thousands of laws and regulations to mirror its WTO obligations, and established new transparency procedures in many national and sub-national ministries and agencies. Nevertheless, China's compliance with its WTO commitments has, over the past three years, been rather uneven.

1. The First Year (2002)

The initial period of China's WTO membership was characterized by important steps forward. Progress was achieved both in making many of the required systemic changes and in implementing specific commitments. The principal focus of China's first year of WTO membership was on its frame-

² In the Accession Agreements, China commits, in particular, to the following: reduction of tariffs from an average of 17 % to 9 % over several years; abolishment of requirements regarding foreign exchange balancing, local content and export performance as conditions for government approval of foreign investment contracts; lifting of the extensive restrictions on trading rights for foreign companies and opening up of the full range of distribution services to foreign companies for most products; national treatment in areas such as taxation, government regulation and the testing and certification of imported and nationally-produced products; adjusting the regulations for technical barriers to trade, import licensing procedures, customs valuations and pre-shipment inspection making them more transparent, non-discriminatory and objective; relaxation of foreign investment restrictions on many important services industries, such as telecommunications (for the first time ever), financial services, professional services, business services, audio-visual and tourism; implementation of the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement); and building-up of a transparent, predictable, and rule-based system for trade with China. For a more complete summary see, e.g., *WTO News: 2001*, Press/243, September 17, 2001, WTO successfully concludes negotiations on China's entry, available at http://www.wto.org/english/news_e/pres01_e/pr243_e.htm (visited October 23, 2004).

³ Considering the broad range and complexity of China's WTO commitments, this short overview merely aims to highlight the implementation progress with regards to issues commonly referred to in statements and publications of foreign business and state entities dealing with the changes of China's economic policies after its accession to the WTO. The focus of this summary is on the implementation progress during the current year of 2004. - It includes related information available as of October 25, 2004.

* Dipl.-Jur., Junior Research Fellow at the Institute for International Law and International Economic Law, University of Göttingen. Basic research for this article was carried out during an internship with the German Agency for Technical Cooperation, GTZ WiRAM Office, Beijing, August-October 2004.

¹ The Accession Agreements consist of three key documents: (1) Protocol on the Accession of the People's Republic of China ("Accession Protocol"), which contains the terms of membership; (2) Report of the Working Party on the Accession of China (document WT/ACC/CHN/49); and (3) the Annexes containing the schedules on China's commitments on market access for goods and services. All available at http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completea_cc_e.htm#list (visited October 24, 2004).

work of laws and regulations governing trade in goods and services, at both the central and local levels.⁴ Additionally, China also devoted considerable resources to the restructuring of the various government ministries and agencies with a role in overseeing trade in goods and services.⁵ Some of these changes were required by China's accession agreement, while others were undertaken by China to facilitate its compliance with WTO rules.

Another significant focus for China during the year 2002 involved education and training. With the technical assistance of the WTO as well as of other multilateral organizations and individual countries,⁶ China started an extensive campaign to teach central and local government officials and state-owned enterprise managers about both the requirements and the benefits of WTO membership, with the goal of facilitating China's WTO compliance. In addition, several WTO information centres were set up to provide instructions relating to the WTO and the impact of China's entry.⁷ Positively, China further carried out the required tariff reductions,⁸ began the process of removing numerous non-tariff trade barriers, and worked to improve its standards regime.

As efforts concentrated on the areas mentioned above, little progress was achieved in other fields. One area of cross-cutting concern highlighted in various assessments of China's Year 1 implementa-

tion record⁹ involved transparency, a lack of effective or uniform application of China's WTO commitments at local and provincial levels, and intervention by Chinese government officials in the market. Apart from these systemic issues, special concern was raised regarding the protection of intellectual property rights, and the reluctant opening of the agriculture¹⁰ and services¹¹ sectors. The incomplete implementation of some WTO commitments in the first year was partly due to start-up problems, including an incomplete understanding of WTO rules and practices as well as a lack of coordination among relevant ministries in the Chinese government.

2. The Second Year (2003)

While foreign observers generally praised China's dynamic implementation of its WTO commitments in its first year following accession, they were less enthusiastic about the progress in the second year. Implementation efforts were seen to have lost considerable momentum, - despite improvements towards the end of the year. A foreign commentator came to describe China's implementation progress in 2003 as a "yard by yard ground game", in which each step towards implementation would come only after contentious arguments over terminological definitions, delays to or beyond mandated deadlines, or the imposition of new measures that were ostensibly directed towards WTO compliance but actually created new obstacles to foreign business activity¹². Other observers raised complaints¹³ that China had deliberately tried to frus-

⁴ For an overview of laws and regulations newly enacted or revised by China both in preparation for and following accession see *Terence P. Stewart*, *China's Compliance with World Trade Organization Obligations: A Review of China's 1st Two Years of Membership*, A Report for the U.S.-China Economic and Security Review Commission, March 19, 2004, pp. 15-21, available at http://www.uscc.gov/researchreports/2004/stewartpaper/04_03_19finalreport.pdf (visited October 23, 2004).

⁵ An early example for the restructuring was the establishment of two WTO-related departments by the Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation (MOFTEC) in December 2001: the Department of WTO Affairs; and the Fair Trade Bureau for Imports and Exports. See *The U.S.-China Business Council*, *China's WTO Implementation: A Mid-Year Assessment*, 2003, p. 2, available at <http://www.uschina.org/public/documents/2003/06/17-wtoanalysispaper.pdf> (visited October 08, 2004). Regarding the reorganization of ministries, including the creation of MOFCOM, see also footnote 27 below.

⁶ For a comprehensive overview of assistance projects between 2001 and early 2003 see *Stewart* (supra note 4).

⁷ Five national WTO centres were established, one each in Beijing, Hainan, and Shenzhen, and two in Shanghai. In addition, numerous private WTO centres were set up. A wide array of information on the WTO was further made available in a broad variety of publications and on Chinese web pages. According to the *Asian Wall Street Journal*, 20-22 July 2001, p. 3, as of mid-2001 there were more than fifty-four web sites and 41,438 Web pages relating to the WTO on the Chinese Internet portal Sina, while Yahoo also offered 15 such Web sites and 113,000 WTO Web pages.

⁸ China undertook tariff reductions in 70% of the categories mandated by the WTO (including IT products, chemicals, autos and auto parts, wood and paper products as well as many agricultural products), causing the average tariff rate to drop to 12% from 15.3% since accession. See *Far Eastern Economic Review*, December 5, 2002.

⁹ See, e.g., *2002 USTR Report to Congress on China's WTO Compliance*, released December 11, 2004, available at www.usvtc.org/wto/Materials/2002-12-11-China_WTO_compliance_report.pdf (visited November 04, 2002); further see *Stewart* (supra note 4), pp. 33-62; and *William B. Abnett*, *China and Compliance with World Trade Organization Commitments. The First Six Months*. In: *China's WTO Accession. The Road to Implementation*, November 2002, The National Bureau of Asian Research, available at <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN015814.pdf> (visited November 4, 2004).

¹⁰ Especially slow progress was reported regarding China's administration of its tariff-rate quota (TRQ) system for bulk agricultural commodities. For more information please refer to one of the reports mentioned in the footnote above.

¹¹ Complaints were raised, in particular, regarding high capitalization requirements and restrictions on branching.

¹² *Robert A. Kapp*, President United States-China Business Council, Oral Remarks to the Trade Policy Staff Committee Hearing on China's Progress in Implementing its WTO Accession Commitments, September 23, 2004, available at http://www.uschina.org/public/documents/2004/09/tpsc_remarks.html (visited October 23, 2004).

¹³ *2004 Report to Congress of the U.S.-China Economic and Security Review Commission*, June 2004, (Chapter 2: China in the World Trade Organization: Compliance, Monitoring, and Enforcement, pp. 67-81), available at http://www.uscc.gov/researchreports/2004/04annual_report.pdf (visited October 10, 2004). See also Prepared testimony of deputy assistant U.S. trade representative Charles W. Freeman III before the U.S.-China Commission, February 5, 2004, available at <http://hong>

trate the effectiveness of the WTO's Transitional Review Mechanism (TRM). This multilateral monitoring mechanism had been especially set up in order to assess the faithful implementation of its WTO commitments by China, considering its early admittance to the WTO and the immensity and complexity of its commitments.¹⁴ Reportedly, China had refused to collaborate with other WTO members' requests for information and discussion of China's WTO implementation measures in the expected way, disabling the TRM to function as a robust mechanism for placing multilateral pressure on China to address shortfalls.¹⁵

Furthermore, observers were disappointed about the lack of improvement in many areas that had already given rise to much concern in the previous year:¹⁶ protection of intellectual property rights (continued IPR infringement affecting products, brands and technologies from a wide range of industries),¹⁷ transparency (uncertainty and lack of uniformity; limited opportunity to comment on proposed laws and regulations),¹⁸ high capitalization or other requirements exceeding international norms

kong.usconsulate.gov/uscn/trade/general/ustr/2004/020501.htm (visited October 6, 2004).

¹⁴ Part I, Art. 18 Accession Protocol. The TRM takes place annually for the first eight consecutive years following the country's accession to the WTO, with a final report after the tenth year, and is carried out by 16 separate WTO councils and committees. In addition, because of China's early entry into the WTO, the Accession Protocol establishes a special, transitional safeguard mechanism that other WTO members can use in case that influx of Chinese products to their domestic markets occurs in such a way that it threatens to cause internal market disruption, see Part I, Art. 16 para. 1 Accession Protocol.

¹⁵ The 2004 Report to Congress of the U.S.-China Economic and Security Review Commission (supra note 13) criticizes that China had refused to abide by standard WTO procedural norms, such as to respond in writing to requests for information from other member countries as part of the process. Further, it had allegedly rejected that TRM issues be raised in WTO subsidiary committee meetings at a sufficiently early stage to have a meaningful dialogue regarding member concerns. China reportedly argued that the normal customs of the WTO would not apply, because the TRM was a discriminatory measure applying only to China. The U.S. report stresses though that the TRM was instituted as a special condition since China was admitted to the WTO at an early stage. At the same time, it admits that the efficiency of the TRM process had also suffered because of a lack of consensus amongst WTO members on their expectations regarding China's actions.

¹⁶ See, e.g., The U.S. Trade Representative, 2003 Report to Congress on China's WTO Compliance, December 11, 2003, available at http://www.ustr.gov/assets/World_Regions/North_Asia/China/asset_upload_file425_4313.pdf (visited October 10, 2004); *The U.S.-China Business Council* (supra note 5); *2004 Report to Congress of the U.S.-China Economic and Security Review Commission* (supra note 13).

¹⁷ See also International Intellectual Property Alliance's 2003 Special 301 Report: People's Republic of China (Washington, DC: February 13, 2004), available at www.iipa.com/rbc/2004/2004SPEC301CHINA.pdf (visited October 3, 2004). In a survey conducted by the European Chamber of Commerce in May 2003, 76 % of respondents agreed that, while implementation and enforcement remained unsatisfactory, China's written laws and regulations on IPR had improved greatly. See EUCC 2003 Position Paper - Intellectual Property, available at www.eucc.com.cn (visited October 10, 2005).

¹⁸ *The US-China Business Council* (supra note 5), p. 1.

in the service sector (e.g. in banking),¹⁹ agriculture (problems with tariff-rate quota administration, internationally uncommon sanitary and phytosanitary (SPS) standards, and complex, confusing licensing requirements).²⁰ Further, there appeared to be a continued intervention by government officials in the market. The U.S.-China Economic Security Review Commission was especially concerned about instances in which transfers of technology were required by the Chinese government or state-owned and state-invested enterprises in return for market access or other regulatory approval.²¹

In addition to the shortfalls listed above, new concern arose. According to the European Chamber of Commerce in China (EUCCC) there was clear evidence for an increase in the use of non-tariff barriers, which are decidedly more difficult to monitor than tariffs. The EUCCC wondered if China was herewith consciously testing the framework of what might be acceptable as implementation practices.²² Examples were discriminatory tax policies (tax treatment regarding semiconductors)²³ and the use of unique technical²⁴ and safety standards²⁵ geared to exclude foreign products.

¹⁹ E.g., the European Chamber of Commerce in China criticized that the new working capital requirements for banking licenses to potentially carry out the full range of banking services (both in foreign and local currency), ranged from RMB 100 Mio (EUR 12.3 Mio) to RMB 600 Mio (EUR 73.8 Mio) per branch, amounts that were several times higher than international standards, including those prevailing in the Single European Market (i.e. EUR 5 Mio. For being operative throughout Europe), and even higher than those required before the entry of China into the WTO, at similar scope of activities. See *EUCCC - 2003 Position Paper - Banking*, available at www.eucc.com.cn

²⁰ See, e.g., *Patricia R. Sheikh*, Deputy Administrator for International Trade Policy USDA, Foreign Agricultural Service, Testimony before U.S.-China Economic and Security Review Commission, February 5, 2004, available at http://www.uscc.gov/hearings/2004hearings/written_testimonies/04_02_05wrts/patsheikh.htm (visited November 04, 2004).

²¹ 2004 Report to Congress of the U.S.-China Economic and Security Review Commission (supra note 13). See also *Prepared testimony of deputy assistant U.S. trade representative Charles W. Freeman III* (supra note 13). Prior to China's accession, forced technology transfers were a customary part of doing business in China. China agreed to end the practice of government forced transfers as part of its accession commitments, see Part I, Art. 7 para. 3 Accession Protocol.

²² *The European Chamber of Commerce in China*, Summary of Position Paper 2003, available at www.eucc.com.cn (visited October 10, 2004).

²³ China had been refunding up to 14 percentage points of the 17 percent VAT it imposes on semiconductors to companies that make the chips domestically, while collecting the entire VAT on imported chips. The U.S. argued that such discrimination violated the WTO rules on national treatment. See the section on Year 3 below and footnotes 50 et seq.

²⁴ E.g., the "Wired Authentication and Privacy Infrastructure (WAPI)" that was implemented on Dec. 1 as part of the nation's GB 15629.11-2003 Wi-Fi standard and required the use of two mandatory encryption standards in wireless networks different from internationally-recognized standards. See *Patrick Mannion/Mike Clendenin*, China's Wi-Fi Security Stance Ruffling Feathers, December 19, 2003, available at http://nwc.mobilepipeline.com/trends/trends_archive/17000496 (visited October 25, 2004); *Roy Mark*, Wi-Fi Leaders Want to Zap Beijing's WAPI, February 24, 2004, available at <http://www.internetnews.com/wireless/article.php/3316921> (visited October 25, 2004). At

A further cause for disappointment to many was that the important commitment to phase in trading and distribution rights to both minority- and majority-owned joint ventures was not implemented according to schedule.²⁶

China's WTO implementation efforts in 2003, however, took place against a challenging political and social backdrop. In 2003, China underwent a major leadership change, suffered a national SARS epidemic, undertook a sizeable restructuring of the government's economic and trade functions to streamline the country's administration of foreign and domestic trade,²⁷ and faced a host of dislocations inherent in its transition from a planned economy to a more market-oriented economy.

Notwithstanding the many challenges mentioned above, a number of positive developments did occur in 2003. Market access was improved for several services. For example, the auto financing sector was opened up to foreign investment,²⁸ and publication retailing was allowed for wholly for-

eign-owned enterprises.²⁹ Furthermore, China solved outstanding concerns that had prevented its membership in the WTO's Committee of Participants in the Expansion of Trade in Information Technology Products.³⁰

Finally, there have been important new efforts to improve transparency. In order to achieve greater administrative uniformity and regularity, the People's Congress, in August 2003, adopted the "Law on Administrative Licensing".³¹ The law is considered to be a milestone as it reduces many costly licensing requirements and invalidates internal regulations as a basis for licensing. In order to make the regulatory drafting process more transparent, MOFCOM, in November 2003, adopted the "Provisional Regulations on Administrative Transparency".³² These regulations aim to implement the commitment to provide a "reasonable period for comment to the appropriate authorities" before proceeding with the implementation of trade-related measures.³³

3. The Third Year (2004)

The year 2004 has been characterized by overall progress compared to 2003.³⁴ A number of holdover

the a meeting of the US-China Joint Commission on Commerce and Trade (JCCT) in April, China agreed to "indefinitely suspend" the proposed implementation of its proprietary WAPI encryption standard for wireless computer networks as a mandatory wireless encryption standard and announced to participate in international standards bodies on WAPI and wireless encryption for computer networks. See *Office of the United States Trade Representative, The U.S.-China JCCT: Outcomes on Major U.S. Trade Concerns*, April 21, 2004, available at http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Fact_Sheets/2004/as_set_upload_file225_5834.pdf (visited October 25, 2004).

²⁵ E.g., uncommon sanitary and phytosanitary (SPS) standards on agricultural products, and the China Compulsory Certificate on Safety (CCC). For more details regarding the CCC, see, e.g., European Chamber of Commerce in China, 2003 Position Paper - Auto Components, available at www.euccc.com.cn.

²⁶ In the Accession Protocol, Annex 9 (Schedule of Specific Commitments on Services), China commits to a progressive extension of trading and distribution rights. Beginning one year after accession, these rights were to be granted to Joint Ventures (JVs) with minority foreign share. Two years after accession, they would have to be further extended to JVs with majority foreign share. All enterprises, including wholly foreign-owned enterprises, were to be granted the right to trade and distribute three years after accession.

²⁷ On March 10, 2003, the National People's Congress approved a proposed plan for the restructuring of certain ministries under the State Council. See "Decision of the first Session of the National People's Congress concerning the Reform of the Organization of the State Council" (第十届全国人民代表大会第一次会议关于国务院机构改革方案的决定), March 10, 2003, *Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress* 2003, No. 2, p.190. For a good overview see *Li Fen, Die Restrukturierung des Staatsrats*, ZChinR 2003, pp. 93-95. Especially significant was the decision to create the Ministry of Commerce (MOFCOM) as a single bureaucratic entity consolidating the internal trade authority of the State Economic and Trade Commission (SETC) with the external trade mandate of MOFTEC and the responsibility of the State Development Planning Commission (SDPC) in the administration of agriculture import and export. The Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS) affected the restructuring process in all ministries, including MOFCOM. The integration of SETC into MOFCOM was delayed and the structure was only finalized in late May 2003.

²⁸ Administrative Rules on Auto Financing (汽车金融公司管理办法实施细则), issued by the China Banking Regulatory Commission Order No. 4, effective as of October 3, 2003, *Bulletin of the China Banking Regulatory Commission* (中国银行业监督管理委员会公告) 2003, No 5, p. 3.

²⁹ See Measures on the Administration of Foreign-Invested Distribution Enterprises of Books, Newspapers and Periodicals (外商投资图书、报纸、期刊分销企业管理办法) of March 17, 2003, Decree No. 18 of the General Administration of Press and Publication of the People's Republic of China and the Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation of the People's Republic of China, *Gazette of the State Council of the PR China* 2003, no. 25. The measures are effective as of May 1, 2003. The Measures further permit all forms of foreign investment in wholesale distribution from December 1, 2004.

³⁰ See WTO News, April 24, 2003 "China, Egypt join WTO's Information Technology Agreement", available at http://www.wto.org/english/news_e/news03_e/news_china_egypt_25apr03_e.htm (visited November 4, 2004).

³¹ Law of Administrative Licensing (中华人民共和国行政许可法) of August 27, 2004 (effective July 1, 2004), *Gazette of the Standing Committee of the National People's Congress* 2003, No. 5, p. 439. For further information also refer to http://english.people.com.cn/200308/27/eng20030827_123175.shtml or <http://www.coudert.com/publications/?action=displayarticle&id=247> (both visited October 2, 2004).

³² Provisional Regulation on Administrative Transparency (商务部政务公开暂行办法) released by MOFCOM in November 2003 (商务部办公厅发 2003, 444 号). Following the release of these regulations, MOFCOM circulated for public comment a draft of its new *Foreign Trade Law* (March 2003), as well as the draft regulations on *Management of Foreign Investment in the Commercial Sector* (late 2003), and then incorporated many of the comments into the final text of the laws.

³³ Part I, Art. 2 (C) para. 2 Accession Protocol.

³⁴ *The U.S. Chamber of Commerce: The U.S. Chamber of Commerce, China's WTO Implementation: A Three-Year Assessment*, report prepared by Muron A. Brilliant and Jeremie Waterman, September 2004, downloadable from <http://www.uschamber.com/press/releases/2004/september/04-127.htm> (visited October 10, 2004); *The US-China Business Council, China's WTO Implementation: An Assessment of China's Third Year of WTO Membership, A Written Testimony*, September 7, 2004, available at www.uschina.org/public/documents/2004/09/tpsc_testimony.pdf (visited October 10, 2004). *Kapp* (supra note 12).

issues from earlier years have been acted upon and some important commitments have been implemented even ahead of the December 11, 2004 deadline for China's year 3 obligations. Nevertheless, certain problems and concerns remain, in particular regarding the protection of intellectual property rights.

III. Positive Developments

Of greatest significance to foreign investors in the year 2004 was the establishment of full trading and distribution rights in most sectors. This had been one of the key conditions for China's accession to the WTO. In the Accession agreements, China had committed to a progressive phase-in of full trading and distribution rights by December 11, 2004.³⁵ The initial delays in this process had previously been ground for concern.³⁶ The new regulations made an effort to incorporate a number of key suggestions from the foreign business community and seem to largely mirror China's WTO commitments.³⁷

Trading rights, i.e., the right to import and export freely, were extended to all foreign and domestic enterprises (as well as individuals) in nearly all sectors³⁸ by virtue of the revised "Foreign Trade Law" (FTL),³⁹ and the accompanying implementing regulations (the "Measures on Record Registration of Foreign Trade Operators").⁴⁰ The changes became effective on July 1, 2004, well ahead of the December 11 deadline. The new regulations replace the for-

merly required approval process for trading rights⁴¹ with a simple process of 'registration for the record'.

Distribution rights have been substantially⁴² regulated in the "Administrative Measures on Foreign Investment in the Commercial Sector" (Administrative Commercial Measures).⁴³ These provisions allow all foreign investors to conduct domestic commerce through agency, wholesale, retail, and franchising by December 11, 2004, subject to certain conditions and approval.⁴⁴ Foreign-invested companies in the form of majority owned joint ventures were granted certain distribution rights as early as June 1, 2004. Implementing regulations that clarify, for example, how existing foreign-invested companies can incorporate distribution services into their existing scopes of business, are however still missing. The commitment to establish - also by December 11, 2004 - regulations permitting direct selling ("sales away from a fixed location") had not yet been implemented.⁴⁵

Aside from the extension of trading and distribution rights, progress took place in a number of other sectors. Several business sectors were opened up further to foreign investors. For example, geographic restrictions and capitalization requirements were eased in the banking⁴⁶ and insurance⁴⁷

³⁵ See Part I, Art. 5, para. 1 Accession Protocol and Para. 84 (a) Report of the Working Party on the Accession of China, available at http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/completeacc_e.htm#chn.

³⁶ See the section on year 2 above.

³⁷ E.g., the elimination of high capitalization requirements in the final version of the Regulations on Management of Foreign Investment in the Commercial Sector. See: *The U.S. Chamber of Commerce* (supra note 34).

³⁸ Goods listed in Annex 2 A to the Accession Protocol, will continue to be subject to state trading. This exception is allowed by Article 17 of GATT 1994 and Article 8 of GATS.

³⁹ 中华人民共和国对外贸易法 of April 6, 2004 (Order No. 15 of the President of the PR China), China Foreign Trade and Economic Cooperation Gazette 2004, no. 36. The new FTL replaces the Foreign Trade Law of 1994 and was enacted at the 8th Session of the Standing Committee of the 10th National People's Congress of China, after a revision process that took more than two years. With its 70 articles and 11 chapters, the new FTL is 26 articles and three chapters larger than its predecessor of 1994. The revised law also added three chapters about investigation into unfair practices, trade dispute remedies and the protection of intellectual property rights in trade. For a compact overview on the contents of the FTL see *Hinrich Julius/Matthias Müller*, *Das neue chinesische Außenhandelsrecht*, ZChinR 2004, pp. 213-227.

⁴⁰ 对外贸易经营者备案登记办法 of June 19, 2004, Decree 14 of MOF-COM (商务部令 2004 年第 14 号) China Foreign Trade and Economic Cooperation Gazette (中国对外贸易与经济合作公报) 2004, no. 44, adopted at the Ninth Ministerial Conference of the Ministry of Commerce on June 19, 2004.

⁴¹ In the past, only those companies which were granted import / export licenses could officially engage in foreign trade - with the exception of foreign-invested enterprises importing unfinished products for processing or exporting processed products.

⁴² Distribution rights for certain kinds of commodities, such as books, newspapers and periodicals, oil retailed at gas stations, medicines and/or cars, and agriculture and related products, in addition remain subject to other specific rules and regulations. See art. 17 of the Administrative Commercial Measures. See further, art. 19 (franchising) art. 20 (auction business).

⁴³ 外商投资商业领域管理办法 of April 9, 2004, Decree No. 8 of MOF-COM (商务部令 2004 年第 8 号), China Foreign Trade and Economic Cooperation Gazette 2004, no. 28. The decree is effective as of June 1, 2004. China's issuance of separate regulations in the area of trading rights and distribution services appears to indicate though that China will treat the right to trade as distinct from the right to distribute. This treatment raises questions regarding China's commitment to allow foreign companies to easily integrate these rights, which is essential at a time when international transportation systems are under increasing pressure to support the growing demands of freight flows. See: *The U.S. Chamber of Commerce* (supra note 34).

⁴⁴ An approval decision is required to be rendered within four months after the application materials are received for review. For a good overview on the distribution rights see *Robert C. Maier*, *China Lowers the Trading Floor*, July 2004, available at <http://www.white.wms.com/CM/NewsAlerts/NewsAlerts345.asp> (visited October 30, 2004).

⁴⁵ The drafting process has included extensive consultations with companies and others with an interest in this issue. The regulations were scheduled to be released early September, but there seems to be a delay.

⁴⁶ Implementing Rules for the Administrative Regulation of Foreign-Invested Financial Organizations (中华人民共和国外资金融机构管理条例实施细则), issued by the China Banking Regulatory Commission (中国银行业监督管理委员会) on July 26, 2004, lowered the minimum registered capital requirements and removed the restrictions that only one new branch could be opened every twelve months.

sectors; and the convention services markets were opened to wholly foreign-owned enterprise participation (a step not even demanded by China's WTO commitments).⁴⁸ Further, China undertook efforts to improve the administration of its tariff rate quota system for agricultural products,⁴⁹ and, in mid- 2004, agreed to rescind its contested value-added tax (VAT) on semiconductor imports.⁵⁰ Other WTO members, most of all the United States, had considered this policy to be a violation of the WTO's National Treatment obligation. The U.S. had, on these grounds, initiated its first dispute resolution case before the WTO in March 2004.⁵¹ The European Union,⁵² Japan⁵³, and five more countries⁵⁴ had joined the case as co-plaintiffs in late March and April 2004.

⁴⁷ The China Insurance Regulatory Commission (中国保险监督管理委员会) on March 15, 2004 issued the Implementing Rules on the Administration of Foreign-Invested Insurance Companies (中华人民共和国外资保险公司管理条例实施细则), Bulletin of the China Insurance Regulatory Commission (中国保险监督管理委员会文告) 2004, no. 5, p. 14, which streamlined the application and approval process, and lowered capital requirements for branching. These regulations follow the earlier amendment of the Insurance Law in 2003. Problems remain, in particular, with regards to discriminatory practices in brand and product approvals.

⁴⁸ According to its commitments, China would only have had to open the sector to majority foreign-invested joint ventures. See *The US-China Business Council* (supra note 34).

⁴⁹ See, e.g., MOFCOM Announcement No. 60 of September 27, 2004, Releasing the Detailed Rules for Distribution of Tariff Quotas on Import of Palm Oil, Soybean Oil, Colza Oil and Sugar in 2005 (商务部公告 2004 年第 60 号 植物油、食糖分配实施细则), China Foreign Trade and Economic Cooperation Gazette 2004, no. 61.

⁵⁰ See footnote 23 above. China and the United States concluded a related Memorandum of Understanding in July 2004. See *DAI Yan*, Agreement ends first complaint at WTO, China Daily, July 15, 2004, available at http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-07/15/content_348566.htm (visited October 25, 2004).

⁵¹ The U.S. referred to the obligations of China under Articles I and III of the GATT 1994, the Protocol on the Accession of the People's Republic of China (WT/L/432), and Article XVII of the GATS. See *China - Value-Added Tax on Integrated Circuits - Request for Consultations by the United States*, 23 March 2004, doc 04-1280, available at http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (China, as respondent) (visited October 23, 2004).

⁵² See *China - Value-Added Tax on Integrated Circuits - Request to Join Consultations - Communication from the European Communities*, 30 March 2004, doc 04-1425, available at http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (China, as respondent) (visited October 23, 2004).

⁵³ See *China - Value-Added Tax on Integrated Circuits - Request to Join Consultations - Communication from Japan*, 01 April 2004, doc. 04-1475, available at http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (China, as respondent) (visited October 23, 2004).

⁵⁴ See *China - Value-Added Tax on Integrated Circuits - Request to Join Consultations - Communication from the Separate Customs Territory of Taiwan, Penghu, Kinmen and Matsu*, 05 April 2004, doc 04-1525; and *China - Value Added Tax on Integrated Circuits - Request to Join Consultations - Communication from Mexico*, 05 April 2004, doc 04-1527, both available at http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (China, as respondent) (visited October 23, 2004).

IV. Ongoing Concerns

Notwithstanding the progress mentioned above, there is continuous and sometimes new concern regarding the implementation of several of China's WTO commitments.

The single greatest concern relates still to China's ongoing violation of its TRIPS obligations. Even though China has made important legislative efforts to protect intellectual property rights (IPR),⁵⁵ enforcement of IPRs is reported to be inefficient,⁵⁶ often due to a lack of transparency and coordination among government agencies, local protectionism and corruption, high thresholds for criminal prosecution, and a lack of resources and training. China reiterated its willingness to improve the protection of IPRs when, in late August, it announced to undertake a one-year long intensive, multi-agency effort to combat infringements.⁵⁷

In addition to the unsatisfactory IPR situation, both, the U.S.-China Business Council⁵⁸ and the European Chamber of Commerce in China (EUCCC)⁵⁹ note in their most recent reports that China still has a long way to go, especially, in increasing general transparency, adjusting to international standards and eliminating licenses and quotas.

State intervention in designated strategic sectors of China's economy is reported to be another ongoing problem.⁶⁰ Finally, there are special worries regarding the services sector. It seems that, in addition to the old problem of generally high capitalization

⁵⁵ See, e.g., "Decision of the State Council on Amending the Rules for the Implementation of the 'Patent Law of the People's Republic of China' of February 1, 2003, Decree No. 368 of the State Council of the People's Republic of China, (关于修改《中华人民共和国专利法》实施细则的决定), Gazette of the State Council 2003, No. 4, p. 4; or "Provisions on Determination and Protection of Well-known Marks" of April 17, 2003, Decree No. 5 of the State Administration for Industry and Commerce of the People's Republic of China (商标认定和保护规定), Gazette of the State Council of the PR China 2003, No. 35, p. 28. See also *Andrew Evans*, Taming the Counterfeit Dragon: The WTO, TRIPS and Chinese Amendments to Intellectual Property Laws, Georgia Journal of International and Comparative Law, Vol. 31 (2003), No. 3, pp. 587 et seq.

⁵⁶ See, e.g. *Amanda S. Reid*, Enforcement of intellectual property rights in developing countries: China as a case study, *DePaul-LCA Journal of Art and Entertainment Law* 2003, Vol. 13, pp. 63 et seq.

⁵⁷ See "China to launch campaign on IPR protection", available at http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-08/28/content_369578.htm (visited November 5, 2004).

⁵⁸ The U.S.-China Business Council (supra note 34).

⁵⁹ The European Business in China Position Paper 2004, released in Beijing on October 15, 2004, see China's WTO compliance not up to scratch, *Business Report*, October 15, 2004, available at <http://www.busrep.co.za/index.php?fArticleId=2263034> (visited October 26, 2004). At the time of writing, the report itself is not yet publicly available.

⁶⁰ The U.S.-China Business Council (supra note 34).

requirements, a roll-back of certain favourable market access conditions has been taking place. For example, in areas such as construction and engineering services, China has started to adopt certain policies that are more restrictive than those in place prior to its WTO accession.⁶¹ This would be a violation of China's commitment under the WTO's General Agreement on Trade in Services not to make requirements in services sectors more burdensome than at the time of its accession to the WTO.

As the December 11, 2004 deadline for the implementation of year 3 commitments is approaching, doubts arise if China will timely fulfil its obligation to further open the telecommunications sector. By December 11, China must raise the ceiling on foreign joint venture participation in mobile voice and data services to 49 % and open fixed-line basic telecom services among Beijing, Shanghai, and Guangzhou to joint ventures with up to 25 % foreign equity participation.

V. Summary and Outlook

Looking back over the nearly three years since China joined the World Trade Organization, it appears that China's implementation efforts of WTO commitments have been uneven, with initial great progress in the first year, a considerable slow-down in the second year, and some new dynamics in the ongoing third year.

While China has generally reduced tariffs in accordance with its accession commitments, it still maintains non-tariff barriers, such as licenses and quota – and partly erects new ones, i.e., through the establishment of unique national standard requirements. Continued areas of concern include, moreover, the protection of intellectual property rights, transparency, national treatment, and the continued interference of state entities in the market.

The problems with China's WTO compliance have been analysed to fit into several categories.⁶² Some issues are seen to simply reflect the difficulties experienced with meeting timeline commitments

and not a lack of desire or willingness to make the relevant changes.⁶³ Other problems are believed to mirror internal difficulties within the Chinese government in getting ministries to make adjustments agreed to by the central government in their areas of control.⁶⁴ Still other problems are considered to reflect the need for infrastructure changes or longer-term educational or normative behaviour changes, especially in the field of piracy and counterfeiting of intellectual property in China. Despite a mixed evaluation of China's implementation efforts, most foreign observers and investors seem to agree however that the country's inclusion in the WTO has had an overall positive impact on China's business climate.⁶⁵

⁶³ Delays of a few months or longer in matters that China ultimately complied with would be examples of this category.

⁶⁴ Problems in TRQ administration in agriculture and the delays and additional unwarranted burdens imposed in the financial services areas would be two typical examples of this category.

⁶⁵ See, e.g., China's WTO compliance not up to scratch, Business Report, October 15, 2004, available at <http://www.busrep.co.za/index.php?fArticleId=2263034> (visited October 26, 2004), citing a member survey of the European Chamber of Commerce in China. At the time of writing, the report itself is not yet publicly available. Further, see United States General Accounting Office. Report to Congressional Committees: World Trade Organization: U.S. Companies' Views on China's Implementation of its Commitments, March 2004, available at www.gao.gov/cgi-bin/getrpt?GAO-04-508 (visited November 5, 2004).

⁶¹ See "The Provisions on Administration of Foreign-Founded Construction Enterprises" (外商投资建筑业企业管理规定), Decree No. 113 of the Ministry of Construction of the People's Republic of China and the Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation of the People's Republic of China, Gazette of the State Council 2003, No. 20, and, the "Provisions on Administration of Foreign-Funded Construction Project Design Enterprises" (外商投资建设工程设计企业管理规定), Decree No. 114 of the Ministry of Construction and the Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation of the People's Republic of China, Gazette of the State Council 2003, No. 20. Both decrees restrict market access for foreign engineering and construction services firms by imposing, i.a., domestic industry certification and grading requirements as well as onerous capitalization and staffing requirements on foreign firms.

⁶² Stewart (supra note 4), pp. 3-4.

Banking Supervision in China: Basel I, Basel II and the Basel Core Principles

Stefan Brehm/Christian Macht*

I. Introduction

In September 1997 the Basel Committee on Banking Supervision¹ issued standards dealing with banking supervision institutions. The Core Principles for Effective Banking Supervision (Basel Core Principles, BCP)² are regarded as "the global standards for the quality of countries banking supervisory systems",³ and are one of the twelve key standards for sound financial systems, issued by the Financial Stability Forum. The target of the Basel Committee was to provide minimum criteria for national supervisory and regulatory bodies in order to ensure financial stability and a level playing field for international banking.

In 1988 the Basel Committee published the Basel Capital Accord,⁴ the so-called Basel I. It serves as a foundation of banking laws in more than 100 countries,⁵ and nearly 150 countries apply essential parts

of Basel I in their jurisdiction.⁶ The Basel Committee had been formulating the successor to Basel I since the end of 1990's. The consultation process for Basel II was completed on June 26th 2004 with the publication of the New Basel Capital Accord.⁷ The proposals of the Basel Committee do not have any legal force and measures connected to banking supervision have so far been explicitly excluded from international trade agreements.⁸ Nevertheless it is expected that Basel II will be implemented in most of the countries, especially within the EU, being effective from 2007 onwards.

On April 28th 2003 the Chinese leadership transferred responsibilities for banking supervision to the newly created China Banking Regulatory Commission (CBRC).⁹ Following this structural change the legal basis for banking¹⁰ in the PRC was extended through the Law on Banking Regulation and Supervision¹¹ (LoBRS) and the Regulation Governing Capital Adequacy of Commercial Banks¹² (New Capital Rules, NCR), which came into effect on February 1st and April 1st 2004 respectively. Senior officials state that the LoBRS constitutes the Chinese approach to adopt the BCP, whereas the NCR corresponds to Basel I¹³ together with supervisory review

* Stefan Brehm is a PhD-candidate at the Department of Economics at Tübingen University and is associated with the Seminar of Sinology and Korean Studies (stefan.brehm@uni-tuebingen.de). Christian Macht is a PhD-candidate at the Faculty of Law at Tübingen University (christian.macht@uni-tuebingen.de). Both received a master degree in economics (Diplom-Volkswirt) from Tübingen University.

¹ The Basel Committee on Banking Supervision is a group of banking supervisory authorities and regarded as the international standard setting body in the area of banking regulation and supervision. It consists of senior representatives of bank supervisory authorities and central banks from Belgium, Canada, France, Germany, Italy, Japan, Luxembourg, the Netherlands, Spain, Sweden, Switzerland, the United Kingdom and the United States.

² Basel Committee on Banking Supervision (1997). In 1999 the Basel Committee issued a methodology on how to assess national compliance of the Basel Core Principles (Basel Committee on Banking Supervision (1999)).

³ IMF and Worldbank Implementation of the Basel Core Principles for Effective Banking Supervision, Experiences, Influences, and Perspectives, Prepared by the Staffs of the World Bank and the International Monetary Fund 2002 - Approved by Cesare Calari and Stefan Ingves, International Monetary Fund, The World Bank, p. 7 (<http://www.imf.org/external/np/mae/bcore/2002/092302.pdf>).

⁴ Basel Committee on Banking Supervision (1988). Its major amendment was the incorporation of market risk in 1996 (Basel Committee on Banking Supervision (1996)).

⁵ Basel Committee on Banking Supervision (1999) Capital Requirements and Bank Behaviour: The Impact of the Basel Accord, Working Papers No.1, by a working group led by Patricia Jackson, Basel, BIS, p. 1 (http://www.bis.org/publ/bcbs_wpl.pdf).

⁶ Worldbank (2004), Bank Regulation and Supervision, Database (2003 version, released 3-9-2004); Washington D.C., Worldbank (http://www.worldbank.org/research/interest/2003_bank_survey/Bank_regulation_survey_3-5-04.xls).

⁷ Basel Committee on Banking Supervision (2004), International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards - A revised Framework. Basel, BIS (<http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf>).

⁸ General Agreement on Trade in Services (GATS), April 15th 1994, Annex on Financial Services, 2 lit. a.

⁹ Decision on Institutional Restructuring of the Government Agencies under the State Council (Guowuyuan jigou gaige fangan de jue ding), in: Bulletin of the State Council (Guowuyuan gongbao) 2003, No.11, p.9, and Decision of the Standing Committee of the National People's Congress on Exerting Supervisory Responsibilities by the China Banking Regulatory Commission, Formerly Exerted by the People's Bank of China (Quanguo renmin daibiaohui changwu weiyuanhui guanyu Zhongguo yinhangye jian du guan li weiyuanhui lüxing yuanyou Zhongguo renmin yinhang lüxing de jian du guan li zhi de jue ding), April 26th 2003, in: Bulletin of the State Council (Guowuyuan gongbao) 2003, No. 16, p. 5.

¹⁰ At the end of 2003, China's banking sector comprised four wholly State-owned commercial banks, three policy banks, eleven joint-stock commercial banks, four asset management companies, 112 city commercial banks, 192 foreign bank branches and subsidiaries, 209 foreign bank representative offices, 723 urban credit cooperatives, 34,577 rural credit cooperatives, three rural commercial banks, one rural cooperative bank, 74 trust and investment companies, 74 finance companies, 12 financial leasing companies and numerous postal saving institutions (TANG Shuangning, Reforms of State-owned Commercial Banks in China, Speech by Tang Shuangning, Vice Chairman of China Banking Regulatory Commission, April 26, 2004; <http://www.cbrc.gov.cn/english/>).

¹¹ Law of the People's Republic of China on Banking Regulation and Supervision (Zhonghua renmin gongheguo yinhangye jian du guan li fa), December 27th 2003 (<http://www.pbc.gov.cn>), in: Bulletin of the State Council (Guowuyuan gongbao) 2004, No. 7, p. 4.

¹² Methods on adequate capital rates of commercial banks (Shangye yinhang ziben chongzulu guan li ban fa), February 23rd 2004.

¹³ China Banking Regulatory Commission (2003), The letter from LIU Mingkang, the Chairman of CBRC, to Mr. Jaime Caruana, Chairman of the Basel Committee on Banking Supervision, Comments on the third

and disclosure requirements of Basel II.¹⁴ These statements led us to analyse the degree of compliance of the new laws and regulations in the PRC with the global standards set by the Basel Committee. Is China really integrating international standards in its legal and regulatory system? The following article will lay out the legal framework of banking regulation and supervision in China and will show that China is preparing for deeper integration in the international capital markets.

II. The Law on Banking Regulation and Supervision and the Basel Core Principles

1) Supervisory Institutions and Legal Framework in the PRC

In China, supervisory responsibilities are shared between the People's Republic of China (PRC) and the CBRC. The PBC is responsible for maintaining financial stability. It therefore monitors and assesses the situation of the financial market (Art. 30 LoPBC), supervises banking institutions,¹⁵ other groups and individuals, and may conduct investigations.¹⁶ Its focus is on the macroeconomic situation. The CBRC is in charge of regulating banking services. It has absorbed functions from the PBC and the Central Financial Work Commission, which served as a powerful authoritative instrument of government oversight of the banking system.¹⁷ Art. 2 LoBRS specifies the Banking Regulatory Authority under the State Council¹⁸ as the agency responsible for conducting the supervision of national banking institutions and their business activities. This is somewhat confusing, as there are two different

terms – Banking Regulatory Authority and China Banking Regulatory Commission – which address the same entity. In this paper we shall take the two terms as synonymous, first because this is indicated by the Decision of the Standing Committee, which refers to the CBRC in the context of reforming the “agencies under the State Council” and second because the functions and subject of responsibility described with reference to the CBRC and the Banking Regulatory Authority under the State Council seem to be identical.

The financial legal framework consists of the Law on Commercial Banks¹⁹ (LoCB), the Law on the People's Bank of China²⁰ (LoPBC) and the Law on Banking Regulation and Supervision²¹ (LoBRS) enacted by the National People's Congress as well as regulations decided by the State Council and rules issued by the PBC, the Ministry of Finance, the State Administration on Foreign Exchange Control and the CBRC. Laws are superior to regulations of the State Council, while the rules of ministries and agencies are junior to laws as well as to State Council regulations. In this section of the paper we shall assess the compliance of Chinese laws and regulations by means of addressing each of the seven sections of the Basel Core Principles.²²

2) Adaptation of the BCP into Chinese Law

a) Section ‘Objectives, Autonomy, Powers and Resources’ (BCP 1)

The section ‘Objectives, Autonomy, Powers and Resources’ (BCP 1) deals with the definition of responsibilities and objectives, of the supervisory agency in terms of its skills, resources and independence, and its legal framework and enforcement powers. BCP 1 also requires adequate legal protection for supervisors and information sharing.

consultative paper on the New Capital Accord, CBRC, p. 2 (<http://www.cbrc.gov.cn/english/yaowen/detail.asp?id=3&keyword=Comments>); see also People's Bank of China (2001), Letter of LIU Tinghuan, Deputy Governor of the People's Bank of China, to William J. McDonough, Chairman of the Basel Committee on Banking Supervision, Comments on the Second Consultative Package of the New capital Accord; Beijing, p. 1: “Our present capital regulation is largely based on the 1988 Capital Accord”.

¹⁴ China Banking Regulatory Commission (2004), Senior Official of the China Banking Regulatory Commission (CBRC) speaking to the press on the newly issued Regulation Governing Capital Adequacy of Commercial Banks, CBRC (<http://www.cbrc.gov.cn/english/yaowen/detail.asp?id=42>).

¹⁵ The term “banking institutions” is not defined within the LoPBC, but within the newly created LoBRS (Art. 2).

¹⁶ According to Art. 32 LoPBC, the PBC has the authority to monitor financial institutions', other groups' and individuals' activities concerning the implementation of administrative rules on reserve funds, Renminbi, interbank call and securities markets, foreign exchange, gold, clearing, combating money laundering as well as activities concerning the management of the State treasury.

¹⁷ Barry Naughton, Government Reorganisation: Liu Mingkang and Financial Restructuring, in: China Leadership Monitor, vol. 2004, p. 7.

¹⁸ Institution of the State Council on Banking Regulation and Supervision (Guowuyuan yinhangye jiandu guanli jigou), in: Bulletin of the State Council (Guowuyuan gongbao) 2004, No. 7, p. 21.

¹⁹ Law of the People's Republic of China on Commercial Banks (Zhonghua renmin gongheguo shangye yinhang fa), May 10th 1995, revised December 27th 2003, effective on February 1st 2004 (<http://www.pbc.gov.cn>).

²⁰ Law of the People's Republic of China on the People's Bank of China (Zhonghua renmin gongheguo zhongguo renmin yinhang fa), March 18th 1995 (revised December 27th 2003, effective on February 1st 2004).

²¹ The provisions of the LoBRS are applicable to the supervision of banking institutions, asset management companies, trust and investment companies, finance companies, financial leasing companies and other financial institutions established in the PRC. Furthermore, the CBRC supervises financial institutions, which, being subject to its approval, are established outside the PRC as well as overseas business of national institutions (Art. 2 LoBRS).

²² (1) Objectives, autonomy, powers and resources, (2) licensing and structure, (3) prudential regulations and requirements, (4) methods of ongoing banking supervision, (5) information requirements, (6) formal powers of supervisors and (7) cross-border banking. We follow the summary of IMF/ Worldbank (supra note 3), p. 8.

The LoBRS addresses many of the BCP 1 stipulations: The CBRC is in charge of banking surveillance with the exception of issues concerning foreign exchange or national monetary policy. It therefore constitutes the main supervisory body for banking institutions in the PRC. The term 'banking institutions' is defined in Art. 2 LoBRS.²³ Art. 3 LoBRS claims that banking regulation should be exerted with the objective of promoting the safety and soundness of the banking industry and maintain public confidence in the banking industry. Art. 4 LoBRS demands that the CBRC exercises regulation and supervision in accordance with laws and regulations and Art. 5 LoBRS protects its regulators, while they perform supervisory responsibilities. Regarding information Art. 6, 7 LoBRS allows the CBRC to share information with other national and international regulatory authorities and Art. 11 LoBRS assures the confidentiality of information. Political interference at the local and regional level as well as bureaucratic resistance are limited by the centralized organizational structure of the CBRC (Art. 8 LoBRS) and its authority to claim assistance from local governments and governments departments (Art.13 LoBRS). Additionally, Art. 5 LoBRS requires that there shall be no interference by local governments, government departments on various levels, public organizations or individuals. However, operational independence stipulation in BCP 1 is not fully reflected by the LoBRS since some rules are ambiguous with respect to the role of the State Council and the CCP. E.g. Art. 15 LoBRS demands that the CBRC formulates and promulgates supervisory rules in accordance with applicable laws and administrative regulations. The same is said in Art. 21 LoBRS about prudential regulations. On the one hand this is consistent with the BCP, since it allows supervisors sufficient flexibility to set prudential rules administratively. On the other hand this can endanger effective supervision. The above mentioned hierarchy of laws, where the State Council is eligible to issue regulations senior to provisions of the CBRC creates problems in terms of possible political interference. Decisions of the State Council create a powerful instrument to shape the operational scope of the CBRC and might be used to control the supervisory process. Furthermore the CBRC is subject to the oversight by government agencies under the State Council such as the Audit Institution and the Supervisory Institution²⁴ (Art. 14 LoBRS).

²³ 'Banking institutions' are financial institutions established in the PRC which take deposits from the general public, including, among others, commercial banks, urban credit cooperatives and rural credit cooperatives as well as policy banks.

²⁴ *Shenji jiguan* and *Jiancha jiguan*, respectively.

The CBRC might consider itself forced to act in obedience to 'political recommendations' because the State Council has a say in its surveillance. This certainly contradicts the BCP 1 requirement that supervisory bodies need to pursue their duties free from political pressure. Furthermore the CCP exerts a strong influence, because it controls the appointment and dismissal of all elites by means of the nomenclature system as well as by the party core groups (ministerial level) and party committees (all other levels), which represent the Party's interests within government entities.²⁵ Party control was even strengthened in 1998, when the CCP took on the nomenclature authority at the bureau level from the Ministry of Personnel and therefore came to preside over several thousand key-positions in Chinese society.²⁶ Hence, even though Art. 9 and 10 LoBRS claim that supervisory staff must have professional skills, work experience, and the integrity required for performing their duties, scepticism remains as to whether this will restrict the consideration of political merits as a criterion for appointment.

A further specification of BCP 1 - adequate resources to guarantee an effective supervision - is also in doubt. The CBRC may only collect fees amounting to five billion RMB (about \$620m) from commercial banks, which are differentiated by risk level and bank type. The budget must meet all expenditures of the Commission including personnel, equipment and a branch network of 31 provincial, 400 city and 650 - 680 county offices.²⁷ Due to the Central State's interests and means of intervention, meeting these requirements proves a difficult task for the CBRC. On the one hand the agency needs to put pressure especially on the SOCBs to improve their business operation's efficiency and the quality of their risk management, on the other hand the CBRC must allow them to continue to operate irrespective their financial situation, which weakens the supervisory body's authority to enforce prudential regulations and gives leeway for supervisory forbearance.

In summary most of the BCP 1 requirements are met in the LoBRS. Yet, operational independence is restricted, since the State Council and the CCP have

²⁵ *Kenneth Lieberthal*, *Governing China - From Regulation Through Reform*, New York/London 1995.

²⁶ *Kjeld Erik Broedsgard*, *Institutional Reform and the Bianzhi System in China*, in: *The China Quarterly*, Vol. 170, June 2002, pp. 361-386.

²⁷ *JIAN Xi*, *The Banking Regulatory Commission is planning to collect 5 billion annual fees from supervised banks - is this the parting from dearth?* (*Yinjianhui ni xiang jianguan duxiang zheng 50 yi nianfei gaobie jieqian duri?*), 2004 (<http://www.sina.com.cn>).

various channels to exert control over the CBRC.²⁸ The State Council can issue regulations overruling those of the supervisory body or use the Audit and Supervisory Institution to put pressure on the CBRC. The CCP may interfere via its authority to recruit and dismiss personnel. Apart from the issue of independence, adequate resources are also in doubt. The important role of the SOCBs in providing financial stability and promoting political initiatives will therefore make interference from the Central State likely which further narrows the scope of means the CBRC may take to enforce prudential regulations.

b) Section 'Licensing and Structure' (BCP 2-5)

The section 'licensing and structure' (BCP 2-5) focuses on permissible activities of banks, licensing criteria and the licensing process. It requires supervisors to review major acquisitions and investments by banks and to review – and have the power to reject – all significant transfers of ownership in banks. 'Licensing and structure' stresses that explicit criteria should outline the population of institutions to be supervised, reduce the potential influence of political interference and lower the number of unstable institutions.

In China, the licensing authority is the CBRC (Art. 18 LoBRS). Without permission of the CBRC, no institution or individual may establish a banking institution or engage in banking business (Art. 19 LoBRS). The CBRC may approve or reject applications for the establishment, restructuring and termination of banking institutions. But, except for reviewing the ownership structure (Art. 17 LoBRS) as well as conducting fit and proper tests for directors and senior directors (Art. 20 LoBRS), the LoBRS includes no explicit licensing criteria (Art. 17 LoBRS). The LoBRS also does not include any fiat which allows the CBRC to set criteria for the establishment of a banking institution. Hence the CBRC has to decide according to Chapter II of the LoCB, which mentions explicit rules for the establishment of a commercial bank (Art. 12-15 LoCB) and of a bank branch (Art. 20 LoCB). The essential application documents for establishing a banking institution mentioned in the LoCB address the requirements of the Basel Core Principles: (i) operating plan, systems of control and internal organization and (ii) financial projections including capital. Apart from that, the BCP demand the prior approval from the home country supervisor when

the proposed owner is a foreign bank. This issue is dealt with in Art. 6-8 of the State Council's Regulations of the People's Republic of China on the Administration of Foreign-funded Financial Institutions.²⁹ Due to Art. 17 LoBRS, "changes in the shareholders that hold a certain percentage or more of the total capital" have to be approved by the CBRC, which is in line with the BCP. The "certain percentage" is stipulated in Art. 24 of the LoCB and has been lowered from 10% to 5% in the revised law. BCP 5 claims the approval of the supervisory body for 'major acquisitions or investments' by a bank. This is not mentioned in the LoBRS, but in Art. 25 LoCB.

All in all, the Chinese regulatory framework fully complies to the BCP on 'licensing and structure'. The competences of the licensing authority are stated in the LoBRS, while the criteria for the establishment, restructuring, and termination of banking institutions is laid out in the LoCB and further regulations.

c) Section 'Prudential Regulations and Requirements' (BCP 6-15)

'Prudential Regulations and Requirements' (BCP 6-15) deal with minimum capital adequacy requirements, granting and managing loans and making investments. They set forth rules for evaluating asset quality, the adequacy of loan-loss provisions and reserves, for identifying and limiting concentrations of exposures to single borrowers, or to groups of related borrowers, and for lending to connected or related parties. The section requires banks to have policies for identifying and managing country and transfer risks, have systems to measure, monitor and control market risks and all other material risks as well as have adequate internal control systems. It sets out rules for preventing fraud and money laundering. 'Prudential Regulations and Requirements' are an essential part of the BCP, accounting for a total of ten Principles out of twenty-five.

Conversely, the LoBRS responds to this important issue only in Art. 21. It states – as mentioned above – that prudential rules and regulations may be stipulated in laws or administrative regulations formulated by the CBRC in accordance with applicable laws and administrative regulations. The term 'prudential rules and regulations' as it is used in the LoBRS, covers among others risk manage-

²⁸ For the political influence of the CCP, especially via the installation of the senior officials, see *Naughton* (supra note 17).

²⁹ Rules of the People's Republic of China on Foreign-funded Financial Institutions (Zhonghua renmin gongheguo waizi jinrong jigou tiaoli), December 20th 2002, in: Proclamations of the People's Bank of China (Zhongguo renmin yinhang wengao) 2002, No. 1, pp. 3-10.

ment, internal controls, capital adequacy, asset quality, loan loss provisioning, risk concentrations, connected transactions and liquidity management (Art. 21 LoBRS). This addresses many of the Basel Core Principles, but without providing a statement of implementation or quality requirements. Yet, these issues are regulated in separate provisions. Most prominent are the New Capital Rules, which deal with minimum capital requirements mentioned in BCP 6. This topic will be discussed extensively in section 3 of this paper. Apart from a general low capital adequacy ratio, a second major concern of the Chinese financial system is the misallocation of capital due to lending policies stamped by technical deficiency, malpractice, cronyism and political influence.³⁰ According to the BCP it is necessary to implement a management information system which provides essential details on the condition of the loan portfolio, including internal loan grading and classifications, in order to control banks' credit risk. Although this topic is not mentioned in the LoBRS, the Chinese government has been dealing with it since 1998. Influenced of the Asian financial crisis in 1997, the PBC issued guidelines for lending policies and loan documentation.³¹ Since then loans have to be classified according to five categories: (1) normal (*zhengchang*), (2) under observation (*guan-zhu*), (3) second-rate (*ciji*), (4) doubtful (*keyi*), (5) lost (*sunshi*). The last three are named "bad loans (*buliang daikuan*). Aimed at lowering the risk of bank failure due to non-performing loans, the PBC formulated the Guidance for the Calculation of Loan Loss Provisions³², which addresses adequate policies, practices and procedures for evaluating the quality of assets and the adequacy of loan loss provisions and loan loss reserves. The Guidance for Implementing a Unified Lending System of Commercial Banks³³ should mitigate a high risk concentration.³⁴ In addition, the Guidance for Inter-

nal Control of Commercial Banks (GICCB)³⁵ deals with various Basel Core Principles in more detail.³⁶ In Art. 31 GICCB for example, banks are required to set up an internal control system that ensures sound unified credit management and prevents abuses arising from connected lending. However, no prudential limits are set, inducing intervention by the supervisory body. Risk management is mentioned in several regulations: The New Capital Rules deal with the calculation of various risks (credit risk, country and transfer risk, market risk, interest rate risk, liquidity risk, but not operational risk). Due to Art. 10 GICCB, banks have to establish a management system, procedures and methods helping to recognize, measure, as well as control, risks.³⁷ They also need to deal with off-balance-sheet risks,³⁸ and furthermore, banks need to make their situation regarding credit risk, liquidity risk, market risk, operational risk and other risks public.³⁹

All in all China does address the problems connected to the granting of loans and the dangers of risks arising from financial operations, which are mentioned in the section 'prudential regulations and requirements' of the BCP. However, as was already stated, in terms of internal compliance of the CBRC itself, the rules concerning prudential regulations only supply a crude general guidance and leave out detailed criteria, clear quality standards and explicit time limits for their implementation. The New Capital Rules are a notable and important exemption.

tongyi), meaning different departments of a bank approving a loan, (2) the kind of loans (*shouxin xingshi de tongyi*), (3) different currencies (*butong bizhong shouxin de tongyi*), and (4) the object of lending (*shouxin duixiang de tongyi*), meaning the legal person (*fa ren*) receiving a loan.

³⁵ Guidance for Internal Control of Commercial Banks (*Shangye yinhang neibu kongzhi zhiyin*), in: Bulletin of the State Council (*Guowuyuan gongbao*) 2003, No. 14, pp. 31.

³⁶ The GICCB is divided into seven chapters: (1) general provisions, (2) basic requirements for internal control, (3) internal control of lending, (4) internal control of financial services, (5) internal control of savings and retail services, (6) internal control of broker services, (7) internal control of accounting, (8) internal control of the electronic information system, (9) supervision and adjustment of internal control.

³⁷ Such risks are credit risks (*xinyong fengxian*), market risks (*shichang fengxian*), liquidity risks (*liudongxing fengxian*), operational risks (*caozuo fengxian*) and other risks (*qita fengxian*) (Art. 11 GICCB) as well as country risks (*guojia fengxian*) (Art. 27 (3) GICCB).

³⁸ Guidance on the Risk Management of Commercial Banks' Off-Balance-Sheet Services (*Shangye yinhang biaoowa yewu fengxian guanli zhiyin*), November 9th 2000, in: Proclamations of the People's Bank of China (*Zhongguo renmin yinhang wengao*) 2000, No.18, pp.28-30. Risks are divided in guarantees (*danbao*), promises to undertake (*chengnuo*) and clean financial transactions (*jinrong weisheng jiaoyi*). Off-balance issues are also included in the calculation of the adequate capital base in the NCR (Art. 27 and Annex 3 NCR).

³⁹ Claimed in Art. 22 of the Interim Methods on Commercial Bank Disclosure (*Shangye yinhang xinxi bolu zanxing banfa*), January 2003, in: Bulletin of the State Council (*Guowuyuan gongbao*) 2003, No. 6, pp. 26.

³⁰ Joel Baglole, Chinese Credit Ratings - A Huge Leap of Faith, in: Far Eastern Economic Review, 8th January 2004.

³¹ Leading Principles on Credit Risk Classification (*Daikuan fengxian fenlei zhidao yuanze*), April 20th 1998, in: Proclamations of the People's Bank of China (*Zhongguo renmin yinhang wengao*) 1998, No. 6, and the Circular on the Work of the People's Bank of China Regarding the Complete Enforcement of the Five Loan Categories (*Zhongguo renmin yinhang guanyu quanmian tuixing daikuan wu ji fenlei gongzuo de tongzhi*), July 27th 1999, in: Proclamations of the People's Bank of China (*Zhongguo renmin yinhang wengao*) 1999, No. 12, pp. 13-19.

³² China Foreign Firms Assignment (of the People's Bank of China) "Guidance for the Calculation of Loan Loss Provisions" (*Zhongguo yanghang zhiding (Zhongguo renmin yinhang) yinhang daikuan sunshi zhunbei jiti zhiyin*), in: Proclamations of the People's Bank of China (*Zhongguo renmin yinhang wengao*), 2002, No. 10, pp. 3-5.

³³ Guidance for Implementing a Unified Lending System of Commercial Banks (*Shangye yinhang shishi tongyi shouxin zhidu zhiyin*), in: Proclamations of the People's Bank of China (*Zhongguo renmin yinhang wengao*) 1999, No. 4, pp. 3-6.

³⁴ Thus, a lending policy has to be grounded on a consolidated basis regarding four aspects: (1) the subject of lending (*shouxin zhuti de*

d) Section 'Methods of Ongoing Supervision' (BCP 16-20)

'Methods of Ongoing Supervision' (BCP 16-20) define the overall framework for on-site, off-site and consolidated supervision. They require supervisors to have regular contacts with bank management and staff, and to fully understand banks' operations as well as to conduct on-site examinations or to use external auditors for validation of supervisory information.

Art. 23 LoBRS claims that the CBRC should conduct off-site surveillance. For this purpose, the CBRC will have to establish a supervisory information system for analysing and assessing the risk profile of banking institutions (Art. 23 LoBRS). Furthermore, the Commission needs to set up a rating system and an early warning system which helps to decide the frequency and the scope of on-site examinations (Art. 27 LoBRS). Additionally, according to Art. 28 LoBRS the CBRC shall establish a system to identify and report emergency situations in the banking sector. BCP 19 suggests creating means of independent validation for banking supervisors either through on-site examinations or use of external auditors. The Chinese law favours the former (Art. 24 LoBRS), since external auditing in China is susceptible to misreporting and fraud.⁴⁰ Additionally on-site surveillance – if exercised by a supervisory body dominated by the state – may serve as an instrument of the Central Government to control and influence commercial banks activities and thereby mitigating the principal-agent problem of hidden action. Art. 34 LoBRS, describes in detail the measures of on-site examination, which the CBRC may take.⁴¹ The means of on-site and off-site examinations, as described in the LoBRS, are in line with the demands of BCP 18, which calls for means of collecting, reviewing and analysing prudential reports and statistical returns from banks. Yet, the BCP stipulate a review on a solo and consolidated basis, while the CBRC is required to regulate and supervise banking institutions on a consolidated basis only (Art. 25 LoBRS). According to Art. 35

⁴⁰ Sonja Opper, *Enforcement of China's Accounting Standards: Reflections on Systemic Problems*, in: *Business and Politics* 2003, vol. 5,2 pp. 151-173.

⁴¹ The measures that the CBRC may take in conducting on-site examinations are: (1) to enter a banking institution for on-site examination, (2) to interview the staff of the banking institution and require them to provide explanations on examined matters, (3) to have full access to, and make copies of, the banking institution's documents and materials related to the on-site examination, and to seal up documents and materials that are likely to be removed, concealed or destroyed, and (4) to examine the banking institution's information technology infrastructure for business operations and management.

LoBRS, the CBRC may hold supervisory consultations with the directors and senior managers of a banking institution in order to inquire about the major activities concerning its business operations and risk management. This is in accordance with BCP 17, which suggests regular contact of bank supervisors with bank management and thorough understanding of the institution's operations.

Compliance of the LoBRS with the BCP regarding ongoing supervision is strong. The law allows the CBRC for on-site and off-site examination and defines the measures it may take.

e) Section 'Information Requirements' (BCP 21)

BCP 21 ('Information Requirements') demands banks to maintain adequate records reflecting the true condition of the bank, and to publish audited financial statements.

Art. 33 and 36 LoBRS deal with the information issue: The CBRC has the authority to require banking institutions to submit balance sheets, income statements and other financial or statistical reports, information concerning business operations and management as well as audit reports prepared by certified public accountants (Art. 33 LoBRS). This is not fully consistent with BCP 21, as the stipulation of the LoBRS focuses on the authority to require information, while the BCP stress the quality of such information described as "adequate records drawn up in accordance with consistent accounting policies and practices that enable the supervisor to obtain a true and fair view of the financial condition of the bank and the profitability of its business".⁴² According to Art. 36 LoBRS, the CBRC has to ensure that banks disclose reliable information to the public.⁴³ The concern about quality is not addressed in the LoBRS, but rather in the above mentioned NCR and the Interim Methods on Commercial Bank Disclosure, which deals with the content and frequency of financial reports. There, Art. 5 states that banks need to make information public in a truthful, precise and complete way according to laws and regulations, the national unified accounting system and the provision stipulated by the CBRC. One might not be very confident that this will be enough to get Chinese information requirements in line with the Basel

⁴² Basel Committee on Banking Supervision (1997), *Core Principles of Effective Banking Supervision*; Basel, BIS, pp. 6f (<http://www.bis.org/publ/bcbs30a.pdf>).

⁴³ Such information has to include, among others, financial reports and statements, risk management policies and procedures, changeover of directors and senior managers and information on other significant matters.

Core Principles, since accounting and auditing standards, together with their enforcement are weak.⁴⁴

Information requirements have improved with the LoBRS and have come closer to international standards. But the quality and trustworthiness – and therefore compliance to the BCP – remain more than doubtful and have to be strengthened.

f) Section 'Remedial Measures and Exit' (BCP 22)

BCP 22 ('Remedial Measures and Exit') requires the supervisor to have, and promptly apply, adequate remedial measures for banks when they do not meet prudential requirements, or are otherwise threatened.

Chapter IV LoBRS responds to the BCP's stipulations on the formal power of supervisors. Whenever a bank fails to meet prudential rules and regulations, the CBRC may decide about remedial measures ranging from suspending part of the business (Art. 37 LoBRS) to closing down the institution (Art. 39 LoBRS). The power to intervene is also illustrated by Art. 36-41 of the New Capital Rules, where 'corrective actions' for banks failing to meet capital regulations are stated.

Formal powers of the Chinese supervisory body are far reaching and seem to be fully consistent with BCP 22.

g) Section 'Cross-border Banking' (BCP 23-25)

The section 'Cross-border Banking' (BCP 23-25) demands that supervisors apply global consolidated supervision over internationally active banks, establish contact and information exchange with other supervisors involved in international operations, such as host country authorities. It stipulates that local operations of foreign banks are conducted to standards similar to those required of local banks, and that the supervising authority has the power to share information with the corresponding home country supervisory authority.

According to Art. 32 LoBRS, the CBRC may engage in international activities related to banking regulation and supervision. This builds the legal basis for international cooperation as is stipulated in BCP 24. However, cooperation is not formulated as an obligation. The requirement of global consolidated supervision cannot be found in the LoBRS but is regulated in the Guidance on Supervision of For-

foreign Institutions of Commercial Banks.⁴⁵ Therein, Art. 36 mirrors the demand of BCP 23. It stipulates that foreign institutions of Chinese commercial banks have to accept the supervision and examination conducted by the CBRC. The Provisions on Consolidated Supervision of Foreign Banks⁴⁶ ensure equal treatment of foreign and domestic banks with respect to supervision. This is in line with BCP 25.

On the whole, cross-border banking requirements in the LoBRS are consistent with those in the BCP. A problem may arise from the non-obligatory character of Art. 32, which could lead to low international cooperation – if the CBRC is not disposed to share information about domestic banks with foreign supervisory bodies due to political reasons.

III. The New Capital Rules, Basel I and Basel II

Currently, international banking regulation is still based on Basel I, but already influenced by its successor, Basel II. Basel I urges banks to set aside 8% of the capital spent for loans (credit risk) using a simple matrix, which distinguishes between creditors (sovereigns, banks and companies) and their geographical location (mainly OECD countries and non-OECD-countries).

1) Compliance of Chinese Regulations with Basel I

a) Capital Adequacy Ratios

Although the level of 8% is clearly defined as the minimum level of the banks' capital adequacy ratio in Art. 39 of the Law on the People's Bank of China from 1995, the laws and regulations have left various loopholes and do not provide guidance on supervisory actions to address the many under-capitalized banks.⁴⁷ The lack of clearly stated corrective action possibilities weakens effective supervision and damages its authority. The Regulation Governing Capital Adequacy of Commercial Banks, called the New Capital Rules (NCR), fills this gap.⁴⁸ *Prima facie*, the NCR show many similarities to Basel I. Notably the new regulations require coverage of

⁴⁵ Guidance on Supervision of Foreign Institutions of commercial Banks (Shangye yinhang jingwai jigou jianguan zhiyin), PBC August 20th 2001, in: Proclamations of the People's Bank of China (Zhongguo renmin yinhang wengao) 2001, No. 17, pp. 3-10.

⁴⁶ Provisions on Consolidated Supervision of Foreign Banks (Waizi yinhang bingbiao jianguan guanli banfa), March 8th 2004, effective from April 1st 2004.

⁴⁷ China Banking Regulatory Commission (2004), Turning a New Page in China's Banking Supervision and Regulation, CBRC, p. 10.

⁴⁸ The new regulations took effect on April 1st 2004, but the CBRC has set the deadline for meeting the new requirements at January 1st 2007 (Art. 53, 55 NCR).

⁴⁴ *Opper* (supra note 40).

market risk,⁴⁹ which up to now is done only in few countries.⁵⁰ Consistency can also be found in the fundamentals: The target capital adequacy ratio of 8% is manifested in Art. 7 NCR, together with the requirement of at least 4% core capital.⁵¹ The formula to calculate the adequacy ratio is the same, with only the definitions of the capital elements being marginally softer than the Basel requirements.⁵² Basel I puts the deduction of holdings of other banks' capital at national discretion.⁵³ The PRC does not choose this option. Rather, Art. 14 NCR demands deductions for equity investment in unconsolidated financial institutions. This is an important measure as it hampers potential systemic dangers for the banking system due to such double-leveraging after the privatisation of some Chinese banks.⁵⁴ Additionally, according to Art. 14 NCR, equity investments in commercial real estate and in business enterprises shall be deducted from the total capital base, with 50% to be deducted from core capital (Art. 15 NCR).⁵⁵ This appears to be an outflow of the threat of a commercial real estate bubble, which was one of the main sources of the Asian Crisis in 1997. Finally, the calculation and measurement of capital adequacy ratios is to be done on a stand-alone basis and on a consolidated basis, as required by Basel I.

⁴⁹ Only commercial banks whose trading position is above a given threshold are subject to market risk capital charge (Art. 30 NCR).

⁵⁰ Worldbank 2004 (supra note 6).

⁵¹ Core capital as set by the Basel Committee: The sum of tier 1 capital elements (paid-up share capital/common stock and disclosed reserves), less goodwill and other intangible assets. Since October 1998, innovative capital instruments – limited to a maximum of 15% of tier 1 capital – are also eligible for inclusion. The NCR do not allow for these innovative instruments, but accept minority interests as tier 1 capital.

⁵² *Desombre, Michael* and *CHEN Weiheng*, *New Capital Rules Bring China's Banking Regulation Up to Global Standards*, in: *China Law & Practice*, vol. 18,3 (2004), p. 13 argue that the inclusion of convertible bonds and in particular long-term subordinated debt will "broaden the avenues available to PRC commercial banks to improve their capital base". This is true, but absolutely in line with Basel I (and therefore also with Basel II), where hybrid (debt/capital) instruments and subordinated debt with a minimum original term to maturity of over five years may be included within the supplementary elements of capital (Basel Committee on Banking Supervision 1998: par. 22 f, Annex 1). Also in line with Basel I is the inclusion of general provisions within supplementary capital, with specific provisions being deducted from the book value of the loan (Art. 16 NCR), but not counting as capital.

⁵³ Basel Committee on Banking Supervision (1998), par. 24-27, Annex 1, C. (ii).

⁵⁴ The China Securities Regulatory Commission announced to list the Bank of China and the China Construction Bank on the Shanghai stock exchange. For further details, see *Guidelines on Corporate Governance Reforms And Supervision of Bank of China and Construction Bank of China* (Guanyu Zhongguo yinhang Zhongguo jianshe yinhang gongsi zhili gaige he jianguan zhiyin), issued by the CBRC on March 11th 2004 and effective the same day.

⁵⁵ The NCR also eliminate any favourable risk weight for claims secured by property, real estate and residential buildings (*Desombre/CHEN* (supra note 52), p. 14, with further details).

It can be concluded, that the fundamentals of the Basel Capital Accord of 1988 are generally fulfilled in the New Capital Rules.

b) Risk Weights

Regarding the risk weights, the general classification of four buckets (0%, 20%, 50%, and 100%) omits one bucket of Basel I (10%), which may only be a sign of simplification. Crucial is the classification of claims regarding these buckets. Parts, like the 100% risk weight for claims on business enterprises and individuals or the 50% risk weight for residential mortgage, are the same as defined in Basel I. But one main deviation is that the Basel distinction of claims in the OECD (low risk weights) and claims outside the OECD (high risk weights) – the so-called OECD club rule – does not exist in the New Capital Rules. Instead, Art. 17 NCR distinguishes between the various risk weights on the basis of ratings of external credit agencies.⁵⁶ There are still other deviations: Art. 19 NCR defines the risk weight of claims on the Chinese central government denominated in both domestic and foreign currency as 0%. This goes beyond Basel I, where only claims denominated in national currency have a 0% risk weight. Different risk weights for claims in national and foreign currency, resulting in a spread in the interest, would undermine the reputation of the government. It would furthermore "directly set the supervisor [the CBRC] on course of collision with the Ministry of Finance, which likely enjoys a higher status in the government".⁵⁷ China therefore demanded a more flexible treatment and the possibility of national discretion with respect to claims on sovereigns. Art. 19 NCR gives two more insights: It defines the risk weight on claims on domestic public-sector entities, invested by the Chinese Central Government (not by local governments) as being 50%.⁵⁸ This is considerably high, considering that Basel I provides the possibility of a 0% risk weight. But it prohibits this 50% risk weight for public-sector entities invested by the local government, which is now 100%. Furthermore, Art. 20 NCR allows for a 0% risk weight for claims on (domestically incorporated) policy banks, which are controlled by the national government.⁵⁹ Art. 21

⁵⁶ The risk weights on various foreign claims shall be based on the ratings of external credit assessment agencies for the sovereigns or the regions. Below an AA- the risk weight is 100%, otherwise 20%. This inclines to Basel II, which is discussed below.

⁵⁷ People's Bank of China 2001 (supra note 13), p. 3.

⁵⁸ Public-sector entities provide public services (water, gas, communication, telecommunication, etc.) and investments are significant (Art. 52 NCR).

⁵⁹ As banks are fully secured by the central government, this risk weight waiver is in line with international practise. E.g., Germany allows a 0%

states that the risk weight on domestically incorporated commercial banks shall be 20%⁶⁰, which deviates from Basel I, where only banks within the OECD are eligible to a 20% risk weight.⁶¹ As this preferential treatment is not related to the soundness of banks, this is a major deviation from the Basel I requirements (and from Basel II). Art. 22 NCR defines the risk weight to be 0% for claims on specific debts issued by the domestically incorporated financial Asset Management Companies (AMCs) to purchase the state-owned banks' non-performing loans.⁶² Hence, transferring non-performing loans (NPLs) from banks to AMCs can lead to risk weight reduction down to zero. This helps to lower the capital base of Chinese banks, but does not provide a step towards prudential supervision and enhanced stability.

c) Risk Mitigates

Further differences are found in the list of financial instruments, which can serve as risk mitigates. Besides some financial instruments, which are not part of Basel I but of Basel II, the NCR for example allow for the following to serve as risk mitigates: Loans secured by bonds, papers issued and bills accepted (Art. 25 NCR) or guaranteed (Art. 26 NCR) by policy banks and Central Government invested public sector entities. All of these have the same risk weight as the instruments or the guarantor.⁶³ All these exemptions can be subsumed under Basel I, but show a trend towards favourable treatment of central government entities.

Overall, the New Capital Rules show a general commitment to incorporate the Basel I standards on the one hand, but at the same time a few loopholes are created to safeguard the national banking system and central government sway on the other. After the establishment of the AMCs in 1998, a radical solution of the non-performing loan problem seems to be postponed once again. China circumvented a clear cut solution

risk weight for the KfW banking group (Deutsche Bundesbank 2001, Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute, §13 (1) 1 a)). But this preferential treatment is also commercially needed, as the policy banks are the ones who will suffer most from the impact of the Chinese WTO accession (CHEN Chien-Hsun/SHIH Hui-Tzu, Banking and Insurance in the New China - Competition and the Challenge of Accession to the WTO, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA, 2004, p. 89).

⁶⁰ In case maturity is at of four months or shorter, it will amount to 0%.

⁶¹ The OECD club rule is justifiably criticized, as for example claims (with a residual maturity of over one year) on Singaporean banks have a 100% risk weight, whereas claims on banks from the OECD-member Mexico, which are individually rated several classes lower, have a 20% risk weight.

⁶² China established four AMCs in 1998/1999 to take over about 1.4 trillion RMB (US\$ 168 billion) of NPLs from the four big State-owned commercial banks.

⁶³ The same possibilities are given to commercial banks, which is not *prima facie* justified by state guarantees. It can either be explained by implicit state guarantees or again by the favourable treatment of Chinese banks.

and undermined the purpose of Basel I. This is consistent with the Central Government's gradual approach to restructure the banking system. Pressure on the SOCBs to improve performance therefore might not be sufficient and will give an incentive to accumulate new NPLs rather than to 'outgrow' the problem. Only if the supervisory agency can act independently and in the spirit of prudent supervision will China make a big step towards international standards in banking regulation and supervision as well as move towards a more stable and efficient banking sector.

2) Compliance with Basel II

Despite having a basically positive effect, Basel I was repeatedly criticized for its low risk sensitivity.⁶⁴ To correct the existing deficits, the Basel Committee finally released Basel II on June 26th 2004. The New Basel Capital Accord will have a similarly strong impact on the international regulation of banks as Basel I. The differences between the old accord and Basel II are significant.

a) Pillar I: Risk Models

Most prominent is the reliance of the New Accord on internal-ratings-based approaches to a more accurately assessed risk in Pillar I. In a nutshell, these approaches seek to use the banks' own expertise and risk models to help determine the amount of regulatory capital a bank needs to hold. Because the committee realized that risk varies greatly within categories of assets, the proposed accord bases risk weights on bond ratings, credit ratings, and other measurements of market assessments whenever possible.⁶⁵ In addition, the proposal recognizes that computer failure, fraud, and other kinds of risks (like terrorist attacks) exist within banks, and that a quantification of such operational risks is required as well. Another planned new addition is the supervisory review process as the second pillar of Basel II. The third pillar of Basel II is, for the first time, aimed explicitly at strengthening the market discipline.

Some banks in China already work with an internal-ratings-based approach for their own use.⁶⁶ But the full implementation of the advanced approaches – for

⁶⁴ On the deficits of the Basel Capital Accord of 1998 cp. Basel Committee on Banking Supervision (1999).

⁶⁵ But with its Standardised Approach, Basel II still allows the calculation of capital requirements for credit risk by using external credit assessments.

⁶⁶ ZHOU Xiaochuan, Basaier Xinzibenxieyi he diqu fengxian chayi (The New Basel Capital Accord and Regional Disparities in Financial Risks), Speech by Mr. ZHOU Xiaochuan, Governor of the People's Bank of China, at the Seminar on Risk Management and Internal Control of Commercial Banks, Beijing 8th January 2004, p. 1 (<http://www.pbc.gov.cn/hanglingdaojianghua/detail.asp?col=xinwen&ID=54>).

credit and operational risk – is clearly an enormous task, for which Chinese banks are not prepared. China faces the same problems with the adoption of Basel II as many less developed economies⁶⁷ and will not be able to introduce advanced approaches of Pillar I within the next years.⁶⁸ It will be difficult to implement even the standardized approach for credit risk, where a market for external credit assessment institutions (ECAIs) is needed.⁶⁹ Even the biggest international agencies rated less than 100 enterprises out of about eight million Chinese corporations and 130 banks and the 20 domestic rating agencies do not seem to be credible.⁷⁰ However, Basel II allows for the broad discretion of national authorities in recognizing and setting requirements for rating agencies. As Basel II permits purely national rating agencies, it can be expected, that in the near future, Chinese rating agencies will mushroom and dominate the scene. Increased competition among these national ECAIs might lead to favourable ratings. For these reasons the CBRC urges the internationally operating banks to build up a robust internal credit rating system benchmarked to Basel II and to start collecting the necessary data. But it will only “consider the use of an internal-ratings based approach (...) when banks are ready”.⁷¹ Right now, the full implementation of Basel II would require Chinese banks to increase their capital base. Using the standardized approach, the total risk-weighted assets would increase by 9.02%. The CRBC has also concluded that Basel II would only marginally improve risk sensitivity – they particularly criticized the crude operational risk measurement – but would increase the overall capital for the Chinese banking sector.⁷²

aa) Credit Risk

Yet, the New Capital Rules already incorporate the two important expected changes.

First, basing the risk weights for credit risk on external assessments corresponds with the Standardised Approach of Basel II. Nevertheless, the New Capital Rules are much cruder than those of Basel II. Basically, all claims on central governments and central banks with a rating of AA- or better receive a 0% risk weight.⁷³ Risk weights for claims on foreign banks depend on the rating of the sovereigns or regions, with a 20% risk-weight for an AA- or better. All other claims, including claims on corporations have a 100% risk weight.⁷⁴ Risk weights for domestic corporations are effectively 100% and a more risk sensitive approach useless, due to the near absence or non-sufficient ratings of international rating agencies for Chinese corporations and banks⁷⁵. In addition, Chinese rating agencies are not yet sophisticated enough to fill this gap.⁷⁶ It is worth noting that off-balance sheet items receive nearly the same treatment (Art. 27 NCR and Annex 3 NCR for the conversion factors) as in Basel II (and Basel I). Other points, however, are omitted in the New Capital Rules. E.g., past-due loans are not mentioned. In the Basel II standardized approach, past due loans should have a 150% (100%) risk weight, if specific provisions are less (more) than 20% of the outstanding amount of the loan.⁷⁷ This is significant, as the PRC is facing a still severe NPL problem. China also does not apply the Higher-risk Categories, where certain claims⁷⁸ should receive risk weight of 150% or higher. This issue is only dealt with in Art. 16 NCR, where it is stated, that specific provisions shall be deducted from the book value of loans when commercial banks calculate risk-weighted assets.⁷⁹ This results in lower capital requirements for Chinese banks.

⁶⁷ For an overview of the criticism on Basel II regarding less developed economies, see *Jonathan Ward*, *The New Basel Accord and Developing Countries: Problems and Alternatives*, Working Paper No. 4, ESRC Centre for Business Research, Cambridge, UK 2002; *Stephanie Griffith-Jones, Miguel A. Segoviano & Stephan Spratt*, Submission to the Basel Committee on Banking Supervision: CP3 and the Developing World, Institute of Development Studies, Brighton 2003.

⁶⁸ China Banking Regulatory Commission 2003 (supra note 13).

⁶⁹ ECAIs play a crucial role in the new Basel II framework in case a bank is not using internal methods – this will be the likely for most of the Chinese banks.

⁷⁰ *Baglole* (supra note 30); for example, until July 2003 Standard & Poor's only rated seven banks and twelve companies in the PRC (China Banking Regulatory Commission 2004) and only eleven non-financial companies in April 2004 (standardandpoors.com). China had already criticized the non-existent, poor or not reliable ratings in developing countries to the Basel Committee in 2001. (People's Bank of China 2001 (supra note 13), p. 2).

⁷¹ *TANG Shuangning*, *Reforms of State-Owned Commercial Banks in China*, Speech by TANG Shuangning, Vice Chairman of China Banking Regulatory Commission, April 26, 2004, Washington D.C., <http://www.cbrc.gov.cn/english/>.

⁷² China Banking Regulatory Commission (2003): Attachment, p. 1; the results come from five banks, which represent nearly 50% of the total assets of all financial institutions.

⁷³ *Desombre/CHEN* (supra note 52), p. 13, highlight the fact, that the NCR treat the Chinese Central Government as if its rating were AA-, even if its long- and short-term foreign currency sovereign credit rating from Standard & Poor's is BBB+/A-2. As mentioned above, this is in line with Basel II, which allows for a 0% risk weight to banks' exposures to their sovereign (or central bank) of incorporation if denominated in domestic currency and funded in that currency. The deviation lies in the inclusion of exposures denominated in foreign currencies.

⁷⁴ This alone is a major advantage, as SOEs and business enterprises are treated equally (*Desombre/CHEN* (supra note 52) p. 14).

⁷⁵ Out of the 13 rated banks in the PRC by Moody's in April 2004, no Chinese bank has a rating of AA- or better, with only one bank having a positive outlook (Moody's Investors Service, bank Credit Research, Monthly Rating List - April 2004, p. 41).

⁷⁶ China Banking Regulatory Commission (2004) (supra note 14).

⁷⁷ Basel Committee on Banking Supervision (2003), (supra note 71), p. 48. If specific provisions are more than 50% the risk weight could be lowered to 50% at national discretion.

⁷⁸ Claims on sovereigns, public-sector entities, banks, and securities firms rated below B-, as well as claims on corporates rated below BB-.

⁷⁹ Other provisions for impairment losses shall also be deducted from the book value of relevant assets items (Art. 16 NCR).

bb) Market Risk

Second, market risk⁸⁰ is incorporated in the NCR. The implementation of market risk is comparable to the amendment to Basel I to incorporate market risk in 1996, which is also part of the Basel II framework. Market risk is stated in the NCR, among others, in Art. 5, 28, and 32 NCR. Art. 32 NCR requires the use of the standardized approach of Annex 4 NCR,⁸¹ but Art. 32 NCR also allows for the usage of internal models to measure market risk, subject to the review and approval of the CBRC.⁸² This proves the extent of CBRC discretion, as it is the sole institution to decide on the use of internal methods. Basically, the NCR only incorporate the standardized measurement method of the Basel II framework, but with some limitations. Annex 4 NCR and the maturity method of the Basel II requirements for market risk are virtually the same - just a bit cruder and stricter. The possibility for national discretion is not allowed in the NCR.⁸³

cc) Operational Risk

A major setback in the adoption of the New Accord is the omission of operational risk⁸⁴ in the NCR. Operational risk marks a fundamentally new category for minimum capital requirements in Basel II, where it is introduced for the first time, and will play a crucial role after the incorporation of Basel II. As other countries will apply Basel II in 2007 at the earliest, it is understandable that China did not force its banks to include operational risk now, but it also seems unlikely that it will be part of the capital requirement framework in the near future, as examples of other banks show a significant increase in the overall capital

base.⁸⁵ However, operational risk is at least included in the new supervisory framework via the demand for internal risk management systems and disclosure.

In a nutshell, the Chinese rules on minimum capital requirements are a simplified version of Pillar I of the Basel framework, without operational risk measures. Despite this encouraging step, it has to be noted, that some rules are simply too broad, and detailed specifications are needed. This holds true especially for the treatment of derivatives.

2) Pillar II: Supervisory Review Process

The supervisory review process in the second pillar demands a closer working relationship and understanding between banks and their supervisors. It represents a significant change from the currently effective regulations of Basel I and is determined by four key principles of supervisory review as well as by recommendations regarding supervisory transparency and accountability. Chapter III of the New Capital Rules shows significant similarities to Pillar II of the New Accord, however it is not as rigorous as Basel II and one principle is implemented partially.⁸⁶ It is especially the remaining Principles, which deal with the duties of the supervisors which can be found in the New Capital Rules (Art. 36-41 NCR). Art. 37 NCR for example states that the CBRC may require a higher capital adequacy ratio considering the banks' risk profile and its capability of risk management. Art. 38 NCR divides the banks into three categories (adequately capitalized banks, undercapitalised banks, and significantly undercapitalised banks). Art. 39 NCR calls for an early intervention, while Art. 40, 41 NCR state the possible corrective actions, which are far-reaching.⁸⁷ This is an important step, as the CBRC can act on undercapitalised banks and corrective actions are

⁸⁰ Market risk is defined as the risk of losses in on- and off-balance sheet positions arising from movements in market variables (e.g., interest and foreign-exchange rates or equity and commodity prices). Only commercial banks whose trading book positions are more than 10% of the total on- and off-balance sheet assets or more than 8.5 billion RMB are subject to market risk capital charge (Art. 30 NCR).

⁸¹ The NCR divide market risk into the following subgroups: Interest rate risk, equity risk, foreign exchange risk, commodities risk, and options risk. The same classification is used in the Basel I framework. There are some deviations from the Basel standardized approach. For example, within options risk only the simplified approach and the delta plus method is allowed, whereas the more advanced scenario analysis is not incorporated in the NCR.

⁸² The amendment for market risk did for the first time in the Basel framework allow for internal methods.

⁸³ The Basel Committee allows for short-term subordinated debt (as a third tier capital) to be eligible to cover for market risks (Basel Committee on Banking Supervision (1996), Amendment to the capital accord to incorporate market risk, Basel, BIS, p. 7).

⁸⁴ Operational risk is the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events. It includes legal, but not strategic and reputational risk (Basel Committee on Banking Supervision (2004), (supra note 7) par. 644). The explicit treatment of operational risk is not yet finalized in the current consultation process.

⁸⁵ For example, in the Quantitative Impact Study 3 for minimum capital requirements under Basel II in October 2002, the overall increase in capital for banks outside the G10 and the EU and using the standardized approach - which is the likely for most of Chinese banks - was 12%, with operational risk accounting for 11% (Basel Committee on Banking Supervision (2003), Quantitative Impact Study 3 - Overview of Global Results; Basle, BIS, Table 2). Notably, the Chinese results - also using the standardised approach - differ in regard of the contribution of credit and operational risk. Of the total 9.02% increase, 5.19% is attributable to credit risk and only 3.83% is attributable to operational risk (China Banking Regulatory Commission 2003 (supra note 13), Attachment, p. 1).

⁸⁶ Principle 1 demands that banks should have a process for assessing their overall capital adequacy in relation to their risk profile and a strategy for maintaining their capital level and is divided into five main features+. Including various regulations issued by the PBC (especially the Guidance for Internal Control of Commercial Banks from September 2002) most features can be found in the Chinese regulatory framework, but much leeway is given due to broad definitions and the lack of clear requirements and structure.

⁸⁷ For example the CBRC may require banks to restrict dividend payouts or other forms of payments to shareholders (Art. 40 NCR) or even require the removal of senior management (Art. 41 NCR).

taken at different levels of capitalization. If the CBRC can turn itself into an active and independent player, these provisions will play a key role in the future of the Chinese banking regulation.

3) Pillar III: Disclosure

In its third Pillar on disclosure, the New Basel Capital Accord relies on market discipline and requires that banks and regulators publish detailed information on banks' risky businesses. The rules of the NCR show broad similarities to the New Basel Capital Accord. Art. 43 NCR states that commercial banks should disclose information on the areas of (1) objectives and policies of risk management, (2) scope of application (3) capital, (4) capital adequacy ratios, and (5) credit and market risk. Annex 5 NCR (Disclosure) lists the required information, but the way the requirements have to be fulfilled is not specified. However, the regulations on disclosure are broadly in line with Basel II, especially, when taking into account further disclosure requirements of the Chinese framework.⁸⁸ Problems can arise with enforcement and with the reliability of information. These rules can only be seen as a first step in the right direction, however this notable issue is yet not clearly defined for the Basel rules either.

VI. Conclusions

The new Chinese regulatory framework shows a high degree of compliance with the Basel Core Principles. Hence, on a *de iure* basis China is getting closer to international prudential requirements. On the one hand this shows Chinese self-commitment to the rules of the "international community" in order to become a reliable global partner. On the other hand, Chinese politics traditionally build upon political control – which contradicts the concept of independent supervision as intended by BCP intend. In fact the new LoBRS allows for discretion and political interference of the central government raising suspicion that the Core Principles serve as an external stick for structural changes in order to tighten control over local agents. In this case *de facto* compliance presumably will be restricted to the central leadership's power politics.

As is also stated in the comments of the CBRC to the Basel Committee, China will remain at the level of Basel I – at least for a few more years after 2007 – but will incorporate Pillar II and III of Basel II. China has thus created its own "Basel 1.5" and will most likely neither change to internal methods for the calculation of credit risk nor incorporate operational risk. As most

of the Chinese banks currently do not meet the 8% target ratio,⁸⁹ the implementation of the NCR could improve national requirements by specifying domestic regulation in line with a patchwork of Basel I and II specifications. In addition, the incorporation of the supervisory review process as well as disclosure requirements help the central government to restrict local and provincial cronyism, and increase financial stability. Yet, the NCR are no guarantee for effective banking supervision because loopholes which put the soundness of banking institutions at stake persist.

Both – the LoBRS and the NCR – mark an important step towards increased financial stability in the Chinese banking sector and demonstrate the aim of the Chinese leadership to play a major role in the global financial market. Full compliance with global standards has not yet been reached due to two main reasons. First, China – like most of the less developed countries – still lacks technical expertise and human resources necessary for the implementation of Basel II. Second, the option for inter-temporal burden sharing of the costs arising from bank reform still allows for the postponement of the resolution of the existing NPL problem. For example, AMC's may issue bonds to finance the purchase of NPLs thereby reshuffling bad loans to a specially created vehicle, with specialist skills and purposes. The simple shifting of bad loans allows for a risk weight of 0% and prevents banks and the government from immediate action. Both restrictions – technical and inter-temporal – will diminish over time and consequently enable better compliance. The Basel standards are in line with the policy of the Central government to decentralize political and economical powers. This was fundamental for a high degree of compliance. However the subordination of the Basel standards to the Chinese central leadership's interests will impose the binding restriction for extended compliance. In the future we therefore expect a trend toward stronger conformity with the Basel standards but no full compliance, since this is not likely without a change of the system, which is dominated by political control.

⁸⁹ *Fergus Duncan*, China's banking Sector: An Uneven Playing Field, from: *FinanceAsia.com*, 14th February 2001; *WANG Xiaofeng*, Research on the Capital Adequacy Ratio of Chinese Banks (*Woguo Shangye Yinhang Ziben Chonzulü de Yanjiu*), in: *Research on Financial and Economic Issues (Caijing Wenti Yanjiu)*, Vol.10 2003, pp. 29-34; AMC's to play bigger role in reducing NPL's, in: *China Daily (Online Edition)*, 6th January 2004.

⁸⁸ For example Art. 32 LoBRS and the Interim Methods on Commercial Bank Disclosure, therein especially Art. 22.

Neue Privatisierungsregeln

Frank Münzel

Die zum 1.5.2003 errichtete Staatskommission für die Aufsicht über das Staatsvermögen und sein Management¹ teilte im Juli 2003 mit, sie arbeite an Entwürfen zu sieben Verordnungen, die möglichst noch 2003 vom Staatsrat verabschiedet werden sollten:

1. einer „Vorläufigen Methode zur Übertragung staatseigener Anteile börsengängiger Unternehmen“²,
2. einer „Methode zum Management großer Angelegenheiten wichtiger Tochterunternehmen“³,
3. einer „Methode zum Management des ermächtigten Betriebs staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“⁴,
4. einer „Vorläufigen Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“⁵,
5. einer „Methode zur Steuerung des Handels mit Vermögensrechten“⁶,
6. einer „Vorläufigen Methode zur Prüfung der Ergebnisse der Unternehmen beim Betrieb von Staatsvermögen“⁷ und
7. einer „Methode zur Regelung von Streitigkeiten über staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen“^{8,9}

Es gab bereits einige entsprechende ältere Vorschriften.¹⁰ Von den geplanten neuen Vorschriften ist bisher jedoch neben der ungefähr der Nr. 7 entsprechenden „Vorläufigen Methode zur Prüfung

der Betriebsergebnisse der Verantwortlichen zentraler Unternehmen“¹¹ vom 25.11.2003¹² nur die „Vorläufige Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“¹³ (im Folgenden „Methode“) ergangen.

Diese Methode behandelt die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen. „Vermögensrechte“¹⁴ ist eine Übersetzung von „property rights“, dem Schlüsselbegriff der Wirtschaftstheorie des amerikanischen Juristen und Wirtschaftswissenschaftlers Coase. Der Begriff wird in der chinesischen Gesetzgebung seit etwa zwei Jahrzehnten verwandt. Bei Coase bezeichnet er tatsächliche Verfügungsmöglichkeiten von Individuen über wirtschaftliche Werte. Im chinesischen Recht sind Subjekte der property rights hingegen in aller Regel juristische Personen, und der Begriff wird gewöhnlich verwandt, um den Begriff des Eigentums an und von Unternehmen zu vermeiden, weil es ideologische Schwierigkeiten macht, vom Eigentum staatseigener Unternehmen zu reden. Property rights sind daher meist unterschiedliche Verfügungsrechte an und von Unternehmen, sie werden aber nirgends umfassend definiert; ihr genauer Umfang ist meist schwer zu bestimmen und umstritten. In der vorliegenden Methode findet sich zwar in § 2 Abs. 3 eine Definition, die aber nur auf die Entstehung dieser „Vermögensrechte“ verweist:¹⁵ sie stellt darauf ab, ob die betroffenen Rechte (bzw. „Rechtsinteressen“, „Vermögen“¹⁶) direkt oder indirekt durch staatliche Investitionen oder kraft Gesetzes entstanden sind. Die Definition sagt jedoch nicht, welche Arten von Rechten zu den „Vermögensrechten“ gehören können und welche nicht, ob z. B. obligatorische Rechte eingeschlossen sind oder wo die Untergrenze liegt. Man könnte diese Definition beispielsweise dahin verstehen, dass zu den „Vermögensrechten“ auch Rechte an Produkten gehören, die mit Maschinen hergestellt wurden, die mit staatlichen Investitionen erworben wurden. Beim Verkauf der Produkte staatseigener Unternehmen müssten dann die umständlichen Verfahren nach den Kapiteln 3 und 4 der Methode eingehalten werden. Das ist sicher nicht gewollt.

¹ Chinesisch kurz 国资委; im folgenden: Staatsvermögenskommission; vgl. ZChinR, Heft 1/2004, S. 38 ff.

² 上市公司国有股转让暂行办法.

³ 重要子企业重大事项管理办法.

⁴ 企业国有资产授权经营管理办法.

⁵ 企业国有产权转让暂行办法.

⁶ 产权交易管理办法.

⁷ 企业国有资产经营业绩考核暂行办法.

⁸ 企业国有资产产权纠纷调处办法.

⁹ Vgl. „国有股减持还有待时日“, http://rich.online.sh.cn/rich/gb/content/2003-07/21/content_635858.htm.

¹⁰ Nr. 7 entsprach einer Vorschrift vom 21.12.1993, Nr. 3 einer Vorschrift der Stadt Peking vom 21.02.2001, und insbesondere entsprach die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“ vom 12.06.2001 (deutsche Übersetzung in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.6.01/1) der Nr. 1.

¹¹ Gemeint sind der Zentralregierung unterstehende Staatsunternehmen.

¹² 中央企业负责人经营业绩考核暂行办法, www.chexenb.com.cn/guide/030815/1222banfa.htm.

¹³ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

¹⁴ Chinesisch 产权.

¹⁵ Vgl. die ähnliche Definition des „Staatsvermögens“ in § 3 der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ vom 27.05.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR, Heft 1/2004, S. 60 ff.

¹⁶ Siehe die Anmerkung zu § 2 Abs. 3 der chinesisch-deutschen Fassung der Methode in diesem Heft.

Aber um hier eine klare Grenze zu ziehen, kann man nur vom Zweck der Methode ausgehen: Sie soll die Übertragung von Unternehmen regeln. Als staatseigene Vermögensrechte kann man also das Eigentum an Unternehmen und Unternehmensteilen ansehen; die Grenze nach unten ist elastisch. Die Methode ist wohl auch nicht für die Übertragung von Nutzungsrechten an Unternehmen gedacht, wie z. B. die Verpachtung oder „Übernahme“ von Unternehmen. Es geht nur um Eigentum, allerdings Eigentum an einer Vermögensgesamtheit, die dann auch solche Nutzungsrechte mit umfassen kann.

Dass diese Abgrenzung der „Vermögensrechte“ keine rein theoretische Frage ist, zeigt § 10 Nr. 5 der Methode. Er soll Schiebungen durch den Teilverkauf von Unternehmensvermögen behindern. Wo es sich um solche Teilverkäufe handelt, wird aber nicht gesagt; es lässt sich wohl auch nur vom Einzelfall her beurteilen. Derart elastische Regelungen dienen nicht gerade der Rechtssicherheit.

Ein weiterer Kernbegriff der Methode sind die „Investitionsunternehmen“. ¹⁷ Der Begriff taucht erstmals in der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ ¹⁸ (im Folgenden „Vorschriften“) vom 27.05.2003 auf. Wörtlich übersetzt bedeutet er „von investierte Unternehmen“. Eigentlich müsste es heißen „von X investierte Unternehmen“, man erwartet eine Angabe, wer X ist, von wem also „investiert“ worden ist. Diese Angabe fehlt, der Begriff klingt daher sonderbar. Er dürfte ebenfalls die Übersetzung eines englischen Begriffs sein (vielleicht von „invested enterprises“). Nach § 5 Abs. 3 der Vorschriften bezeichnet er Unternehmen, in die der Staat investiert hat, und bei denen eine Volksregierung mindestens auf der Stufe größerer Städte die Aufgaben des Investors wahrnimmt. Nach § 8 Abs. 2 der Methode bezeichnet er Unternehmen, für die diese Volksregierungen die Staatsvermögensbehörden ermächtigt haben, die Aufgaben des Investors wahrzunehmen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Vorschriften beruht darauf, dass jetzt überall solche Staatsvermögensbehörden errichtet sein und die Regierungen als Investoren vertreten sollten. ¹⁹ Beide Vorschriften sind missverständlich. Gemeint sind mit den „Investitionsunternehmen“ Staatsunternehmen, denen gegenüber der staatliche Eigentümer direkt auftritt. Sie dürften weitgehend mit den in § 72 des „Gesellschaftsgesetzes der VR

China“ ²⁰ benannten Unternehmen identisch sein, die vom Staatsrat ermächtigt worden sind, „selbst die Rechte des Vermögenseigentümers auszuüben“. ²¹ Es handelt sich also um wichtige, meist große Unternehmen oder Konzerne, nicht um ihre kleinen Tochter- und Enkelunternehmen, bei denen nicht eine Behörde, sondern ein „Investitionsunternehmen“ die Rechte des Investors ausübt. Die §§ 9 und 26 der Methode geben daher den „Investitionsunternehmen“ besondere Rechte, insbesondere das Recht, selbst die staatseigenen Vermögensrechte an ihren Töchtern und Enkeln zu übertragen.

Die Methode ist ein Teil des vom 3. Plenum des 14. ZK 1993 eingeleiteten Vorhabens, „Verteilung und Struktur“ der Staatsunternehmen „strategisch zu korrigieren“. Dabei soll zunächst das Vermögen jedes Unternehmens festgestellt und bewertet werden; dazu gibt es einen reichen Korpus von Vorschriften, zu denen auch die Staatsvermögenskommission bereits beigetragen hat. Dann sollen die Staatsunternehmen auf „große und für die Volkswirtschaft lebenswichtige oder die Staatssicherheit berührende Unternehmen oder in Bereichen wichtiger Infrastrukturanlagen oder wichtiger Ressourcen tätige Unternehmen“ ²² und auf Monopolunternehmen konzentriert werden. Dabei soll die Staatswirtschaft so beweglich werden, dass sie in Unternehmen investieren, ihre Beteiligung aber auch wieder abziehen kann, um so aktiv „strategisch wichtige“ Teile der Wirtschaft stützen zu können. ²³

Von solch wohlthätiger Rolle ist die Staatswirtschaft noch weit entfernt. Im Gegenteil, je höher der staatliche Anteil an der Wirtschaft einer Provinz ist, desto schlechter sind dort in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse. Am deutlichsten wird das im Nordosten, dem Kernland der chinesischen Staatsindustrie: „Mit der ständigen Vertiefung von Reform und Öffnung nach außen werden die tiefliegenden Widersprüche bei den zentralen Unternehmen im Nordosten, die sich dort seit langem entwickelt haben, von Tag zu Tag offensichtlicher. Sie zeigen sich besonders in der Einseitigkeit der Vermögensrechte der Unternehmen (d. h. darin, dass dort keine anderen Eigentümer als der Staat beteiligt sind), dass für die Entwicklung einer Marktwirtschaft erforderliche Mechanismen unvoll-

²⁰ Vom 29.12.1993 in der Fassung vom 25.12.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 29.12.93/1.

²¹ Vgl. § 28 der Vorschriften.

²² Vgl. § 5 Abs. 1 der Vorschriften.

²³ Vgl. das Interview mit LI Yizhong (李毅中), dem Vizevorsitzenden und Parteisekretär der Staatsvermögenskommission, *Caijing* 20.12.2003, S.42 ff.

¹⁷ Chinesisch 出资企业.

¹⁸ Siehe Fn. 15.

¹⁹ Tatsächlich fehlen sie vielerorts noch.

ständig sind, dass bei Struktur, Technik und Management kaum jemand an Reformen denkt; die Unternehmen tragen eine schwere überkommene Last: sie betreiben Grund- und Mittelschulen, Polizei- und Justizorgane, Krankenhäuser, medizinische Versorgung und andere soziale Dienste, für die sie jährlich rund acht Milliarden Yuan zuschießen müssen; sie betreiben auch zahlreiche große Kollektivunternehmen, viele Unternehmen sind in Schwierigkeiten und hoch verschuldet. 2000 erwirtschafteten von den zentralen Unternehmen und ihren Tochter- und Enkelunternehmen, insgesamt gut 900 Unternehmen, rund 40% (das sind 371) Unternehmen Verluste, der Anteil der Verbindlichkeiten am Kapital betrug 76,4% und lag damit weit über dem Landesdurchschnitt der Staatsunternehmen von 64,8%. Die Unternehmensstruktur ist unvernünftig, es ist allgemein üblich, dass große wie kleine Unternehmen alles selbst machen, mit anderen Worten, der Grad der Spezialisierung ist niedrig. Es fehlen große Unternehmen und Konzerne mit einer gewissen internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die Kraft für wissenschaftlich-technische Entwicklung ist gering, die Produktstruktur unvernünftig, die technische Umgestaltung vielfach überschuldet, Zulieferungsdienste sind unterentwickelt, die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt sinkt.“²⁴ Entsprechend hoch ist die Arbeitslosigkeit; die sozialen Dienste jeder Art können oft nicht mehr bezahlt werden und entfallen, Pensionen werden nicht bezahlt.

In solch verzweifelter Lage versucht man zunächst, möglichst viele Unternehmen abzustoßen. Besonders die Provinzen tun das seit Jahren, zumal die Erlöse daraus fast die einzige Quelle für die leeren Sozialfonds für die Beschäftigten eben dieser Unternehmen sind und deshalb dringend gebraucht werden, so bescheiden auch die Abfindungen und Pensionen sind.²⁵ Manche Provinzen, allerdings eben nicht die im Nordosten, haben sich bereits von so gut wie allen ihren Staatsunternehmen befreit. Für die Reform ist also die Übertragung, deutlicher: die Privatisierung von Staatsunternehmen, von zentraler Bedeutung. Natürlich ging und geht es dabei aber nicht nur, nicht einmal vorwiegend, um

die Privatisierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder um abzustoßendes für Nebentätigkeiten (wie soziale Dienste) oder gar nicht mehr genutztes Vermögen.²⁶ Der Staat braucht für die gesamte Reorganisation der Staatsunternehmen Geld, selbst wenn er sich verschlankte Staatsunternehmen erhalten will, und Geld bringt vor allem der Verkauf gewinnbringender Unternehmen. Außerdem sollen private Miteigentümer in weiterhin vorwiegend staatseigene Unternehmen frischen Wind bringen.

Endlich gewinnt die Ansicht an Boden, dass sich der Staat, um seine staatlichen Aufgaben gegenüber der Wirtschaft wahrnehmen zu können, allmählich aus den Branchen zurückziehen sollte, in denen Wettbewerb herrsche, also nicht mehr Spieler und Schiedsrichter zugleich sein dürfe. LI Yizhong, Vizevorsitzender und Parteisekretär der Staatsvermögenskommission, weist solche Pläne für ein Ende der wichtigsten Aufgaben seiner Behörde zurück: Dass der „Umlauf“ des Staatskapitals ermöglicht werden sollte, man also in der Lage sein wolle, Staatskapital aus Unternehmen auch abzuziehen, bedeute keine allgemeine „Senkung“ des Staatskapitals in der Wirtschaft.²⁷ Unterdessen werden aber die Staatsunternehmen und ihre Kader zwischen den Interessen des Unternehmens, der Belegschaft, der Umwelt, des Stadtviertels hin- und hergerissen und keinem gerecht.²⁸ Schon 1993 sprach man von einer Trennung nicht (wie schon seit langem) nur von „Regierung und Unternehmen“, sondern auch von „Regierung und Kapital“, d. h. Staat und Unternehmensanteilen. In diese Richtung geht nun z. B. auch das Interview mit LI Zhengxi²⁹ von der Kantoner Vermögensrechtsbörse.³⁰ Am leichtesten erscheint zunächst eine Privatisierung staatlicher Anteile an börsengängigen Gesellschaften. Die Aktien der meisten chinesischen börsengängigen Aktiengesellschaften gehören direkt oder indirekt mehrheitlich dem Staat. Diese staatlichen Aktien dürfen aber nicht an der Börse gehandelt werden. Der Staat kann sie außerhalb der Börse losschlagen. Der Versuch, solche Verkäufe in größerem Umfang vorzusehen, führte 2001 jedoch zu schweren Kursstürzen an den beiden chinesischen Börsen, weil die Inhaber der börsengängigen Aktien fürchteten, den Schutz des staatlichen

²⁴ Ansichten der Staatsvermögenskommission zur Anleitung beschleunigter Korrektur und Umgestaltung der zentralen Unternehmen im Nordosten, 4.2.2004, Nr.1 III, www.sasac.gov.cn/qygg/qygg_0051.htm.

²⁵ Vgl. die „Mitteilung des Büros des Staatsrates zu Fragen der besseren Sicherung der Grundlebensbedürfnisse der ausgegliederten Beschäftigten staatseigener Unternehmen und der Auszahlung der Renten des ausgeschiedenen und pensionierten Personals der Unternehmen“ vom 03.02.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn.10) und den Bericht über Verkaufsversuche in Hunan, *Caijing* 20.9.2003 S. 80 ff.

²⁶ Vgl. die Anmerkung zu § 23 der chinesisch-deutschen Fassung der Methode in diesem Heft.

²⁷ Siehe Fn. 23.

²⁸ Siehe 现场报道(四):经济体制改革研究会乌杰专题演讲, <http://business.sohu.com/26/08/article207430826.shtml> (26.8.2003).

²⁹ 李正希.

³⁰ Siehe 广州产权交易所总经理谈民营与国企转制, www.fayhoo.com/servlet/info.F231lawindustry?id=20040108:1160340.

Hauptaktionärs zu verlieren.³¹ Deshalb wurde der geplante Verkauf solcher Aktien über die Börsen damals eingestellt, ihr freihändiger Verkauf außerhalb der Börsen blieb nach § 15 der „Vorläufigen Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“³² (im Folgenden „Verwaltungsmethode“) vom 12.06.2001 jedoch mit besonderer Genehmigung möglich. Genauere Bestimmungen dafür fehlen bisher. Sie sollen nun erlassen werden, in der oben wiedergegebenen Liste von Gesetzgebungsvorhaben stehen sie an erster Stelle. Das hat die Börse jedoch wieder nervös gemacht, und so ist diese Vorschrift, die im Entwurf fertiggestellt sein soll, bisher nicht ergangen. Grundlage für solche Verkäufe ist daher weiter § 15 Verwaltungsmethode, nur erteilt jetzt nicht mehr das Finanzministerium, sondern die Staatsvermögenskommission die dort vorgesehenen Genehmigungen, jedenfalls für der Zentralregierung zugehörige Unternehmen; die Zahl der Fälle steigt.³³ Für börsengängige Unternehmen der Provinzen wird in der Regel die dortige Staatsvermögensaufsicht zuständig sein, so nach den „Ansichten zur Aufsicht über die Übertragung staatseigener Vermögensrechte an Provinzunternehmen der Provinz Jiangsu“.³⁴ Die Methode bezieht Unternehmen mit börsengängigen Aktien und Anteile an ihnen nicht mit ein (§ 2 Abs. 2 Methode), sondern verweist dazu auf die sonst „einschlägigen Vorschriften“, bisher also auf die Verwaltungsmethode vom 12.06.2001 und Provinzvorschriften. Die in der Methode geregelte Übertragung von Staatsunternehmen ohne börsengängige Anteile kann aber dazu führen, dass sich bei von solchen Unternehmen gehaltenen Aktien (börsengängiger anderer Unternehmen) deren „Natur“ ändert, weil diese Aktien damit nicht mehr staatseigen sind; auch für diesen Fall verweist hier § 27 Methode darauf, dass die „staatlichen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen“ einzuhalten seien. Was für Vorschriften das sein mögen, steht dahin. Jedenfalls scheinen danach Verkäufe solcher Aktien haltender Unternehmen nach der vorliegenden Methode möglich. Die zitierte Vorschrift aus Jiangsu³⁵ bezieht solche indirekten Übertragungen einfach in ihre Vorschrift für die Übertragung staatseigener Aktien an börsengängigen Gesellschaften ein. Nach der vorlie-

genden „Methode“ können also Staatsunternehmen ohne börsengängige Aktien sowie Anteile an solchen Staatsunternehmen verkauft werden. Was sind das für Unternehmen? Im Frühjahr 2003 besaß der Staat 196 zentrale Unternehmen, die 64% des Gewinns der insgesamt rund 159.000 chinesischen Staatsunternehmen erwirtschafteten und 8.57 Mio. Menschen beschäftigten.³⁶ Diese 196 Unternehmen hatten aber wiederum 11.598 Tochter- und Enkelunternehmen, 78% davon kleinere Unternehmen. Diese Töchter und Enkel und entsprechende Staatsunternehmen der Provinzen dürften Hauptobjekte der hier vorgesehenen Verkäufe sein, soweit es um ganze Unternehmen geht. Bei den Müttern, den „Investitionsunternehmen“, dürften eher Anteile, nicht ganze Unternehmen, verkauft werden.

Solche Verkäufe staatseigener Unternehmen und Unternehmensanteile gibt es seit langem in erheblichem Umfang, nur waren sie bisher kaum geregelt. Die Methode soll nun vor allem zwei Punkte verbessern:

1. Transparenz

Bisher sind solche Verkäufe meist unter den Parteien ausgehandelt worden. Käufer waren und sind nicht selten die bisherigen Manager des Unternehmens oder andere Insider, wie vorgesetzte Kader. Mit anderen Worten, man hat „an sich selbst verkauft“. Jetzt wird der Verkauf an Manager des Unternehmens zwar nicht verboten, aber die Käufer dürfen an der Entscheidung über Verkäufe auf der Verkäuferseite nicht teilnehmen, siehe den 1. Abschnitt, Ziffer 10 der „Ansichten der Staatsvermögenskommission zur Systemreform der Staatsunternehmen“³⁷ vom 30.11.2003 (im Folgenden „Ansichten“). Außerdem sollen alle Verkäufe bei den „Organen für den Handel mit Vermögensrechten“ durchgeführt werden, die zunächst, um Kaufinteressenten zu gewinnen, 20 Tagen lang entsprechende Daten publik machen müssen.³⁸ Verkauft werden soll in der Regel mit Versteigerungen oder Ausschreibungen.³⁹ Als Käufer kann sich jede juristische wie natürliche Person aus ganz China und dem Ausland melden.⁴⁰ Man

³¹ Vgl. Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der „Vorläufigen Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“ vom 12.06.2001 in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 12.6.01/1.

³² Siehe Fn. 31.

³³ Siehe das Interview mit LI Yizhong, a.a.O. (Fn. 23).

³⁴ 江苏省省属企业国有产权转让监督管理实施意见, vom Februar 2004, www.jscq.com.cn/zc01.php?msn=0201&id=3488.

³⁵ Siehe oben bei Fn. 34.

³⁶ Siehe die Quelle in Fn. 9 (Angaben vom Frühjahr 2003). Nach einer Liste der zentralen „Investitionsunternehmen“ vom 21.10.2003 (Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2003, Nr. 35, S. 9) war die Zahl dieser Unternehmen bis dahin durch Fusionen auf 189 reduziert worden.

³⁷ 关于规范国有企业改制工作的意见 v. 30.11.2003, China Securities Journal (中国证券报) v. 17.12.2003, S. 2.

³⁸ Unter anderem auf ihrer Netzseite (vgl. § 14 der Methode); bekannt gemacht werden muss auch das Entscheidungsverfahren.

³⁹ § 17 Abs. 1 der Methode.

⁴⁰ § 16 der Methode weist darauf hin, dass dabei die Beschränkungen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Ausländern in bestimmten Branchen eingehalten werden müssen. Die ebenso umfangreichen

soll also solche Verkäufe nicht mehr auf Nahestehende, Personen aus der eigenen Provinz, Branche oder Behörde, beschränken können.⁴¹ Verletzungen dieser Regeln können teilweise zur Unwirksamkeit der Übertragung führen.⁴² Allerdings ist die Frist von 20 Tagen für die Bekanntmachung recht kurz. Außerdem gibt es Ausnahmen und Lücken, die helfen könnten, diese Vorschriften zu umgehen: Versteigerungen sollen sich an das „Versteigerungsgesetz der VR China“⁴³ halten. Aber entsprechende Vorschriften für Ausschreibungen gibt es nicht. Das „Ausschreibungsgesetz der VR China“⁴⁴ ist nur für Ausschreibungen von Aufträgen (insbesondere von Bauvorhaben) gedacht und passt hier nicht. Hier wären Detailvorschriften notwendig. Auch können, wenn die Bekanntmachung des geplanten Verkaufs nur einen Interessenten ergibt oder, bedenklicher, auch sonst dann, wenn die Staatsvermögenskommission das zulässt, die „Vermögensrechte“ einfach ausgehandelt verkauft (statt ausgeschrieben oder versteigert) werden.⁴⁵ Erfolgte Verkäufe müssen ohnehin nicht mehr bekannt gemacht werden. In vielen Veröffentlichungen zu dieser „Methode“ ist besonders die Pflicht kritisiert worden, die Übertragungen über die „Organe für den Handel mit Vermögensrechten“ vorzunehmen. Diese Organe gibt es zwar schon seit über 20 Jahren. Aber das hier in sie gesetzte Vertrauen sei „ein schöner Irrtum“, schreibt WANG Ran^{46,47}. Solche Unternehmensverkäufe seien eine außerordentlich komplizierte Angelegenheit, die bei diesen ohnehin recht chaotischen „Handelszentren“ nicht vernünftig vorbereitet und durchgeführt werden könnten; die Rolle dieser Zentren müsse jedenfalls genauer geregelt werden. Sonst komme es nur weiterhin zum Verschwinden von Staatsvermögen bei solchen Verkäufen. LI Zhengxi weist dagegen auf den großen Umfang der an seiner Kantoner Vermögensrechtsbörse durchgeführten Verkäufe hin (über einen Betrag von 30 Mrd. Yuan in den letzten 4 Jahren), und dem Vorwurf, all das diene nur dazu, Staatsvermögen verschwinden zu lassen, hält er entgegen, wer das behauptete, müsse den korrekten Wert der verkauften Unternehmen angeben können, und das sei schwer; diese Unternehmen seien keine normale „Ware“ mit klarem Marktpreis. Nicht nur

komme es bei Unternehmensverkäufen immer sehr auf die speziellen Bedürfnisse beider Seiten an, sondern gerade Staatsunternehmen seien ursprünglich nicht für den Markt geschaffen worden und deshalb besonders schwer zu bewerten.⁴⁸ Hier spielt auch die Angst der beiden Wertpapierbörsen (Shenzhen, Shanghai) vor unfairer Konkurrenz durch diese Handelszentren eine Rolle. Denn die Handelszentren unterliegen bisher nicht entfernt so strenger Kontrolle wie die Börsen, sondern nur der Auswahl (nach in § 10 der Methode aufgeführten Kriterien) und Aufsicht der jeweiligen lokalen Staatsvermögenskommissionen, die zum Teil noch nicht einmal eingerichtet worden sind. Genauere Vorschriften für diese Zentren sind zwar in der oben aufgeführten Gesetzgebungsliste unter 5. vorgesehen, aber bisher nicht ergangen.

2. Preise

Die Angst vor dem „Versickern von Staatsvermögen“ hat in älteren Vorschriften zu starren Preisvorschriften geführt. So § 17 der „Normierungsansichten für die Ausübung der Aktionärsrechte bei staatseigenen Aktien“ von 1997:⁴⁹ „Bei der Übertragung von Anteilen ist der Preis nach dem Nettovermögenswert, der Nettovermögensertragsrate, dem tatsächlichen Investitionswert (Investitionsertragsrate), dem jüngsten Marktpreis, einem vernünftigen Marktgewinn und sonstigen Faktoren festzustellen, darf aber nicht unter dem Nettovermögenswert des Anteils liegen“. Die Methode und die Ansichten vom 30.11.2003 sind jetzt elastischer. Weiterhin ist eine genaue Vermögensfeststellung und -bewertung vorgeschrieben. Aber bei der Preisbestimmung ist nach dem 1. Abschnitt, Ziffer 6 der Ansichten zwar „hauptsächlich vom Ergebnis der Bewertung auszugehen, gleichzeitig sind aber Angebot und Nachfrage auf dem Unternehmensmarkt, die Marktpreise gleichartiger Vermögenswerte, die Placierung der Beschäftigten, die Einfuhr fortschrittlicher Techniken“ und die Gewinnaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen, es soll also honoriert werden, wenn ein Käufer Arbeitsplätze schafft oder erhält und moderne Technik in das Unternehmen einbringt. So kann dann mit Genehmigung der dem Verkäufer vorgesetzten Stelle auch ein Preis unter 90% des Schätzwerts vereinbart werden, § 13 Abs. 2 Methode.

Von den ostdeutschen und osteuropäischen Erfahrungen her scheint diese Regelung verbunden

Beschränkungen für die wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen werden interessanterweise nicht erwähnt.

⁴¹ Siehe § 4 der Methode.

⁴² § 32 der Methode.

⁴³ Vom 05.07.1996, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn.10), 5.7.96/1.

⁴⁴ Vom 30.08.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 30.8.99/2.

⁴⁵ § 18 der Methode.

⁴⁶ 王冉.

⁴⁷ Caijing 20.2.2004, S. 72.

⁴⁸ Siehe Fn. 30.

⁴⁹ Vom 24.03.1997, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 24.3.97/1.

mit den Planungspflichten des § 29 Methode und den Verboten des § 32 Methode ein vernünftigerer Ansatz als die bisherige Fixierung auf das Ziel, einen möglichst hohen Preis herauszuschlagen. Und so chaotisch es an den „Zentren“ auch hergehen mag, wichtig ist hier vor allem die Publizität der Unternehmensangebote für jeden Kaufinteressenten. Schließlich hat auch die strikte Kontrolle der Aktienbörsen nicht verlockende Verpackungen in Wirklichkeit bankrotter Unternehmen und staatliche Marktmanipulationen verhindern können. Eine Börse für die Aktien von Unternehmen, die fast alle zur guten Hälfte einem und demselben Aktionär gehören, kann bei allen Kontrollen immer noch weitgehend ein von diesem Aktionär gesteuertes Roulette sein. Wichtiger als Börsenkontrollen dürfte für die chinesische Wirtschaft wohl die immer wieder so schmerzlich vermisste „ Vermehrung der Eigentümer, die Privatisierung,⁵⁰ sein, solange sie nicht zu mafiosen Zuständen führt oder solche unter Staatskontrolle bereits bestehende Zustände bewahrt.

⁵⁰“多元化”.

Das Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China

Jan de Graaf*

Die wohlhabenden und dicht besiedelten Gegenden der VR China stehen vor einem Verkehrsinfarkt. Während beispielsweise das Autobahnnetz in der VR China im Zeitraum 1990-2001 um nur 30 % zunahm, vervierfachte sich die Anzahl der angemeldeten Kraftfahrzeuge im ungefähr gleichen Zeitraum und die Menge der transportierten Personen sowie das Frachtaufkommen stieg um 120 %. Von 1980 bis 2000 stieg die Kraftfahrzeugproduktion von 350 Tsd. auf 2,2 Mio. und für das Jahr 2006 wird bereits mit einem Produktionsvolumen von 3,2 Mio. Kraftfahrzeugen gerechnet. Auch die Importe von Kraftfahrzeugen steigen seit dem WTO-Beitritt Chinas rasant.

Mit diesem rapiden Anstieg können der Ausbau und die Instandhaltung der Straßenverkehrsinfrastruktur nicht Schritt halten. So verwundert es nicht, dass beispielsweise die durchschnittliche Fahrtgeschwindigkeit auf der dritten Ringstraße in Beijing von 45 km/h im Jahr 1994 auf mittlerweile nur noch 7 km/h in manchen Abschnitten gesunken ist – kaum schneller als die Geschwindigkeit eines Fußgängers.²

Die wichtigsten Gründe für den zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr sind die Steigerung des verfügbaren Einkommens der chinesischen Haushalte,³ die Senkung der Anschaffungs- und Nutzungskosten von Kraftfahrzeugen – insbesondere durch den verschärften Wettbewerb seit WTO-Beitritt⁴ – und die deutliche Änderung der Präferenzen

der neuen Mittel- und Oberschicht in der chinesischen Gesellschaft auf den Besitz und das Fahren eines Kraftfahrzeugs. Aus den oben genannten Gründen wird für das Jahr 2020 bereits mit einem Kraftfahrzeugbestand von 156 Millionen Kraftfahrzeugen in der VR China gerechnet.⁵

Neben dem bevorstehenden Verkehrsinfarkt ist die VR China mit über 104.372 Verkehrstoten im Jahr 2003 bei geschätzten 68 Mio. angemeldeten Kraftfahrzeugen sowohl hinsichtlich der absoluten Todeszahl als auch hinsichtlich der Todesrate das unfallträchtigste Land der Welt. So liegt das Verhältnis von angemeldeten Kraftfahrzeugen zu Verkehrstoten mit 651:1 im Vergleich zu 8178:1 (54.082.169: 6.613) in der Bundesrepublik Deutschland um ungefähr den Faktor 12 höher. Da die Bundesrepublik Deutschland zudem im Vergleich zur VR China ein ausgesprochenes Transitland⁶ ist, dürfte der Faktor bei Berücksichtigung aller auf den Straßen Deutschlands fahrenden Kraftfahrzeuge noch größer ausfallen. Der hauptsächliche Grund für die Verkehrstoten in der VR China ist mit 78,5 % menschliches Versagen, d. h. schlechtes Fahrkönnen. So sind für den Großteil der Unfälle in China solche Kraftverkehrsteilnehmer verantwortlich, die ihren Führerschein seit weniger als drei Jahren besitzen.⁷ Diese Zahlen verwundern nicht, wenn man

ten auch die Preise für inländische Kraftwagen. Vgl. zur Senkung der Kraftwagen-Zölle: „Price cuts boost auto sales“, in: China Daily (2002.04.15.) www.english.cpinfo.net/news/index.asp?id=3062age=2, (besucht am 15.04.2002).

⁵ Vgl. zum Automobilfieber der chinesischen Mittelschicht den Artikel „In China car ownership coming within reach of the middle class“, in: Washington Post (2002.06.10.), www.post-gazette.com/world/20020610chinacarworld3p3.asp (besucht am 21.04.2003). Vgl. zur Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes in China (ohne Lastkraftwagen): „China. Statistical Data by Country (Motorsat)“, www.perso.club-internet.fr/motorsat/DonneesStat/chine.html (besucht am 22.04.2002); Michael Walsh, „Motor Vehicle Pollution Control in China - A Strategy for Progress“, in: Sinosphere, 1998, Nr. 2, www.chinaenvironment.net/sino/sino2.pdf (besucht am 28.10.1998), S. 18-21 sowie „10. Fünfjahresplan der Automobilindustrie [汽车工业十五规划]“, www.autocopit.org/statistic/detail_item.asp?id=138 (besucht am 17.08.2002). Vgl. die sehr umfangreichen statistischen Angaben in: „Langzeitstatistik zur Entwicklung der Autoproduktionsmenge in der VR China [中国历年汽车生产量统计]“, www.motorworld.com.cn/information/figures/quiltity.htm (besucht am 17.08.2002).

⁶ Der Terminus „Transitland“ bezeichnet ein Land, in welches Waren zum Transport eingeführt und in ein Drittland ausgeführt werden, ohne im Transitland entladen zu werden. Der Transitverkehr wird, so wird vermutet, nicht ausschließlich, jedoch zu einem großen Teil durch nicht im Transitland angemeldete Kraftfahrzeuge durchgeführt.

⁷ Vgl. zu den statistischen Daten für China: „China tops world in road death“, in: People Daily (2004.05.02.) www.english.people.com.cn/200404/12/eng20040412_140136.shtml (besucht am 12.06.2004); „Law to improve road situation“, in: China Daily (2004.05.02.), www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-05/02/content_327906.htm (besucht am 12.06.2004). Beachte: Die letzte, im vorliegenden Artikel verwendete, aktuelle Schätzung zum Kraftfahrzeugbestand stammt aus dem Jahr 2002. Die Zahlen für das Jahr 2003 sind nach Erkenntnis des Verfassers noch nicht verfügbar. Vgl. zur Anzahl der Kraftfahrzeuge in Deutschland die Informationen des Kraftfahrtbundesamtes: „Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern 1970 bis 2004 nach Fahrzeugarten“, www.kba.de (besucht am 12.06.2004), wobei hier alle

* Diplom-Regionalwissenschaftler/China, Projektmanager bei der Gesellschaft für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit Baden-Württemberg in Nanjing; Email: jandegraaf@gmx.net.

² Vgl. „Road safety a matter of life and death“, in: China Daily (2004.04.09.), www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-04/09/content_321899.htm (besucht am 12.06.2004); „New law aims to ease traffic woes“, in: China Daily (2004.05.01.), www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-05/01/content_327866.htm, (besucht am 12.06.2004).

³ Vgl. zum Zusammenhang zwischen Einkommen und Autokauf: „Families' higher income drive car-ownership rise“, S. 3, in: China Daily (2002.08.27.).

⁴ So sind die Transportkosten durch den Ausbau der Straßeninfrastruktur gesunken. Darüber hinaus sind seit Beitritt der VR China zur WTO die Zölle für importierte Kraftwagen am 01.01.2002 von 70-80 % auf nur noch 43,8-50,7 % gesunken. Als primärer Effekt nahmen zunächst die Marktpreise für importierte Kraftwagen ab. Als sekundärer Effekt fielen über den Konkurrenzdruck auf die chinesischen Kraftwagen-Produzen-

sich nur einige der auf den Straßen der VR China besonders beliebten Fahrweisen vor Augen führt: So halten sich z. B. Kraftfahrzeuge der Volksbefreiungsarmee, der Polizei und der Rettungswacht im Zivileinsatz in der Regel nicht an die Verkehrsregeln und überfahren rote Ampeln, schneiden Ampelstaus ab, nötigen Kraftfahrzeuge beim Entgegenkommen auf der eigenen Fahrspur zum Ausweichen und drängeln diese beim Überholen an die Seite. Tieffrequenzhupen, die früher nur wichtigen Kadern vorbehalten waren, werden häufig von sich nicht im Sondereinsatz befindenden Fahrzeugen der Volksbefreiungsarmee, der Polizei und sonstigen Sonderfahrzeugen benutzt, um Straßen „frei zu räumen“. Diese Sonderhupen verleihen den Fahrern ein Überlegenheitsgefühl und verleiten sie zu riskanten Fahrmanövern.

Auch bei den „zivilen“ Kraftfahrern herrschen „kriegerische“ Sitten: Hier ist das willkürliche Wechseln von (durchgezogenen) Fahrbahnstreifen und das rücksichtslose Abbiegen oder Einfahren zu Lasten von die Straße geradeaus überquerenden Fußgängern und Fahrradfahrern die Regel. Zebrastreifen werden grundsätzlich nicht beachtet, Überholmanöver werden auch auf Radwegen oder sogar Fußwegen durchgeführt. Auf Autobahnen kommt es bei Nebel und Nässe verbreitet zu Massenunfällen. Geschwindigkeitsüberschreitungen bei hoher Verkehrsdichte sind häufig zu beobachten. Kraftfahrzeuge überholen auf der Autobahn auf Randstreifen, während stark überladene Lastkraftwagen mit verzogenen Achsen und starken Neigungswinkeln auf Überholstreifen anzutreffen sind. Manche Lastkraftwagen fahren zur Nachtzeit auf Autobahnen unbeleuchtet oder unterbeleuchtet mit Geschwindigkeiten von nur 50 km/h. Baustellen sind auf manchen Autobahnen weder ausreichend gekennzeichnet noch beleuchtet und stellen ein immenses Sicherheitsrisiko dar.

Da immer mehr Fahrradwege zu Kraftfahrzeugstraßen umfunktioniert werden und die Fahrradfahrer auf die stark frequentierten und zugestellten Fußgängerwege umgeleitet werden, sehen jene sich gezwungen, auf die den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Fahrstreifen auszuweichen. Fußgänger und Fahrradfahrer überqueren darüber hinaus, ohne sich nach links und rechts abzusichern oder einen Schulterblick zu tätigen, die Fahrbahn. Fahrrä-

der sind in der VR China ab Werk grundsätzlich nicht mit Lampen und nur teilweise mit Reflektoren ausgestattet und nachts daher kaum zu sehen.

Bei Verkehrsunfällen kommt es zwar zu großen Aufläufen von Menschen, doch unterlassene Hilfeleistung ist nicht die Ausnahme. Selbst wenn die Unfallopfer in Krankenhäuser gelangen, wird teilweise die Behandlung bis zur Vorauszahlung von Krankenhauskosten verweigert.

Die Gründe für dieses Verkehrsverhalten sind sicherlich vor allem in der nur rudimentären Verkehrssicherheitserziehung für die chinesischen Verkehrsteilnehmer zu suchen. Bei Kraftfahrzeugfahrern kommt zusätzlich ein historisch begründetes Gefühl der Überlegenheit gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern hinzu, denn das Fahren eines Kraftfahrzeugs war bis vor wenigen Jahren einer kleinen Oberschicht vorbehalten.

Zwar sieht beispielsweise die chinesische Führerscheinprüfung – die der Verfasser dieser Arbeit abgelegt hat – eine sehr schwere theoretische Prüfung vor, doch die praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung sind recht einfach und berücksichtigen zu wenig praktische Verkehrssituationen.⁸ Eine Fahrradprüfung wie in der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus kein Bestandteil der schulischen Ausbildung.

Mit den Problemen des Verkehrsinfarkts und der Verkehrsunfälle ist der gesetzliche Bereich der Straßenverkehrssicherheit angesprochen. Straßenverkehrssicherheit bedeutet die Gewährleistung der Sicherheit und des Verkehrsflusses durch alle Straßenverkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, unmotorisierte Fahrzeuge, Fußgänger) sowie die an der Sicherung des Straßenverkehrs beteiligten Behörden (v. a. die Straßenverkehrsbehörden) und deren Personal (v. a. die Verkehrspolizisten). Das Zusammenspiel dieser Beteiligten in der VR China im Sinne eines rücksichtsvollen, sicheren und den Verkehrsfluss gewährleistenden Verhaltens ist – wie dargestellt – stark verbesserungsbedürftig. Die Straßenverkehrssicherheit ist aus diesem Grund ein wichtiger Bereich für den chinesischen Gesetzgeber geworden.

Aus diesem Grund hat der chinesische Gesetzgeber nach viermaliger Überarbeitung am 28. Oktober 2003 das Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China⁹ (im Folgenden „SVG“) erlassen. Es

in der Bundesrepublik Deutschland zum 1.1.2004 angemeldeten Kraftfahrzeugarten Krafträder, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und übrige Kraftfahrzeuge, nicht jedoch Anhänger berücksichtigt wurden. Zu den Verkehrstoten in Deutschland vgl. die Statistik des Statistischen Bundesamtes zu den Verkehrstoten im Jahr 2003 in: www.destatis.de/basis/d/verk/verktab6.htm (besucht am 12.06.2004).

⁸ So besteht die praktische Fahrprüfung aus einer Prüfung für das Rückwärtseinparken auf einem abgetrennten Parkplatz, Fahrstunden auf in der Regel wenig frequentierten Straßen und einer etwa dreiminütigen Vorwärtsfahrprüfung.

⁹ 中华人民共和国道路交通安全法.

bildet mit dem Gesetz der VR China für öffentliche Verkehrswege¹⁰ aus dem Jahr 1999 den gesetzlichen Rahmen zur Regelung des Straßenverkehrs und Straßenbaus in der VR China. Neben diesen Gesetzen gibt es einen weiteren Normenkatalog in Form von Bestimmungen¹¹ und Methoden,¹² die in der Regel früheren Datums sind und Teilaspekte der Verkehrssicherheit regeln, wie z. B. die Führerscheinprüfung, städtische Straßen und das Verhalten bei Unfällen.¹³ Für die Formulierung des SVG wie auch der anderen untergesetzlichen Bestimmungen war das Ministerium der VR China für öffentliche Sicherheit¹⁴ zuständig.

Das SVG beinhaltet 124 Paragraphen in den folgenden acht Kapiteln: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Fahrzeug und Fahrer, 3. Voraussetzungen zum Befahren von Straßen, 4. Bestimmungen zum Befahren von Straßen, 5. Behandlung von Verkehrsunfällen, 6. Überwachung der Gesetzesausführung, 7. Gesetzliche Haftung und 8. Schlussbestimmungen.

Das SVG zielt laut § 1 auf die Bewahrung der Straßenverkehrsordnung, die Verminderung und Vermeidung von Verkehrsunfällen, die Garantie der körperlichen Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, den Schutz der Vermögenssicherheit sowie anderer, legitimer Rechte und Interessen der natürlichen und juristischen Personen sowie anderer Organisationen und auf die Verbesserung des Verkehrsflusses. Straßen sind im Sinne der Legaldefinition des § 119¹ sowohl städtische als auch ländliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Straßen im Verwaltungsbereich von Einheiten. Es gilt nach § 2 für Fahrer, Fußgänger und Fahrzeuginsassen auf dem Territorium der VR China sowie andere Einheiten und Einzelpersonen, die verkehrsrelevante Tätigkeiten durchführen. Der Flug- und Schiffsverkehr ist dagegen nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes.

Zwar sind gemäß § 4 die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene verantwortlich für die Straßenverkehrssicherheitsplanung. Doch

die Verantwortlichkeit für die Durchführung der konkreten Maßnahmen des SVG liegt gemäß den §§ 5, 78 f. in der Regel bei den Straßenverkehrssicherheitsabteilungen der Ämter für öffentliche Sicherheit aller lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene¹⁵ (im Folgenden „Straßenverkehrsbehörden“) sowie ihrem diensthabenden Personal, den Verkehrspolizisten.¹⁶ Sonderverwaltungsbefugnisse in engem Rahmen (z.B. in Form der Ausgabe von Kraftfahrzeugkennzeichen und -plaketten sowie der Abnahme von Führerscheinprüfungen) stehen nach § 120 der Volksbefreiungsarmee sowie der bewaffneten Polizei und nach § 121 den für Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Maschinen zuständigen Behörden zu. Für die Instandhaltung der Straßen sind die Bauämter, insbesondere die diesen unterstehenden Behörden für die Instandhaltung der Straßen und Verkehrseinrichtungen¹⁷ sowie die Straßenverkehrsbehörden gleichermaßen zuständig. Die Straßenverkehrsleitung wird durch Straßenverkehrszeichen gewährleistet. Zu den Straßenverkehrszeichen gehören in der VR China nach § 25 Verkehrssignalzeichen (Ampeln), Verkehrsschilder, Verkehrsstreifen und Anweisungen der Verkehrspolizei.

Das SVG sieht die Durchführung von fünf grundlegenden Systemen zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit vor:

1. System der Kraftfahrzeuganmeldung gemäß § 8:¹⁸ Eine Anmeldung des Kraftfahrzeugs, für welche die in § 9 aufgelisteten Unterlagen beizubringen sind, ist Voraussetzung für das Fahren eines Kraftfahrzeugs auf Straßen. Wichtiger Teil der Anmeldung ist das Zertifikat der technischen Ordnungsmäßigkeit des gesamten Fahrzeugs ab Werk.¹⁹ Durch die so gestaltete Anmeldung soll verhindert werden, dass technisch mangelhafte Fahrzeuge auf den Straßen fahren.

2. System der Kraftfahrzeugverschrottung gemäß § 14:²⁰ Bei Erreichen eines bestimmten Alters müssen Kraftfahrzeuge zwangsweise verschrottet werden. Doch noch fehlt es an neuen, ergänzenden Bestimmungen. Nach den alten Bestimmungen ist eine Verschrottung nur für Lastkraftwagen vorgesehen. Personenkraftwagen und Personentransportkraftwagen müssen demnach ab einem bestimmten Alter lediglich häufiger einer

¹⁰ „中华人民共和国公路法 [Gesetz der VR China für öffentliche Verkehrswege]“, www.cin.gov.cn/law/other/2000111616-00.htm (besucht am 12.06.2004). Vgl. ebenso die 中华人民共和国公路法实施条例 [Durchführungsbestimmungen zum Gesetz der VR China für öffentliche Verkehrswege], www.mps.gov.cn/webPage/showwfgui.asp?ID=2608 (besucht am 12.06.2004).

¹¹ 条例, 规定.

¹² 办法.

¹³ Für eine gute Übersicht über die verkehrsrelevanten Bestimmungen vgl. die Webseiten des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der VR China [中华人民共和国公安部], www.mps.gov.cn/webPage/showwfguisecond.asp?IDitem=26&nameitem=道路交通管理 (besucht am 12.06.2004).

¹⁴ 中华人民共和国公安部.

¹⁵ 县级以上地方各级人民政府公安机关交通管理部门.

¹⁶ 交通警察.

¹⁷ 道路、交通设施的养护部门.

¹⁸ 机动车登记制度.

¹⁹ 机动车整车出厂合格证.

²⁰ 机动车强制报废制度.

technischen Überprüfung unterzogen werden.²¹ Durch die Kraftfahrzeugverschrottung soll grundsätzlich verhindert werden, dass Fahrzeuge, bei denen aufgrund ihres Alters die Vermutung von technischen Mängeln besteht, auf den Straßen gefahren werden.

3. System der obligatorischen Haftpflichtversicherung gemäß § 17:²² Jeder Kraftfahrzeugfahrer ist nach § 11 Abs. 1 verpflichtet, vor dem Fahren eines Kraftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine Versicherungsvignette am Kraftfahrzeug anzubringen. Die Haftpflichtversicherung ist nach § 13 Voraussetzung für die Anmeldung eines Kraftfahrzeugs. Für die Kraftfahrzeugfahrer, die in der Zukunft einen Unfall verursachen und keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder deren Haftpflichtversicherung nicht für alle Schäden aufkommt, kommt ein nach § 17 einzurichtender, gesellschaftlicher Hilfsfonds für Straßenverkehrsunfälle²³ auf. Das genaue Verfahren der Begleichung von Rettungskosten durch die Haftpflichtversicherung und den besagten Fonds richtet sich nach den §§ 75 f. Leider ist jedoch das so skizzierte Haftpflichtversicherungssystem in China nicht vollständig: Zwar ist bei Neuansmeldungen von Kraftfahrzeugen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig, doch die vor Inkrafttreten des SVG zugelassenen Kraftfahrzeuge sind nicht notwendigerweise im Besitz einer solchen Versicherung. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers. Falls aus diesem oder anderen Gründen Streitigkeiten über die Schadensersatzpflicht entstehen, so richtet sich deren Beilegung nach § 76. Hier ist zunächst eine fakultative Schlichtung durch die Straßenverkehrsbehörden und bei ihrem Scheitern die Möglichkeit der Anstrengung eines Zivilverfahrens vorgesehen. Natürlich kann auch direkt ein Zivilverfahren vor den Volksgerichten durch die Beteiligten angestrengt werden.

4. Punktesystem für Verkehrsvergehen gemäß § 24:²⁴ Genau wie in der Bundesrepublik Deutschland gibt es auch in der VR China ein Verkehrsünderregister und ein Punktesystem. Bei Erreichen von 12 Punkten wird nach den entsprechenden Bestimmungen der Kraftfahrzeugführerschein entzogen. Dies ist z. B. bei Trunkenheit

am Steuer oder Fahren ohne Nummernschild der Fall. Der Führerschein wird erst bei Bestehen einer erneuten Führerscheinprüfung zurückgegeben.²⁵ Die in vielen Gesetzen geregelte Belohnung für gesetzeskonformes Verhalten ist im SVG nach § 24 Abs. 2 derart ausgestaltet, dass der Kraftfahrzeugfahrer, der im Zeitraum eines Jahres keine Punkte angesammelt hat, das Überprüfungsintervall seines Führerscheines verlängern kann.²⁶ Das Punktesystem soll über die vom Ermessen des Verkehrspolizisten abhängige Geldbuße hinaus (S. u.) eine gerechte Ahndung von Verkehrsdelikten ermöglichen.

5. System der Trennung von Bußgelderhebung und Bußgeldentrichtung gemäß § 82:²⁷ Wie z. B. im Bereich der Emissionsgebühren im Umweltrecht ist auch die Bußgelderhebung und die Bußgeldentrichtung in China zeitlich und personell getrennt. Eine Ausnahme bilden solche Verkehrsvergehen von Fußgängern und Fahrern von unmotorisierten Fahrzeugen, bei denen keine Meinungsverschiedenheiten über das Vergehen mit dem Verkehrspolizisten bestehen. Hier kann das höchstens RMB 50 Yuan betragende Bußgeld nach § 89 direkt an Ort und Stelle beglichen werden. Die Trennung von Bußgelderhebung und Bußgeldentrichtung soll die Gefahr der Verhängung von Bußgeldern durch die Verkehrspolizisten aus reinem Profitinteresse verhindern.

Um die Eignung der Straßenverkehrsteilnehmer und straßenverkehrsrelevanten Einheiten und Einzelpersonen zu gewährleisten, sind folgende Eignungsprüfungen vorgesehen:

Führerscheinprüfung für alle Fahrer von Kraftfahrzeugen gemäß § 19. Ohne abgelegte Führerscheinprüfung darf kein Kraftfahrzeug in der VR China gefahren werden. Das Fahren ohne Führerschein wird mit hohen Strafen belegt. Da die VR China nicht Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist, müssen Inhaber des internationalen Führerscheins oder ausländischer Führerscheine nach § 19 Abs. 3 zum Fahren von

²⁵ Vgl. hierzu „机动车驾驶员交通违章记分办法 [Methoden zur Punkteansammlung für die Verkehrsbestimmungen missachtende Kraftfahrzeugfahrer]“, www.mps.gov.cn/webPage/showfagui.asp?ID=824 (besucht am 12.06.2004).

²⁶ Die in der Regel alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung des Führerscheins erfordert lediglich die zeitaufwendige Verlängerung des Führerscheins bei den Straßenverkehrsbehörden. Sechs Jahre nach Ausstellung des Führerscheins ist jedoch eine neue Führerscheinprüfung erforderlich.

²⁷ 罚款决定与罚款收缴分离制度.

²¹ Vgl. „国家汽车报废新标准 [Nationale Kraftfahrzeugverschrottungsstandards]“, www.zjj.gov.cn/zjj122/fa6.htm (besucht am 12.06.2004).

²² 机动车第三者责任强制保险制度.

²³ 道路交通事故社会救助基金.

²⁴ 累积记分制度.

Kraftfahrzeugen in China die chinesische Führerscheinprüfung ablegen.²⁸

Eignungsprüfung für Verkehrspolizisten gemäß § 78: Verkehrspolizisten, welche die Eignungsprüfung nicht bestehen, dürfen keinen Dienst ausführen. Die Verkehrspolizisten müssen sich darüber hinaus nach § 84 einer Überwachung ihrer Diensttätigkeit durch die Revisionsbehörden (wörtlich: Behörden für die Überwachung des Verwaltungshandelns)²⁹ und nach § 85 Abs. 1 durch die Gesellschaft und einzelne Bürger unterziehen. Darüber hinaus werden nach § 80 besonders hohe Anforderungen an das Auftreten der Verkehrspolizisten gestellt. In diesem Zusammenhang besteht nach § 85 Abs. 2 insbesondere eine Beschwerde- und Klagemöglichkeit für Einzelpersonen bei undiszipliniertem Verhalten von Verkehrspolizisten.

Feststellung der Eignung von Fahrschulen und der Qualitätssicherung von Fahrschulkursen gemäß § 20. Fahrschulen kann bei unsachgemäßer Abnahme von Führerscheinprüfungen die Prüfungslicenz entzogen werden.

Angesichts des Verkehrsverhaltens vieler Radfahrer wäre zumindest eine Fahrradprüfung für die Verkehrsteilnehmer der Zukunft, die Schulkinde r wünschenswert, doch sie ist im SVG nicht vorgesehen.

Um die technische Sicherheit der Kraftfahrzeuge während ihres Betriebs zu gewährleisten, ist über die bei der Anmeldung nach § 9 vorzulegende Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit des Kraftfahrzeugs ab Werk³⁰ nach § 13 eine technische Überprüfung in festen Zeitabständen vorgesehen.³¹ Die Kraftfahrzeuge, die in technisch ordnungsgemäßen Zustand sind, erhalten eine Plakette der technischen Ordnungsmäßigkeit,³² die am Fahrzeug anzubringen ist.

Die VR China befindet sich zurzeit in einer Phase des rapiden Gebäude- und Straßenbaus. Durch nicht sachgerecht eingerichtete und ausgeschilderte Baustellen kommt es vor allem innerstädtisch zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Um dieses Problem zu lösen, sieht der chinesische Gesetzgeber in § 29 die Planung, Gestaltung und Errichtung und den späteren Umbau von Stra-

ßen und Parkplätzen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses vor. Den Verkehr behindernde Bauprojekte sind darüber hinaus gemäß § 32 genehmigungspflichtig und müssen nach den Genehmigungsspezifikationen (Zeitraumen, Streckenabschnitt, Schutzvorrichtungen) durchgeführt und nach Beendigung durch die genehmigenden Behörden abgenommen werden.

Mit dem Bau von Hochhäusern, die in der Vergangenheit kaum mit ausreichend Parkplätzen ausgestattet wurden, bahnt sich in chinesischen Innenstädten ein Parknotstand an. Zur Lösung dieses Problems ist nach § 33 der Bau oder Ausbau von ausreichenden Parkplätzen beim Neu-, Um- oder Ausbau von Gebäuden oder sonstigen Anlagen vorgesehen. Wie jedoch diese Bestimmungen angesichts der Platzenge in chinesischen Innenstädten und den astronomisch hohen Kosten des nachträglichen Einbaus von Tiefgaragen oder Parkhäusern durchgesetzt werden sollen, bleibt fraglich. Die Straßenverkehrsbehörden verfügen darüber hinaus gar nicht über entsprechende Amtsbefugnisse. Vielmehr ist die Durchsetzung dieser Bestimmung Aufgabe der für den Städtebau zuständigen Behörden. Hierzu bedarf es daher der Ergänzung der städtischen Bauordnungen.

Um dem Problem des inflationären Gebrauchs von Tieffrequenzhupen Herr zu werden, erlaubt der chinesische Gesetzgeber Warnsirenen (und auch Warnleuchten) gemäß § 15 nur bei Polizeiautos, Feuerwehrautos, Rettungswagen und Bergungsfahrzeugen. Diese dürfen nur im Notfall benutzt werden. Mittlerweile ist zwar schon ein Monat seit Erlass des SVG vergangen, doch bisher hat der Gebrauch dieser Warnsirenen durch Zivil- und Sonderfahrzeuge außerhalb des Noteinsatzes subjektiv betrachtet nicht signifikant abgenommen.

Das SVG schreibt sich in besonderer Weise den Schutz von unmotorisierten Verkehrsteilnehmern auf die Fahnen. So besteht bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern oder Radfahrern nach § 76 Abs. 2 eine gesetzliche Schuldvermutung zu Lasten des Kraftfahrzeugfahrers. Der unmotorisierte Verkehrsteilnehmer ist nur dann (teilweise) schadensersatzpflichtig, wenn er den Unfall (durch eine Missachtung der Straßenverkehrsbestimmungen verursacht oder) absichtlich herbeigeführt hat. Diese Bestimmung war angesichts des rücksichtslosen Fahrstils vieler chinesischer Kraftfahrzeugfahrer gegenüber unmotorisierten Verkehrsteilnehmern überfällig. Darüber hinaus haben laut § 44 Fußgänger an Kreuzungen und Gabelungen grundsätzlich Vortritt vor Kraftfahrzeugen, wenn keine

²⁸ Vgl. den englischen Originaltext des Übereinkommens über den Straßenverkehr in „Convention on Road Traffic“, www.unece.org/trans/conventn/crt1968e. (besucht am 13.06.2004).

²⁹ 行政监察机关.

³⁰ 机动车整车出厂合格证明.

³¹ 定[...]安全技术检验.

³² 检验合格标志.

Verkehrssignale, Verkehrsschilder oder Verkehrsstreifen vorhanden sind oder keine Verkehrspolizisten den Verkehr regeln. Außerdem müssen Kraftfahrzeuge gemäß § 47 bei der Straße an Fußgängerüberwegen überquerenden Fußgängern grundsätzlich anhalten und den Fußgängern den Vortritt lassen. Bei solchen Straßen, die weder über Fußgängerüberwege noch über Verkehrssignale verfügen, muss Fußgängern ebenso der Vortritt gelassen werden.³³ Wie jedoch diese Bestimmung bei hohen Fahrgeschwindigkeiten außerhalb von Ortschaften und plötzlich die Fahrbahn überquerenden Fußgängern eingehalten werden soll, bleibt fraglich.

Weitere besonders beliebte und riskante Fahrmanöver sowie gefährliches Fahrverhalten werden durch die §§ 43 ff. untersagt, so z. B. das

- Abschneiden von Ampelstaus, § 45 Abs. 1;
- sonstige riskante Überholmanöver, § 43;
- Missachtung des Reißverschlussprinzips, § 45 Abs. 2;
- Überschreitung der Höchstzuladung sowie der höchstzulässige Frachtaußenmaße, § 48;
- Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgastzahl, § 49;
- Nicht-Anlegen von Sicherheitsgurten, § 51.

Eine Besonderheit des chinesischen Straßenverkehrsrechts ist jedoch das Fehlen einer Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung an Kreuzungen und Gabelungen. Denn § 44 sieht bei Abwesenheit von Verkehrssignalen, Verkehrsschildern, Verkehrsstreifen oder von Anweisungen der Verkehrspolizisten nur die Vorfahrt von zuerst in die Kreuzung oder die Gabelung einfahrenden Kraftfahrzeugen vor. Gerade das Fehlen einer Rechts-vor-links-Vorfahrtsregelung ist eines der größten Probleme für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in der VR China. Denn Verkehrsteilnehmer werden nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ zu einem zu schnellen Einfahren in Kreuzungen und Gabelungen verführt. Diesbezüglich herrscht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers.

Das angesprochene Problem der unterlassenen Hilfeleistung durch Passanten bei Unfällen löst jedoch auch das SVG nicht. Für das Ergreifen von Rettungsmaßnahmen sind nach § 70 nur die am

Unfall beteiligten Fahrer und nach § 72 die diensthabenden Verkehrspolizisten verantwortlich. Passanten sollen lediglich bei der Markierung der Position von Fahrzeugen auf der Fahrbahn helfen. Eine Bestimmung, dass unterlassene Hilfeleistung durch Passanten eine Straftat darstellt, wäre höchst wünschenswert.

Das SVG sieht jedoch für viele, die Verkehrssicherheit gefährdenden Delikte verschiedene Arten der Ahndung vor, und zwar gemäß § 88

- die Verwarnung,
- die Geldbuße,
- den vorübergehenden Einzug oder Entzug des Kraftfahrzeugführerscheins
- sowie die Verhaftung.

Die Verwarnung kann nach § 87 Abs. 2 lediglich bei minderen Straßenverkehrsdelikten ausgesprochen werden, bei denen der Verkehrsfluss nicht gestört wurde.

Die Geldbuße ist dagegen das Mittel der Ahndung für den großen Teil der „regulären“ Verkehrsdelikte. Die Geldbußen reichen laut § 89 bei unmotorisierten Verkehrsteilnehmern von RMB 5-50 Yuan, bei Kraftfahrzeugfahrern von RMB 20-200 Yuan, es sei denn, das im letzten Fall die Bestimmungen des SVG höhere Strafen vorsehen. Dies ist vor allem bei schweren Delikten der Fall, so nach § 89 z. B. beim Fahren nach Alkoholenuss (ohne Trunkenheit) oder Fahren bei Trunkenheit (RMB 200-2000 Yuan).³⁴ Weiterhin werden nach § 92 hohe Geldbußen für die Überschreitung der höchstzulässigen Passagierzahl oder Höchstzuladung, nach § 96 bei der Fälschung von Schildern und Plaketten und nach § 97 bei unrechtmäßig angebrachten Warnhupen und Warnlampen erhoben. Für Bußgelder muss gemäß § 107 im Übrigen ein Verwaltungsanktionsbeschluss³⁵ ausgestellt werden, der nach § 108 eine Begleichung des Bußgeldes durch Kraftfahrzeugfahrer innerhalb von 15 Tagen vorsieht. Wird das Bußgeld innerhalb dieser Frist nicht beglichen, gerät der Bußgeldpflichtige nach § 109 in Verzug mit der Folge der Erhebung von Verzugszinsen.

Der vorläufige Einzug oder vollständige Entzug des Führerscheins ist eine Art der Ahndung, die zusätzlich zu Geldbußen bei schwereren Straßenverkehrsdelikten ausgesprochen wird, so z. B. für das

³³ Bei Straßen, die über keine Fußgängerüberwege, jedoch Verkehrssignale verfügen, müssen sich Fußgänger und Autos dagegen natürlich nach Maßgabe der Verkehrssignale verhalten.

³⁴ Fahren nach Alkoholenuss stellt im Übrigen in China - im Gegensatz zur 0,5 %-Regelung in der Bundesrepublik Deutschland - grundsätzlich ein Delikt dar.

³⁵ 行政处罚决定书.

Fahren von zu verschrottenden Kraftfahrzeugen gemäß § 100. Eine drakonische Maßnahme ist der lebenslange Entzug des Führerscheins bei Fahrerflucht nach Verursachung eines Verkehrsunfalls. Diese Bestimmung wurde bereits am 2. Mai 2004 in Beijing auf einen fahrerflüchtigen Kraftfahrzeugfahrer angewandt, der einen Radfahrer tödlich verletzte. Das Verfahren der Entziehung oder des Entzugs des Führerscheins sowie seine Rückgabe richten sich nach § 110. Falls der Verkehrsteilnehmer 15 Tage nach Entzug des Führerscheins nicht bei den Straßenverkehrsbehörden zur Abwicklung des Falls erscheint, wird ihm der Führerschein gemäß § 110 Abs. 2 vollständig entzogen.

Die Verhaftung ist eine Ahndungsart, die nur dann angewandt wird, wenn durch den Verkehrsteilnehmer auch nach Bußgeld oder Führerscheinentzug eine ernstzunehmende, akute Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit ausgeht. Dies ist vor allem der Fall bei Fahren ohne Führerschein gemäß § 99 Abs. 1 sowie bei Trunkenheit am Steuer nach § 91. Im letzten Fall wird das gesamte Ahndungsinstrumentarium des chinesischen Verkehrsrechtes mit Ausnahme der Verwarnung angewandt, d. h. es wird ein Bußgeld erhoben, der Führerschein entzogen und eine Verhaftung vorgenommen. Die Entscheidung für die Verhaftung treffen nach § 111 i. d. R. die Behörden für öffentliche Sicherheit auf Kreisebene.

Über diese Arten der Ahndung hinaus gibt es noch weitere Strafmaßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, so z. B. die Beschlagnahmung von Fahrzeugen nach § 112, der Entzug von Produktionslizenzen für Autoproduzenten gemäß § 103 oder die Beschlagnahmung des unrechtmäßig erworbenen Einkommens aufgrund des Verkaufs von schrottreifen Kraftfahrzeugen gemäß § 100.

Doch nicht nur die Delikte von Straßenverkehrsteilnehmern werden durch das SVG geahndet. Da Verkehrspolizisten generell und chinesische Verkehrspolizisten im Besonderen im Ruf stehen, Bußgelder mit Verkehrsteilnehmern zu verhandeln bzw. je nach gesellschaftlicher Wichtigkeit des Verkehrssünder oder der Beziehung zum Verkehrssünder von einer Ahndung abzusehen, nimmt die disziplinarische und strafrechtliche Bestrafung von Verkehrspolizisten im SVG einen großen Platz ein und richtet sich nach den §§ 115-117. Für eine Vielzahl von minder schweren, die Amtspflichten vernachlässigenden Verhaltensweisen gemäß § 115 werden sowohl dem direkt verantwortlichen Verkehrspolizisten als auch dem direkt verantwortlichen Vorgesetzten Disziplinar-

strafen auferlegt. Diese extensive Auferlegung von Disziplinarstrafen trägt dem Umstand Rechnung, dass Verkehrspolizisten mitunter auf Weisung der Vorgesetzten bei bestimmten Verkehrssündern „ein Auge zudrücken“. Zu den weiteren Strafmöglichkeiten für Verkehrspolizisten zählen je nach Art und Schwere des Vergehens nach § 116 die Degradierung bzw. die Aberkennung des Polizeiranges, die Entlassung und die Verhaftung.

Das SVG hat einen Großteil der im chinesischen Straßenverkehr beobachteten und die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden, oben beschriebenen Verhaltensweisen und Entwicklungen thematisiert: Sonderfahrzeuge werden in ihren Privilegien beschränkt, unmotorisierte Verkehrsteilnehmer mit umfangreichen Straßenverkehrsrechten ausgestattet. Gefährliche Verkehrssitten wie riskante Überholmanöver, Abschneiden von Staus, Geschwindigkeitsüberschreitungen und den Verkehr behinderndes Parken sind in die Bußgeldkataloge des chinesischen Verkehrsrechtes aufgenommen worden. Die Ahndungsmöglichkeiten des chinesischen Verkehrsrechtes insbesondere im Hinblick auf die Verhaftung und den Führerscheinentzug sind viel umfangreicher und strenger als in der Bundesrepublik Deutschland.

Doch zwei Probleme bleiben bestehen: Einerseits fehlen grundlegende, die Verkehrssicherheit gewährleistenden Bestimmungen, z. B. die Rechtsvor-links-Vorfahrtsregelung, das Rechtsfahrgebot auch bei Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen (z. B. auf Autobahnen), das Verbot von Fernlicht bei Gegenverkehr und die Pflicht zum Anstellen des Abblendlichtes bei Dunkelheit, die Pflicht zum Einbau und zur Benutzung von Lampen bei Fahrrädern und die Einführung einer Fahrradprüfung für Schüler. Zweitens besteht – wie bei anderen chinesischen Gesetzen auch – ein Durchführungsdefizit. Zwar sind Anstrengungen der Verkehrspolizei zur Durchsetzung des SVG im täglichen Straßenverkehr zu bemerken, doch hat sich das tatsächliche Verkehrsverhalten bei Abwesenheit der Verkehrspolizei noch nicht durchschlagend verändert. Immer noch sind das Überqueren von Zebrastreifen und das Pochen auf sein mittlerweile nach dem SVG verbietetes Recht zum Vortritt vor Kraftfahrzeugen nicht ratsam. Und weiterhin halten sich viele Kraftfahrzeugfahrer nicht an die Fahrspuren und führen riskante Überholmanöver aus. Auf absehbare Zeit sind daher für die Teilnahme am chinesischen Straßenverkehr weiterhin zwei Charaktereigenschaften unabdingbar: Geduld und Flexibilität!

AKTUELLE INFORMATIONEN

Einführung in das neue Stiftungsrecht der VR China

Markus Hippe*/Knut B. Pißler**

I. Einleitung

Die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“¹ (im Folgenden „StiftungsVO“) wurde am 11.02.2004 auf der 39. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrates verabschiedet, am 08.03.2004 durch Ministerpräsident WEN Jiabao verkündet und trat am 01.06.2004 in Kraft. Die bisherige Regelung für Stiftungen in der Volksrepublik China, die „Methode zur Steuerung von Stiftungen“² (im Folgenden „StiftungsMethode1988“) vom 27.09.1988 ist zugleich außer Kraft getreten.³

II. Hintergrund der Neuregelung

Seit bereits kurz nach in Krafttreten der alten Regelung aus dem Jahre 1988 mit der „Chinesischen Kinder- und Jugendstiftung“ die erste chinesische gemeinnützige Stiftung gegründet wurde, ist die Zahl der genehmigten Stiftungen in China auf etwa 1.000 gestiegen, die im Jahr 1999 ein Gesamtvermögen von etwa RMB 5 Mrd. Yuan innehatten und gemeinnützige finanzielle Hilfsprogramme mit 4 Mrd. Yuan tätigten.⁴ In dieser etwa zwanzigjährigen Entwicklungszeit hat sich eine Reihe von Problemen

mit der alten, sehr kurzen Regelung herausgestellt, die für alle diese Probleme keine Lösungen vorsah. ZHU Weiguo⁵ vom Rechtsordnungsamt des Staatsrats bemängelt beispielsweise, dass sich viele Stiftungen mit dem Vorwand der Vermögenserhaltung und -entwicklung immer mehr in den Bereich von Investitions- und Finanzgeschäften bewegt hätten und dabei sowohl von ihrer Gemeinnützigkeit als auch von dem Willen der Spender und Stifter abgerückt seien. Organisationsfehler hätten dazu geführt, dass sich in vielen Stiftungen die Handlungsgewalt in den Händen weniger oder einzelner konzentriert habe, die diese für stiftungsfremde Zwecke missbraucht hätten. Außerdem sei das Finanz- und Rechnungslegungssystem vieler Stiftungen unvollkommen, die Kontrolle von innen und von außen unzureichend gewesen.⁶

III. Ausgewählte Regelungsaspekte der neuen StiftungsVO

1. Begriff der Stiftung

§ 2 StiftungsVO definiert Stiftungen als nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen, die nach den Bestimmungen der StiftungsVO errichtet wurden, und von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Organisationen gespendetes Vermögen nutzen, um den Zweck einer gemeinnützigen Sache zu verfolgen. Im Gegensatz zu § 2 StiftungsMethode1988 verzichtet die StiftungsVO auf die Einordnung der Stiftung unter eine der Formen juristischer Personen, wie sie in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“⁷ (im Folgenden „AGZR“) aufgeführt sind.⁸

Das entscheidende Charakteristikum der Stiftung ist die Gemeinnützigkeit. Sie ist nicht nur Programmbegriff, sondern Gründungsvoraussetzung, § 8 Abs. 1 StiftungsVO. Die StiftungsVO enthält keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, welche Zwecke als gemeinnützig anzusehen sind.⁹ Der unklare Begriff der Gemeinnützigkeit

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft.

** Chinareferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Zurzeit im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Yonsei Universität in Seoul, Südkorea.

¹ 基金会管理条例, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft. Eine englische Übersetzung findet sich in: *Maecenata* Aktuell Nr. 48 (Oktober 2004), S. 33 ff., abrufbar unter: http://www.maecenata.de/1500_publicationen/1510_maecenataactuell.html.

² 基金会管理办法, abgedruckt in: Sammlung neuer Rechtsnormen der Volksrepublik China (中华人民共和国新法规汇编) 1988, Band 3 (第三辑), S. 43 ff., deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* VI.1, 27.9.88/1.

³ § 48 StiftungsVO.

⁴ ZHU Weiguo (朱卫国), Analyse der Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen (基金会管理条例评析), *Zhengfu fazhi yanjiu* (政府法制研究), *Zhongguo fazhi xinxi wang* (中国法制信息网), 19.03.2004, <http://www.chinalaw.gov.cn/>. Zum Vergleich: In Deutschland existieren ungefähr 6000 gemeinnützige BGB-Stiftungen; siehe zu dieser Zahl *Remmert A. Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2001, S. 440 ff. (445).

⁵ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

⁶ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

⁷ 中华人民共和国民法通则 v. 12.4.1986, abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrates* (国务院公报), 1986, Nr. 12, S. 371 ff., deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

⁸ In § 2 StiftungsMethode1988 war bestimmt, dass Stiftungen als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen sind, und nimmt somit Bezug auf § 50 Abs. 2 AGZR. Siehe allgemein zur Einordnung von Nongovernmental and Nonprofit Organizations in China: *MA, Qiusha*, „Nongovernmental and Nonprofit Organizations and the Evolution of Chinese Civil Society“, in: *Congressional-Executive Commission on China Roundtable, To Serve The People: NGO's and the Development of Civil Society in China*, 24.03.2003, S. 32 ff. (34 f.), abrufbar unter: www.cecc.gov (eingesehen am 13.11.2004).

⁹ Entsprechende Beispiele der Gemeinnützigkeit waren namentlich mit wissenschaftliche Forschung, Kultur und Erziehung, soziale Wohlfahrt

lässt sich dabei nach ZHU Weiguo zumindest negativ als „nicht zum Zwecke einzelner Privatpersonen“ definieren.¹⁰

Mit der neuen Regelung werden zwei Stiftungsarten, nämlich einerseits öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen und andererseits Stiftungen eingeführt, die nicht öffentlich Spenden einwerben dürfen.¹¹ Öffentlich einwerbende Stiftungen dürfen sich an die Öffentlichkeit für Spenden wenden, während nicht öffentlich einwerbende Stiftungen auf ihr Anfangsvermögen oder sonstige Einzelspenden angewiesen sind. Öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen werden nach dem jeweiligen Einzugsbereich der Spenden wiederum eingeteilt in landesweite und territoriale Stiftungen.¹² Diese Unterscheidungen sind relevant für die zuständigen Aufsichtsbehörden und für die Voraussetzungen für die Errichtung von Stiftungen. Außerdem sind die Anforderungen an die Organisationsstruktur unterschiedlich.

2. Gründung

Die Stiftung entsteht als juristische Person mit der Eintragung.¹³ Über die Vornahme oder Nichtvornahme der Eintragung entscheidet gemäß § 11 StiftungsVO die Register- und Verwaltungsbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Errichtungsantrages. Zu den Dokumenten, welche die Stiftung mit dem Errichtungsantrag bei der Register- und Verwaltungsbehörde einzureichen hat, gehört auch ein Schriftstück, in dem die „für die Geschäfte zuständige Einheit“¹⁴ der Errichtung zustimmt.¹⁵ Der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“ kommt hierbei eine Art „Patenfunktion“¹⁶ zu. Die Zustimmung eines derartigen „Paten“ zu erlangen, ist bei der Errichtung von Stiftungen wohl die eigentliche Hürde.¹⁷ Immerhin sieht § 11 StiftungsVO auch vor, dass die Ablehnung des Antrags schriftlich zu begründen ist.

Das für die Gründung erforderliche Grundstockvermögen ist bei öffentlich Spenden einwer-

benden Stiftungen mit RMB 8 Mio. Yuan für landesweite Stiftungen bzw. RMB 4 Mio. Yuan für territoriale Stiftungen sehr hoch. Bei nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen ist das für die Gründung erforderliche Grundstockvermögen mit RMB 2 Mio. Yuan etwas niedriger.¹⁸

Stiftungen können nach § 12 StiftungsVO Zweigniederlassung oder Repräsentanzbüros errichten, die selbst keine juristischen Personen sind. Ausländische Stiftungen können nach § 13 StiftungsVO innerhalb des chinesischen Gebietes Repräsentanzbüros errichten.

3. Stiftungsverfassung

Die neue StiftungsVO enthält relativ detaillierte Bestimmungen zur Stiftungsverfassung. Der Stiftungssatzung kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Das Ministerium für Zivilverwaltung des Staates hat auf Grund der Ermächtigung in § 47 StiftungsVO eine Mustersatzung veröffentlicht,¹⁹ die für alle Stiftungen verbindlich ist.²⁰ Die Mustersatzung ist mit kurzen Erläuterungen versehen, die an die Stiftungen gerichtet sind.

Im Hinblick auf die Organisationsstruktur von Stiftungen ergänzt und erläutert die Mustersatzung die StiftungsVO in wesentlichen Punkten. Nach den §§ 20 ff. StiftungsVO haben Stiftungen grundsätzlich nur ein Organ, nämlich das Direktorium²¹, welches aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und das Entscheidungsorgan der Stiftung ist.²² Die Amtszeit der Direktoren darf fünf Jahre nicht überschreiten. Nach dem Ende der Amtszeit kann die Amtszeit aber durch Wiederwahl verlängert werden. Regelungen über die Bestellung und Abberufung der Direktoren finden sich in § 10 Mustersatzung. Auch die Befugnisse des Direktoriums werden erst in § 12 Mustersatzung geregelt.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Direktoriums enthält § 20 Abs. 2 StiftungsVO folgende Beschränkungen: Während in Stiftungen, die sich durch die Bewirtschaftung ihres Grundstockvermögens finanzieren und nicht öffentlich Spenden einwerben, bis zu ein Drittel der Direktoren nah verwandt sein darf, dürfen in anderen Stiftungen keine

und sonstige gemeinnützige Sachen noch in § 2 Abs. 2 StiftungsMethode1988 vorgesehen.

¹⁰ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

¹¹ § 3 Satz 1 StiftungsVO.

¹² § 3 Satz 2 StiftungsVO.

¹³ § 11 StiftungsVO.

¹⁴ 基金会业务主管单.

¹⁵ § 9 Nr. 5 StiftungsVO.

¹⁶ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). ZHU spricht in diesem Zusammenhang wörtlich von der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“ als „Schwiegermutter“ (婆婆).

¹⁷ Siehe zum Erfordernis der Zustimmung eines Paten auch Carl Minzner, „New Chinese Regulations on Foundations“, in: International Journal of Civil Society Law“, Vol. 2 (2004), Nr. 2, S. 110 ff. (112), abrufbar unter www.law.cua.edu/students/orgs/IJCSL/.

¹⁸ § 8 Nr. 2 StiftungsVO. § 3 Nr. 2 StiftungsMethode1988 verlangte hingegen nur, dass mindestens RMB 100.000 Yuan oder ein RMB 100.000 Yuan entsprechender Betrag in ausländischer Währung als Kapital vorhanden ist.

¹⁹ 基金会章程示范文本, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

²⁰ Siehe die Ziffer 3 der „Erläuterungen“ in der Mustersatzung für Stiftungen.

²¹ Der in der StiftungsVO verwendete Begriff des Direktoriums (理事会) ist vom Vorstand (董事会) nach dem „Gesellschaftsgesetz der VR China“ zu unterscheiden.

²² § 21 StiftungsVO.

nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Direktoren bestehen.

§ 20 Abs. 3 StiftungsVO enthält eine weitere Beschränkung im Bezug auf die Vergütung der Direktoren, indem dort bestimmt ist, dass die Zahl der Direktoren, die eine Vergütung beziehen, nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren überschreiten darf.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Generalsekretär. Der Präsident der Stiftung ist der gesetzliche Repräsentant der Stiftung.²³ Der gesetzliche Repräsentant von öffentlich einwerbenden Stiftungen und von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt, muss ein Ortsansässiger sein; bei nicht öffentlich werbenden Stiftungen mit nicht aus China stammendem Grundstockvermögen besteht diese Beschränkung nicht.²⁴

Das Direktorium muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentreten und bedarf zu seiner Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.²⁵ Zur Annahme eines Beschlusses ist in der Regel die absolute Mehrheit, bei wichtigen Beschlüssen nach § 21 Abs. 3 StiftungsVO eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beispielsweise erfordert die Änderungen der Satzung der Stiftung eine qualifizierte Mehrheit der Direktoren.

Die Direktoren sind gegenüber der Stiftung nach § 43 StiftungsVO schadenersatzpflichtig, wenn das Direktorium unter Verstoß gegen die StiftungsVO und die Satzung einen unangemessenen Beschluss fasst, so dass die Stiftung einen Vermögensschaden erleidet.

Neben dem Direktorium trifft die StiftungsVO Regelungen über Aufsichtsräte, wobei zunächst unklar bleibt, ob ein Aufsichtsrat als Organ der Stiftung anzusehen ist. Erst die kurze Erläuterung zu § 16 Mustersatzung macht deutlich, dass Stiftungen, bei denen mindestens drei Aufsichtsräte bestellt worden sind, optional einen Aufsichtsrat als Organ der Stiftung errichten können. Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Aufsichtsräte wird ebenfalls nur in der Mustersatzung geregelt.²⁶

Die Aufsichtsräte fungieren als interne Kontrolle der Stiftung. Sie haben die Rechnungslegung und

die Einhaltung von Gesetzen und Satzung zu überprüfen und haben bei Vorstandssitzungen ein Anwesenheits-, Interpellations- und Vorschlagsrecht. Sie sind verpflichtet, der Aufsichts-, Fachaufsichts- und Finanzbehörde Bericht zu erstatten.²⁷

4. Aufsicht

Die Beaufsichtigung von Stiftungen ist in den §§ 34 ff. StiftungsVO geregelt. Nach § 11 der alten StiftungsMethoden 1988 waren drei staatliche Organe an der Beaufsichtigung von Stiftungen beteiligt.²⁸ Die dort als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde genannte Chinesische Volksbank hat allerdings bereits im Jahr 1999 ihre Befugnisse auf die Zivilverwaltungsabteilungen übertragen.²⁹ Das nunmehr in der StiftungsVO vorgesehene Doppelaufsichtssystem erscheint vor diesem Hintergrund nur als Normierung des Status Quo.³⁰

Als Register- und Verwaltungsbehörde fungieren nach § 6 i.V.m. § 34 StiftungsVO weiterhin das Zivilverwaltungsministerium bzw. die territorialen Zivilverwaltungsabteilungen. Aufsichtspflichten erfüllen daneben gemäß § 7 i.V.m. § 35 StiftungsVO die „für die Geschäfte zuständige Einheiten“.³¹ § 7 StiftungsVO sieht vor, dass nach einer entsprechenden Ermächtigung auch Organisationen als „für die Geschäfte zuständige Einheit“ fungieren können. Es könnte hierbei an eine Ermächtigung von Stiftungsverbänden oder ähnliche Selbstverwaltungsorganisationen gedacht worden sein.³² Damit könnte man versuchen, das von ZHU Weiguo angedeutete Problem zu lösen, wenn eine Stiftung ohne entspre-

²⁷ § 22 Abs. 3 StiftungsVO.

²⁸ Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde fungierten die Chinesische Volksbank bzw. die Zweigstellen der Volksbank. Registrierungsbehörde war das Zivilverwaltungsministerium bzw. entsprechende Abteilungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte. Außerdem war die „fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung“ (归口管理的部门) beteiligt. Münzel nennt als Beispiel für eine fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung die Schulbehörde, wenn die Stiftung eine Schule finanzieren oder betreiben soll. Siehe die Anmerkungen von Münzel zur StiftungsMethoden 1988, a.a.O. (Fn. 2).

²⁹ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4); Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 111.

³⁰ Anders Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, der von einer Neueinführung des Erfordernisses eines Paten bei Errichtung der Stiftung ausgeht. Neu ist allerdings, dass die Aufsichtspflichten der Behörde für die Eintragung und Verwaltung von Stiftungen einerseits und der für die Geschäfte der Stiftung zuständige Einheiten andererseits aufgelistet werden.

³¹ Es ist anzunehmen, dass nur der Begriff der „fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung“ in der StiftungsMethoden 1988 (siehe Fn. 28) durch „für die Geschäfte zuständige Einheiten“ ausgetauscht wurde, ohne dass sich eine Änderung der Zuständigkeit ergeben hätte. Siehe jedoch gleich im Text.

³² Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, vermutet hingegen, dass „party committees, government offices, and mass organizations such as the Women's Federation“ als ermächtigte Paten fungieren könnten.

²³ § 20 Abs. 4 StiftungsVO. Siehe zu den Befugnissen und zur Haftung des gesetzlichen Repräsentanten juristischer Personen § 38 bzw. §§ 43, 49, 110 AGZR.

²⁴ § 23 Satz 3 StiftungsVO.

²⁵ § 21 Abs. 2 StiftungsVO.

²⁶ §§ 18, 19 Mustersatzung.

chende politische Beziehungen keinen „Paten“ findet, der der Errichtung der Stiftung zustimmt.³³

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Beaufsichtigung von Stiftungen zwischen der Register- und Verwaltungsbehörde und der „für die Geschäfte zuständige Einheiten“ ist unklar, was auch von ZHU Weiguo bemängelt wird.³⁴ So sind beide Aufsichtsorgane an den Jahresprüfungen von Stiftungen nach § 36 StiftungsVO beteiligt.³⁵ Problematisch ist überdies, wie weitgehend die Kompetenzen der „für die Geschäfte zuständigen Einheiten“ sind, indem sie nach § 35 Nr. 1 StiftungsVO die entfalteten gemeinnützigen Aktivitäten von Stiftungen „leiten“.

5. Ausgabenkontrolle und Bekanntmachungspflichten

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung wird insbesondere bei der Vermögensverwendung und den Ausgaben kontrolliert. § 27 Abs. 1 StiftungsVO unterstellt das Stiftungsvermögen dem gesetzlichen Schutz und verbietet eine Aufteilung des Vermögens. Gemäß § 27 Abs. 2 StiftungsVO müssen Stiftungen ihr Vermögen nach dem in ihrer Satzung bestimmten Ziel und Bereich gemeinnütziger Betätigung verwenden.

§ 29 StiftungsVO enthält Ausschüttungsgebote für Stiftungen. Dort ist bestimmt, dass die jährlichen Ausgaben von öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache nicht niedriger als 70% der Gesamteinnahmen des Vorjahres sein dürfen. Bei nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen dürfen die jährlichen Ausgaben für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache nicht niedriger als 8% des Reststiftungsvermögens des Vorjahres sein.

Im Übrigen sieht § 29 Abs. 2 StiftungsVO auch vor, dass die Lohn- und Sozialausgaben für das Stiftungspersonal und die Verwaltungsausgaben 10% der Gesamtausgaben nicht übersteigen dürfen.

Eine Besonderheit des chinesischen Stiftungsrechts ist nach § 39 Abs. 1 StiftungsVO, dass Spender ein explizites Auskunftsrecht im Hinblick auf die Verwendung und Verwaltung des gespendeten Vermögens haben. Wenn die Stiftung das gespendete Vermögen unter Verstoß gegen die Spendenvereinbarung verwendet, haben die Spender nach § 39 Abs. 2 StiftungsVO außerdem die Befugnis, die Einhaltung der Spendenvereinbarung zu verlangen oder beim Volksgericht den Widerruf der Spendenhandlung und die Auflösung der Spendenvereinbarung zu beantragen.

Der Kontrolle der Stiftungen bei der öffentlichen Einwerbung von Stiftungen und bei ihrer Tätigkeit durch die Öffentlichkeit, wird in der StiftungsVO ein wichtiger Platz eingeräumt. So müssen Stiftungen gemäß § 25 StiftungsVO bei der Einwerbung von Spenden in der Allgemeinheit die gemeinnützigen Aktivitäten, deren Entfaltung nach Einwerbung von Spenden geplant ist, und einen detaillierten Plan über die Verwendung der Geldmittel bekannt machen. Nach § 38 StiftungsVO ist außerdem der jährlich zu erstellende Arbeitsbericht der Stiftung nach Bestehen der Jahresprüfung durch die Register- und Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.³⁶ Die Vorschrift sieht weiterhin vor, dass sich Stiftungen der Befragung und Kontrolle durch das Publikum zu unterwerfen haben.

6. Steuervergünstigungen

Gemäß § 26 StiftungsVO genießen Stiftungen und ihre Spender und Begünstigten gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsnormen Steuervergünstigungen. Eine Neuregelung der Steuervergünstigung für Stiftungen befindet sich derzeit in Vorbereitung durch das Finanzministerium und das Staatliche Hauptsteueramt.³⁷

Zurzeit unterliegen nach in der Presse veröffentlichten Informationen des Ministeriums für Zivilverwaltung Einlagen und Zinsen der Stiftung nicht der Körperschaftsteuer.³⁸ Nach dem chinesischen Unternehmensteuerrecht gilt, dass gemeinnützige Spenden des steuerpflichtigen Unternehmens von bis zu 3% des steuerpflichtigen Jahreseinkommens absetzbar sind.³⁹ Für Unternehmen mit

³³ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, erwähnt, dass in Vorentwürfen der StiftungsVO des Ministeriums für Zivilverwaltung das Erfordernis der Zustimmung eines Paten bei der Errichtung von Stiftungen nicht vorgesehen war. Diese Entwürfe seien jedoch durch das Rechtsordnungsamt des Staatsrates zurückgewiesen worden. Die nunmehr normierte Möglichkeit, andere Organisationen als „Paten“ zu ermächtigen, könnte vor diesem Hintergrund ein Kompromiss sein, den das Ministerium für Zivilverwaltung und der Staatsrat eingegangen sind.

³⁴ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). Die Ausführungen bei ZHU machen auch deutlich, dass es sich jedenfalls nach seiner Ansicht nicht um die Abgrenzung zwischen einer Rechtsaufsicht einerseits und einer Fachaufsicht andererseits handelt.

³⁵ Siehe die §§ 34 Nr. 1, 35 Nr. 2 StiftungsVO.

³⁶ Das Ministerium für Zivilverwaltung wird durch § 47 StiftungsVO ermächtigt, die Form der Jahresarbeitsberichte festzulegen, die von Stiftungen bekannt zu machen sind.

³⁷ 法制日报 (Legal Daily) v. 24.03.2004, S. 6.

³⁸ Siehe „Das Zivilverwaltungsministerium beantwortet Fragen zur ‚Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen‘“ (民政部解答 ‚基金会管理条例‘), People's Daily, Überseeausgabe (人民日报海外版) 20.04.2004, S. 6.

³⁹ Siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4 „Vorläufige Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ (中华人民共和国企业所得税暂行条例) v.

ausländischem Kapital (foreign invested enterprises, FIE) gilt nach dem einschlägigen Steuergesetz eine vollständige Absetzbarkeit.⁴⁰ Außerdem bleiben Spenden von Privatpersonen unterhalb von 30 % der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage gemäß dem Einkommenssteuerrecht steuerfrei.⁴¹

Diese Steuervergünstigungen können nach § 42 Abs. 2 StiftungsVO bei Vorliegen der in § 42 Abs. 1 StiftungsVO aufgezählten Verstößen zurückgefordert werden.

7. Ausländische Stiftungen in China

Für Ausländer gibt es nach den neuen Bestimmungen zwei Möglichkeiten, im Stiftungsbereich in China tätig zu werden. Zum einen können Stiftungen in China von Ausländern nach den §§ 8 bis 12 StiftungsVO gegründet und geleitet werden. Zum anderen können ausländische Stiftungen⁴² nach § 13 StiftungsVO Repräsentanzbüros in China errichten.

Wenn Ausländer in China Stiftungen gründen möchten, müssen sie die allgemeinen Gründungsvoraussetzungen nach den §§ 8, 9 StiftungsVO erfüllen. Soll ein Ausländer als Präsident der Stiftung fungieren, ist nach § 6 Nr. 2 StiftungsVO das zentralstaatliche Ministerium für Zivilverwaltung die zuständige Register- und Verwaltungsbehörden. Zu beachten ist, dass Ausländer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 StiftungsVO nicht Präsident von öffentlich einwerbenden Stiftungen und von solchen nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen sein dürfen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt. Für Ausländer, die als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär in chinesischen Stiftungen tätig sind, gilt nach § 24 StiftungsVO eine Aufenthaltspflicht in China von mindestens drei Monaten pro Jahr.

Die Gründungsvoraussetzungen und das Gründungsverfahren von Repräsentanzbüros ausländischer

Stiftungen in China sind in § 13 StiftungsVO geregelt. Zuständige Register- und Verwaltungsbehörde ist gemäß § 6 Nr. 4 StiftungsVO auch hier das zentralstaatliche Ministerium für Zivilverwaltung. Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen in China benötigen für ihre Errichtung wie chinesische Stiftungen die Zustimmung der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“. Sie sind damit bei der Gründung ebenfalls auf das Finden eines „Patens“ angewiesen.

Die Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen müssen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 StiftungsVO gemeinnützigen Aktivitäten nachgehen, die mit dem Wesen einer gemeinnützigen Sache in China übereinstimmen. Sie dürfen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StiftungsVO innerhalb des chinesischen Gebietes nicht die Einwerbung von Spenden organisieren oder Spenden entgegennehmen.

Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen sind keine juristischen Personen.⁴³ Die Bestimmungen zur Stiftungsverfassung in der StiftungsVO und der Mustersatzung sind daher nicht auf sie anwendbar. Sie werden aber im Hinblick auf die Steueranmeldung und weitere in § 14 StiftungsVO geregelte Pflichten wie chinesische Stiftungen behandelt, die juristische Personen sind.⁴⁴ Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen haben sich auch der Jahresprüfung nach § 36 StiftungsVO zu unterwerfen und müssen nach § 38 StiftungsVO jährlich einen Arbeitsbericht bekannt machen. Für die „verantwortlichen Personen“ der Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen gilt die nach § 24 StiftungsVO ebenfalls eine Aufenthaltspflicht in China von mindestens drei Monaten pro Jahr.

8. Übergang vom alten zum neuen Recht

Gemäß § 48 StiftungsVO mussten Stiftungen und Repräsentanzorganen ausländischer Stiftungen, die vor der Durchführung dieser Verordnung errichtet worden waren, bis zum 31.11.2004 die Ausstellung einer neuen Eintragungsurkunde beantragen. Das Ministerium für Zivilverwaltung hat zum Inkrafttreten der StiftungsVO ein Dokument veröffentlicht, welches detaillierte Übergangsregelungen enthält.⁴⁵ Gefordert wird beispielsweise, dass die

13.12.1993 i.V.m. § 12 „Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ (中华人民共和国企业所得税暂行条例实施细则) v. 04.02.1994, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 13.12.93/3.

⁴⁰ Siehe § 19 Nr. 8 „Gesetz der Volksrepublik China zur Besteuerung von Unternehmen mit ausländischem Kapital und Unternehmen des ausländischen Kapitals“ (中华人民共和国外商投资企业和外国企业所得税法) v. 9.4. 1991, Kleine Gesetzessammlung [Falü xiao quanshu], Beijing 2002, 4-68.

⁴¹ § 6 Abs. 2 „Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国个人所得税法) v. 10.9.1980, revidierte Fassung am 31.10.1993, nochmals revidierte Fassung am 30.8.1999 i.V.m. § 24 „Ausführungsbestimmungen zum Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国个人所得税法实施条例) v. 28.01.1995, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 31.10.93/1.

⁴² Zum Begriff der ausländischen Stiftungen (Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes) siehe § 46 StiftungsVO.

⁴³ Ausländische Stiftungen müssen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 StiftungsVO für die zivilrechtlichen Handlungen ihrer Repräsentanzorgane innerhalb des chinesischen Gebietes die zivilrechtliche Haftung gemäß den chinesischen Gesetzen übernehmen.

⁴⁴ Anders insofern für Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros chinesischer Stiftungen nach § 12 StiftungsVO.

⁴⁵ „Plan zur Ausstellung neuer Eintragungsurkunden von Stiftungen“ (基金会换发登记证书方案), ohne Datum des Erlasses, abrufbar unter <http://www.mca.gov.cn/news/content/recent/2004060102.htm> (eingesehen am 10.06.2004).

Bezeichnung der Stiftung an die „Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen“⁴⁶ angepasst wird, die ebenfalls vom Ministerium für Zivilverwaltung erlassen wurden. Außerdem räumt das Ministerium im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Ausstattung der Stiftungen mit Grundstockvermögen eine Übergangsfrist bis zur Jahresprüfung 2006 ein.

IV. Fazit

Es ist festzustellen, dass in China durch die neue StiftungsVO zwei Stiftungsarten entwickelt wurden. Unter der alten StiftungsMethode1988 wurde diese Unterscheidung nicht getroffen, so dass öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen den überwiegenden Teil der in China existierenden Stiftungen ausmachen. Sie finanzieren ihre gemeinnützigen Aktivitäten weniger aus ihrem Stiftungsvermögen, als vielmehr zum Großteil aus Spenden aus der breiten Öffentlichkeit. Diese Stiftungsart in China ist dem Wesen nach eher mit einer Nonprofit-Organisation (NPO) zu vergleichen, da eine Änderung des Stiftungszweckes im Wege einer Änderung der Stiftungssatzung relativ einfach möglich ist⁴⁷ und sich diese Stiftungen nicht aus dem durch den Stifter gestifteten Grundstockvermögen, sondern aus Spenden finanzieren. Diese Stiftungsart wird zukünftig strengeren Gründungsvoraussetzungen und Auskunfts- und Bekanntmachungspflichten unterliegen, so dass zu erwarten ist, dass sich die Zahl solcher Stiftungen eher reduzieren als erhöhen wird.

Die nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen müssen sich hingegen hauptsächlich aus ihrem Grundstockvermögen und größeren Privatspenden finanzieren, für die nicht öffentlich geworben werden darf. Diese neu eingeführte Stiftungsart soll den institutionellen Rahmen für ein Stiftungswesen schaffen, wie man es in westlichen Ländern kennt. Hiermit soll im Sinne des § 1 StiftungsVO die Teilnahme insbesondere der inzwischen in China durchaus vorzufindenden reicheren gesellschaftlichen Kräfte an einer gemeinnützigen Sache gefördert werden. Die im Vergleich zu öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen niedrigere Anforderung an das Grundstockvermögen soll dabei zusätzlichen Anreiz bieten.

Das Stiftungsrecht in China ist eine Mischung aus etatistischen Elementen, die sich im Genehmigungserfordernis bei Gründung der Stiftung und

der Vorgabe einer Mustersatzung für Stiftungen widerspiegeln, und modernen, gesellschaftsrechtlichen Elementen der Corporate Governance. Letztere kommen insbesondere in den Regelungen zur Stiftungsverfassung, der Schadenersatzhaftung der Direktoren gegenüber der Stiftung, in den neu normierten Rechten der Spender und in den Bekanntmachungspflichten der Stiftungen zum Ausdruck.

Der Staatsrat hat durch Erlass der StiftungsVO schließlich Spielraum gelassen, um dem Staat einerseits die Möglichkeit für eine weitgehende Kontrolle von Stiftungen zu geben, aber andererseits auch vorgesehen, dass sich der Staat aus der Kontrolle von Stiftungen zurückziehen kann. Welchen Weg man in China gehen wird, muss zukünftig in der Praxis beobachtet werden.

⁴⁶ 基金会名称管理规定, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

⁴⁷ § 21 Abs. 3 Nr. 1 StiftungsVO verlangt für einen entsprechenden Beschluss eine qualifizierte Mehrheit der Direktoren. § 15 Abs. 2 StiftungsVO sieht allerdings ein doppeltes Genehmigungserfordernis beider Aufsichtsorgane vor.

Die neuen Rechtsgrundlagen für die Kraftfahrzeugfinanzierung in China

Von Sven-Michael Werner*

I. Einleitung

Keiner Branche der chinesischen Industrie wird seit nunmehr zwei Jahren größere Beachtung zuteil als der Automobilbranche. Dieses Interesse kommt sowohl von Angebots- wie auch von Nachfrageseite, da zum einen die Automobilindustrie als Lokomotive des wirtschaftlichen Wachstums, ähnlich wie in Deutschland, entdeckt wurde, und zum anderen eine stetig wachsende Mittelschicht in den großen Städten des östlichen China den Wunsch nach automobilischer Unabhängigkeit und der damit verbundenen Präsentation des erreichten Wohlstandes hat. Prägte noch vor fünf Jahren die Uniformität der Santana-Taxis das Straßenbild Shanghais, nimmt die Vielfalt der in China erhältlichen Fahrzeugtypen ständig zu. Inzwischen beträgt die Gesamtzahl zugelassener Pkw ca. 25 Millionen und nimmt derzeit jährlich um vier Millionen zu. Allerdings verfügt China selbst, sieht man einmal von den bekannten ausländischen Marken der großen Joint Ventures ab, kaum über landesweit bekannte Hersteller von Personenkraftwagen.¹ Dutzende von mittleren Unternehmen stellen noch immer Autos in Kleinstserien her, die weder in technischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht internationalen Standards entsprechen.²

II. Neue Kraftfahrzeugrichtlinie gibt Orientierung

Die im Mai 2004 veröffentlichte neue Kraftfahrzeugrichtlinie³ der Staatlichen Kommission für Ent-

wicklung und Reform⁴ in Beijing soll nun eine solide Entwicklung der Branche gewährleisten.⁵ Ziel der Richtlinie ist die Konzentration auf wenige, dafür aber starke und international wettbewerbsfähige Fahrzeugbauer. Mittel hierzu sind insbesondere Anforderungen hinsichtlich der Größe der Hersteller,⁶ beispielsweise eine Mindestinvestitionssumme von RMB 2 Mrd. pro Produktionsstätte und RMB 500 Mio. für ein Forschungs- und Entwicklungszentrum, erforderliche Produktionskapazitäten von mind. 50.000 Einheiten für Vier-Zylinder-Modelle, 30.000 Einheiten für Sechs-Zylinder-Modelle und 10.000 Einheiten für Nutzfahrzeuge, wobei jeder ausländische Autohersteller auf höchstens zwei Joint Ventures pro Fahrzeugkategorie beschränkt ist.⁷ Der ausländische Kapitalanteil an solchen Unternehmen ist auf 50 % beschränkt.⁸

Neben der Bereinigung des chinesischen Automarktes auf der Angebotsseite ist es das erklärte Ziel der Regierung, bekannte chinesische Marken in dieser Branche zu schaffen, die auch internationales Entwicklungspotential haben.⁹ In Bewegung ist insbesondere der Bereich des Automobilvertriebs, für den detaillierte Regelungen nach den Vorgaben des WTO-Rechts¹⁰ noch immer nicht verabschiedet wurden. Allerdings sind für einzelne Bereiche bereits Entwürfe veröffentlicht worden, so z. B. die Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Absatzes von Marken-Automobilen¹¹ vom Handelsministerium¹², zu denen die Stellungnahmen betroffener Kreise eingeholt werden.

Auf dem chinesischen Automarkt ist demnach ein aggressiver Verdrängungswettbewerb der internationalen Autohersteller zu erwarten, ausgetragen über ihre Joint Ventures, allen voran diejenigen mit einem der drei großen chinesischen Autokonzerne First Automotive Works (FAW), Shanghai Automot-

⁴ Nationale Kommission für Entwicklung und Reform (Zhongguo renmin gongheguo guojia fazhan he gaige weiyuanhui).

⁵ Die Überarbeitung der vorhergegangenen Kraftfahrzeugrichtlinie von 1994 war vor allem auch eine Reaktion auf die Anforderungen an die Investitionsbedingungen durch den WTO-Beitritt Chinas, siehe dazu WANG Yi, China's WTO Compliance and Foreign Investment in the Auto Industry, in: China Law & Practice 2003, No. 1, S. 17 (18).

⁶ § 47 der Kraftfahrzeugrichtlinie.

⁷ § 48 der Kraftfahrzeugrichtlinie.

⁸ § 48 der Kraftfahrzeugrichtlinie.

⁹ § 3, 24 - 26 der Kraftfahrzeugrichtlinie.

¹⁰ Gewisse Vorgaben für diesen Vertriebsbereich sind bereits im Annex zum Katalog zur Steuerung von Auslandsinvestitionen in der Industrie vom 11. März 2002, Ziffer 2. (5) enthalten, vgl. China Law and Practice, April 2002, S. 37 (66).

¹¹ Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Absatzes von Markenautomobilen (Qiche pinpai xiaoshou guanli maishi banfa); die chinesische Version findet sich unter http://scjss.mofcom.gov.cn/article/200409/20040900283876_1.xml.

¹² Zhonghua renmin gongheguo shangwubu (Ministry of Commerce - MofCom).

* Dr. iur., LL.M. (Hong Kong), Rechtsanwalt im Münchner Büro der Kanzlei TaylorWessing.

¹ Zu den chinesischen Marken Geely, Chery und Zhonghua siehe: A new model?, The Economist Intelligence Unit, Business China v. 13.09.2004, S. 6.

² Für einen umfassenden Marktüberblick bis 2002 einschließlich der detaillierten Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der großen Automobilkonzerne siehe WANG Guoxun, China's Automotive Industry Gains Competitiveness Through its Cooperation with Overseas Automakers, in: Asian Automotive Business Review, January 2003, S. 22.

³ Kraftfahrzeug Richtlinie (Qiche chanye fazhan zhengce), von der Nationalen Kommission für Entwicklung und Reform am 21.05.2004 erlassen, <http://www.people.com.cn/GB/qiche/1049/2537256.html>.

tive Industries Corporation (SAIC) und Dongfeng Motor Corporation. Verschärft wird diese Situation durch ein Abflauen der in den letzten zwei Jahren exorbitant gestiegenen Nachfrage nach Autos. Lag das Jahr-zu-Jahr-Wachstum der Neuwagenverkäufe im Februar 2004 noch bei 76,8 %, erreichte diese Zahl im April lediglich 38,2, im Mai 18,8, im Juni 4,8 %¹³ und im September sogar ein Minuswachstum von 2,4 %.¹⁴ Die Folge sind zunehmende Überkapazitäten. Nach Angaben der NDRC standen im Juni 2004 224.000 Fahrzeuge bei den Herstellern unverkauft im Lager, im letzten Dezember waren es zum Vergleich lediglich 118.000.¹⁵ Die Aussicht für die kommenden Monate und Jahre werden durchaus unterschiedlich beurteilt, teilweise wird in der Verringerung des Wachstums eine natürliche Entwicklung gesehen, teilweise wird als Grund der Verlangsamung lediglich die Zurückhaltung der durch ständige Preisreduzierungen verunsicherten Verbraucher genannt.¹⁶ Die absoluten Verkaufszahlen stagnieren also zwar, verringern sich aber bisher nicht.

III. Autofinanzierung als Zukunft ?

Sei die angestrebte Marktberreinigung erst erfolgt, so ein Branchenkenner der Consultant-Firma Automotive Resources Asia, würde sich der chinesische Automarkt in ähnlicher Weise entwickeln wie in Industrieländern, in denen die eigentliche Produktion von Automobilen nur einen kleinen Anteil zu den Unternehmensgewinnen beisteuert, während die Bereiche Finanzierung, After-Sales-Service und Leasing für die Unternehmensergebnisse von weit größerer Bedeutung seien.¹⁷ Autofinanzierung und After-Sales-Service seien daher als Kennzeichen eines entwickelten Automarktes anzusehen. In einem Markt wie dem Chinas, in dem in den vergangenen Jahren die Regierung als Abnehmer des größten Teils der Automobilproduktion auftrat, sind diese Bereiche naturgemäß unterentwickelt.

Zwar wurden von den staatseigenen chinesischen Geschäftsbanken bereits in den 1990er Jahren Darlehen für den Erwerb von Automobilen durch Privatpersonen oder Unternehmen vergeben, jedoch unterschieden sich solche Darlehen nur wenig von gewöhnlichen Darlehen. Die Banken unterlagen

hierbei strengen Vorgaben der Chinesischen Volksbank für solche Kredite. Im Jahr 2002 betrug die Summe aller Fahrzeugfinanzierungsdarlehen RMB 115 Mrd., was 15 % aller Autoverkäufe entspricht.¹⁸ Angesichts des internationalen Vergleichswertes von 70 % erscheinen die Potentiale verlockend, die im chinesischen Markt für Autofinanzierung liegen.¹⁹ Auf der anderen Seite liegt die durchschnittliche Sparquote in China weitaus höher als beispielsweise in Deutschland, was selbst Autokäufern aus der Mittelschicht die Möglichkeit gibt, Kaufpreise von mehreren Hunderttausend Renminbi bar zu zahlen.

Die Struktur des chinesischen Finanzierungsmarktes sieht im Vergleich zu anderen Ländern ebenfalls anders aus. Die Kfz-Darlehen wurden bisher ausschließlich von den vier großen chinesischen Geschäftsbanken ausgegeben, während in anderen Ländern spezialisierte Finanzinstitute, sogenannte Autofinanzierungsgesellschaften („AFG“), meist Tochterunternehmen der Autokonzerne, den Löwenanteil dieses Marktes bedienen.²⁰ Folgerichtig drängen die großen Automobilhersteller in China seit langem auf die Zulassung solcher AFGs. Den Herstellern würde damit das lukrative Geschäft der Fahrzeugfinanzierung eröffnet, während den Verbrauchern ein entsprechendes Finanzierungsangebot aus der Hand des Vertragshändlers das Procedere deutlich erleichtern würde. Auch nach WTO-Recht ergibt sich die Verpflichtung Chinas, die Autofinanzierung für Auslandsinvestitionen zu öffnen²¹. Derartige Begehrlichkeiten der Autokonzerne wurden von der chinesischen Regierung bis Ende 2003 mit Hinweis auf zu erlassende Rechtsgrundlagen für die Autofinanzierung vertröstet.

IV. Umfassende Rechtsgrundlage für die Autofinanzierung

Diese gesetzliche Grundlage wurde mit den Maßnahmen zur Verwaltung von Auto-Finanzierungsgesellschaften vom 3. Oktober 2003 („Maßnahmen“)²² nach zweijähriger Entwurfphase von

¹³ Angaben der China Association of Automobile Manufacturers, zitiert in: Slowdown in Car Sales Driven by the Market, SCMP v. 02.08.2004.

¹⁴ Car Sales Leap Fails to Impress Analysts, in: The Hong Kong Standard v. 15.10.2004.

¹⁵ SCMP a.a.O.

¹⁶ Car Sales Growth Slips to Two-Year Low, SCMP v. 09.07.2004.

¹⁷ Ford and Changan to Unveil Venture, SCMP v. 22.07.2004. So werden ca. 2/3 des Konzernnettogewinns von General Motors in dessen Finanztochter General Motors Acceptance Corporation erwirtschaftet, SCMP v. 06.08.2004.

¹⁸ 2003 ist dieser Anteil auf bereits 25 % angestiegen, siehe Slowdown in Car Sales Driven by the Market, SCMP v. 02.08.2004, nach anderen Quellen sogar 40 %.

¹⁹ Richard Clout, President General Motors, zitiert in: GM Wins Approval to Provide Car Financing, SCMP v. 06.08.2004.

²⁰ In den USA werden allein 60 % solcher Kfz-Darlehen von AFCs bereit gestellt, Tang Zheng Yu/Zhen Ling, Auto Finance Companies Finally Get the Green Light in China, in: China Law & Practice, November 2003, S. 44.

²¹ Schedule CLII, Part II (Specific Commitments on Services) des Report of the WTO Working Party on the Accession of China, II. B.

²² Maßnahmen zur Verwaltung von Auto-Finanzierungsgesellschaften (Qiche jinrong gongsi guanli banfa), in: Amtsblatt des Staatsrats (Guowuyuan gongbao) 2004, Nr.15, S.19.

der Kommission für Bankenaufsicht in China²³ erlassen. Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen wurden im November 2003 von derselben Behörde veröffentlicht.²⁴ Die hiermit erfolgte Umsetzung der WTO-Anforderungen lobt die US-Regierung im Bericht über die Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen Chinas zur WTO vom 11. Dezember 2003 des United States Trade Representative²⁵ ausdrücklich.

In § 2 der Maßnahmen werden AFGs als Non-Banking-Finanzinstitute definiert. Die Gründung solcher AFGs unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der chinesischen Kommission für Bankenaufsicht, § 4 der Maßnahmen. Bereits beim ersten Überfliegen der Maßnahmen wird deutlich, dass lediglich sehr große Marktteilnehmer angesprochen werden. Als Gründer für AFGs kommen einmal und in erster Linie Nicht-Finanzinstitute, also insbesondere Automobilkonzerne, zum zweiten Non-Banking-Finanzinstitute in Betracht. Erstere müssen im vorangegangenen Jahr einen Mindestumsatz von RMB 2 Mrd. und ein Vermögen in Höhe von RMB 4 Mrd. aufweisen, Non-Banking-Finanzinstitute sollen ein registriertes Eigenkapital von RMB 300 Mio. haben. Ein Investor darf nur jeweils eine AFG gründen. Zunächst ist in § 7 der Maßnahmen ein Mindesteigenkapital in Höhe von RMB 500 Mio. vorgesehen, nach § 7 Abs. 2 kann dieses Erfordernis von der Kommission für Bankenaufsicht im Laufe der Zeit angepasst werden.

Zuständig für die Genehmigung ist wie gesagt die Kommission für Bankenaufsicht, die sowohl die bankenrechtliche Genehmigung als auch die für auslandsfinanzierte Unternehmen erforderliche Genehmigung der vertraglichen Dokumentation anstelle des Handelsministeriums erteilt.²⁶ Das Gründungsverfahren gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, in der es um die gesellschaftsrechtliche Gründung der AFG, sowie in eine Startphase, in der es um die eigentliche Genehmigung zur Aufnahme des Kfz-Finanzierungsgeschäftes geht.²⁷ Hierzu muss beispielsweise nachgewiesen werden, dass das Stammkapital vollständig eingezahlt worden ist. Hinsichtlich des Senior Managements müssen die Ernennungen separat von der Kommission für Bankenaufsicht genehmigt werden, da bestimmte Anforderungen an Kenntnisse und Erfah-

rungen dieser Leute bestehen. Das Genehmigungsverfahren bei der Behörde kann insgesamt bis zu neun Monate dauern.

Nach Auskunft der Kommission für Bankenaufsicht hatten bis zum Jahresende 2003 bereits Shanghai General Motors, Toyota und Volkswagen eine Vorgenehmigung für die Gründung einer AFG erhalten. Inzwischen ist General Motors über dessen amerikanische Finanzierungsgesellschaft General Motors Acceptance Corporation als erstes ausländisches Unternehmen die endgültige Genehmigung zur Gründung einer chinesischen AFG, als Joint Venture zusammen mit der SAIC-Finanztochter Shanghai Automotive Group Finance, erteilt worden.²⁸ Es ist zu erwarten, dass weitere internationale Automobilkonzerne dem Beispiel dieser drei Global Players folgen und entsprechende Anträge bei der Kommission für Bankenaufsicht stellen werden. Praktische Erfahrungen mit dem Tagesgeschäft der Fahrzeugfinanzierung liegen bisher nicht vor.

In der chinesischen Fahrzeugindustrie sind lediglich die drei großen Konzerne FAW, SAIC und Dongfeng mit Vermögen von jeweils über RMB 50 Mrd. in der Lage, eine AFG zu gründen.²⁹ Angesichts der hohen Kapitalerfordernisse erscheint es unwahrscheinlich, dass die kleineren chinesischen Autohersteller ihnen hierbei nachfolgen werden. Wie schon in der Kraftfahrzeug Richtlinie wird hierin nochmals deutlich, dass das Ziel der chinesischen Regierung ein Konzentrationsprozess in der chinesischen Fahrzeugindustrie ist, bei dem viele kleine und mittlere Automobilhersteller zwangsläufig aufgeben werden müssen.

V. Zahlreiche Hindernisse im operativen Geschäft bleiben

Nach erteilter Genehmigung können die AFGs insbesondere Darlehen an Autokäufer, aber auch an Autohändler vergeben. Die AFGs sind ausdrücklich berechtigt, solche Darlehen zu verkaufen,³⁰ womit die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen ist, anspruchsvolle Finanzierungsstrukturen in der Volksrepublik anzuwenden. Beispielhaft sei die sogenannte Verbriefung (securitization of receivables) genannt, bei der werthaltige, wiederkehrende Forderungen über eine separate Special Purpose-Gesellschaft zu Paketen geschnürt und verbunden mit einem überdurchschnittlichen credit rating am Finanzmarkt angeboten werden. Derar-

²³ Kommission zur Überwachung und Verwaltung des Bankwesens in China/China Banking Regulatory Commission - CBRC (Zhongguo yinhangye jiandu guanli weiyuanhui).

²⁴ Vergleiche hierzu China Law and Practice, December 2003, S. 6.

²⁵ www.ustr.gov/regions/china-hk-mongolia-taiwan/2003-12-18-china.pdf.

²⁶ § 13 der Ausführungsbestimmungen.

²⁷ § 9 bis §12 der Maßnahmen.

²⁸ GM Wins Approval to Provide Car Financing, SCMP v. 06.08.2004.

²⁹ TANG/CHEN, a.a.O. (Fn. 20), S. 45.

³⁰ § 18 (4) der Maßnahmen.

tige Gestaltungen geraten auch in China zunehmend in das Blickfeld ausländischer Banken.

Zum 1. Oktober 2004 sind als Ergänzung zu den Auto Finanzierungsmaßnahmen die von der Chinesischen Volksbank erlassenen Maßnahmen zur Verwaltung von Automobil-Krediten³¹ in Kraft getreten, die maßgeblich die rechtliche Beziehung zwischen AFGs und Verbrauchern hinsichtlich von Kfz-Darlehen regeln. Danach ist eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises bei privater und von 30% bei gewerblicher Nutzung Voraussetzung eines Darlehens. Die maximale Darlehenslaufzeit beträgt für Neufahrzeuge fünf Jahre. Ergänzend wird man für solche Finanzierungsverträge die einschlägigen Vorschriften des Vertragsgesetzes der VR China von 1999 heranziehen können.

Gründe für eine Zurückhaltung beim Aufbau von Kfz-Finanzierungsangeboten durch ausländische Automobilkonzerne sind in der Unterentwicklung der chinesischen Finanzmärkte im Allgemeinen und der Konsumentenkreditmärkte im Besonderen zu suchen. Die große Erfahrung internationaler Automobilkonzerne im Bereich der Kfz-Finanzierung hilft hier nur beschränkt weiter, da das rechtliche Umfeld in China beispielsweise im Hinblick auf die Sicherung von Verbraucherkrediten wenig entwickelt ist und somit Unsicherheiten bleiben. Die Ausfallquoten werden als sehr hoch beschrieben.³² Ohne ein gutes Risiko-Management wird es also nicht gehen.³³ Ein Nachteil für die ausländischen Unternehmen ist insbesondere, dass AFGs lediglich Finanzierungsdarlehen, jedoch keine Leasingverträge anbieten können³⁴ und insofern den chinesischen Geschäftsbanken unterlegen sind, die bisher das Autofinanzierungsgeschäft getätigt haben. Deren Marktanteil lag bis vor kurzem bei über 90 % für Autofinanzierungsdarlehen. Den restlichen Marktanteil teilten große Automobilhändler unter sich auf, die in einer Grauzone eigene Kredite zum Ankurbeln ihrer Kfz-Verkäufe vergaben. Eine derartige Praxis ist nach § 34 der Maßnahmen nunmehr ausdrücklich untersagt.

VI. Widersprüchliche Signale

Das unerwartete vorläufige Ende des Auto-booms seit Anfang des Jahres lässt weitere Fragen nach der Belastbarkeit des Marktes aufkommen.³⁵

Als Hauptursache für diese plötzliche Erlahmung des Käuferinteresses gilt eine sehr viel restriktivere Vergabe von Finanzierungsdarlehen durch die Staatsbanken seit Frühjahr 2004 aufgrund von hohen Ausfallquoten der Darlehensnehmer.³⁶ Die Frage, wie dieses Ausfallrisiko durch eine wirkungsvolle Besicherung begebener Darlehen gemindert werden kann, steht damit im Mittelpunkt des Fahrzeugfinanzierungsgeschäftes.

Hierbei stellen sich den AFGs grundsätzlich zwei Möglichkeiten: erstens kann die Beibringung von Bürgschaftsversicherungen durch den Darlehensnehmer zur Bedingung eines Fahrzeugkredites gemacht werden. Dies ist, soweit ersichtlich, bei den chinesischen Geschäftsbanken nach wie vor der Fall. Jedoch waren auch die Versicherer durch eine überraschend hohe Ausfallquote bei solchen Bürgschaften in den letzten Monaten der starken Marktexpansion alarmiert worden. Als Folge davon hat die Kommission zur Verwaltung und Überwachung von Versicherungsgesellschaften³⁷ strengere Bedingungen für die Vergabe solcher Bürgschaftsversicherungen erlassen.³⁸ Die Folge ist, dass viele potenzielle Autokäufer diese Bedingungen der Versicherer nicht erfüllen und demnach mangels Finanzierungsoption ein Autokauf für sie vorerst nicht in Betracht kommt. Manche Geschäftsbanken wie die Chinesische Landwirtschaftsbank³⁹ haben die Vergabe von Autokrediten sogar ganz gestoppt, solange die Höhe der neuen Prämien der Bürgschaftsversicherer nicht festgelegt sind.⁴⁰ Bei allen Anbietern haben sich die Bearbeitungszeiten für Darlehensanträge von bis vor kurzem wenigen Tagen auf drei Wochen verlängert.⁴¹ Hinzu kommt, dass aufgrund von behördlichen Anweisungen nunmehr Anzahlungen im Bereich von 30 bis 50 % anstatt der bisherigen 20 bis 30 % verlangt werden sollen, bevor ein Kredit vergeben wird.⁴²

Alternativ können sich die AFGs mit Realsicherheiten von den Kreditnehmern zufrieden geben. In erster Linie kommt als Sicherungsobjekt das finan-

³⁶ Slowdown in Car Sales Driven by the Market, SCMP v. 02.08.2004.

³⁷ Kommission zur Verwaltung und Überwachung von Versicherungsgesellschaften (Zhongguo baoxian jiandu guanli weiyuanhui).

³⁸ GM Wins Approval to Provide Car Financing, SCMP v. 06.08.2004; vgl. die am 15.01.2004 von der Kommission zur Verwaltung und Überwachung von Versicherungsgesellschaften (Zhongguo baoxian jiandu guanli weiyuanhui) erlassenen Mitteilungen zur Standardisierung einiger Fragen bezüglich der Bürgschaftsversicherungen für Fahrzeugkredite (Guanyu guifan qiche xiaofei huokuan baozheng baoxian yewu youguan wenti de tongzhi), http://www.circ.gov.cn/policy/list_detail.asp?auto_id=184.

³⁹ Chinesische Landwirtschaftsbank (Zhongguo nongye yinhang).

⁴⁰ The Economist Intelligence Unit, Business China, 30.08.2004, S. 8.

⁴¹ Slowdown in Car Sales Driven by the Market, SCMP v. 02.08.2004.

⁴² SCMP a.a.O.

³¹ Maßnahmen zur Verwaltung von Automobil-Krediten (Qiche huokuan guanli banfa), in: Amtliche Bekanntmachungen der Chinesischen Volksbank (Zhongguo renmin yinhang wengao), 2004, Nr.12, S.3.

³² The Economist Intelligence Unit, Business China, 30.08.2004.

³³ GM Wins Approval to Provide Car Financing, SCMP v. 06.08.2004.

³⁴ Leasinggeschäfte sind in § 18 der *Maßnahmen* nicht aufgeführt.

³⁵ The Economist Intelligence Unit, Business China, 11.10.2004, S. 2.

zierte Fahrzeug selbst in Betracht. Dessen Wert als Sicherheit ist jedoch aus verschiedenen Gründen fraglich. Zum einen beeinflusst der Preisverfall für Neufahrzeuge in den vergangenen Monaten auch den Wert der Sicherheit, zum anderen wird die Realisierung der Hypothek durch den Darlehensgeber dadurch erschwert, dass nach dem chinesischen Sicherheitengesetz nicht die Übernahme des Sicherungsgegenstandes, sondern lediglich eine Verwertung möglich ist.⁴³ Hierzu fehlen funktionierende Gebrauchtwagenmärkte, die seit neuestem restriktiven Bestimmungen unterliegen.

Die ungelöste Frage der Sicherung von Fahrzeugkrediten erweist sich damit als zentrales Hindernis und entscheidende Voraussetzung für einen belastbaren Finanzierungsmarkt, dessen Abflauen vielleicht als Anpassung an die realen Gegebenheiten verstanden werden kann. Insofern hat die Kfz-Finanzierung ihren ursprünglichen Zweck als Motor des Fahrzeugabsatzes schon wieder verloren. Für Mai 2004 wurde berichtet, dass der Anteil an finanzierten Autokäufen auf lediglich 2 % gefallen sei.⁴⁴ Bis auf weiteres werden nach wie vor die chinesischen Geschäftsbanken den Großteil der Kfz-Darlehen vergeben. Diese sind durch die nunmehr zehnjährige Erfahrung auf diesem Gebiet vertraut mit den praktischen Schwierigkeiten der Kfz-Finanzierung und haben insoweit gegenüber den neuen AFGs ausländischer Automobilkonzerne einen klaren Vorteil.

⁴³ § 40 des Sicherheitengesetzes (Zhonghua renmin gongheguo baoxian fa) vom 30.06.1995, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Zhonghua renmin gongheguo xin fagui huibian), 1995, S. 71.

⁴⁴ The Economist Intelligence Unit, Business China, 30.08.2004, S. 8.

Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen

《企业国有产权转让管理暂行办法》已经国务院国有资产监督管理委员会主任办公会议审议通过，现予公布，自 2004 年 2 月 1 日起施行。

国务院国有资产监督管理委员会主任李荣融

财政部部长金人庆

二〇〇三年十二月三十一日

企业国有产权转让管理暂行办法

第一章 总则

第一条为规范企业国有产权转让行为，加强企业国有产权交易的监督管理，促进企业国有资产的合理流动、国有经济布局和结构的战略性调整，防止企业国有资产流失，根据《企业国有资产监督管理暂行条例》和国家有关法律、行政法规的规定，制定本办法。

第二条国有资产监督管理机构、持有国有资本的企业(以下统称转让方)将所持有的企业国有产权有偿转让给境内外法人、自然人或者其他组织(以下统称受让方)的活动适用本办法。

金融类企业国有产权转让和上市公司的国有股权转让，按照国家有关规定执行。

本办法所称企业国有产权，是指国家对企业以各种形式投入形成

Die „Vorläufige Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“ wurde im Leitungsbüro der Kommission des Staatsrates für die Aufsicht über das Staatsvermögen beraten und verabschiedet, wird hiermit verkündet und vom 01.02.2004 an angewandt.

LI Rongrong, Leiter der Kommission des Staatsrates für die Aufsicht über das Staatsvermögen

JIN Renqing, Finanzminister

31.12.2003

Vorläufige Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um die Handlungen zur Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen zu normieren, die Aufsicht über den Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen zu stärken, eine vernünftige Zirkulation staatseigenen Vermögens bei Unternehmen und strategische Korrekturen von Verteilung und Struktur der staatseigenen Wirtschaft zu fördern und das Versickern staatseigenen Vermögens bei Unternehmen zu unterbinden, wird aufgrund der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“¹ und der sonst einschlägigen Bestimmungen staatlicher Gesetze und Verwaltungsnormen diese Methode bestimmt.

§ 2 Diese Methode gilt für Aktivitäten, mit denen Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen sowie Unternehmen, welche Staatskapital innehaben (im folgenden sämtlich als „Übertragende“ bezeichnet) von ihnen gehaltene staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen entgeltlich an juristische und natürliche Personen oder andere Organisationen im In- und Ausland (im folgenden sämtlich als „Übertragungsempfänger“ bezeichnet) übertragen.

Für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen des Kreditgewerbes und von staatseigenen Anteilsrechten bei Unternehmen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, gelten die einschlägigen staatlichen Vorschriften.

Als „staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen“ bezeichnet diese Methode die Rechtsinteressen,² welche durch staatliche

¹ Vom 27.05.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR 1/2004, S. 60 ff.

² Das althergebrachte „Rechte“ (chin. quan, quanli) wird neuerdings gern durch „Rechtsinteressen“ (chin. quanyi) ersetzt; ein sachlicher Unterschied ist nicht ersichtlich. Sicherheitshalber unterscheiden wir die Ausdrücke in der Übersetzung dennoch. Staatliche Rechte, Rechtsinteressen, Vermögensrechte sind genaugenommen Rechte „des gesamten Volkes“, die in seiner Vertretung vom Staat wahrgenommen werden, und „der Staat führt ein System des Managements des Staatsvermögens durch, bei dem er vertreten teils vom Staatsrat, teils von den territorialen Volksregierungen die Obliegenheiten des Investors ausübt und die Rechtsinteressen des Eigentümers genießt“ (siehe § 4 der Vorschriften vom 27.05.2003 in Fn. 1). Das Staatseigentum wird bei zentralen oder territorialen Registerbehörden registriert, die darüber Nachweise ausgeben, aus denen auch hervorgeht, wer für das betreffende Eigentum als Eigentümer (in Vertretung des Staates) registriert ist. Diese Nachweise sind die „Grundlage für die Feststellung

的权益、国有及国有控股企业各种投资所形成的应享有的权益，以及依法认定为国家所有的其他权益。

第三条企业国有产权转让应当遵守国家法律、行政法规和政策规定，有利于国有经济布局 and 结构的战略性调整，促进国有资本优化配置，坚持公开、公平、公正的原则，保护国家和其他各方合法权益。

第四条企业国有产权转让应当在依法设立的产权交易机构中公开进行，不受地区、行业、出资或者隶属关系的限制。国家法律、行政法规另有规定的，从其规定。

第五条企业国有产权转让可以采取拍卖、招投标、协议转让以及国家法律、行政法规规定的其他方式进行。

第六条转让的企业国有产权权属应当清晰。权属关系不明确或者存在权属纠纷的企业国有产权不得转让。被设置为担保物权的的企业国有产权转让，应当符合《中华人民共和国担保法》的有关规定。

第七条国有资产监督管理机构负责企业国有产权转让的监督管理工作。

第二章企业国有产权转让的监督管理

第八条国有资产监督管理机构对企业国有产权转让履行下列监管职责：

(一) 按照国家有关法律、行政法规的规定，制定企业国有产权交易监管制度和办法；

Investitionen jeder Art bei Unternehmen gebildet worden sind; die Rechtsinteressen, welche staatseigene Unternehmen und Unternehmen, an denen der Staat einen beherrschenden Anteil hat, genießen müssen, weil sie durch ihre Investitionen aller Art herausgebildet worden sind; sowie alle vom Recht als staatseigen festgestellten sonstigen Rechtsinteressen.

§ 3 Die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen muss sich an die Vorschriften der staatlichen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Richtlinien halten, für strategische Korrekturen von Verteilung und Struktur der staatseigenen Wirtschaft von Nutzen sein, den optimierten Einsatz der staatlichen Mittel fördern, an den Prinzipien der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit festhalten und die legalen Rechtsinteressen des Staates wie aller anderen Beteiligten schützen.

§ 4 Die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen muss bei auf der Grundlage des Rechts errichteten Organen für den Handel mit Vermögensrechten durchgeführt werden und unterliegt keinen Beschränkungen auf Territorien, Branchen, Investoren oder nach Zugehörigkeitsbeziehungen. Soweit staatliche Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen, gelten diese anderen Bestimmungen.

§ 5 Um staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen zu übertragen, können Versteigerungen, Ausschreibungen, vereinbarte Übertragung und andere von staatlichen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Formen gewählt werden.

§ 6 Die Zugehörigkeit übertragener staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen muss klar sein. Die Rechte dürfen nicht übertragen werden, wenn ihre Zugehörigkeitsbeziehungen unklar sind, oder wenn die Zugehörigkeit Gegenstand eines Rechtsstreites ist. Die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei einem Unternehmen, an denen Sicherungsrechte errichtet worden sind, muss dem „Gesetz der VR China über Sicherheiten“³ entsprechen.

§ 7 Den Aufsichtsorganen für das Staatsvermögen obliegt die Aufsicht über die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen.

2. Kapitel: Aufsicht über die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen

§ 8 Die Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen üben bei der Aufsicht über die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen folgende Aufsichtsaufgaben aus:

1. Nach den einschlägigen staatlichen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen setzen sie Ordnungen und Methoden für die Aufsicht über den Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen fest;

nach dem Recht, wem das Vermögensrecht am Unternehmen zusteht, und dafür, dass die Regierung das Unternehmen ermächtigt hat, Staatskapital zu betreiben“ (siehe § 4 I der Ausführungsbestimmungen zur Methode zur Steuerung der Vermögensrechte an staatseigenem Vermögen an Unternehmen, vom 25.3.2003, www.cas.ac.cn/html/Dir/2003/03/25/9536.htm). Mit anderen Worten, man kann mit diesen Nachweisen die „Zugehörigkeit von Vermögensrechten“ (§ 6) sicher feststellen, d. h. feststellen, wer über das Eigentum an einem Staatsunternehmen verfügungsberechtigt ist.

³ Vom 30.6.95; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

(二) 决定或者批准所出资企业国有产权转让事项, 研究、审议重大产权转让事项并报本级人民政府批准;

(三) 选择确定从事企业国有产权交易活动的产权交易机构;

(四) 负责企业国有产权交易情况的监督检查工作;

(五) 负责企业国有产权转让信息的收集、汇总、分析和上报工作;

(六) 履行本级政府赋予的其他监管职责。

本办法所称所出资企业是指国务院, 省、自治区、直辖市人民政府, 设区的市、自治州级人民政府授权国有资产监督管理机构履行出资人职责的企业。

第九条所出资企业对企业国有产权转让履行下列职责:

(一) 按照国家有关规定, 制定所属企业的国有产权转让管理办法, 并报国有资产监督管理机构备案;

(二) 研究企业国有产权转让行为是否有利于提高企业的核心竞争力, 促进企业的持续发展, 维护社会的稳定;

(三) 研究、审议重要子企业的重大国有产权转让事项, 决定其他子企业的国有产权转让事项;

(四) 向国有资产监督管理机构报告有关国有产权转让情况。

第十条企业国有产权转让可按下列基本条件选择产权交易机构:

(一) 遵守国家有关法律、行政法规、规章以及企业国有产权交易的政策规定;

(二) 履行产权交易机构的职责, 严格审查企业国有产权交易主体

2. sie beschließen oder genehmigen Angelegenheiten der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei den Investitionsunternehmen;⁴ sie untersuchen und beraten schwerwiegende Vermögensrechtsübertragungsangelegenheiten und melden sie der Volksregierung ihrer Stufe zur Genehmigung;

3. sie wählen und bestimmen die Organe für den Handel mit Vermögensrechten, die sich im Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen betätigen [können];

4. ihnen obliegt die Überwachung und Überprüfung der Umstände im Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen;

5. es obliegt ihnen, Daten zur Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen zu sammeln, zusammenzufassen, zu analysieren und nach oben zu melden;

6. sie führen weitere ihnen von der Regierung ihrer Stufe übertragene Aufsichtsaufgaben aus.

Als „Investitionsunternehmen“ bezeichnet diese Methode Unternehmen, für die der Staatsrat, Volksregierungen der PAS oder Volksregierungen auf der Stufe der Städte mit Stadtbezirken und der autonomen Bezirke Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen ermächtigt haben, die Aufgaben des Investors wahrzunehmen.

§ 9 Den Investitionsunternehmen obliegt bei der Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen die Ausführung folgender Aufgaben:

1. Nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften bestimmen sie Methoden für die Steuerung der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei den ihnen zugehörigen Unternehmen und melden sie dem Aufsichtsorgan für das Staatsvermögen zu den Akten;

2. sie untersuchen, ob Handlungen zur Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen von Nutzen für die Steigerung der Kern-Wettbewerbsfähigkeit⁵ der Unternehmen sind, die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen fördern, die gesellschaftliche Stabilität schützen;

3. sie untersuchen und beraten schwerwiegende Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Tochterunternehmen und beschließen Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei ihren Tochterunternehmen;

4. sie berichten den Aufsichtsorganen für das Staatsvermögen über die Umstände bei der Übertragung von Staatsvermögen.

§ 10 Für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen können Organe für den Handel mit Vermögensrechten ausgewählt werden, die den folgenden Grundsätzen entsprechen;

1. Sie halten sich an die staatlichen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln und die Richtlinien für den Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen;

2. sie führen die Aufgaben eines Organs für den Handel mit Vermögensrechten aus und prüfen beim Handel mit staatseigenen

⁴ Investitionsunternehmen: vgl. die Definition in § 8 II.

⁵ Kern-Wettbewerbsfähigkeit: der Wettbewerbsfähigkeit im Kernbereich des Unternehmens, nicht bei irgendwelchen zusätzlich betriebenen Aktivitäten.

的资格和条件;

(三)按照国家有关规定公开披露产权交易信息,并能够定期向国有资产监督管理机构报告企业国有产权交易情况;

(四)具备相应的交易场所、信息发布渠道和专业人员,能够满足企业国有产权交易活动的需要;

(五)产权交易操作规范,连续3年没有将企业国有产权拆细后连续交易行为以及其他违法、违规记录。

第三章企业国有产权转让的程序

第十一条企业国有产权转让应当做好可行性研究,按照内部决策程序进行审议,并形成书面决议。

国有独资企业的产权转让,应当由总经理办公会议审议。国有独资公司的产权转让,应当由董事会审议;没有设立董事会的,由总经理办公会议审议。涉及职工合法权益的,应当听取转让标的企业职工代表大会的意见,对职工安置等事项应当经职工代表大会讨论通过。

第十二条按照本办法规定的批准程序,企业国有产权转让事项经批准或者决定后,转让方应当组织转让标的企业按照有关规定开展清产核资,根据清产核资结果编制资产负债表和资产移交清册,并委托会计师事务所实施全面审计(包括按照国家有关规定对转让标的企业法定代表人的离

Vermögensrechten bei Unternehmen streng die Qualifikation und die Voraussetzungen der Subjekte;

3. gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften legen sie die Daten zu den Geschäften mit Vermögensrechten offen und können zu festen Fristen den Aufsichtsorganen für das Staatsvermögen über die Verhältnisse beim Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen berichten;

4. sie haben für den Handel entsprechende Räume, entsprechende Kanäle für die Weitergabe von Daten und Fachleute, um die Bedürfnisse des Handels mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen befriedigen zu können;

5. ihre Tätigkeit im Handel mit Vermögensrechten ist normgemäß; es sind fortgesetzt drei Jahre lang keine fortgesetzte Handelstätigkeit nach Aufspaltung staatseigener Vermögensrechte an Unternehmen⁶ oder andere gesetz- und normwidrige Handlungen verzeichnet worden.

3. Kapitel: Das Verfahren der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen

§ 11 Bei der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen muss eine gute Machbarkeitsstudie erstellt werden, [die Sache] muss im Verfahren für interne strategische Entscheidungen beraten werden, und es muss ein schriftlicher Beschluss gefasst werden.

Die Übertragung von Vermögensrechten bei Unternehmen mit allein staatlichem Kapital muss von der Büroversammlung beim Generaldirektor beraten werden. Die Übertragung von Vermögensrechten bei Kapitalgesellschaften mit allein staatlichem Kapital muss vom Vorstand beraten werden; ist kein Vorstand bestellt worden, so muss sie von der Büroversammlung beim Generaldirektor beraten werden. Werden legale Rechtsinteressen der Beschäftigten berührt, so muss die Meinung der Beschäftigtenvertreterversammlung des Unternehmens, das Gegenstand der Übertragung ist, eingeholt werden; Angelegenheiten wie die Placierung der Beschäftigten müssen von der Beschäftigtenvertreterversammlung diskutiert und verabschiedet werden.

§ 12 Nachdem in dem in dieser Methode vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei einem Unternehmen genehmigt bzw. beschlossen worden ist, muss der Übertragende für das Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist, die Vermögens- und Kapitalprüfung nach den einschlägigen Vorschriften⁷ organisieren und nach deren Ergebnis eine Bilanz und ein Verzeichnis des zu übergebenden Vermögens aufstellen sowie ein Buchführungsbüro beauftragen, eine umfassende Rechnungsprüfung vorzunehmen (die eine nach den einschlägigen staatlichen Vorschrif-

⁶ Fortgesetzte Handlungstätigkeit nach Aufspaltung der Vermögensrechte... Gemeint ist wohl, daß zunächst Vermögensrechte in leichter absetzbare Teilrechte aufgespalten werden, um dann den Handel mit ihnen wie beim verbotenen „fortgesetzten Handel mit Wertpapieren“ zur Vortäuschung einer größeren Nachfrage oder eines größeren Angebots in einer bestimmten Richtung anzuheizen (vgl. Nr. 1.6 „Mitteilung zum strikten Verbot, den Wertpapiermarkt zu manipulieren vom 31.10.96/1, deutsch in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O. [Fn. 3], 31.10.96/1 und § 71 „Wertpapiergesetz der VR China“, deutsch in: ebenda, 9.12.98/1).

⁷ Insbesondere die „Methode für die Vermögens- und Kapitalprüfung der staatseigenen Unternehmen“ (国有企业清产核资办法) vom 9.9.2003, www.sasac.gov.cn/zcpg/zcpg_0015.htm; die „Arbeitsregeln für die Vermögens- und Kapitalprüfung der staatseigenen Unternehmen“ (国有企业清产核资工作规程) vom 3.11.2003, www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=81419; und mehrere „Antworten zu Problemen bei der Vermögens- und Kapitalprüfung“; sämtlich Vorschriften der Staatskapitalkommission.

任审计)。资产损失的认定与核销,应当按照国家有关规定办理。

转让所出资企业国有产权导致转让方不再拥有控股地位的,由同级国有资产监督管理机构组织进行清产核资,并委托社会中介机构开展相关业务。

社会中介机构应当依法独立、公正地执行业务。企业和个人不得干预社会中介机构的正常执业行为。

第十三条在清产核资和审计的基础上,转让方应当委托具有相关资质的资产评估机构依照国家有关规定进行资产评估。评估报告经核准或者备案后,作为确定企业国有产权转让价格的参考依据。

在产权交易过程中,当交易价格低于评估结果的90%时,应当暂停交易,在获得相关产权转让批准机构同意后方可继续进行。

第十四条转让方应当将产权转让公告委托产权交易机构刊登在省级以上公开发行的经济或者金融类报刊和产权交易机构的网站上,公开披露有关企业国有产权转让信息,广泛征集受让方。产权转让公告期为20个工作日。

转让方披露的企业国有产权转让信息应当包括下列内容:

- (一) 转让标的基本情况;
- (二) 转让标的企业的产权构成情况;
- (三) 产权转让行为的内部决策及批准情况;

ten vorgenommene Rechnungsprüfung anlässlich der Amtsaufgabe des [bisherigen] gesetzlich bestimmten Repräsentanten des Unternehmens einschließt). Die Feststellung und Abschreibung von Vermögensverlusten muss gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Wenn die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei einem Investitionsunternehmen dazu führt, dass der Übertragende keinen beherrschenden Anteil [an diesem Unternehmen] mehr innehat, organisiert das Aufsichtsorgan für das Staatsvermögen gleicher Stufe die Durchführung der Vermögens- und Kapitalprüfung und beauftragt gesellschaftliche Intermediärorgane⁸ mit den entsprechenden Aufgaben.

Gesellschaftliche Intermediärorgane müssen dem Recht gemäß unabhängig und gerecht ihre Aufgaben ausführen. Unternehmen und einzelne dürfen sich in die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit liegenden Handlungen der gesellschaftlichen Intermediärorgane nicht einmischen.

§ 13 Auf der Grundlage der Vermögens- und Kapitalprüfung und der Rechnungsprüfung muss der Übertragende ein Vermögensbewertungsorgan, das die entsprechende Qualifikation besitzt, beauftragen, nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften⁹ die Vermögensbewertung durchzuführen. Nachdem der Bewertungsbericht geprüft und genehmigt bzw. zu den Akten gegeben worden ist, dient er als eine Grundlage, die berücksichtigt wird, wenn der Preis für die Übertragung des Staatsvermögens festgesetzt wird.

Soll bei einem Handelsgeschäft mit Vermögensrechten der Preis unter 90% des Schätzwerts liegen, der sich bei der Bewertung ergeben hat, so muss der Handel zunächst aufgeschoben werden, bis das Einverständnis des Organs eingeholt worden ist, das die Übertragung des betreffenden Vermögensrechts genehmigt.

§ 14 Der Übertragende muss mit der Bekanntmachung der [beabsichtigten] Übertragung von Vermögensrechten ein Organ für den Handel mit Vermögensrechten beauftragen, das in einem auf Provinz- oder höherer Ebene öffentlich erscheinenden wirtschaftlichen oder finanzwirtschaftlichen Periodikum und auf der Netzseite des Organs die auf die Übertragung staatseigener Vermögensrechte an Unternehmen bezüglichen Daten veröffentlicht, um in einem weiten Kreis Übertragungsempfänger zu suchen. Die Frist für [diese] Bekanntmachung der Übertragung von Vermögensrechten beträgt 20 Werkstage.

Die vom Übertragenden veröffentlichten Daten zu den zu übertragenden staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen müssen enthalten:

- 1. Die wesentlichen Umstände des Objekts der Übertragung;
- 2. die Zusammensetzung der Vermögensrechte an dem Unternehmen, das Objekt der Übertragung ist;
- 3. wie bei den Handlungen zur Übertragung der Vermögensrechte die

⁸ Gesellschaftliche Intermediärorgane: Unternehmen und einzelne, die „in der Gesellschaft“ (社会中), d. h. öffentlich, Dienstleistungen als neutrale Dritte bei Geschäften anbieten, wie Anwälte, Rechnungsprüfer, Makler.

⁹ Insbesondere der „Steuerungsmethode für die Bewertung von Staatsvermögen“ (国有资产评估管理办法) vom 17.4.2003, Staatsratsverordnung Nr.91, www.sasac.gov.cn/zcfg/xzfg/gzgl6/200304/0417-1.htm.

(四) 转让标的企业近期经审计的主要财务指标数据;

(五) 转让标的企业资产评估核准或者备案情况;

(六) 受让方应当具备的基本条件;

(七) 其他需披露的事项。

第十五条在征集受让方时, 转让方可以对受让方的资质、商业信誉、经营情况、财务状况、管理能力、资产规模等提出必要的受让条件。

受让方一般应当具备下列条件:

(一) 具有良好的财务状况和支付能力;

(二) 具有良好的商业信用;

(三) 受让方为自然人的, 应当具有完全民事行为能力;

(四) 国家法律、行政法规规定的其他条件。

第十六条受让方为外国及我国香港特别行政区、澳门特别行政区、台湾地区的法人、自然人或者其他组织的, 受让企业国有产权应当符合国务院公布的《指导外商投资方向规定》及其他有关规定。

第十七条经公开征集产生两个以上受让方时, 转让方应当与产权交易机构协商, 根据转让标的的具体情况采取拍卖或者招投标方式组织实施产权交易。

采取拍卖方式转让企业国有产权的, 应当按照《中华人民共和国拍卖法》及有关规定组织实施。

采取招投标方式转让企业国有产权的, 应当按照国家有关规定组织实施。

internen Entscheidungen getroffen, Genehmigungen erteilt werden;

4. die hauptsächlichen Finanzindikatoren des Unternehmens, das Objekt der Übertragung ist, nach der Rechnungsprüfung für die jüngste Periode;

5. die Umstände der Prüfung und Genehmigung bzw. der Annahme zu den Akten bei der Vermögensbewertung des Unternehmens, das Objekt der Übertragung ist;

6. die Grundvoraussetzungen, die der Übernehmende erfüllen muss;

7. andere Daten, deren Veröffentlichung erforderlich ist.

§ 15 Wenn ein Übertragungsempfänger gesucht wird, kann der Übertragende für die Übertragung erforderliche Bedingungen in Hinblick auf Qualifikation, geschäftlichen Kredit, Betriebs- und finanzielle Verhältnisse, Managementfähigkeiten und Vermögensumfang des Übertragungsempfängers aufstellen.

Der Übertragungsempfänger muss allgemein die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. in guten finanziellen Verhältnissen und zahlungsfähig sein;

2. guten geschäftlichen Kredit haben;

3. wenn er eine natürliche Person ist, voll zivilgeschäftsfähig sein;

4. andere von staatlichen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen aufgestellte Bedingungen.

§ 16 Ist der Übertragungsempfänger eine juristische oder natürliche Person oder sonstige Organisation aus dem Ausland oder aus den besonderen Verwaltungsgebieten Hongkong oder Macao oder aus dem Gebiet Taiwan, so muss das übertragene staatseigene Vermögensrecht bei einem Unternehmen den vom Staatsrat bekannt gemachten „Bestimmungen zur Anleitung der Investitionsrichtung ausländischer Firmen“ und sonst einschlägigen Vorschriften entsprechen.

§ 17 Ergeben sich bei der öffentlichen Suche mehrere [mögliche] Übertragungsempfänger, so muss der Übertragende mit dem Organ für den Handel mit Vermögensrechten aushandeln, ob, um die Durchführung des Handelsgeschäfts mit den Vermögensrechten zu organisieren, auf Grund der konkreten Umstände des Objekts der Übertragung die Form der Versteigerung oder die der Ausschreibung gewählt wird.

Wird zur Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen die Form der Versteigerung gewählt, so muss diese nach dem „Versteigerungsgesetz der VR China“¹⁰ und den [sonst] einschlägigen Bestimmungen organisiert durchgeführt werden.

Wird zur Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen die Form der Ausschreibung gewählt, so muss diese nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen organisiert durchgeführt werden.¹¹

¹⁰ Vom 5.7.96, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 3), 5.7.96/1.

¹¹ Nicht nach dem „Ausschreibungsgesetz“ vom 30.8.99 (deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. [Fn. 3], 30.8.99/2), weil es dort nur um Ausschreibungen von Bauvorhaben und anderen Werkverträgen geht.

企业国有产权转让成交后，转让方与受让方应当签订产权转让合同，并应当取得产权交易机构出具的产权交易凭证。

第十八条经公开征集只产生一个受让方或者按照有关规定经国有资产监督管理机构批准的，可以采取协议转让的方式。

采取协议转让方式的，转让方应当与受让方进行充分协商，依法妥善处理转让中所涉及的相关事项后，草签产权转让合同，并按照本办法第十一条规定的程序进行审议。

第十九条企业国有产权转让合同应当包括下列主要内容：

- (一) 转让与受让双方的名称与住所；
- (二) 转让标的企业国有产权的基本情况；
- (三) 转让标的企业涉及的职工安置方案；
- (四) 转让标的企业涉及的债权、债务处理方案；
- (五) 转让方式、转让价格、价款支付时间和方式及付款条件；
- (六) 产权交割事项；
- (七) 转让涉及的有关税费负担；
- (八) 合同争议的解决方式；
- (九) 合同各方的违约责任；
- (十) 合同变更和解除的条件；
- (十一) 转让和受让双方认为必要的其他条款。

转让企业国有产权导致转让方不再拥有控股地位的，在签订产权转让合同时，转让方应当与受让方协商提出企业重组方案，包括在同等条件下对转让标的企业职工

Nachdem die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen ausgehandelt worden ist, müssen Übertragender und Übertragungsempfänger den Vertrag über die Übertragung von Vermögensrechten unterzeichnen und den vom Organ für den Handel mit Vermögensrechten ausgestellten Beleg über das Geschäft mit Vermögensrechten einholen.

§ 18 Ergibt die öffentliche Suche nur einen [möglichen] Übertragungsempfänger, oder wird es gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften von den Aufsichtsorganen für das Staatsvermögen genehmigt, so kann die Form der vereinbarten Übertragung gewählt werden.

Wird die Form der vereinbarten Übertragung gewählt, so müssen Übertragender und Übertragungsempfänger diese vollständig aushandeln, und nachdem nach dem Recht die von der Übertragung berührten einzelnen Punkte gut geregelt worden sind, muss der Vertrag über die Übertragung von Vermögensrechten im Entwurf unterzeichnet und in dem in § 11 vorgeschriebenen Verfahren beraten werden.

§ 19 Ein Vertrag über die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen muss die folgenden Hauptpunkte enthalten:

1. Bezeichnung und Sitz des Übertragenden und des Übertragungsempfängers;
2. die wesentlichen Umstände der staatseigenen Vermögensrechte bei Unternehmen, die Gegenstand der Übertragung sind;
3. einen Plan für die Placierung der betroffenen Beschäftigten bei Unternehmen, die Gegenstand der Übertragung sind;
4. einen Plan zur Regelung betroffener Forderungen und Schulden bei Unternehmen, die Gegenstand der Übertragung sind;
5. Übertragungsform, Übertragungspreis und Zahlungstermine, Zahlungsform sowie Zahlungsbedingungen;
6. Details der Ausführung des Vermögensrechtengeschäfts;
7. [die Regelung der] Übernahme der von der Übertragung betroffenen Steuerlasten;
8. die Form der Beilegung von Vertragsstreitigkeiten;
9. die Haftung beider Seiten für Vertragsverletzungen;
10. Bedingungen der Änderung und Kündigung des Vertrags;
11. andere Bedingungen, welche Übertragender und Übertragungsempfänger für erforderlich halten.

Führt die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen dazu, dass der Übertragende keine [das betreffende Unternehmen] beherrschende Stellung mehr hat, so muss der Übertragende beim Abschluss des Vertrags über die Übertragung der Vermögensrechte mit dem Übertragungsempfänger die Vorlage eines Plans zur Reorganisation des Unternehmens aushandeln, der einen Plan für die unter gleichen Voraussetzungen bevorrechtigte Placierung der Beschäftigten des Unternehmens einschließt, das Gegenstand der Übertragung ist.

第二十条企业国有产权转让的全部价款，受让方应当按照产权转让合同的约定支付。

转让价款原则上应当一次付清。如金额较大、一次付清确有困难的，可以采取分期付款的方式。采取分期付款方式的，受让方首期付款不得低于总价款的 30%，并在合同生效之日起 5 个工作日内支付；其余款项应当提供合法的担保，并应当按同期银行贷款利率向转让方支付延期付款期间利息，付款期限不得超过 1 年。

第二十一条转让企业国有产权涉及国有划拨土地使用权转让和由国家出资形成的探矿权、采矿权转让的，应当按照国家有关规定另行办理相关手续。

第二十二条转让企业国有产权导致转让方不再拥有控股地位的，应当按照有关政策规定处理好与职工的劳动关系，解决转让标的企业拖欠职工的工资、欠缴的各项社会保险费以及其他有关费用，并做好企业职工各项社会保险关系的接续工作。

第二十三条转让企业国有产权取得的净收益，按照国家有关规定处理。

§ 20 Der Übertragungsempfänger muss den Gesamtpreis für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen gemäß dem Vertrag über die Übertragung der Vermögensrechte zahlen.

Der Übertragungspreis muss im Prinzip auf einmal gezahlt werden. Ist der Betrag relativ hoch und es tatsächlich schwierig, den vollen Betrag auf einmal zu begleichen, so kann Ratenzahlung gewählt werden. Wird Ratenzahlung gewählt, so darf die vom Übertragungsempfänger gezahlte erste Rate nicht unter 30% des Gesamtpreises betragen und muss innerhalb von 5 Werktagen ab Wirksamwerden des Vertrags gezahlt werden; für den Restbetrag muss dem Recht entsprechende Sicherheit geleistet werden, und nach dem Zinssatz eines Bankdarlehens für die gleiche Zeit müssen dem Übertragenden Zinsen für die Zahlungsaufschubsfrist gezahlt werden; die Zahlungsfrist darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 21 Berührt die Übertragung staatseigener Vermögensrechte an Unternehmen die Übertragung des staatseigenen Gebrauchsrechts an zugeteilten Grundstücken oder die Übertragung durch staatliche Investitionen gebildeter Rechte auf die Exploration bzw. Ausbeutung von Bodenschätzen, so müssen die betreffenden Verfahren nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften gesondert durchgeführt werden.¹²

§ 22 Führt die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen dazu, dass der Übertragende keine [das betreffende Unternehmen] beherrschende Stellung mehr hat, so müssen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien, die Arbeitsbeziehungen zu den Beschäftigten gut geregelt werden, es muss das Problem der vom Unternehmen, das Übertragungsobjekt ist, den Beschäftigten geschuldeter überfälliger Löhne, noch nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge und anderer einschlägiger Gebühren gelöst werden, und es muss die Übernahme der verschiedenen Sozialversicherungsbeziehungen der Beschäftigten des Unternehmens gut erledigt werden.

§ 23 Über den aus der Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen erlangten Nettogewinn wird nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen verfügt.¹³

¹² Gebrauchsrechte an Grundstücken werden gewöhnlich vom Staat entgeltlich und befristet „überlassen“; vgl. dazu jetzt die „Bestimmungen zur Überlassung des Gebrauchsrechts an staatseigenem Land durch Vereinbarung“ (协议出让国有土地使用权规定) vom 1.8.2003, www.sasac.gov.cn/zcfg/gzwj/zygl22/gzwj_zygl_0005.htm. Nach § 23 „Stadtimmobiliengesetz“ (deutsche Übersetzung in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O. [Fn. 3], 5.7.94/1) können sie aber im öffentlichen Interesse auch unentgeltlich und unbefristet „zugeteilt“ werden; in diesem Fall können sie nach § 39 „Stadtimmobiliengesetz“ jedoch nur dann weiter übertragen werden, wenn sie dabei in „überlassene“ Gebrauchsrechte umgewandelt werden, d.h. die zuständige Volksregierung ihre Überlassung an den Übertragungsempfänger genehmigt und die Überlassungsgebühr dafür einzieht. Rechte zur Exploration und zur Ausbeutung von Bodenschätzen werden mit Lizenzen entgeltlich und befristet vergeben, geregelt ist das v.a. in zwei „Verwaltungsmethoden“, für die Registrierung von Gebieten für die Exploration bergwerklicher Ressourcen und für die Registrierung der Ausbeutung bergwerklicher Ressourcen, Staatsratsverordnungen Nrn. 240 und 241, beide vom 12.2.1998.

¹³ Bei Konkursunternehmen müssen durch Verwertung der Landgebrauchsrechte - meist der einzigen geldwerten Vermögensteile dieser Unternehmen - erzielte Erträge vorrangig für diese Kosten verwandt werden (siehe Ziffer 2 „Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen staatseigener Unternehmen in einigen Städten“ vom 2.3.97, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O. [Fn. 3], 2.3.97/1 [Guofa 1994/59]). Ähnlich müssen Erlöse aus dem Ertrag von Verkäufen „dreier Vermögensarten“ auszusondernden Vermögens - (1) Vermögen, das nicht der Haupttätigkeit des Unternehmens dient; (2) müßig liegendes Vermögen; (3) verwendbares Vermögen geschlossener und bankrotter Unternehmen - in erster Linie für die bisherigen Beschäftigten und ihre Sozialversicherung verwandt werden (siehe „Mitteilung der Staatsvermögenskommission zur Verfügung über Vermögen für überflüssige Beschäftigte bei der Reform zentraler Unternehmen durch Abgabe von Nebentätigkeiten...“ (关于中央企业主辅分离辅业改制分流安置富余人员资产处置有关问题的通知), vom 19.1.2004, www.jincao.com/fa/law24.s155.htm. Eine allgemeine Vorschrift dieser Art fehlt zwar; aber zum Plan (Projekt) für den Verkauf gehört auch ein Vorschlag, wie mit dem Erlös verfahren soll, einerseits, und ein Plan für die Placierung der Beschäftigten des Unternehmens andererseits (§ 29 Nrn.3, 5, vgl. auch § 19 Nr.3). Dort müssen auch die Kosten der Placierung geregelt werden; das dürfte ebenfalls auf ihre Deckung aus dem Verkaufserlös hinauslaufen. Im übrigen ergibt sich aus dem Interview mit LI Yizhong (Caijing 20.12.2003 S.42 ff.), dem Vizevorsitzenden und Parteisekretär der Staatsvermögenskommission, daß über die Erlöse entsprechend den allgemeinen Reformzielen verfügt wird, dass sie also in danach förderungswürdige Unternehmen reinvestiert werden. Genaue Vorgaben scheint es bisher nicht zu geben.

第二十四条企业国有产权转让成交后，转让和受让双方应当凭产权交易机构出具的产权交易凭证，按照国家有关规定及时办理相关产权登记手续。

第四章企业国有产权转让的批准程序

第二十五条国有资产监督管理机构决定所出资企业的国有产权转让。其中，转让企业国有产权致使国家不再拥有控股地位的，应当报本级人民政府批准。

第二十六条所出资企业决定其子企业的国有产权转让。其中，重要子企业的重大国有产权转让事项，应当报同级国有资产监督管理机构会签财政部门后批准。其中，涉及政府社会公共管理审批事项的，需预先报经政府有关部门审批。

第二十七条转让企业国有产权涉及上市公司国有股性质变化或者实际控制权转移的，应当同时遵守国家法律、行政法规和相关监管部门的规定。

对非上市股份有限公司国有股权转让管理，国家另有规定的，从其规定。

第二十八条决定或者批准企业国有产权转让行为，应当审查下列书面文件：

- (一) 转让企业国有产权的有关决议文件；
- (二) 企业国有产权转让方案；
- (三) 转让方和转让标的企业国有资产产权登记证；
- (四) 律师事务所出具的法律意见书；
- (五) 受让方应当具备的基本条件；

§ 24 Nachdem die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen ausgehandelt worden ist, müssen Übertragender und Übertragungsempfänger mit dem vom Organ für den Handel mit Vermögensrechten ausgestellten Beleg über das Geschäft mit Vermögensrechten nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen unverzüglich das betreffende Verfahren zur Registrierung der Vermögensrechte durchführen.

4. Kapitel: Genehmigungsverfahren für die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen

§ 25 Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen beschließen die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Investitionsunternehmen. Führt dabei die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen dazu, dass der Staat keine [das betreffende Unternehmen] beherrschende Stellung mehr hat, so muss das der Volksregierung gleicher Stufe zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 26 Investitionsunternehmen beschließen die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei ihren Tochterunternehmen. Dabei müssen große Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei wichtigen Tochterunternehmen dem Aufsichtsorgan für das Staatsvermögen auf gleicher Stufe gemeldet werden, damit dieses sie zusammen mit der Finanzbehörde abzeichnet und dann genehmigt. Fälle darunter, welche zum Bereich der Prüfung und Genehmigung durch die Regierung bei der Steuerung gesellschaftlicher öffentlicher Belange gehören, müssen den betreffenden Regierungsbehörden vorweg zur Prüfung und Genehmigung gemeldet werden.

§ 27 Wenn die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen die Änderung der Natur staatseigener Aktien an Gesellschaften mit börsengängigen Aktien oder den Übergang der tatsächlichen Kontrollgewalt über solche Gesellschaften bedeutet, müssen dabei die staatlichen Gesetze und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der betroffenen Aufsichtsbehörden eingehalten werden.

Wenn der Staat andere Bestimmungen zur Steuerung der Übertragung staatlicher Aktienrechte an Gesellschaften getroffen hat, deren Aktien nicht börsengängig sind, gelten diese anderen Bestimmungen.

§ 28 Wenn die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen beschlossen bzw. genehmigt wird, müssen die folgenden Schriftstücke geprüft werden:

1. die Schriftstücke zu der Entscheidung über die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen;
2. der Plan für die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen;
3. die Nachweise der Registrierung des Übertragenden und der staatseigenen Vermögensrechte an Unternehmen, die Gegenstand der Übertragung sind;
4. ein von einem Anwaltsbüro ausgestelltes Rechtsgutachten;
5. [Belege zu den] Grundbedingungen, welche der

(六) 批准机构要求的其他文件。

第二十九条企业国有产权转让方案一般应当载明下列内容:

(一) 转让标的企业国有产权的基本情况;

(二) 企业国有产权转让行为的有关论证情况;

(三) 转让标的企业涉及的、经企业所在地劳动保障行政部门审核的职工安置方案;

(四) 转让标的企业涉及的债权、债务包括拖欠职工债务的处理方案;

(五) 企业国有产权转让收益处置方案;

(六) 企业国有产权转让公告的主要内容。

转让企业国有产权导致转让方不再拥有控股地位的, 应当附送经债权金融机构书面同意的相关债权债务协议、职工代表大会审议职工安置方案的决议等。

第三十条对于国民经济关键行业、领域中对受让方有特殊要求的, 企业实施资产重组中将企业国有产权转让给所属控股企业的国有产权转让, 经省级以上国有资产监督管理机构批准后, 可以采取协议转让方式转让国有产权。

第三十一条企业国有产权转让事项经批准或者决定后, 如转让和受让双方调整产权转让比例或者企业国有产权转让方案有重大变化的, 应当按照规定程序重新报批。

第五章法律责任

第三十二条在企业国有产权转让过程中, 转让方、转让标的企业和受让方有下列行为之一的, 国有资产监督管理机构或者企业国

Übertragungsempfänger erfüllen muss;

6. andere vom Genehmigungsorgan verlangte Schriftstücke.

§ 29 Der Plan für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen muss in der Regel folgendes angeben:

1. die Grundumstände der staatseigenen Vermögensrechte bei Unternehmen, die Gegenstand der Übertragung sind;

2. eine Diskussion der Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei dem Unternehmen;

3. einen von der Arbeitssicherungsverwaltung¹⁴ am Ort des Unternehmens, das Gegenstand der Übertragung ist, geprüften Plan für die Placierung der Beschäftigten dieses Unternehmens;

4. einen Plan für die Regelung betroffener Forderungen und Schulden, einschließlich überfälliger Schulden gegenüber Beschäftigten, bei dem Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist;

5. einen Plan dafür, wie über den Gewinn aus der Übertragung staatseigener Vermögensrechte am Unternehmen verfügt werden soll;

6. den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung der Übertragung staatseigener Vermögensrechte am Unternehmen.

Führt die Übertragung staatseigener Vermögensrechte am Unternehmen dazu, dass der Übertragende keine [das betreffende Unternehmen] beherrschende Stellung mehr hat, so muss eine Vereinbarung über Forderungen und Schulden, der das Gläubiger-Kreditorgan schriftlich zugestimmt hat, und der Beschluss der Beschäftigtenvertreterversammlung zu dem von ihr geprüften und beratenen Plan für die Placierung der Beschäftigten mit eingereicht werden.

§ 30 Wenn in Schlüsselbranchen und -gebieten der Volkswirtschaft besondere Anforderungen an den Übernehmer gestellt werden, kann das Unternehmen im Verlauf der Reorganisation [seines] Vermögens, bei der Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten an ein ihm zugehöriges beherrschtes Unternehmen, für die Übertragung staatseigener Vermögensrechte nach Genehmigung durch das Aufsichtsorgan für das Staatsvermögen auf Provinz- oder höherer Stufe die Form der vereinbarten Übertragung staatseigener Vermögensrechte wählen.

§ 31 Wenn, nachdem eine Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen genehmigt oder beschlossen worden ist, Übertragender und Übertragungsempfänger den übertragenen Anteil ändern oder größere Änderungen am Übertragungsplan vornehmen wollen, muss dies erneut im vorgeschriebenen Verfahren zur Genehmigung gemeldet werden.

5. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 32 Wenn im Verlauf der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen der Übertragende, das Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist, oder der Übertragungsempfänger eine der folgenden Handlungen begeht, muss das Aufsichtsorgan für das

¹⁴ Entspricht unserem Arbeitsamt.

有产权转让相关批准机构应当要求转让方终止产权转让活动，必要时应当依法向人民法院提起诉讼，确认转让行为无效。

(一) 未按本办法有关规定在产权交易机构中进行交易的；

(二) 转让方、转让标的企业不履行相应的内部决策程序、批准程序或者超越权限、擅自转让企业国有产权的；

(三) 转让方、转让标的企业故意隐匿应当纳入评估范围的资产，或者向中介机构提供虚假会计资料，导致审计、评估结果失真，以及未经审计、评估，造成国有资产流失的；

(四) 转让方与受让方串通，低价转让国有产权，造成国有资产流失的；

(五) 转让方、转让标的企业未按规定妥善安置职工、接续社会保险关系、处理拖欠职工各项债务以及未补缴欠缴的各项社会保险费，侵害职工合法权益的；

(六) 转让方未按规定落实转让标的企业的债权债务，非法转移债权或者逃避债务清偿责任的；以企业国有产权作为担保的，转让该国有产权时，未经担保权人同意的。

(七) 受让方采取欺诈、隐瞒等手段影响转让方的选择以及产权转让合同签订的；

(八) 受让方在产权转让竞价、拍卖中，恶意串通压低价格，造成国有资产流失的。

对以上行为中转让方、转让标的企业负有直接责任的主管人员和其他直接责任人员，由国有资产监督管理机构或者相关企业按照

Staatsvermögen oder das Organ, das die Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei dem Unternehmen genehmigen soll, verlangen, dass der Übertragende die Übertragung der Vermögensrechte abbricht, und notfalls beim Volksgericht auf Feststellung der Unwirksamkeit der Übertragung klagen:

1. Wenn das Geschäft nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Methode bei einem Organ für den Handel mit Vermögensrechten durchgeführt wird;

2. wenn der Übertragende und das Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist, nicht die entsprechenden internen Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren durchführen oder über ihre Befugnisse hinaus eigenmächtig staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen übertragen;

3. wenn der Übertragende und das Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist, vorsätzlich Vermögensteile verheimlichen, die in das zu bewertende Vermögen eingestellt werden müssen, oder [gesellschaftlichen] Intermediärorganen¹⁵ falsche Buchführungsunterlagen zur Verfügung stellen und damit erreichen, dass Ergebnisse von Rechnungsprüfung und Bewertung nicht der Wahrheit entsprechen, ja dass Staatsvermögen ohne Rechnungsprüfung und Bewertung verloren geht;

4. wenn Übertragender und Übertragungsempfänger in Kollusion staatseigene Vermögensrechte zu einem niedrigen Preis übertragen und damit Staatsvermögen verloren gehen lassen;

5. wenn der Übertragende und das Unternehmen, das Gegenstand der Übertragung ist, nicht den Vorschriften gemäß für die Placierung der Beschäftigten und den Übergang der Sozialversicherungsbeziehungen sorgen, überfällige Schulden gegenüber den Beschäftigten regeln und ausstehende Sozialversicherungsgebühren [des Unternehmens] nachzahlen und damit die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten verletzen;

6. wenn der Übertragende Forderungen und Schulden des Unternehmens, das Gegenstand der Übertragung ist, nicht den Vorschriften gemäß regelt, illegal Forderungen überträgt oder sich der Haftung für die Begleichung von Schulden entzieht, oder, wenn mit staatseigenen Vermögensrechten beim Unternehmen Sicherheit geleistet worden ist, zur Übertragung dieser staatseigenen Vermögensrechte nicht die Zustimmung des Sicherungsberechtigten eingeholt worden ist;

7. wenn der Übertragungsempfänger mit Täuschung und Verheimlichung die vom Übertragenden getroffene Wahl und den Abschluss des Vertrags über die Übertragung der Vermögensrechte beeinflusst;

8. wenn der Übertragungsempfänger bei einem Preiswettbewerb oder einer Versteigerung zur Übertragung von Vermögensrechten in böswilliger Kollusion den Preis drückt und damit Staatsvermögen verloren gehen lässt.

Für die vorstehend aufgeführten Handlungen direkt verantwortliche Zuständige und anderes direkt verantwortliches Personal des Übertragenden oder des Unternehmens, das Gegenstand der Übertragung ist, werden vom Aufsichtsorgan für das Staatsvermögen oder

¹⁵ Siehe Fn. 8.

人事管理权限给予警告，情节严重的，给予纪律处分，造成国有资产损失的，应当负赔偿责任；由于受让方的责任造成国有资产流失的，受让方应当依法赔偿转让方的经济损失；构成犯罪的，依法移送司法机关追究刑事责任。

第三十三条社会中介机构在企业国有产权转让的审计、评估和法律服务中违规执业的，由国有资产监督管理机构将有关情况通报其行业主管机关，建议给予相应处罚；情节严重的，可要求企业不得再委托其进行企业国有产权转让的相关业务。

第三十四条产权交易机构在企业国有产权交易中弄虚作假或者玩忽职守，损害国家利益或者交易双方合法权益的，依法追究直接责任人员的责任，国有资产监督管理机构将不再选择其从事企业国有产权交易的相关业务。

第三十五条企业国有产权转让批准机构及其有关人员违反本办法，擅自批准或者在批准中以权谋私，造成国有资产流失的，由有关部门按照干部管理权限，给予纪律处分；构成犯罪的，依法移送司法机关追究刑事责任。

第六章附则

第三十六条境外企业国有产权转让管理办法另行制定。

第三十七条政企尚未分开的单位以及其他单位所持有的企业国有产权转让，由主管财政部门批准，具体比照本办法执行。

第三十八条本办法由国务院国有资产监督管理委员会负责解释；涉及有关部门的，由国资委商有

nach der Zuständigkeit für die Personalverwaltung vom betreffenden Unternehmen verwarnt, bei schwerwiegenden Umständen disziplinarisch gemäßregelt und haften, wenn sie Verluste am Staatsvermögen verursacht haben, auf Schadenersatz; ist der Übertragungsempfänger für die Verursachung von Verlusten am Staatsvermögen verantwortlich, so muss er nach dem Recht den wirtschaftlichen Schaden beim Übertragenden ersetzen; wenn ein Verhalten eine Straftat bildet, wird der Fall nach dem Recht den Justizorganen zur Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung überwiesen.

§ 33 Wenn bei der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen gesellschaftliche Intermediärorgane¹⁶ bei Rechnungsprüfungs-, Bewertungs- oder juristischen Dienstleistungen ihre Tätigkeit vorschriftswidrig ausführen, teilen die Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen die Umstände den für ihre Branche zuständigen Behörden mit und schlagen entsprechende Sanktionen vor; bei schwerwiegenden Umständen können sie verlangen, dass Unternehmen sie nicht mehr mit Aufgaben bei der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen betrauen.

§ 34 Wenn Organe für den Handel mit Vermögensrechten beim Handel mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen mit Täuschungen oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten die staatlichen Interessen oder die legalen Rechtsinteressen der Geschäftsparteien schädigen, wird nach dem Recht die Haftung direkt verantwortlichen Personals verfolgt, und die Aufsichtsorgane für das Staatsvermögen beteiligen diese Organe nicht mehr am Handel¹⁷ mit staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen.

§ 35 Wenn bei der Übertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen Genehmigungsorgane und ihr einschlägiges Personal diese Methode verletzen und eigenmächtig genehmigen oder bei Genehmigungen ihre Macht zum privaten Vorteil nutzen und so Verluste beim Staatsvermögen herbeiführen, werden sie von der jeweils für die Kaderverwaltung zuständigen Behörde disziplinarisch gemäßregelt; wenn ihr Verhalten eine Straftat bildet, wird der Fall nach dem Recht zur Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung den Justizorganen übertragen.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 36 Eine Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen außerhalb des [chinesischen] Gebiets wird gesondert bestimmt.

§ 37 Wenn Einheiten, bei denen Staatsverwaltung und Unternehmen noch nicht getrennt sind, und andere Einheiten staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen innehaben, wird eine Übertragung dieser Vermögensrechte von der zuständigen Finanzbehörde genehmigt; konkret wird die vorliegende Methode entsprechend angewandt.

§ 38 Die Auslegung dieser Methode obliegt der Kommission des Staatsrates für die Aufsicht über das Staatsvermögen; soweit einzelne [andere] Behörden berührt werden, legt die Kommission die Ausle-

¹⁶ Siehe Fn. 8.

¹⁷ Wörtlich: „wählen sie nicht mehr für Aufgaben beim Handel... aus“, nämlich nach § 10.

关部门解释。

第三十九条本办法自二〇〇四年
二月一日起施行

gung in Verhandlungen mit ihnen fest.

§ 39 Diese Methode tritt am 1.2.2004 in Kraft.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright an beiden: *Frank Münzel*,
Hamburg.

Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China

中华人民共和国主席令
第八号

Erlass Nr. 8 des Präsidenten der VR China

《中华人民共和国道路交通安全法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第五次会议于2003年10月28日通过，现予公布，自2004年5月1日起施行。

Das „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China“ wurde am 28. Oktober 2003 auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet, wird hiermit verkündet und vom 1. Mai 2004 an durchgeführt.

中华人民共和国主席 胡锦涛
二〇〇三年十月二十八日

Hu Jintao, Präsident der VR China
am 28. Oktober 2003

中华人民共和国道路交通安全法¹

Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China

(2003年10月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第五次会议通过)

(am 28. Oktober 2003 auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

目录

Inhaltsübersicht

第一章 总则

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

第二章 车辆和驾驶人

2. Kapitel: Fahrzeug und Fahrer

第三章 道路通行条件

3. Kapitel: Voraussetzungen zum Befahren von Straßen

第四章 道路通行规定

4. Kapitel: Bestimmungen zur Befahrung von Straßen

第五章 交通事故处理

5. Kapitel: Behandlung von Verkehrsunfällen

第六章 执法监督

6. Kapitel: Überwachung der Gesetzesausführung

第七章 法律责任

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung

第八章 附则

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

第一章 总则

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

第一条 为了维护道路交通秩序，预防和减少交通事故，保护人身安全，保护公民、法人和其他组织的财产安全及其他合法权益，提高通行效率，制定本法。

§ 1 [Ziel] Dieses Gesetz wird erlassen, um die Straßenverkehrsordnung zu bewahren, Verkehrsunfälle zu vermeiden und zu vermindern, die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer zu garantieren, die Vermögenssicherheit sowie andere, legalen Rechte und Interessen der natürlichen und juristischen Personen sowie anderer Organisationen zu schützen und um den Verkehrsfluss zu verbessern.

第二条 中华人民共和国境内的车辆驾驶人、行人、乘车人以及与道路交通活动有关的单位和个人，都应当遵守本法。

§ 2 [Anwendungsbereich] Fahrer, Fußgänger und Mitfahrende auf dem Territorium der VR China sowie andere Einheiten und Einzelpersonen, die verkehrsrelevante Tätigkeiten durchführen, müssen dieses Gesetz einhalten.

¹ Entnommen aus: “中华人民共和国道路交通安全法 [Das Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China]”, www.cin.gov.cn/law/other/2003103101.htm (besucht am 18.05.2004).

第三条 道路交通安全工作，应当遵循依法管理、方便群众的原则，保障道路交通有序、安全、畅通。

第四条 各级人民政府应当保障道路交通安全管理工作与经济建设和社会发展相适应。

县级以上地方各级人民政府应当适应道路交通发展的需要，依据道路交通安全法律、法规和国家有关政策，制定道路交通安全管理规划，并组织实施。

第五条 国务院公安部门负责全国道路交通安全管理工作。县级以上地方各级人民政府公安机关交通管理部门负责本行政区域内的道路交通安全管理工作。

县级以上各级人民政府交通、建设管理部门依据各自职责，负责有关的道路交通工作。

第六条 各级人民政府应当经常进行道路交通安全教育，提高公民的道路交通安全意识。

公安机关交通管理部门及其交通警察执行职务时，应当加强道路交通安全法律、法规的宣传，并模范遵守道路交通安全法律、法规。

机关、部队、企业事业单位、社会团体以及其他组织，应当对本单位的人员进行道路交通安全教育。

教育行政部门、学校应当将道路交通安全教育纳入法制教育的内容。

新闻、出版、广播、电视等有关单位，有进行道路交通安全教育的义务。

第七条 对道路交通安全管理工作，应当加强科学研究，推广、使用先进的管理方法、技术、设备。

§ 3 [Prinzipien der Verkehrssicherung] Die Aktivitäten zur Straßenverkehrssicherung richten sich nach den Prinzipien der gesetzmäßigen Verwaltung und des allgemeinen Nutzens und zielen auf die Gewährleistung der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrssicherheit und den Straßenverkehrsfluss.

§ 4 [Planungsanforderungen] ¹Die Volksregierungen aller Verwaltungsebenen müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung von Verwaltungsaktivitäten zur Straßenverkehrssicherung die Erfordernisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Berücksichtigung finden.

²Die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Straßenverkehrsentwicklung gemäß den Gesetzen, Bestimmungen und entsprechenden staatlichen Richtlinien zur Straßenverkehrssicherheit die Straßenverkehrssicherheitsplanung festlegen, organisieren und durchführen.

§ 5 [Behördliche Zuständigkeit] ¹Die für öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungen des Staatsrats sind verantwortlich für die landesweiten Verwaltungsaktivitäten zur Straßenverkehrssicherheit. Die Straßenverkehrssicherheitsabteilungen der Behörden für öffentliche Sicherheit aller lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene [im Folgenden „Straßenverkehrsbehörden“] sind verantwortlich für die Verwaltungsaktivitäten zur Straßenverkehrssicherheit in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet.

²Die Straßenverkehrsbehörden und die Bauämter der Volksregierungen aller Verwaltungsebenen auf und oberhalb der Kreisebene sind im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse verantwortlich für die Aktivitäten zur Straßenverkehrssicherheit.

§ 6 [Straßenverkehrssicherheitsschulungen] ¹Die Volksregierungen aller administrativen Ebenen müssen regelmäßig Schulungen zur Straßenverkehrssicherheit für alle Straßenverkehrsteilnehmer durchführen, um das Bewusstsein der Bürger für die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen.

²Die Straßenverkehrsbehörden und ihre diensthabenden Verkehrspolizisten müssen die Aufklärung über straßenverkehrssicherheitsrelevante Gesetze und Bestimmungen verstärken und die Einhaltung der straßenverkehrssicherheitsrelevanten Gesetze und Bestimmungen durchsetzen.

³Behörden, das Militär, Unternehmens- und Institutionseinheiten, gesellschaftliche Körperschaften sowie andere Organisationen müssen Straßenverkehrssicherheitsschulungen für die eigenen Mitarbeiter, das eigene Personal oder die eigenen Mitglieder durchführen.

⁴Die Kultusabteilungen und Schulen müssen die Straßenverkehrssicherheitserziehung als Lehrinhalt in die rechtssystematische Erziehung aufnehmen.

⁵Die Presse, Verlagshäuser, der Rundfunk, das Fernsehen und andere hiermit zusammenhängende Einheiten haben die Pflicht zur Aufklärung über Straßenverkehrssicherheit.

§ 7 [Wissenschaftliche Forschung] Bei den Aktivitäten zur Straßenverkehrssicherheit muss die wissenschaftliche Forschung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse verstärkt sowie fortschrittliche Verwaltungsmethoden, Technologie und Anlagen angewandt bzw. verwendet

werden.

第二章 车辆和驾驶人

第一节 机动车、非机动车

第八条 国家对机动车实行登记制度。机动车经公安机关交通管理部门登记后，方可上道路行驶。尚未登记的机动车，需要临时上道路行驶的，应当取得临时通行牌证。

第九条 申请机动车登记，应当提交以下证明、凭证：

- (一) 机动车所有人的身份证明；
- (二) 机动车来历证明；
- (三) 机动车整车出厂合格证明或者进口机动车进口凭证；
- (四) 车辆购置税的完税证明或者免税凭证；
- (五) 法律、行政法规规定应当在机动车登记时提交的其他证明、凭证。

公安机关交通管理部门应当自受理申请之日起五个工作日内完成机动车登记审查工作，对符合前款规定条件的，应当发放机动车登记证书、号牌和行驶证；对不符合前款规定条件的，应当向申请人说明不予登记的理由。

公安机关交通管理部门以外的任何单位或者个人不得发放机动车号牌或者要求机动车悬挂其他号牌，本法另有规定的除外。

机动车登记证书、号牌、行驶证的式样由国务院公安部门规定并监制。

第十条 准予登记的机动车应当符合机动车国家安全技术标准。申请机动车登记时，应当接受对该机动车的安全技术检验。但是，经国家机动车产品主管部门依据机动车国家安全技术标准认定的企业生产的机动车型，该车型的新车在出厂时经检验符合机动车国家安全技术标准，获得检验合格证的，免于安全技术检

2. Kapitel: Fahrzeug und Fahrer

1. Abschnitt: Kraftfahrzeuge und nichtmotorisierte Fahrzeuge

§ 8 [Anmeldungssystem] Der Staat führt ein System der Anmeldung von Kraftfahrzeugen durch. Nachdem das Kraftfahrzeug bei den Straßenverkehrsbehörden angemeldet wurde, kann es auf Straßen gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge, die noch nicht angemeldet und zeitweise auf Straßen gefahren werden müssen, muss ein temporäres Fahrschild beantragt werden.

§ 9 [Verfahren bei der Kraftfahrzeuganmeldung] ¹Bei der Beantragung der Anmeldung eines Kraftfahrzeugs müssen folgende Nachweise und Zertifikate vorgelegt werden:

- (1) der Personalausweis des Kraftfahrzeuginhabers;
- (2) die Herkunftsbescheinigung für das Kraftfahrzeug;
- (3) die Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit des Kraftfahrzeugs ab Werk oder die Kraftfahrzeugeinfuhrbescheinigung;
- (4) die Bescheinigung der erfolgten Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer oder ein Steuerbefreiungszertifikat;
- (5) andere Nachweise und Zertifikate, die nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bei der Anmeldung von Kraftfahrzeugen vorgelegt werden müssen.

²Die Straßenverkehrsbehörden müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Annahme der Anmeldung die Überprüfung der Kraftfahrzeuganmeldung abschließen und im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des vorigen Abschnittes den Kraftfahrzeugsschein, das Kraftfahrzeugkennzeichen und den Kraftfahrzeugbrief ausstellen. Falls die Voraussetzungen des vorigen Abschnittes nicht erfüllt sind, müssen dem Antragsteller die Gründe für die nicht erfolgte Anmeldung mitgeteilt werden.

³Bis auf die Straßenverkehrsbehörden dürfen keine Einheiten oder Einzelpersonen Kraftfahrzeugkennzeichen ausstellen oder die Anbringung von sonstigen Kennzeichen verlangen, es sei denn, dass Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechendes vorsehen.

⁴Die Gestaltung des Kraftfahrzeugsscheins, Kraftfahrzeugkennzeichens und Kraftfahrzeugbriefs erfolgt unter Aufsicht der Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrates.

§ 10 [Überprüfung der technischen Sicherheit] Angemeldete Kraftfahrzeuge müssen die nationalen Standards zur technischen Sicherheit für Kraftfahrzeuge erfüllen. Bei der Beantragung der Anmeldung von Kraftfahrzeugen muss das Kraftfahrzeug einer Überprüfung der technischen Sicherheit unterzogen werden. Fabrikneue Kraftfahrzeuge, die von Unternehmen hergestellt wurden, welche durch die für die Verwaltung von Kraftfahrzeugen zuständigen [zentral-] staatlichen Abteilungen nach den nationalen Standards zur technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen zertifiziert wurden und im Rahmen der Abnahme bei Verlassen des Werkes als mit den nationalen Standards zur technischen Sicherheit übereinstimmend befunden wurden und das

验。

Zertifikat der überprüften Standardmäßigkeit erhalten haben, sind jedoch von der Überprüfung der technischen Sicherheit befreit.

第十一条 驾驶机动车上路行驶，应当悬挂机动车号牌，放置检验合格标志、保险标志，并随车携带机动车行驶证。

机动车号牌应当按照规定悬挂并保持清晰、完整，不得故意遮挡、污损。
任何单位和个人不得收缴、扣留机动车号牌。

§ 11 [Mitzuführende Nachweise] ¹Beim Befahren von öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen müssen ein Kraftfahrzeugkennzeichen, ein Zeichen der technischen Ordnungsmäßigkeit ab Werk und eine Versicherungsvignette angebracht sowie der Kraftfahrzeugbrief mitgeführt werden.

²Das Kraftfahrzeugkennzeichen muss entsprechend den Bestimmungen angebracht, in einem sauberen und vollständigen Zustand gehalten werden. Es darf nicht verdeckt oder verschmutzt werden.

³Keine Einheit oder Einzelperson darf Kraftfahrzeugkennzeichen einziehen oder einbehalten.

第十二条 有下列情形之一的，应当办理相应的登记：

- (一) 机动车所有权发生转移的；
- (二) 机动车登记内容变更的；
- (三) 机动车用作抵押的；
- (四) 机动车报废的。

§ 12 [Ummeldung und Abmeldung] ¹Bei Vorliegen der folgenden Umstände muss eine Ummeldung bzw. Abmeldung erfolgen:

- (1) falls die Eigentumsrechte an einem Kraftfahrzeug übertragen wurden;
- (2) falls sich die der Kraftfahrzeuganmeldung zugrunde liegenden Informationen geändert haben;
- (3) falls das Kraftfahrzeug gepfändet wurde;
- (4) falls das Kraftfahrzeug verschrottet wurde.

第十三条 对登记后上道路行驶的机动车，应当依照法律、行政法规的规定，根据车辆用途、载客载货数量、使用年限等不同情况，定期进行安全技术检验。对提供机动车行驶证和机动车第三者责任强制保险单的，机动车安全技术检验机构应当予以检验，任何单位不得附加其他条件。对符合机动车国家安全技术标准的，公安机关交通管理部门应当发给检验合格标志。

对机动车的安全技术检验实行社会化。具体办法由国务院规定。

机动车安全技术检验实行社会化的地方，任何单位不得要求机动车到指定的场所进行检验。

公安机关交通管理部门、机动车安全技术检验机构不得要求机动车到指定的场所进行维修、保养。

机动车安全技术检验机构对机动车检验收取费用，应当严格执行国务院价格主管部门核定的收费标准。

§ 13 [Technische Überwachung] ¹Bei Kraftfahrzeugen, die nach Anmeldung auf Straßen gefahren werden, müssen nach den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen und abhängig vom Nutzungscharakter des Fahrzeugs, der Fahrgastbeförderungshöchstzahl oder Höchstzuladung und der Nutzungsdauer in festen zeitlichen Abständen eine Untersuchung zur technischen Sicherheit durchgeführt werden. Die für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden müssen den Kraftfahrzeugbrief und die Haftpflichtversicherungsbescheinigung überprüfen. Keine Einheit darf weitere Anforderungen stellen. Kraftfahrzeuge, die den nationalen Standards zur technischen Sicherheit für Kraftfahrzeuge entsprechen, müssen von der Straßenverkehrsbehörde eine Prüfplakette ausgestellt bekommen.

²Die konkreten Methoden zur landesweiten Einführung der Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen werden vom Staatsrat bestimmt.

³Bei der landesweiten Einführung der Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen hat keine Einheit das Recht, die Durchführung der Überprüfung der Kraftfahrzeuge in bestimmten Werkstätten zu verlangen.

⁴Die Straßenverkehrsbehörden und die Organe zur Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen haben nicht das Recht, die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen in bestimmten Werkstätten zu verlangen.

⁵Die Organe zur Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen müssen die Gebühren für die technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen streng nach Maßgabe der von den Preisverwaltungsbehörden des Staatsrates genehmigten Gebührenstan-

dards erheben.

第十四条 国家实行机动车强制报废制度，根据机动车的安全技术状况和不同用途，规定不同的报废标准。

应当报废的机动车必须及时办理注销登记。

达到报废标准的机动车不得上道路行驶。报废的大型客、货车及其他营运车辆应当在公安机关交通管理部门的监督下解体。

第十五条 警车、消防车、救护车、工程救险车应当按照规定喷涂标志图案，安装警报器、标志灯具。其他机动车不得喷涂、安装、使用上述车辆专用的或者与其相类似的标志图案、警报器或者标志灯具。

警车、消防车、救护车、工程救险车应当严格按照规定的用途和条件使用。

公路监督检查的专用车辆，应当依照公路法的规定，设置统一的标志和示警灯。

第十六条 任何单位或者个人不得有下列行为：

- (一) 拼装机动车或者擅自改变机动车已登记的结构、构造或者特征；
- (二) 改变机动车型号、发动机号、车架号或者车辆识别代号；
- (三) 伪造、变造或者使用伪造、变造的机动车登记证书、号牌、行驶证、检验合格标志、保险标志；
- (四) 使用其他机动车的登记证书、号牌、行驶证、检验合格标志、保险标志。

第十七条 国家实行机动车第三者责任强制保险制度，设立道路交通事故社会救助基金。具体办法由国务院规定。

§ 14 [Verschrottung] ¹Der Staat führt ein System der obligatorischen Verschrottung von Kraftfahrzeugen durch. Abhängig von der technischen Sicherheit der Kraftfahrzeuge und ihrem Nutzungscharakter werden unterschiedliche Verschrottungsstandards festgelegt.

²Für zu verschrottende Kraftfahrzeuge muss unverzüglich eine Abmeldung beantragt werden.

³Kraftfahrzeuge, welche die Verschrottungsstandards erfüllen, dürfen nicht mehr auf Straßen gefahren werden. Große Personenbeförderungskraftwagen, große Lastkraftwagen oder sonstige Transportkraftwagen müssen unter der Aufsicht der Straßenverkehrsbehörden zerlegt werden.

§ 15 [Symbole auf Sonderkraftwagen] ¹Auf Polizeiautos, Feuerwehrautos, Rettungswagen und Bergungsfahrzeugen müssen gemäß den Bestimmungen Symbole lackiert und Warnsirenen sowie Warnleuchten montiert werden. Auf anderen Kraftfahrzeugen dürfen keine von den oben genannten Fahrzeugen speziell genutzten Symbole oder ähnliche Symbole lackiert sowie Warnsirenen oder Warnleuchten angebracht oder verwendet werden.

²Polizeiautos, Feuerwehrautos, Rettungswagen und Bergungsfahrzeuge müssen strikt unter Einhaltung des festgelegten Nutzungszwecks und der Nutzungsvoraussetzungen verwendet werden.

³Auf speziellen Kraftfahrzeugen zur Überwachung und Kontrolle von Straßen müssen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes der VR China für öffentliche Straßen einheitliche Symbole und Warnleuchten angebracht werden.

§ 16 [Vergehen im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeuganmeldung] Keine Einheit oder Einzelperson darf sich folgende Vergehen zuschulden kommen lassen:

- (1) Neuer Zusammenbau bzw. eigenmächtige Veränderung von angemeldete Aufbauten, Konstruktionen oder technischen Spezifikationen von Kraftfahrzeugen;
- (2) Änderung der Kraftfahrzeugtypennummer, Motornummer, Rahmennummer oder des Kraftfahrzeugunterscheidungskennzeichens;
- (3) Fälschung oder Änderung sowie die Verwendung eines gefälschten oder veränderten Kraftfahrzeugscheins, Kraftfahrzeugkennzeichens, Kraftfahrzeugbriefs, des Zertifikats der überprüften Standardmäßigkeit oder der Versicherungsvignette;
- (4) Verwendung des Kraftfahrzeugscheins, Kraftfahrzeugkennzeichens, Kraftfahrzeugbriefs, der Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit des Kraftfahrzeugs ab Werk oder der Versicherungsvignette eines anderen Fahrzeugs.

§ 17 [Obligatorische Haftpflichtversicherung] Der Staat führt bei Kraftfahrzeugen ein System der obligatorischen Haftpflichtversicherung ² durch und errichtet einen gesellschaftlichen Hilfsfonds für Straßenverkehrsunfälle. Die konkreten Methoden werden vom Staatsrat

² Wörtlich: System der Zwangsversicherung der Haftung gegenüber Dritten bei Kraftfahrzeugen.

bestimmt.

第十八条 依法应当登记的非机动车，经公安机关交通管理部门登记后，方可上道路行驶。

依法应当登记的非机动车的种类，由省、自治区、直辖市人民政府根据当地实际情况规定。

非机动车的外形尺寸、质量、制动器、车铃和夜间反光装置，应当符合非机动车安全技术标准。

§ 18 [Unmotorisierte Fahrzeuge] ¹Nachdem die gemäß dem Gesetz nach dem Recht anzumeldenden Kraftfahrzeuge bei den Straßenverkehrsbehörden angemeldet wurden, können sie auf Straßen gefahren werden.

²Die gemäß dem Gesetz nach dem Recht anzumeldenden unmotorisierten Fahrzeugtypen werden nach den lokalen Umständen von den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte festgelegt.

³Die Außenmaße, Qualität, Bremsanlage, Hupe und die Reflektorvorrichtungen von unmotorisierten Fahrzeugen müssen mit den Standards zur technischen Sicherheit von unmotorisierten Fahrzeugen übereinstimmen.

第二节 机动车驾驶人

第十九条 驾驶机动车，应当依法取得机动车驾驶证。

申请机动车驾驶证，应当符合国务院公安部门规定的驾驶许可条件；经考试合格后，由公安机关交通管理部门发给相应类别的机动车驾驶证。

持有境外机动车驾驶证的人，符合国务院公安部门规定的驾驶许可条件，经公安机关交通管理部门考核合格的，可以发给中国的机动车驾驶证。

驾驶人应当按照驾驶证载明的准驾车型驾驶机动车；驾驶机动车时，应当随身携带机动车驾驶证。

公安机关交通管理部门以外的任何单位或者个人，不得收缴、扣留机动车驾驶证。

2. Abschnitt: Fahrer von Kraftfahrzeugen

§ 19 [Kraftfahrzeugführerschein] ¹Zum Fahren von Kraftfahrzeugen muss der Kraftfahrzeugführerschein nach dem Recht erworben werden.

²Bei der Beantragung eines Kraftfahrzeugführerscheins müssen die von den Abteilungen für öffentliche Sicherheit des Staatsrates bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein. Nach bestandener Prüfung wird der entsprechende Kraftfahrzeugführerschein von den Straßenverkehrsbehörden ausgestellt.

³Personen, die im Besitz eines ausländischen Kraftfahrzeugführerscheins sind und welche die von den Abteilungen für öffentliche Sicherheit des Staatsrates bestimmten Voraussetzungen erfüllen, kann nach bestandener Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörden der chinesische Kraftfahrzeugführerschein ausgestellt werden.

⁴Die Fahrer von Kraftfahrzeugen dürfen nur Kraftfahrzeuge der im Führerschein eingetragenen Fahrerlaubnisklassen fahren. Beim Fahren von Kraftfahrzeugen ist der Kraftfahrzeugführerschein mit sich zu führen.

⁵Keine andere Einheit oder Einzelperson mit Ausnahme der Straßenverkehrsbehörden darf den Kraftfahrzeugführerschein einziehen oder beschlagnahmen.

第二十条 机动车的驾驶培训实行社会化，由交通主管部门对驾驶培训学校、驾驶培训班实行资格管理，其中专门的拖拉机驾驶培训学校、驾驶培训班由农业（农业机械）主管部门实行资格管理。

驾驶培训学校、驾驶培训班应当严格按照国家有关规定，对学员进行道路交通安全法律、法规、驾驶技能的培训，确保培训质量。

任何国家机关以及驾驶培训和考试主管部门不得举办或者参与举办驾驶培训学校、驾驶培训班。

§ 20 [Fahrausbildung] ¹Im Rahmen der landesweiten Verbreitung der Kraftfahrzeugfahrausbildung führen Straßenverkehrsbehörden ein System zur Feststellung der Eignung von Fahrschulen und der Qualitätssicherung von Fahrschulkursen durch. Für die Feststellung der Eignung von Fahrschulen und die Qualität der Fahrschulkurse für Traktorenführerscheine sind die für Landwirtschaft bzw. Landwirtschaftliche Maschinen zuständigen Behörden verantwortlich.

²In Fahrschulen und Fahrkursen muss die Schulung der Teilnehmer im Hinblick auf die Gesetze, rechtlichen Bestimmungen und die Fahrfertigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit streng nach den entsprechenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen durchgeführt und ein hohes Unterrichtsniveau gewährleistet werden.

³Keine staatliche Einheit sowie für Fahrschulkurse und die Abnahme von Prüfungen zuständige Behörden dürfen Fahrschulen gründen oder mitgründen bzw. Fahrkurse organisieren oder mitorganisieren.

第二十一条 驾驶人驾驶机动车上道路行驶前，应当对机动车的安全技术性能进行认真检查；不得驾驶安全设施不全或者机件不符合技术标准等具有安全隐患的机动车。

第二十二条 机动车驾驶人应当遵守道路交通安全法律、法规的规定，按照操作规范安全驾驶、文明驾驶。

饮酒、服用国家管制的精神药品或者麻醉药品，或者患有妨碍安全驾驶机动车的疾病，或者过度疲劳影响安全驾驶的，不得驾驶机动车。

任何人不得强迫、指使、纵容驾驶人违反道路交通安全法律、法规和机动车安全驾驶要求驾驶机动车。

第二十三条 公安机关交通管理部门依照法律、行政法规的规定，定期对机动车驾驶证实施审验。

第二十四条 公安机关交通管理部门对机动车驾驶人违反道路交通安全法律、法规的行为，除依法给予行政处罚外，实行累积记分制度。公安机关交通管理部门对累积记分达到规定分值的机动车驾驶人，扣留机动车驾驶证，对其进行道路交通安全法律、法规教育，重新考试；考试合格的，发还其机动车驾驶证。

对遵守道路交通安全法律、法规，在一年内无累积记分的机动车驾驶人，可以延长机动车驾驶证的审验期。具体办法由国务院公安部门规定。

第三章 道路通行条件

第二十五条 全国实行统一的道路交通信号。

交通信号包括交通信号灯、交通标志、交通标线和交通警察的指挥。

交通信号灯、交通标志、交通标线的设置应当符合道路交通安全、畅通的要求和国家标准，并

§ 21 [Technische Sicherheit] Bevor Fahrer von Fahrzeugen auf der Straße Kraftfahrzeuge fahren, muss eine gründliche Untersuchung der technischen Fahrsicherheit der Kraftfahrzeuge erfolgen. Es dürfen keine Kraftfahrzeuge gefahren werden, die eine latente Gefahr dadurch darstellen, dass die Sicherheitsausstattung nicht vollständig ist oder Autoteile nicht den technischen Standards entsprechen.

§ 22 [Alkoholverbot] ¹Die Fahrer von Kraftfahrzeugen müssen die Gesetze und rechtlichen Bestimmungen Rechtsnormen zur Straßenverkehrssicherheit einhalten und gemäß der regulären Handhabung eines Kraftfahrzeugs sicher und rücksichtsvoll fahren.

²Nach dem Genuss von Alkohol oder der Einnahme von verschreibungspflichtigen Psychopharmaka oder Betäubungsmitteln, bei einem Nervenleiden, welches das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs verhindert bzw. bei zeitweiser Müdigkeit, welche das sichere Fahren beeinträchtigt, darf kein Kraftfahrzeug gefahren werden.

³Keine Einzelperson darf den Fahrer beim Fahren eines Kraftfahrzeugs zur Missachtung von Gesetzen, Bestimmungen und Anforderungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen zwingen, veranlassen oder dies dulden.

§ 23 [Führerscheinüberprüfung] Die Straßenverkehrsbehörden führen gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen in festen Zeitabständen Überprüfungen der Kraftfahrzeugführerscheine durch.

§ 24 [Punktesystem] ¹Die Straßenverkehrsbehörden führen bei einer Verletzung der Gesetze und Bestimmungen zur Verkehrssicherheit durch Kraftfahrzeugfahrer ein Punktesystem durch, wenn nicht nach dem Recht Verwaltungsanktionen verhängt werden. Den Fahrern von Kraftfahrzeugen, deren angesammelte Punktezahl die höchstzulässige Punktezahl überschreitet, wird durch die Straßenverkehrsbehörden der Kraftfahrzeugführerschein entzogen. Sie erhalten eine Schulung zu den Gesetzen und Bestimmungen zur Straßenverkehrssicherheit und müssen sich einer erneuten Führerscheinprüfung unterziehen. Falls die Prüfung bestanden wird, wird der Kraftfahrzeugführerschein wieder ausgehändigt.

²Kraftfahrzeugfahrer, die die Gesetze und Rechtsnormen zur Straßenverkehrssicherheit einhalten und innerhalb eines Jahres keine Punkte angesammelt haben, können das Überprüfungsintervall für den Kraftfahrzeugführerschein verlängern. Die konkreten Methoden werden von den Abteilungen für öffentliche Sicherheit des Staatsrats festgelegt.

3. Kapitel: Voraussetzungen zum Befahrung von Straßen

§ 25 [Straßenverkehrszeichen] ¹Der Staat führt ein einheitliches Straßenverkehrszeichensystem durch.

²Straßenverkehrszeichen umfassen Verkehrssignalzeichen, Verkehrsschilder, Verkehrsstreifen und Anweisungen der Verkehrspolizei.

³Die Anbringung von Verkehrssignalzeichen, Verkehrssymbolen und Verkehrsstreifen muss die Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit und den -verkehrsfluss sowie die nationalen Standards

保持清晰、醒目、准确、完好。

根据通行需要，应当及时增设、调换、更新道路交通信号。增设、调换、更新限制性的道路交通信号，应当提前向社会公告，广泛进行宣传。

第二十六条 交通信号灯由红灯、绿灯、黄灯组成。红灯表示禁止通行，绿灯表示准许通行，黄灯表示警示。

第二十七条 铁路与道路平面交叉的道口，应当设置警示灯、警示标志或者安全防护设施。无人看守的铁路道口，应当在距道口一定距离处设置警示标志。

第二十八条 任何单位和个人不得擅自设置、移动、占用、损毁交通信号灯、交通标志、交通标线。

道路两侧及隔离带上种植的树木或者其他植物，设置的广告牌、管线等，应当与交通设施保持必要的距离，不得遮挡路灯、交通信号灯、交通标志，不得妨碍安全视距，不得影响通行。

第二十九条 道路、停车场和道路配套设施的规划、设计、建设，应当符合道路交通安全、畅通的要求，并根据交通需求及时调整。

公安机关交通管理部门发现已经投入使用的道路存在交通事故频发路段，或者停车场、道路配套设施存在交通安全严重隐患的，应当及时向当地人民政府报告，并提出防范交通事故、消除隐患的建议，当地人民政府应当及时作出处理决定。

第三十条 道路出现坍塌、坑漕、水毁、隆起等损毁或者交通信号灯、交通标志、交通标线等交通设施损毁、灭失的，道路、交通设施的养护部门或者管理部门应当设置警示标志并及时修复。

erfüllen. Sie müssen deutlich, auffällig, eindeutig und in gutem Zustand gehalten werden.

⁴In Abhängigkeit von den Erfordernissen des Verkehrsflusses müssen unverzüglich Straßenverkehrszeichen zusätzlich angebracht, ausgetauscht oder erneuert werden. Die zusätzliche Anbringung, die Auswechslung und die Erneuerung von das Verkehrsverhalten beschränkenden Straßenverkehrszeichen müssen der Öffentlichkeit zuvor bekannt gemacht und umfangreiche Aufklärung betrieben werden.

§ 26 [Ampeln] ¹Straßenverkehrssignalzeichen („Ampeln“) weisen ein rotes, gelbes und grünes Signal auf. Ein rotes Signal bedeutet ein Durchfahrtsverbot, ein grünes Signal bedeutet eine Durchfahrtslaubnis, ein gelbes Signal bedeutet Achtnahme.

§ 27 [Bahnübergänge] An ebenerdigen Eisenbahnübergängen und Straßenkreuzungen müssen Warnsignale, Warnschilder oder Schutzvorrichtungen angebracht werden. An unüberwachten Bahnübergängen müssen [darüber hinaus] in einem bestimmten Abstand zum Bahnübergang Warnschilder aufgestellt werden.

§ 28 [Schutz von Verkehrszeichen] ¹Keine Einheit und Einzelperson darf eigenmächtig Ampeln, Verkehrsschilder oder Verkehrsstreifen anbringen, verschieben, in Beschlag nehmen oder zerstören.

²Bei der Anpflanzung von Bäumen oder anderen Pflanzen auf Banketten und Trennstreifen bzw. bei der Anbringung von Werbetafeln und Rohrleitungen muss ein notwendiger Abstand zu den Verkehrseinrichtungen eingehalten werden. Straßenlampen, Ampeln und Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt, das zur Sicherheit notwendige Sichtfeld nicht eingeschränkt und der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt werden.

§ 29 [Gestaltung von Straßen und Parkplätzen] ¹Bei der Planung, Gestaltung und Errichtung von Straßen und Parkplätzen und hiermit zusammenhängenden Verkehrsanlagen müssen die Bedürfnisse an die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss berücksichtigt und je nach Verkehrsverhältnissen ein unverzüglicher Umbau zu erfolgen.

²Falls die Straßenverkehrsbehörden feststellen, dass auf bestimmten Streckenabschnitten von bereits dem Verkehr freigegebenen Straßen häufig Unfälle geschehen oder von mit Straßen und Parkplätzen zusammenhängenden Verkehrsanlagen eine große, latente Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht, müssen diese der örtlich zuständigen Volksregierung unverzüglich Bericht erstatten und Vorschläge zur Verringerung der Unfallhäufigkeit oder Beseitigung der latenten Gefahr machen. Die örtlich zuständige Volksregierung muss sodann unverzüglich einen Entschluss zur Behebung der Situation fassen.

§ 30 [Ausschilderung von Straßenschäden] ¹Falls auf Straßen Schäden wie Fahrbahneinsturz, Wasseransammlungen, Wasserschäden, Fahrbahnabsenkungen und -erhebungen entstehen oder Anlagen wie Ampeln, Verkehrsschilder oder Verkehrsstreifen zerstört werden oder verschwinden, müssen die Abteilungen für die Instandhaltung der Straßen und Verkehrseinrichtungen oder die entsprechenden Verwaltungsabteilungen Warnschilder aufstellen und unverzüglich den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

公安机关交通管理部门发现前款情形，危及交通安全，尚未设置警示标志的，应当及时采取安全措施，疏导交通，并通知道路、交通设施的养护部门或者管理部门。

第三十一条 未经许可，任何单位和个人不得占用道路从事非交通活动。

第三十二条 因工程建设需要占用、挖掘道路，或者跨越、穿越道路架设、增设管线设施，应当事先征得道路主管部门的同意；影响交通安全的，还应当征得公安机关交通管理部门的同意。

施工作业单位应当在经批准的路段和时间内施工作业，并在距离施工作业地点来车方向安全距离处设置明显的安全警示标志，采取防护措施；施工作业完毕，应当迅速清除道路上的障碍物，消除安全隐患，经道路主管部门和公安机关交通管理部门验收合格，符合通行要求后，方可恢复通行。

对未中断交通的施工作业道路，公安机关交通管理部门应当加强交通安全监督检查，维护道路交通秩序。

第三十三条 新建、改建、扩建的公共建筑、商业街区、居住区、大（中）型建筑等，应当配建、增建停车场；停车泊位不足的，应当及时改建或者扩建；投入使用的停车场不得擅自停止使用或者改作他用。

在城市道路范围内，在不影响行人、车辆通行的情况下，政府有关部门可以施划停车泊位。

第三十四条 学校、幼儿园、医院、养老院门前的道路没有行人过街设施的，应当施划人行横道线，设置提示标志。

城市主要道路的人行道，应当按照规划设置盲道。盲道的设置应当符合国家标准。

²Falls die Straßenverkehrsbehörden das Vorliegen der zuvor genannten Umstände feststellen, die Verkehrssicherheit hierdurch gefährdet wird und noch keine Warnschilder aufgestellt wurden, müssen diese unverzüglich Sicherungsmaßnahmen ergreifen, den Verkehr umleiten und die Abteilungen für die Instandhaltung der Straßen und Verkehrseinrichtungen oder die entsprechenden Verwaltungsabteilungen informieren.

§ 31 [Nichtverkehrsrelevante Aktivitäten auf Straßen] Ohne Erlaubnis darf keine Einheit oder Einzelperson Platz auf Straßen beanspruchen, um nichtverkehrsrelevante Aktivitäten durchzuführen.

§ 32 [Genehmigung für Bauprojekten] ¹Vor der Beanspruchung von Straßen oder der Durchführung von Erdraumarbeiten auf Straßen für Bauprojekte sowie der Verlegung oder Hinzufügung von in Straßen hereinragende oder Straßen überragenden Leitungsvorrichtungen muss zunächst die Erlaubnis der für die Verwaltung von Straßen zuständigen Abteilungen eingeholt werden. Falls die Verkehrssicherheit hierbei beeinträchtigt wird, muss zusätzlich die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden eingeholt werden.

²Die den Bau ausführende Einheit muss das Bauprojekt innerhalb des genehmigten Streckenabschnittes und Zeitrahmens durchführen und in einem bestimmten Sicherheitsabstand in Anfahrtsrichtung gut sichtbare Warnschilder aufstellen und Schutzmaßnahmen ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten müssen umgehend die den Verkehr behindernden Gegenstände abgeräumt und versteckte Gefahrenquellen beseitigt werden. Nachdem die für die Straßenverwaltung zuständigen Abteilungen und die Straßenverkehrsbehörden das Straßenbauprojekt als die Straßenverkehrsanforderungen erfüllend abgenommen haben, darf der Streckenabschnitt für den Verkehr freigegeben werden.

³Bei solchen Bauprojekten, bei denen die Durchfahrt nicht unterbrochen ist, müssen die Straßenverkehrsbehörden die Überwachung und Kontrolle der Verkehrssicherheit verstärken und die Verkehrsordnung gewährleisten.

§ 33 [Gebäudeparkplätze] ¹Bei Neubau, Umbau oder Ausbau von öffentlichen Gebäuden, Geschäftsstraßen, Wohngebieten und (mittel-) großen Gebäuden müssen Parkplätze eingebaut oder hinzubaut werden. Falls bereits vorhandene Parkplätze nicht ausreichend sind, muss unverzüglich ein Um- oder Ausbau stattfinden. Parkplätze, die in Betrieb genommen wurden dürfen nicht eigenmächtig geschlossen oder anderweitig genutzt werden.

²Im Bereich städtischer Straßen können die jeweils zuständigen Behörden der Volksregierung unter der Voraussetzung, dass keine Fußgänger oder der Verkehrsfluss beeinträchtigt werden, Parkplätze einrichten.

§ 34 [Zebra- und Blindenleittreifen] ¹Falls auf Straßen vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Altersheimen keine Einrichtungen zur Straßenüberquerung vorhanden sind, müssen Zebrastreifen für Fußgänger und Hinweisschilder angebracht werden.

²Auf Fußgängerwegen an städtischen Hauptstraßen müssen planmäßig Blindenleittreifen angebracht werden. Die Gestaltung der Blindenleittreifen muss den [zentral-]staatlichen Standards entsprechen.

第四章 道路通行规定

第一节 一般规定

第三十五条 机动车、非机动车实行右侧通行。

第三十六条 根据道路条件和通行需要，道路划分为机动车道、非机动车道和人行道的，机动车、非机动车、行人实行分道通行。没有划分机动车道、非机动车道和人行道的，机动车在道路中间通行，非机动车和行人在道路两侧通行。

第三十七条 道路划设专用车道的，在专用车道内，只准许规定的车辆通行，其他车辆不得进入专用车道内行驶。

第三十八条 车辆、行人应当按照交通信号通行；遇有交通警察现场指挥时，应当按照交通警察的指挥通行；在没有交通信号的道路上，应当在确保安全、畅通的原则下通行。

第三十九条 公安机关交通管理部门根据道路和交通流量的具体情况，可以对机动车、非机动车、行人采取疏导、限制通行、禁止通行等措施。遇有大型群众性活动、大范围施工等情况，需要采取限制交通的措施，或者作出与公众的道路交通活动直接有关的决定，应当提前向社会公告。

第四十条 遇有自然灾害、恶劣气象条件或者重大交通事故等严重影响交通安全的情形，采取其他措施难以保证交通安全时，公安机关交通管理部门可以实行交通管制。

第四十一条 有关道路通行的其他具体规定，由国务院规定。

第二节 机动车通行规定

第四十二条 机动车上道路行驶，不得超过限速标志标明的最高时速。在没有限速标志的路段，应当保持安全车速。

4. Kapitel: Bestimmungen zum Befahren von Straßen

1. Abschnitt: Allgemein Bestimmungen

§ 35 [Rechtsfahrgebot] Motorangetriebene und unmotorisierte Fahrzeuge müssen auf der rechten Seite fahren.

§ 36 [Fahrzeugbahnen und Fußgängerwege] Unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse und der Anforderungen an den Verkehrsfluss müssen bei Straßen, auf denen Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge, unmotorisierte Fahrzeuge und Fußgängerwege eingerichtet sind, Kraftfahrzeuge, unmotorisierte Fahrzeuge und Fußgänger die diesen zugewiesene Fahrbahn bzw. den diesen zugewiesenen Weg nutzen. Falls keine Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge, unmotorisierte Fahrzeuge und Fußgängerwege eingerichtet sind, müssen sich Kraftfahrzeuge in der Mitte der jeweiligen Fahrbahn und unmotorisierte Fahrzeuge und Fußgänger am Rand der jeweiligen Fahrbahnseite halten.

§ 37 [Spezielle Fahrbahnen] Fahrbahnen, die für spezielle Fahrzeuge eingerichtet sind, dürfen nur von den so spezifizierten Fahrzeugen befahren werden. Andere Fahrzeuge dürfen die speziellen Fahrbahnen nicht befahren.

§ 38 [Vorfahrtsregelung] Fahrzeuge und Fußgänger müssen die Straßen nach Maßgabe der Verkehrssignale befahren oder begehen. Falls ein Verkehrspolizist vor Ort den Verkehrsfluss regelt, muss nach den Anweisungen des Verkehrspolizisten verfahren werden. Das Befahren oder Begehen von Straßen ohne Verkehrssignale muss unter Gewährleistung der Sicherheit und des Verkehrsflusses erfolgen.

§ 39 [Durchfahrtsbeschränkungen] Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß der konkreten Straßenlage und Verkehrsdichte Maßnahmen zur Umleitung, Beschränkung und zum Verbot der Durchfahrt durch Kraftfahrzeuge, unmotorisierte Fahrzeuge oder der Begehung durch Fußgänger ergreifen. Falls bei großen gesellschaftlichen Veranstaltungen und Bauarbeiten den Verkehr beschränkende Maßnahmen durchgeführt oder Entscheidungen getroffen werden müssen, die in direktem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, so hat vorher eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

§ 40 [Verkehrsleitung bei Katastrophen und Unfällen] Bei Ereignissen, welche die Straßenverkehrssicherheit stark beeinflussen, wie z.B. bei Natur- oder Klimakatastrophen oder schweren Verkehrsunfällen und die Verkehrssicherheit durch sonstige Maßnahmen nicht sicher gestellt werden kann, können die Straßenverkehrsbehörden die Verkehrsleitung übernehmen.

§ 41 [Sonstige Bestimmungen] Sonstige, mit dem Befahren und der Begehung von Straßen zusammenhängende Bestimmungen werden vom Staatsrat festgelegt.

2. Abschnitt: Bestimmungen zum Fahren von Kraftfahrzeugen

§ 42 [Höchstgeschwindigkeit] ¹Beim Führen von Kraftfahrzeugen auf Straßen darf die durch die Verkehrsschilder festgelegte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Auf Straßenabschnitten ohne Geschwindigkeitsbegrenzung muss eine sichere Fahrtgeschwindigkeit beibehalten werden.

夜间行驶或者在容易发生危险的路段行驶，以及遇有沙尘、冰雹、雨、雪、雾、结冰等气象条件时，应当降低行驶速度。

第四十三条 同车道行驶的机动车，后车应当与前车保持足以采取紧急制动措施的安全距离。有下列情形之一的，不得超车：

- (一) 前车正在左转弯、掉头、超车的；
- (二) 与对面来车有会车可能的；
- (三) 前车为执行紧急任务的警车、消防车、救护车、工程抢险车的；
- (四) 行经铁路道口、交叉路口、窄桥、弯道、陡坡、隧道、人行横道、市区交通流量大的路段等没有超车条件的。

第四十四条 机动车通过交叉路口，应当按照交通信号灯、交通标志、交通标线或者交通警察的指挥通过；通过没有交通信号灯、交通标志、交通标线或者交通警察指挥的交叉路口时，应当减速慢行，并让行人和优先通行的车辆先行。

第四十五条 机动车遇有前方车辆停车排队等候或者缓慢行驶时，不得借道超车或者占用对向车道，不得穿插等候的车辆。

在车道减少的路段、路口，或者在没有交通信号灯、交通标志、交通标线或者交通警察指挥的交叉路口遇到停车排队等候或者缓慢行驶时，机动车应当依次交替通行。

第四十六条 机动车通过铁路道口时，应当按照交通信号或者管理人员的指挥通行；没有交通信号或者管理人员的，应当减速或者停车，在确认安全后通过。

第四十七条 机动车行经人行横道时，应当减速行驶；遇行人正在通过人行横道，应当停车让行。

²Bei Nachtfahrten, beim Befahren von gefährlichen Streckenabschnitten sowie bei Antreffen solcher Klimaphänomene wie Sandverwehungen, Hagelstürmen, Regen- und Schneefall, Aufziehen von Nebel oder überfrierender Nässe muss die Fahrgeschwindigkeit reduziert werden.

§ 43 [Sicherheitsabstand und Überholmanöver] Nachfolgende Kraftfahrzeuge auf derselben Straße müssen einen für das Ergreifen von Bremsmanövern notwendigen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten. Bei Vorliegen folgender Situationen darf kein Überholmanöver durchgeführt werden:

- (1) falls das vorausfahrende Fahrzeug nach links abbiegt, dreht oder sich in einem Überholvorgang befindet;
- (2) falls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Kraftfahrzeuge entgegen kommen;
- (3) falls das vorausfahrende Fahrzeug ein Polizei-, Feuerwehr-, Rettungswagen oder Bergungsfahrzeug im Notfalleinsatz ist;
- (4) falls keine Bedingungen zum Überholen vorhanden sind, wie z.B. an Bahnübergängen, auf Kreuzungen und Weggabelungen, schmalen Brücken, in Kurven, bei Anstiegen, in Tunneln, an Fußgängerüberwegen sowie auf städtischen Streckenabschnitten mit hoher Verkehrsdichte.

§ 44 [Vorfahrt an Kreuzungen und Gabelungen] Kraftfahrzeuge müssen nach Maßgabe der Ampeln, Verkehrsschilder, Verkehrstreifen oder der Verkehrsregelung durch Verkehrspolizisten Kreuzungen und Weggabelungen durchfahren. Falls auf Kreuzungen und Weggabelungen keine Verkehrssignale, Verkehrsschilder oder Verkehrstreifen vorhanden sind oder keine Verkehrspolizisten den Verkehr regeln, muss die Geschwindigkeit verringert und langsam gefahren werden. Darüber hinaus muss Fußgängern der Vortritt und zuerst einfahrenden Kraftfahrzeugen die Vorfahrt gelassen werden.

§ 45 [Überholverbot bei Staus und „Reißverschlussprinzip“] ¹Falls sich vor einem Kraftfahrzeug mehrere vorausfahrende Kraftfahrzeuge stauen oder verlangsamen, darf nicht auf einer anderen Fahrspur der gleichen Straßenseite oder der gegenüberliegenden Fahrbahn überholt werden und die wartenden Autos nicht abgeschnitten werden, um sich vorne wieder einzufädeln.

²Falls sich an Streckenabschnitten oder Kreuzungen, an denen einzelne Fahrstreifen einer Fahrbahnseite in andere Fahrstreifen einmünden oder an Kreuzungen und Weggabelungen ohne Verkehrssignale, Verkehrsschilder, Verkehrstreifen oder ohne, dass ein Verkehrspolizist die Verkehrslage regelt sich mehrere Autos stauen oder verlangsamen, müssen die Kraftfahrzeuge abwechselnd sich eins nach dem anderen einfädeln [„Reißverschlussprinzip“].

§ 46 [Durchfahren von Bahnübergängen] Das Befahren von Bahnübergängen mit Kraftfahrzeugen hat nach Maßgabe der Verkehrssignale oder der Anweisungen des Eisenbahnwärters zu erfolgen. Falls es keine Verkehrssignale oder Eisenbahnwärter gibt, muss die Geschwindigkeit vermindert oder das Kraftfahrzeug angehalten und erst nach Überprüfung der sicheren Überquerungsmöglichkeit der Bahnübergang durchfahren werden.

§ 47 [Fußgängerüberwege] Beim Durchfahren von Fußgängerüberwegen müssen Kraftfahrzeuge die Geschwindigkeit verringern. Falls ein Fußgänger den Fußgängerüberweg überquert, muss das Kraftfahrzeug angehalten und die Fußgänger durchgelassen werden.

机动车行经没有交通信号的道路时，遇行人横过道路，应当避让。

第四十八条 机动车载物应当符合核定的载质量，严禁超载；载物的长、宽、高不得违反装载要求，不得遗洒、飘散载运物。

机动车运载超限的不可解体的物品，影响交通安全的，应当按照公安机关交通管理部门指定的时间、路线、速度行驶，悬挂明显标志。在公路上运载超限的不可解体的物品，并应当依照公路法的规定执行。

机动车载运爆炸物品、易燃易爆化学物品以及剧毒、放射性等危险物品，应当经公安机关批准后，按指定的时间、路线、速度行驶，悬挂警示标志并采取必要的安全措施。

第四十九条 机动车载人不得超过核定的人数，客运机动车不得违反规定载货。

第五十条 禁止货运机动车载客。

货运机动车需要附载作业人员的，应当设置保护作业人员的安全措施。

第五十一条 机动车行驶时，驾驶人、乘坐人员应当按规定使用安全带，摩托车驾驶人及乘坐人员应当按规定戴安全头盔。

第五十二条 机动车在道路上发生故障，需要停车排除故障时，驾驶人应当立即开启危险报警闪光灯，将机动车移至不妨碍交通的地方停放；难以移动的，应当持续开启危险报警闪光灯，并在来车方向设置警告标志等措施扩大示警距离，必要时迅速报警。

第五十三条 警车、消防车、救护车、工程救险车执行紧急任务时，可以使用警报器、标志灯具；在确保安全的前提下，不受行驶路线、行驶方向、行驶速度

Falls beim Befahren von Straßen mit Kraftfahrzeugen ohne Verkehrssignale Fußgänger die Straße überqueren, muss diesen der Vortritt gelassen werden.

§ 48 [Zuladung] ¹Bei der Zuladung von Kraftfahrzeugen muss die höchstzulässige Zuladung eingehalten werden. Eine Überladung ist streng verboten. Die Länge, Breite und Höhe der Zuladung darf nicht die Zuladungsspezifikationen überschreiten. Es darf keine Ladung verstreut oder weggeweht werden.

²Der Transport von nicht zerlegbaren Gegenständen, welche die höchstzulässigen Maße und das Gewicht für Zuladung überschreiten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, muss gemäß der von den Straßenverkehrsbehörden festgelegten Zeit, Straße und Geschwindigkeit erfolgen. Am Kraftfahrzeug müssen deutliche Schilder angebracht werden. Beim Transport von nicht zerlegbaren Gegenständen, welche die höchstzulässigen Maße für Zuladung überschreiten muss außerdem nach dem Gesetz der VR China für öffentliche Straßen ³ verfahren werden.

³Der Transport von Gefahrenstoffen, wie z.B. Sprengstoffen, leicht-entzündlichen und leicht-explosiven chemischen sowie hochgiftigen und radioaktiven Substanzen muss nach Genehmigung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit gemäß der festgelegten Zeit, Straße und Geschwindigkeit erfolgen. Es müssen deutliche Schilder angebracht und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 49 [Personentransport] Beim Personentransport mit Kraftfahrzeugen darf die höchstzulässige Fahrgastzahl nicht überschritten werden. Personentransportkraftfahrzeuge dürfen beim Transport von Gegenständen nicht die Bestimmungen verletzen.

§ 50 [Verbot des Personentransports in Lastkraftwagen] ¹Der Personentransport durch Lastkraftwagen ist verboten.

²Falls in Lastkraftwagen Betriebspersonal mitfährt, müssen Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz des mitfahrenden Betriebspersonals eingebaut werden.

§ 51 [Sicherheitsgurt und Sturzhelm] Während der Fahrt von Kraftfahrzeugen müssen der Fahrer und die Insassen nach den Bestimmungen den Sicherheitsgurt anlegen. Motorradfahrer und Beifahrer müssen nach den Bestimmungen einen Motorradhelm tragen.

§ 52 [Verhalten bei Unfällen] Falls sich beim Befahren von Straßen mit Kraftfahrzeugen ein Unfall ereignet und für die Beseitigung des Unfalls das Anhalten des Kraftfahrzeuges notwendig ist, muss der Fahrer umgehend die Warnblinkanlage anschalten und das Kraftfahrzeug an einen Ort bewegen, an dem der Verkehr nicht behindert wird. Falls eine Bewegung des Kraftfahrzeuges nicht möglich ist, muss die Warnblinkanlage weiterhin angeschaltet bleiben und in Anfahrtrichtung Maßnahmen zur Frühwarnung ergriffen werden, wie z.B. durch das Aufstellen von Warnzeichen. Falls es notwendig ist, muss die Polizei umgehend herbeigerufen werden.

§ 53 [Notfalleinsätze] ¹Polizei-, Feuerwehr-, Rettungs- und Bergungswagen können bei der Durchführung von Noteinsätzen Warnsignale und Warnleuchten benutzen. Unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit gewährleistet bleibt, sind sie nicht an Fahrbahnen, vorgegebene Fahrtrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen und Ampeln gebun-

³ Vgl. zum Gesetz der VR China für öffentliche Straßen: „中华人民共和国公路法“, in: www.cin.gov.cn/law/other/2000111616-00.htm, besucht am 11.6.2004.

和信号灯的限
制，其他车辆和行人应当让行。

警车、消防车、救护车、工程救
险车非执行紧急任务时，不得使用
警报器、标志灯具，不享有前款
规定的道路优先通行权。

第五十四条 道路养护车辆、
工程作业车进行作业时，在不影
响过往车辆通行的前提下，其行
驶路线和方向不受交通标志、标
线限制，过往车辆和人员应当注
意避让。

洒水车、清扫车等机动车应当按
照安全作业标准作业；在不影响
其他车辆通行的情况下，可以不受
车辆分道行驶的限制，但是不得
逆向行驶。

第五十五条 高速公路、大中
城市中心城区内的道路，禁止拖
拉机通行。其他禁止拖拉机通行
的道路，由省、自治区、直辖市
人民政府根据当地实际情况规
定。

在允许拖拉机通行的道路上，拖
拉机可以从事货运，但是不得用
于载人。

第五十六条 机动车应当在规
定地点停放。禁止在人行道上停
放机动车；但是，依照本法第三
十三条规定施划的停车泊位除
外。

在道路上临时停车的，不得妨碍
其他车辆和行人通行。

第三节 非机动车通行规定

第五十七条 驾驶非机动车在
道路上行驶应当遵守有关交通安
全的规定。非机动车应当在非机
动车道内行驶；在没有非机动车
道的道路上，应当靠车行道的右
侧行驶。

第五十八条 残疾人机动轮椅
车、电动自行车在非动车道内
行驶时，最高时速不得超过十五
公里。

第五十九条 非机动车应当在
规定地点停放。未设停放地点
的，非机动车停放不得妨碍其他
车辆和行人通行。

den. Sonstige Fahrzeuge und Fußgänger müssen diesen die Vorfahrt
gewähren.

²Falls sich Polizei-, Feuerwehr-, Rettungs- und Bergungswagen nicht im
Noteinsatz befinden, dürfen sie keine Warnsignale und Warnleuchten
benutzen und genießen keine, im vorigen Absatz gewährten
Sonderfahrrechte.

§ 54 [Straßeninstandhaltungsfahrzeuge] Straßeninstandhaltungsfahr-
zeuge und Werksfahrzeuge können unter der Voraussetzung, dass die
Vorbeifahrt von Kraftfahrzeugen nicht gestört wird die Fahrbahn und
Fahrtrichtung frei wählen. Vorbeifahrende Fahrzeuge und vorbeige-
hende Fußgänger müssen diesen die Vorfahrt gewähren.

Kraftfahrzeuge wie z.B. Sprengwagen und Reinigungswagen müssen
gemäß den Standards für sicheren Betrieb genutzt werden. Unter der
Voraussetzung, dass die Vorbeifahrt von anderen Fahrzeugen nicht
behindert wird, können sie die Fahrstreifen in regulärer Fahrtrichtung
frei wählen, aber sie dürfen nicht entgegen der Fahrtrichtung fahren.

§ 55 [Fahrtbeschränkungen für Traktoren] ¹Traktoren dürfen keine
Autobahnen und Straßen im Zentrum von mittelgroßen und großen
Städten befahren. Sonstige Straßen, die für das Befahren durch Trakto-
ren gesperrt sind, werden von den Volksregierungen der Provinzen,
autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte nach den
jeweiligen Umständen festgelegt.

²Straßen, die für das Befahren durch Traktoren freigegeben sind, kön-
nen durch Traktoren zum Lasttransport genutzt werden, aber sie dürfen
keine Personen transportieren.

§ 56 [Parken von Kraftfahrzeugen] ¹Kraftfahrzeuge müssen an beson-
ders festgelegten Stellen geparkt werden. Es ist verboten, Kraftfahr-
zeuge auf Fußgängerwegen zu parken, mit Ausnahme der aufgrund der
Bestimmungen von § 33 dieses Gesetzes eingerichteten Parkplätze.

²Falls Kraftfahrzeuge vorübergehend auf Straßen geparkt werden, darf
der Verkehrsfluss und das Vorbeigehen von Fußgängern nicht
behindert werden.

3. Abschnitt: Bestimmungen zum Fahren von unmotorisierten Kraftfahrzeugen

§ 57 [Sonderfahrstreifen] Beim Befahren von Straßen mit
unmotorisierten Fahrzeugen müssen die entsprechenden Bestimmun-
gen zur Straßenverkehrssicherheit eingehalten werden. Unmotorisierte
Fahrzeuge müssen auf den Fahrstreifen für unmotorisierte Fahrzeuge
gefahren werden. Auf Straßen ohne Fahrstreifen für unmotorisierte
Fahrzeuge müssen diese auf der rechten Seite des Fahrstreifens fahren.

§ 58 [Rollstühle und Elektrofahrräder] Motorisierte Rollstühle für Be-
hinderte und elektroangetriebene Fahrräder dürfen bei Befahren von
Fahrbahnen für unmotorisierte Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit
von 15 km/ h nicht überschreiten.

§ 59 [Parken] Unmotorisierte Fahrzeuge müssen an Sonderparkplät-
zen abgestellt werden. Falls keine Sonderparkplätze vorhanden sind,
darf das abgestellte Rad keine anderen Fahrzeuge oder Fußgänger bei
der Durchfahrt behindern.

第六十条 驾驭畜力车，应当使用驯服的牲畜；驾驭畜力车横过道路时，驾驭人应当下车牵引牲畜；驾驭人离开车辆时，应当拴系牲畜。

第四节 行人和乘车人通行规定

第六十一条 行人应当在人行道内行走，没有人行道的靠路边行走。

第六十二条 行人通过路口或者横过道路，应当走人行横道或者过街设施；通过有交通信号灯的人行横道，应当按照交通信号灯指示通行；通过没有交通信号灯、人行横道的路口，或者在没有过街设施的路段横过道路，应当在确认安全后通过。

第六十三条 行人不得跨越、倚坐道路隔离设施，不得扒车、强行拦车或者实施妨碍道路交通安全的其他行为。

第六十四条 学龄前儿童以及不能辨认或者不能控制自己行为的精神病患者、智力障碍者在道路上通行，应当由其监护人、监护人委托的人或者对其负有管理、保护职责的人带领。

盲人在道路上通行，应当使用盲杖或者采取其他导盲手段，车辆应当避让盲人。

第六十五条 行人通过铁路道口时，应当按照交通信号或者管理人员的指挥通行；没有交通信号和管理人员的，应当在确认无火车驶临后，迅速通过。

第六十六条 乘车人不得携带易燃易爆等危险物品，不得向车外抛洒物品，不得有影响驾驶人安全驾驶的行为。

第五节 高速公路的特别规定

第六十七条 行人、非机动车、拖拉机、轮式专用机械车、铰接式客车、全挂拖斗车以及其他设计最高时速低于七十公里的机动车，不得进入高速公路。高速公路限速标志标明的最高时速

§ 60 [Kutschen] Für das Fahren von zugtierangetriebenen Kutschen müssen gezähmte Tiere verwendet werden. Bei der Überquerung von Straßen mit zugtierangetriebenen Kutschen muss der Kutscher von der Kutsche absteigen und das Zugtier über die Straße führen. Falls der Kutscher die Kutsche verlässt, muss er das Zugtier anbinden.

4. Abschnitt: Verkehrsbestimmungen für Fußgänger und Fahrzeuginsassen

§ 61 [Fußgängerwege] Fußgänger müssen auf dem Fußgängerweg gehen. Falls es keinen Fußgängerweg gibt, muss an der Straßenseite gegangen werden.

§ 62 [Überquerung von Kreuzungen und Straßen] Fußgänger müssen bei der Überquerung von Straßen oder Kreuzungen Fußgängerüberwege oder Fußgängerbrücken benutzen. Bei Fußgängerüberwegen mit Ampeln muss die Straße nach Maßgabe der Anzeige der Ampel überquert werden. Bei der Überquerung von Kreuzungen auf Straßenabschnitten ohne Ampeln bzw. Fußgängerüberwege oder bei der Überquerung von Straßenabschnitten ohne Fußgängerbrücken darf erst nach Überprüfung der sicheren Überquerungsmöglichkeit die Straße überquert werden.

§ 63 [Straßenzäune] Fußgänger dürfen nicht über Straßenzäune klettern oder sich an diese lehnen bzw. auf diesen sitzen, nicht in Fahrzeuge klettern oder gewaltsam Fahrzeuge stoppen oder sonstige Aktivitäten durchführen, bei denen die Straßenverkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

§ 64 [Aufsichtspflicht für Kinder und Geisteskranke] ¹Kinder im Vorschulalter sowie solche geistig oder intellektuell beeinträchtigten Menschen, deren Wahrnehmung eingeschränkt ist oder die ihr Verhalten nicht kontrollieren können, müssen bei der Begehung von Straßen von ihrem Vormund, einer vom Vormund beauftragten Person oder von einer Person, die für ihre Beaufsichtigung und ihren Schutz verantwortlich ist, begleitet werden.

²Blinde müssen beim Begehen von Straßen einen Blindenstock benutzen oder andere Methoden zur Orientierung anwenden. Fahrzeuge müssen Blinden den Vortritt lassen.

§ 65 [Überquerung von Bahnübergängen] Falls Fußgänger Bahnübergänge passieren, müssen sie sich nach den Verkehrssignalen und den Anweisungen des Eisenbahnwärters verhalten. Falls es keine Verkehrssignale oder Eisenbahnwärter gibt, müssen sie nach Überprüfung, dass sich kein Zug nähert, schnell den Bahnübergang passieren.

§ 66 [Verhalten von Fahrgästen] Fahrzeuginsassen dürfen keine leicht entzündlichen oder leicht explodierbaren Gefahrengegenstände mit sich führen. Sie dürfen keine Gegenstände aus dem Fahrzeug werfen und keine Aktivitäten durchführen, welche das sichere Führen des Fahrzeuges durch den Fahrer beeinträchtigen.

5. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Autobahnen

§ 67 [Höchstgeschwindigkeit] Fußgänger, unmotorisierte Fahrzeuge, Traktoren, radangetriebene Sondermaschinenwagen, Gelenkbusse, vollaufgehängte Zugmaschinen sowie sonstige Kraftfahrzeuge, die auf eine Höchstgeschwindigkeit von unter 70 km/h ausgelegt sind, dürfen nicht auf Autobahnen gefahren werden. Die auf Autobahnschildern angezeigte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h darf nicht überschrit-

不得超过一百二十公里。

第六十八条 机动车在高速公路上发生故障时，应当依照本法第五十二条的有关规定办理；但是，警告标志应当设置在故障车来车方向一百五十米以外，车上人员应当迅速转移到右侧路肩上或者应急车道内，并且迅速报警。

机动车在高速公路上发生故障或者交通事故，无法正常行驶的，应当由救援车、清障车拖曳、牵引。

第六十九条 任何单位、个人不得在高速公路上拦截检查行驶的车辆，公安机关的人民警察依法执行紧急公务除外。

第五章 交通事故处理

第七十条 在道路上发生交通事故，车辆驾驶人应当立即停车，保护现场；造成人身伤亡的，车辆驾驶人应当立即抢救受伤人员，并迅速报告执勤的交通警察或者公安机关交通管理部门。因抢救受伤人员变动现场的，应当标明位置。乘车人、过往车辆驾驶人、过往行人应当予以协助。

在道路上发生交通事故，未造成人身伤亡，当事人对事实及成因无争议的，可以即行撤离现场，恢复交通，自行协商处理损害赔偿事宜；不即行撤离现场的，应当迅速报告执勤的交通警察或者公安机关交通管理部门。

在道路上发生交通事故，仅造成轻微财产损失，并且基本事实清楚的，当事人应当先撤离现场再进行协商处理。

第七十一条 车辆发生交通事故后逃逸的，事故现场目击人员和其他知情人员应当向公安机关交通管理部门或者交通警察举报。举报属实的，公安机关交通管理部门应当给予奖励。

第七十二条 公安机关交通管理部门接到交通事故报警后，应当立即派交通警察赶赴现场，先

ten werden.

§ 68 [Pannen und Unfälle] ¹Falls bei Kraftfahrzeugen auf Autobahnen eine Panne passiert, muss nach den Bestimmungen von § 52 dieses Gesetzes verfahren werden. Darüber hinaus muss in einem Mindestabstand von 150 m in Anfahrtrichtung vom Pannensauto entfernt ein Warnschild angebracht werden. Die Fahrzeuginsassen müssen sich schnell auf die Bankette der rechten Seite der Straße oder auf die Randspur begeben sowie umgehend die Polizei informieren.

²Falls bei Kraftfahrzeugen auf Autobahnen eine Panne oder ein Verkehrsunfall passiert und eine eigene, reguläre Weiterfahrt nicht möglich ist, muss das Kraftfahrzeug von einem Rettungs- oder Abschleppfahrzeug abgeschleppt werden.

§ 69 [Kontrollfahrzeuge] Keine Einheit oder Einzelperson darf - mit Ausnahme der Volkspolizisten der Behörden für öffentliche Sicherheit bei der gesetzesmäßigen Durchführung von Noteinsätzen nach dem Recht - auf Autobahnen vorbeifahrende Fahrzeuge anhalten und kontrollieren.

5. Kapitel: Verhalten bei Verkehrsunfällen

§ 70 [Verhalten bei Verkehrsunfällen] ¹Falls sich auf der Straße ein Verkehrsunfall ereignet, müssen die Fahrer sofort die Fahrzeuge anhalten und den Unfallort sichern. Falls Menschen verletzt oder getötet wurden, müssen die Fahrer sofort mit Rettungsmaßnahmen für die verletzten Personen beginnen und dem diensthabenden Verkehrspolizisten oder der zuständigen Straßenverkehrsbehörde umgehend Bericht erstatten. Falls aufgrund der Rettung von verletzten Personen der Unfallort verändert wird, muss die ursprüngliche Position der Fahrzeuge auf der Fahrbahn markiert werden. Die Fahrzeuginsassen, Fahrer von vorbeifahrenden Fahrzeugen und passierende Fußgänger müssen hierbei Unterstützung leisten.

²Falls sich auf der Straße ein Verkehrsunfall ereignet, keine Menschen verletzt oder getötet wurden und über die Unfalltatsache sowie den Unfallgrund zwischen den Beteiligten keine Meinungsverschiedenheit besteht, kann der Unfallort sofort geräumt werden, der Verkehrsfluss wieder hergestellt und die Verhandlung und Behandlung der Schadensersatzangelegenheit unter den Beteiligten besprochen werden. Falls der Unfallort nicht umgehend geräumt wird, muss dem diensthabenden Verkehrspolizisten oder dem zuständigen Straßenverkehrsamt Bericht erstattet werden.

³Falls sich auf der Straße ein Verkehrsunfall ereignet und nur mindere Sachschäden entstanden sowie der grundlegende Unfallhergang geklärt ist, müssen die Beteiligten zunächst den Unfallort räumen und dann die Angelegenheit regeln.

§ 71 [Unfallflucht] Falls nach Verkehrsunfällen Unfallflucht begangen wird, müssen die Augenzeugen des Unfalls und andere Mitwisser dem Straßenverkehrsamt oder Verkehrspolizisten Meldung machen. Falls die Meldung den Tatsachen entspricht, müssen die Straßenverkehrsbehörden eine Belohnung gewähren.

§ 72 [Pflichten der Verkehrspolizei bei Unfällen] ¹Nachdem die Straßenverkehrsbehörden eine Unfallruf erhalten haben, müssen sie sofort einen Verkehrspolizisten zur Unfallstelle entsenden, der die Bergung

组织抢救受伤人员，并采取措施，尽快恢复交通。

交通警察应当对交通事故现场进行勘验、检查，收集证据；因收集证据的需要，可以扣留事故车辆，但是应当妥善保管，以备核查。

对当事人的生理、精神状况等专业性较强的检验，公安机关交通管理部门应当委托专门机构进行鉴定。鉴定结论应当由鉴定人签名。

第七十三条 公安机关交通管理部门应当根据交通事故现场勘验、检查、调查情况和有关的检验、鉴定结论，及时制作交通事故认定书，作为处理交通事故的证据。交通事故认定书应当载明交通事故的基本事实、成因和当事人的责任，并送达当事人。

第七十四条 对交通事故损害赔偿的争议，当事人可以请求公安机关交通管理部门调解，也可以直接向人民法院提起民事诉讼。

经公安机关交通管理部门调解，当事人未达成协议或者调解书生效后不履行的，当事人可以向人民法院提起民事诉讼。

第七十五条 医疗机构对交通事故中的受伤人员应当及时抢救，不得因抢救费用未及时支付而拖延救治。肇事车辆参加机动车第三者责任强制保险的，由保险公司在责任限额范围内支付抢救费用；抢救费用超过责任限额的，未参加机动车第三者责任强制保险或者肇事后逃逸的，由道路交通事故社会救助基金先行垫付部分或者全部抢救费用，道路交通事故社会救助基金管理机构有权向交通事故责任人追偿。

第七十六条 机动车发生交通事故造成人身伤亡、财产损失的，由保险公司在机动车第三者责任强制保险责任限额范围内予以赔偿。超过责任限额的部分，按照下列方式承担赔偿责任：

(一) 机动车之间发生交通事故的，由有过错的一方承担责任；双方都有过错的，按照各自过错的比例分

der Verletzten organisiert und Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des Verkehrsflusses ergreift.

²Der Verkehrspolizist muss am Unfallort eine Sichtung von, Nachforschung nach und Sammlung von Beweismaterial durchführen. Falls es die Sammlung von Beweismaterial erfordert, können die Unfallwagen beschlagnahmt werden. Sie müssen jedoch gut aufbewahrt werden und dienen der Untersuchung zur Erstellung eines Gutachtens.

³Gutachten des physiologischen und psychologischen Zustandes sowie Gutachten, die einen besonders hohen Spezialisierungsgrad erfordern, müssen von durch die Straßenverkehrsbehörden besonders beauftragten Organen erstellt werden. Das Gutachten muss vom Gutachter unterzeichnet werden.

§ 73 [Verkehrsunfallprotokoll] Die Straßenverkehrsbehörden müssen gemäß den vor Ort durchgeführten Untersuchungen, Nachforschungen und Umfragen, der hiermit zusammenhängenden Sichtung der Unfallstelle und dem Ergebnis der Gutachten unverzüglich ein Verkehrsunfallprotokoll erstellen. Dieses dient als Grundlage für die Abwicklung des Verkehrsunfalls. Das Verkehrsunfallprotokoll muss grundlegende Angaben zum Unfallhergang, zur Unfallursache und zur Unfallschuld beinhalten und wird an die Beteiligten weitergegeben.

§ 74 [Rechtsweg] ¹Bei Streitfällen über den Schadensersatz nach Verkehrsunfällen können die Beteiligten die Straßenverkehrsbehörden um Schlichtung ersuchen. Es kann auch direkt beim Volksgericht ein zivilrechtlicher Prozess angestrengt werden.

²Falls bei Schlichtung durch die Straßenverkehrsbehörden die Beteiligten noch keine Übereinkunft erzielt haben oder den Schlichtungsentcheid nach Wirksamwerden nicht einhalten, können die Beteiligten beim Volksgericht einen zivilrechtlichen Prozess anstrengen.

§ 75 [Zahlung der Rettungskosten] Die medizinischen Einrichtungen müssen eine unverzügliche Rettung von in Verkehrsunfällen verletzten Personen organisieren. Sie dürfen nicht aus Gründen der noch nicht gezahlten Rettungskosten die Rettung hinauszögern. Falls für den jeweiligen Unfallwagen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, erfolgt die Begleichung der Rettungskosten im Umfang der Versicherungssumme durch den Versicherer. Falls die Rettungskosten die Versicherungssumme übersteigen, keine Haftpflichtversicherung für den Unfallwagen abgeschlossen oder Fahrerflucht begangen wurde, wird aus dem gesellschaftlichen Unterstützungsfonds für Verkehrsunfälle zunächst ein Teil der oder die gesamten Rettungskosten vorgestreckt. Die Verwaltungsorgane für den gesellschaftlichen Unterstützungsfonds bei Verkehrsunfällen haben die Befugnis, von den für den Verkehrsunfall verantwortlichen Personen Kompensation zu verlangen.

§ 76 [Schadensersatzleistung] ¹Falls durch Kraftfahrzeuge bei Unfällen Menschen verletzt oder getötet werden oder Vermögensschäden entstehen, wird von der Versicherungsgesellschaft innerhalb des Umfanges des Haftungsquote der Haftpflichtversicherung Schadenersatz gewährt. Für den Teil, der über die Haftungsquote hinausgeht, wird in folgender Form die Schadenersatzhaftung übernommen:

(1) Bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen wird Schadenersatzhaftung durch die schuldige Partei übernommen. Wenn bei beiden Parteien ein Verschulden vorliegt, wird nach dem jeweiligen Anteil des Verschuldens die Haftung

担责任。

(二) 机动车与非机动车驾驶人、行人之间发生交通事故的，由机动车一方承担责任；但是，有证据证明非机动车驾驶人、行人违反道路交通安全法律、法规，机动车驾驶人已经采取必要处置措施的，减轻机动车一方的责任。

交通事故的损失是由非机动车驾驶人、行人故意造成的，机动车一方不承担责任。

第七十七条 车辆在道路以外通行时发生的事故，公安机关交通管理部门接到报案的，参照本法有关规定办理。

第六章 执法监督

第七十八条 公安机关交通管理部门应当加强对交通警察的管理，提高交通警察的素质和管理道路交通的水平。

公安机关交通管理部门应当对交通警察进行法制和交通安全管理业务培训、考核。交通警察经考核不合格的，不得上岗执行职务。

第七十九条 公安机关交通管理部门及其交通警察实施道路交通安全管理，应当依据法定的职权和程序，简化办事手续，做到公正、严格、文明、高效。

第八十条 交通警察执行职务时，应当按照规定着装，佩戴人民警察标志，持有人民警察证件，保持警容严整，举止端庄，指挥规范。

第八十一条 依照本法发放牌证等收取工本费，应当严格执行国务院价格主管部门核定的收费标准，并全部上缴国库。

第八十二条 公安机关交通管理部门依法实施罚款的行政处罚，应当依照有关法律、行政法规的规定，实施罚款决定与罚款收缴分离；收缴的罚款以及依法没收的违法所得，应当全部上缴

übernommen.

(2) Bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und unmotorisierten Fahrzeugen bzw. Fußgängern wird vom Kraftfahrzeugfahrer die Schadensersatzhaftung übernommen. Wenn es jedoch Beweise dafür gibt, dass der Fahrer des unmotorisierten Fahrzeugs oder der Fußgänger die Gesetze und Bestimmungen zur Sicherheit im Straßenverkehr missachtet hat und der Kraftfahrzeugfahrer bereits die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, kann die Haftung des Kraftfahrzeugfahrers vermindert werden.

²Wenn die Schäden beim Verkehrsunfall vom Fahrer des unmotorisierten Fahrzeugs oder dem Fußgänger absichtlich verursacht wurden, übernimmt der Fahrer des Kraftfahrzeugs keine Schadensersatzhaftung.

§ 77 [Unfälle abseits der Straßen] Unfälle zwischen Fahrzeugen jenseits der Straßen werden von den Straßenverkehrsbehörden zur Aktenaufnahme angenommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgewickelt.

6. Kapitel: Überwachung der Gesetzesausführung

§ 78 [Anforderungen an die Verkehrspolizisten] ¹Die Straßenverkehrsbehörden müssen die Kontrolle der Verkehrspolizisten verstärken und ihr Auftreten sowie Straßenverkehrsleitfähigkeiten der Verkehrspolizisten verbessern.

²Die Straßenverkehrsbehörden müssen professionelle Schulungen und Prüfungen der Verkehrspolizisten zum Rechtssystem und zur Straßenverkehrssicherheit durchführen. Polizisten, die die Prüfungen nicht bestehen, dürfen keinen Dienst ausführen.

§ 79 [Aufgaben und Prinzipien der Straßenverkehrsbehörden] Die Straßenverkehrsbehörden sowie deren Verkehrspolizisten führen eine sichere Straßenverkehrsleitung durch. Sie müssen nach den gesetzlich festgelegten Befugnissen und Verfahren die Behördengänge vereinfachen und hierbei nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, Strenge, Kultiviertheit und Effizienz handeln.

§ 80 [Auftreten von Verkehrspolizisten] Die Verkehrspolizisten müssen während ihres Dienstes die vorgeschriebene Uniform und ein Volkspolizistenabzeichen tragen sowie einen Volkspolizistenausweis mit sich führen. Sie müssen ein autoritäres und tadelloses Erscheinungsbild aufweisen, würdevoll auftreten und Anweisungen ordnungsgemäß erteilen.

§ 81 [Gebühren für Kraftfahrzeugkennzeichen] Auf die nach diesem Gesetz unter anderem für ausgestellte Kraftfahrzeugkennzeichen erhobenen Selbstkosten finden die von den Preisabteilungen des Staatsrates genehmigten Gebührenerhebungsstandards strikte Anwendung. Die Gebühren werden vollständig an den nationalen Fiskus abgeführt.

§ 82 [Trennung von Festlegung und Entrichtung der Geldbuße] Bei der Erhebung von Geldbußen als Verwaltungssanktionen nach dem Recht durch die Straßenverkehrsbehörden müssen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsnormen die Vorgänge der Festlegung der Geldbuße und ihre Entrichtung getrennt werden. Die entrichtete Geldbuße sowie der nach

国库。

第八十三条 交通警察调查处理道路交通安全违法行为和交通事故，有下列情形之一的，应当回避：

- (一) 是本案的当事人或者当事人的近亲属；
- (二) 本人或者其近亲属与本案有利害关系；
- (三) 与本案当事人有其他关系，可能影响案件的公正处理。

第八十四条 公安机关交通管理部门及其交通警察的行政执法活动，应当接受行政监察机关依法实施的监督。

公安机关督察部门应当对公安机关交通管理部门及其交通警察执行法律、法规和遵守纪律的情况依法进行监督。

上级公安机关交通管理部门应当对下级公安机关交通管理部门的执法活动进行监督。

第八十五条 公安机关交通管理部门及其交通警察执行职务，应当自觉接受社会和公民的监督。

任何单位和个人都有权对公安机关交通管理部门及其交通警察不严格执法以及违法违纪行为进行检举、控告。收到检举、控告的机关，应当依据职责及时查处。

第八十六条 任何单位不得给公安机关交通管理部门下达或者变相下达罚款指标；公安机关交通管理部门不得以罚款数额作为考核交通警察的标准。

公安机关交通管理部门及其交通警察对超越法律、法规规定的指令，有权拒绝执行，并同时向上级机关报告。

第七章 法律责任

第八十七条 公安机关交通管理部门及其交通警察对道路交通安全违法行为，应当及时纠正。

dem Recht beschlagnahmten rechtswidrigen Einnahmen müssen vollständig an den [zentral-]staatlichen Fiskus abgeführt werden.

§ 83 [Befangenheit von Verkehrspolizisten] Bei Vorliegen der nachfolgenden Tatsachen muss der Verkehrspolizist die Untersuchung rechtswidriger Handlungen gegen die Straßenverkehrssicherheit oder eines Unfalls ablehnen:

- (1) falls er selber Beteiligter oder naher Verwandter eines Beteiligten an diesem Fall ist;
- (2) falls dieser Fall materielle Interessen desselben oder naher Verwandter berührt;
- (3) falls zwischen ihm selber und den Beteiligten eine andere Beziehung besteht, welche die gerechte Behandlung des Falles beeinträchtigt könnte;

§ 84 [Überwachung der Straßenverkehrsbehörden und Verkehrspolizisten] ¹Die Straßenverkehrsbehörden sowie deren Verkehrspolizisten müssen sich bei der Gesetzesausführung nach dem Recht der Kontrolle durch die Organe für die Überwachung des Verwaltungshandelns [im Folgenden: „Revisionsbehörden“] unterziehen.

²Die Revisionsbehörden müssen nach dem Recht eine Kontrolle der Ausführung von Gesetzen, Bestimmungen und der Arbeitsdisziplin durch die Straßenverkehrsbehörden und deren Verkehrspolizisten durchführen.

³Die Straßenverkehrsbehörden der höheren Verwaltungsebene müssen die Gesetzesausführung der Straßenverkehrsbehörden der niedrigeren Ebenen kontrollieren.

§ 85 [Gesellschaftliche Überwachung der Straßenverkehrsbehörden und Verkehrspolizisten] ¹Die Straßenverkehrsbehörden sowie deren Verkehrspolizisten müssen sich bei der Ausführung ihrer Amtspflichten freiwillig der Überwachung durch die Gesellschaft und die Bürger stellen.

²Jede Einheit und Einzelperson hat das Recht, illegales und undiszipliniertes Verhalten oder laxe Gesetzesausführung der Straßenverkehrsbehörden sowie der Verkehrspolizisten anzuzeigen oder sich zu beschweren. Die Behörden, welche die Anzeige oder Beschwerde erhalten, müssen nach Maßgabe ihrer Amtspflichten unverzüglich eine Untersuchung durchführen.

§ 86 [Verbot von Bußgeldvergabesoll] ¹Keine Einheit oder Einzelperson darf den Straßenverkehrsbehörden ein Bußgeldvergabesoll oder ein Bußgeldvergabesoll in verdeckter Form vorgeben. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen die Summe von vergebenen Bußgeldern nicht zum Bewertungsmaßstab für die Überprüfung von Verkehrspolizisten machen.

²Die Straßenverkehrsbehörden sowie deren Verkehrspolizisten haben das Recht, die Durchführung von die Gesetze und Rechtsnormen beugenden Anweisungen zu verweigern und dies gleichzeitig der Behörde der höheren Verwaltungsebene zu melden.

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 87 [Ahndung von Verkehrsdelikten] ¹Die Straßenverkehrsbehörden sowie ihre Verkehrspolizisten müssen bei Feststellung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdendem Verhalten dieses unverzüglich ahnden.

公安机关交通管理部门及其交通警察应当依据事实和本法的有关规定对道路交通安全违法行为予以处罚。对于情节轻微，未影响道路通行的，指出违法行为，给予口头警告后放行。

第八十八条 对道路交通安全违法行为的处罚种类包括：警告、罚款、暂扣或者吊销机动车驾驶证、拘留。

第八十九条 行人、乘车人、非机动车驾驶人违反道路交通安全法律、法规关于道路通行规定的，处警告或者五元以上五十元以下罚款；非机动车驾驶人拒绝接受罚款处罚的，可以扣留其非机动车。

第九十条 机动车驾驶人违反道路交通安全法律、法规关于道路通行规定的，处警告或者二十元以上二百元以下罚款。本法另有规定的，依照规定处罚。

第九十一条 饮酒后驾驶机动车的，处暂扣一个月以上三个月以下机动车驾驶证，并处二百元以上五百元以下罚款；醉酒后驾驶机动车的，由公安机关交通管理部门约束至酒醒，处十五日以下拘留和暂扣三个月以上六个月以下机动车驾驶证，并处五百元以上二千元以下罚款。

饮酒后驾驶营运机动车的，处暂扣三个月机动车驾驶证，并处五百元罚款；醉酒后驾驶营运机动车的，由公安机关交通管理部门约束至酒醒，处十五日以下拘留和暂扣六个月机动车驾驶证，并处二千元罚款。

一年内有两款规定醉酒后驾驶机动车的行为，被处罚两次以上的，吊销机动车驾驶证，五年内不得驾驶营运机动车。

第九十二条 公路客运车辆载客超过额定乘员的，处二百元以上五百元以下罚款；超过额定乘员百分之二十或者违反规定载货的，处五百元以上二千元以下罚款。

²Die Straßenverkehrsbehörden sowie ihre Verkehrspolizisten müssen gemäß dem Tatbestand und den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verhalten ahnden. Sind die Umstände minder schwer und wurde der Verkehrsfluss noch nicht beeinflusst, macht der Polizist auf das gesetzesverletzende Verhalten aufmerksam, spricht eine mündliche Verwarnung aus und lässt den Verkehrsteilnehmer weiterfahren bzw. weitergehen.

§ 88 [Formen der Ahndung] Die Formen der Sanktionen von die Straßenverkehrssicherheit gefährdendem Verhalten beinhalten: Verwarnung, Geldbuße, vorläufiger Einzug oder Einzug des Kraftfahrzeugführerscheins sowie Haft.

§ 89 [Geldbuße für unmotorisierten Verkehrsteilnehmer] Falls Fußgänger, Fahrgäste und Fahrer von unmotorisierten Fahrzeugen mit dem Verkehrsfluss zusammenhängende Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen zur Straßenverkehrssicherheit verletzen, werden sie mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße zwischen RMB 5 Yuan und RMB 50 Yuan belegt. Falls die Fahrer von unmotorisierten Fahrzeugen die Festlegung der Geldbuße nicht akzeptieren, kann ihr unmotorisiertes Fahrzeug beschlagnahmt werden.

§ 90 [Geldbuße für Fahrer von Kraftfahrzeugen] Falls Fahrer von Kraftfahrzeugen mit dem Verkehrsfluss zusammenhängende Bestimmungen der Gesetze und Bestimmungen zur Straßenverkehrssicherheit verletzen, werden sie mit einer Geldbuße zwischen RMB 20 Yuan und RMB 200 Yuan belegt. Falls Bestimmungen dieses Gesetzes anderes vorsehen, so wird nach den jeweiligen Bestimmungen eine Sanktion festgelegt.

§ 91 [Alkoholisieretes Fahren] ¹Wer ein Kraftfahrzeug nach dem Genuss von Alkohol fährt, dem wird der Führerschein für mindestens einen Zeitraum zwischen einem Monat und drei Monaten vorläufig entzogen und außerdem eine Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 500 Yuan auferlegt. Wer betrunken ein Kraftfahrzeug fährt, der wird bis zur Ernüchterung festgenommen und mit Haft von bis zu 15 Tagen, dem vorläufigen Entzug des Kraftfahrzeugführerscheins für einen Zeitraum zwischen 3 Monaten und 6 Monaten und einer Geldbuße zwischen RMB 500 Yuan und RMB 2000 Yuan bestraft.

²Wer einen Transportkraftwagen nach dem Genuss von Alkohol fährt, dem wird der Führerschein für drei Monate vorläufig entzogen und außerdem eine Geldbuße in Höhe von RMB 500 Yuan auferlegt. Wer betrunken einen Transportkraftwagen fährt, der wird bis zur Ernüchterung festgenommen und mit Haft von bis zu 15 Tagen, dem vorläufigen Entzug des Kraftfahrzeugführerscheins für 6 Monate und einer Geldbuße von RMB 2000 Yuan bestraft.

³Wer innerhalb eines Jahres im Sinne der Bestimmungen der zwei vorigen Absätze betrunken ein Kraftfahrzeug fährt und mindestens zwei Mal mit Sanktionen bestraft wurde, dem wird der Kraftfahrzeugführerschein entzogen und das Fahren von Transportkraftwagen für 5 Jahre untersagt.

§ 92 [Überschreitung der höchstzulässigen Passagierzahl oder Höchstzuladung] ¹Falls Personentransportfahrzeuge mehr als die höchstzulässige Passagierzahl mit sich führen, wird eine Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 500 Yuan erhoben. Falls die Anzahl der Passagiere die höchstzulässige Passagierzahl um mehr als 20% überschreitet oder unter Missachtung der Bestimmungen Fracht transportiert wird, wird eine Geldbuße zwischen RMB 500 Yuan und

RMB 2000 Yuan erhoben.

货运机动车超过核定载质量的，处二百元以上五百元以下罚款；超过核定载质量百分之三十或者违反规定载客的，处五百元以上二千元以下罚款。

有前两款行为的，由公安机关交通管理部门扣留机动车至违法状态消除。

运输单位的车辆有本条第一款、第二款规定的情形，经处罚不改的，对直接负责的主管人员处二千元以上五千元以下罚款。

第九十三条 对违反道路交通安全法律、法规关于机动车停放、临时停车规定的，可以指出违法行为，并予以口头警告，令其立即驶离。

机动车驾驶人不在现场或者虽在现场但拒绝立即驶离，妨碍其他车辆、行人通行的，处二十元以上二百元以下罚款，并可以将该机动车拖移至不妨碍交通的地点或者公安机关交通管理部门指定的地点停放。公安机关交通管理部门拖车不得向当事人收取费用，并应当及时告知当事人停放地点。

因采取不正确的方法拖车造成机动车损坏的，应当依法承担补偿责任。

第九十四条 机动车安全技术检验机构实施机动车安全技术检验超过国务院价格主管部门核定的收费标准收取费用的，退还多收取的费用，并由价格主管部门依照《中华人民共和国价格法》的有关规定给予处罚。

机动车安全技术检验机构不按照机动车国家安全技术标准进行检验，出具虚假检验结果的，由公安机关交通管理部门处所收检验费用五倍以上十倍以下罚款，并依法撤销其检验资格；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

²Falls bei Lastkraftwagen die Höchstzuladung überschritten wird, wird eine Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 500 Yuan erhoben. Falls die Höchstzuladung um mehr als 30% überschritten wird oder unter Missachtung der Bestimmungen Fahrgäste mitgeführt werden, wird eine Geldbuße zwischen RMB 500 Yuan und RMB 2000 Yuan erhoben.

³Wer sich ein Verhalten im Sinne der vorigen zwei Absätze zuschulden kommen lässt, dem wird der Kraftfahrzeugführerschein bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entzogen.

⁴Falls sich Fahrer der Kraftfahrzeuge von Lastkrafteinheiten ein Verhalten im Sinne des 1. und 2. Absatzes zuschulden kommen lassen und auch nach Bestrafung den Zustand nicht beseitigen, wird die direkt verantwortliche, vorgesetzte Person mit einer Geldbuße zwischen RMB 2000 Yuan und RMB 5000 Yuan bestraft.

§ 93 [Parken und Anhalten] ¹Bei Missachtung der Gesetze und Bestimmungen zur Straßenverkehrssicherheit im Hinblick auf das Parken oder Anhalten von Kraftfahrzeugen kann ein Hinweis auf das ordnungswidrige Verhalten und eine mündliche Verwarnung erfolgen, damit das Kraftfahrzeug unverzüglich entfernt wird.

²Falls die Fahrer von Kraftfahrzeugen sich nicht vor Ort befinden oder - wenn sie sich vor Ort befinden - trotz Verwarnung eine Entfernung des Kraftfahrzeuges verweigern und dabei das Durchfahren von Fahrzeugen oder Durchgehen von Fußgängern verhindern, wird eine Geldbuße zwischen RMB 20 Yuan und RMB 200 Yuan erhoben. Außerdem kann das Kraftfahrzeug an einen Ort, an dem es den Verkehr nicht behindert oder an einen von den Straßenverkehrsbehörden bestimmten Ort geschleppt werden. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen bei den Beteiligten für das Abschleppen des Kraftfahrzeugs keine Gebühren erheben und müssen diesen unverzüglich den Abstellort bekannt geben.

³Falls das Kraftfahrzeug durch falsche Abschleppmethoden beschädigt wird, muss nach dem Recht die Haftung für die Kompensation der Schäden übernommen werden.

§ 94 [Erhebung von zu hohen Gebühren für technische Überwachung] ¹Falls die für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen zuständigen Organe bei der Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen Gebühren erheben, die die von den Preisverwaltungsbehörden des Staatsrats festgelegten staatlichen Gebührenstandards überschreiten, werden die zuviel erhobenen Gebühren zurückerstattet und eine Sanktion durch die Preisverwaltungsbehörden gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Preisgesetzes der VR China⁴ verhängt.

²Falls für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen zuständigen Organe die Überprüfung nicht gemäß den nationalen Standards zur technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen durchführen und gefälschte Überprüfungsergebnisse ausstellen, wird von den Straßenverkehrsbehörden eine Geldbuße zwischen dem Sechsfachen und Elffachen der erhaltenen Überprüfungsgebühren erhoben. Außerdem wird nach dem Recht die Überprüfungslicenz entzogen. Bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

⁴ Vgl. zum Preisgesetz der VR China: „中华人民共和国价格法“, in: www.cin.gov.cn/law/other/2000101201-00.htm (besucht am 11.6.2004).

第九十五条 上道路行驶的机动车未悬挂机动车号牌，未放置检验合格标志、保险标志，或者未随车携带行驶证、驾驶证的，公安机关交通管理部门应当扣留机动车，通知当事人提供相应的牌证、标志或者补办相应手续，并可以依照本法第九十条的规定予以处罚。当事人提供相应的牌证、标志或者补办相应手续的，应当及时退还机动车。

故意遮挡、污损或者不按规定安装机动车号牌的，依照本法第九十条的规定予以处罚。

第九十六条 伪造、变造或者使用伪造、变造的机动车登记证书、号牌、行驶证、检验合格标志、保险标志、驾驶证或者使用其他车辆的机动车登记证书、号牌、行驶证、检验合格标志、保险标志的，由公安机关交通管理部门予以收缴，扣留该机动车，并处二百元以上二千元以下罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

当事人提供相应的合法证明或者补办相应手续的，应当及时退还机动车。

第九十七条 非法安装警报器、标志灯具的，由公安机关交通管理部门强制拆除，予以收缴，并处二百元以上二千元以下罚款。

第九十八条 机动车所有人、管理人未按照国家规定投保机动车第三者责任强制保险的，由公安机关交通管理部门扣留车辆至依照规定投保后，并处依照规定投保最低责任限额应缴纳的保险费的二倍罚款。

依照前款缴纳的罚款全部纳入道路交通事故社会救助基金。具体办法由国务院规定。

第九十九条 有下列行为之一的，由公安机关交通管理部门处二百元以上二千元以下罚款：

(一) 未取得机动车驾驶证、机动车驾驶证被吊销或者机动车驾驶证被暂扣期间驾驶机动车的；

§ 95 [Fehlende Schilder und Plaketten]¹Falls ein Kraftfahrzeug auf der Straße gefahren wird und noch kein Kraftfahrzeugkennzeichen und keine Überprüfungsplakette und Versicherungsvignette angebracht wurden oder kein Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugführerschein mitgeführt werden, muss von den Straßenverkehrsbehörden das Kraftfahrzeug beschlagnahmt und der Fahrer benachrichtigt werden, entsprechende Schilder und Plaketten vorzuzeigen oder die notwendigen Formalitäten zu erledigen. Außerdem kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 90 dieses Gesetzes eine Sanktion verhängt werden. Falls der Beteiligte die entsprechenden Schilder und Plaketten vorzeigt oder die entsprechenden Formalitäten erledigt hat, muss diesem das Kraftfahrzeug unverzüglich zurückgegeben werden.

²Falls Kraftfahrzeugschilder absichtlich verdeckt, verschmutzt oder beschädigt oder nicht gemäß den Bestimmungen angebracht werden, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 90 dieses Gesetzes eine Sanktion verhängt.

§ 96 [Fälschung von Schildern und Plaketten]¹Bei Fälschung oder Veränderung von Kraftfahrzeugscheinen, -kennzeichen, -briefen, Ordnungsmäßigkeitsplaketten sowie Versicherungsvignetten oder der Verwendung der Kraftfahrzeugscheine, -kennzeichen, -briefe, Ordnungsmäßigkeitsplaketten sowie Versicherungsvignetten anderer Kraftfahrzeuge wird das Kraftfahrzeug von den Straßenverkehrsbehörden beschlagnahmt und außerdem eine Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 2000 Yuan erhoben. Bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

²Falls der Betroffene entsprechende rechtmäßige Beweise vorlegt oder die entsprechenden Formalitäten erledigt, muss diesem das Kraftfahrzeug unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 97 [Unrechtmäßig angebrachte Warnhupen und Warnlampen] Unrechtmäßig angebrachte Warnhupen und Warnleuchten werden von den Straßenverkehrsbehörden zwangsweise abgebaut und eingezogen. Es wird außerdem eine Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 2000 Yuan erhoben.

§ 98 [Fehlende Kraftfahrzeughaftpflicht] ¹Falls die Eigentümer oder Verwalter von Kraftfahrzeugen noch keine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gemäß den [zentral-]staatlichen Bestimmungen abgeschlossen haben, wird das Kraftfahrzeug von den Straßenverkehrsbehörden bis zum gesetzmäßigen Versicherungsabschluss beschlagnahmt und eine Geldbuße in Höhe des Dreifachen der für die nach den Bestimmungen niedrigstmöglichen Haftungsquote zu zahlenden Versicherungsgebühr erhoben.

²Die nach dem vorigen Absatz erhobene Geldbuße wird vollständig an den Gesellschaftlichen Unterstützungsfonds für Straßenverkehrsunfälle abgeführt. Die konkreten Methoden werden vom Staatsrat festgelegt.

§ 99 [Einzelne Verkehrsvergehen]¹Wer sich ein nachfolgend aufgeführtes Verhalten zuschulden kommen lässt, wird von den Straßenverkehrsbehörden mit einer Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 2000 Yuan belegt:

(1) wer noch keinen Kraftfahrzeugführerschein bekommen hat, wer den Kraftfahrzeugführerschein entzogen bekommen hat oder während des Zeitraums der vorläufigen Entziehung des Kraftfahrzeugführerscheins trotzdem ein Kraftfahrzeug fährt;

- (二) 将机动车交由未取得机动车驾驶证或者机动车驾驶证被吊销、暂扣的人驾驶的;
- (三) 造成交通事故后逃逸, 尚不构成犯罪的;
- (四) 机动车行驶超过规定时速百分之五十的;
- (五) 强迫机动车驾驶人违反道路交通安全法律、法规和机动车安全驾驶要求驾驶机动车, 造成交通事故, 尚不构成犯罪的;
- (六) 违反交通管制规定强行通行, 不听劝阻的;
- (七) 故意损毁、移动、涂改交通设施, 造成危害后果, 尚不构成犯罪的;
- (八) 非法拦截、扣留机动车辆, 不听劝阻, 造成交通严重阻塞或者较大财产损失的。

- (2) wer Personen, die noch keinen Kraftfahrzeugführerschein bekommen haben oder denen der Kraftfahrzeugführerschein entzogen oder vorläufig entzogen wurde ein Kraftfahrzeug zum Fahren überlässt;
- (3) wer nach der Verursachung eines Verkehrsunfalls Fahrerflucht begeht, ohne dass der Sachverhalt eine Straftat bildet ;
- (4) wer beim Fahren von Kraftfahrzeugen die höchstzulässige Geschwindigkeit um mehr als 50 % überschreitet;
- (5) wer die Fahrer von Kraftfahrzeugen zu einem die Gesetze und Rechtsnormen zur Straßenverkehrssicherheit und die Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen missachtenden Fahren von Kraftfahrzeugen nötigt und hierdurch einen Unfall verursacht, ohne dass der Sachverhalt eine Straftat bildet;
- (6) wer die Bestimmungen der Verkehrsführung missachtet und trotz guten Zuredens die Durchfahrt erzwingt;
- (7) wer absichtlich Verkehrseinrichtungen zerstört, bewegt, ändert und hierdurch einen Schaden verursacht, ohne dass der Sachverhalt eine Straftat bildet;
- (8) wer unrechtmäßig Kraftfahrzeuge behindert oder beschlagnahmt und trotz guten Zuredens eine große Verkehrsbehinderung oder große Vermögensschäden verursacht;

行为人有前款第二项、第四项情形之一的, 可以并处吊销机动车驾驶证; 有第一项、第三项、第五项至第八项情形之一的, 可以并处十五日以下拘留。

²Falls sich Fußgänger ein Verhalten nach den Ziffern (2) oder (4) zuschulden kommen lassen, kann ihnen zusätzlich der Kraftfahrzeugführerschein entzogen werden. Falls sich ein Verkehrsteilnehmer ein Verhalten nach den Ziffern (1), (3), (5) bis (8) zuschulden kommen lassen, kann er zusätzlich mit bis zu 15 Tagen Haft bestraft werden.

第一百条 驾驶拼装的机动车或者已达到报废标准的机动车上道路行驶的, 公安机关交通管理部门应当予以收缴, 强制报废。

§ 100 [Missachtung der Verschrottung] ¹Eigens zusammengesetzte Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, welche die Verschrottungsstandards erfüllen und auf Straßen gefahren werden, müssen von den Straßenverkehrsbehörden eingezogen und zwangsweise verschrottet werden.

对驾驶前款所列机动车上道路行驶的驾驶人, 处二百元以上二千元以下罚款, 并吊销机动车驾驶证。

²Personen, welche die im vorigen Absatz aufgeführten Kraftfahrzeuge auf Straßen fahren, werden mit einer Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 2000 Yuan belegt. Ihnen wird außerdem der Kraftfahrzeugführerschein entzogen.

出售已达到报废标准的机动车的, 没收违法所得, 处销售金额等额的罚款, 对该机动车依照本条第一款的规定处理。

³Wer Kraftfahrzeuge verkauft, die bereits die Verschrottungsstandards erfüllen, dem werden die rechtswidrigen Einnahmen beschlagnahmt und es wird eine Geldbuße in Höhe des Verkaufspreises und sonstiger hiermit zusammenhängender Erlöse erhoben. Mit den betroffenen Kraftfahrzeugen wird entsprechend den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen verfahren.

第一百零一条 违反道路交通安全法律、法规的规定, 发生重大交通事故, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任, 并由公安机关交通管理部门吊销机动车驾驶证。

§ 101 [Verkehrsunfälle und Fahrerflucht] ¹Wer aufgrund einer Missachtung der Gesetze und Bestimmungen zur Straßenverkehrssicherheit einen schweren Verkehrsunfall verursacht, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verfolgt, soweit der Sachverhalt eine Straftat bildet, und [dessen] Kraftfahrzeugführerschein wird durch die Straßenverkehrsbehörden eingezogen.

造成交通事故后逃逸的, 由公安机关交通管理部门吊销机动车驾驶证, 且终生不得重新取得机动车驾驶证。

²Wer nach der Verursachung eines Verkehrsunfalls Fahrerflucht begeht, dem wird von den Straßenverkehrsbehörden der Kraftfahrzeugführerschein entzogen. Er darf lebenslang keinen Kraftfahrzeugführerschein

车驾驶证。

第一百零二条 对六个月内发生二次以上特大交通事故负有主要责任或者全部责任的专业运输单位，由公安机关交通管理部门责令消除安全隐患，未消除安全隐患的机动车，禁止上道路行驶。

第一百零三条 国家机动车产品主管部门未按照机动车国家安全技术标准严格审查，许可不合格机动车型投入生产的，对负有责任的主管人员和其他直接责任人员给予降级或者撤职的行政处分。

机动车生产企业经国家机动车产品主管部门许可生产的机动车型，不执行机动车国家安全技术标准或者不严格进行机动车成品质量检验，致使质量不合格的机动车出厂销售的，由质量技术监督部门依照《中华人民共和国产品质量法》的有关规定给予处罚。

擅自生产、销售未经国家机动车产品主管部门许可生产的机动车型的，没收非法生产、销售的机动车成品及配件，可以并处非法产品价值三倍以上五倍以下罚款；有营业执照的，由工商行政管理部门吊销营业执照，没有营业执照的，予以查封。

生产、销售拼装的机动车或者生产、销售擅自改装的机动车的，依照本条第三款的规定处罚。

有本条第二款、第三款、第四款所列违法行为，生产或者销售不符合机动车国家安全技术标准的机动车，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第一百零四条 未经批准，擅自挖掘道路、占用道路施工或者从事其他影响道路交通安全活动的，由道路主管部门责令停止违

mehr ausgestellt bekommen.

§ 102 [Unfallträchtige Spediteure] Bei Spediteuren, bei denen die Hauptverantwortung oder die vollständige Verantwortung dafür liegt, dass innerhalb eines halben Jahres zweimal oder öfters schwere Verkehrsunfälle passieren, werden durch die Straßenverkehrsbehörden zu einer Beseitigung der latenten Gefahr bestimmt. Die Fahrzeuge, bei denen die latente Gefahr noch nicht beseitigt werden konnte, dürfen nicht auf der Straße gefahren werden.

§ 103 [Produktion und Verkauf von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen] ¹Falls die für die Verwaltung von Kraftfahrzeugen und -komponenten zuständigen [zentral-]staatlichen Abteilungen bei Kraftfahrzeugtypen noch keine strenge Untersuchung gemäß den nationalen Standards zur technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen durchgeführt haben und die Produktion von nicht normgerechten Kraftfahrzeugtypen genehmigen, werden die zuständigen vorgesetzten und die direkt verantwortlichen Personen degradiert oder ihres Amtes enthoben.

²Falls Kraftfahrzeugproduktionsunternehmen bei Kraftfahrzeugtypen, die durch die für die Verwaltung von Kraftfahrzeugzeugnissen zuständigen [zentral-]staatlichen Behörden das Produktionszertifikat erhalten haben, die nationalen Standards zur technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen nicht anwenden oder keine strenge Qualitätskontrolle bei den fertigen Kraftfahrzeugen durchführen und dies dazu führt, dass qualitativ nicht normgemäße Kraftfahrzeuge die Fabriken zum Verkauf verlassen, wird von den Behörden für Qualitätsüberwachung und -kontrolle nach den Bestimmungen des „Produktqualitätsgesetzes der VR China“⁵ eine Geldbuße erhoben.

³Wer eigenmächtig Kraftfahrzeugtypen produziert und verkauft, die von den für die Verwaltung von Kraftfahrzeugzeugnissen zuständigen nationalen Behörden noch kein Produktionszertifikat erhalten haben, dem werden die unrechtmäßig hergestellten, fertigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugkomponenten beschlagnahmt. Darüber hinaus kann eine Geldbuße zwischen dem Vierfachen und Sechsfachen des Produktionswertes erhoben werden. Falls eine Gewerbebelizenz vorliegt, wird diese von den Behörden für die Verwaltung von Industrie und Handel eingezogen. Falls keine Gewerbebelizenz vorliegt, wird die Produktionsstelle versiegelt.

⁴Für die Produktion und den Verkauf von eigens konstruierten Kraftfahrzeugen oder die Produktion und der Verkauf von eigenmächtig umgebauten Kraftfahrzeugen wird eine Sanktion gemäß der Bestimmung des 3. Absatzes dieses Paragraphen erhoben.

⁵Wer sich ein Verhalten gemäß dem zweiten, dritten und vierten Abschnittes dieses Paragraphen zuschulden kommen lässt und Kraftfahrzeuge produziert und verkauft, die nicht den nationalen Standards zur technischen Sicherheit von Kraftfahrzeugen entsprechen, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verfolgt, soweit der Sachverhalt eine Straftat bildet.

§ 104 [Eigenmächtige Beschlagnahme von Straßen] ¹Wer ohne Genehmigung eigenmächtig Straßen aufreißt oder für die Durchführung von Arbeiten Straßen in Beschlag nimmt oder andere Tätigkeiten durchführt, welche die Straßenverkehrssicherheit beeinträchtigen, der wird

⁵ Vgl. zum Qualitätsüberwachungsgesetz der VR China: „中华人民共和国产品质量法“, in: www.most.gov.cn/ywl/zcfg/kjfg/t20030721_0907.htm, besucht am 11.6.2004.

法行为，并恢复原状，可以依法给予罚款；致使通行的人员、车辆及其他财产遭受损失的，依法承担赔偿责任。

有前款行为，影响道路交通安全活动的，公安机关交通管理部门可以责令停止违法行为，迅速恢复交通。

第一百零五条 道路施工作业或者道路出现损毁，未及时设置警示标志、未采取防护措施，或者应当设置交通信号灯、交通标志、交通标线而没有设置或者应当及时变更交通信号灯、交通标志、交通标线而没有及时变更，致使通行的人员、车辆及其他财产遭受损失的，负有相关职责的单位应当依法承担赔偿责任。

第一百零六条 在道路两侧及隔离带上种植树木、其他植物或者设置广告牌、管线等，遮挡路灯、交通信号灯、交通标志，妨碍安全视距的，由公安机关交通管理部门责令行为人排除妨碍；拒不执行的，处二百元以上二千元以下罚款，并强制排除妨碍，所需费用由行为人负担。

第一百零七条 对道路交通违法行为人予以警告、二百元以下罚款，交通警察可以当场作出行政处罚决定，并出具行政处罚决定书。

行政处罚决定书应当载明当事人的违法事实、行政处罚的依据、处罚内容、时间、地点以及处罚机关名称，并由执法人员签名或者盖章。

第一百零八条 当事人应当自收到罚款的行政处罚决定书之日起十五日内，到指定的银行缴纳罚款。

对行人、乘车人和非机动车驾驶人的罚款，当事人无异议的，可以当场予以收缴罚款。

罚款应当开具省、自治区、直辖市财政部门统一制发的罚款收

von den Straßenverkehrsbehörden zur Einstellung des unrechtmäßigen Verhaltens und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bestimmt und kann nach dem Gesetz eine Geldbuße auferlegt bekommen. Falls vorbeikommende Fußgänger oder Fahrzeuge oder andere Vermögen[-sgegenstände] Schäden erleiden, wird nach dem Recht die Schadensersatzhaftung übernommen.

²Wer sich ein Verhalten im Sinne des vorigen Abschnittes zuschulden kommen lässt und dabei Aktivitäten zur Straßenverkehrssicherheit beeinträchtigt, kann von den Straßenverkehrsbehörden zur Einstellung des unrechtmäßigen Verhaltens bestimmt und zur Wiederherstellung des Verkehrsflusses bestimmt werden.

§ 105 [Mangelhafte Verkehrssicherung an Baustellen und bei Straßenschäden] Falls bei Straßenarbeiten oder nach dem Auftreten von Straßenschäden nicht unverzüglich Warnschilder aufgestellt, keine Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und keine anzubringenden Warnlampen, Verkehrsschilder und Verkehrsstreifen angebracht wurden oder unverzüglich abzuändernde Verkehrssignalzeichen, Verkehrsschilder und Verkehrsstreifen nicht unverzüglich abgeändert wurden und falls hierdurch vorbeikommende Fußgänger oder Fahrzeuge oder andere Vermögen[-sgegenstände] Schäden erleiden, muss durch die jeweils für die Verkehrssicherung zuständige Einheit nach dem Recht Schadensersatzhaftung übernommen werden.

§ 106 [Verdeckung von Verkehrsschildern] Falls an der Bankette von Straßen sowie auf dem Mittelstreifen angepflanzte Bäume, sonstige Pflanzen oder angebrachte Werbetafeln und Rohrleitungen Straßenlaternen, Verkehrssignalzeichen und Verkehrsschilder verdecken oder das zur Sicherheit notwendige Sichtfeld einschränken, wird von den Verkehrsverwaltungsbehörden eine Beseitigung der Behinderung durch den Pflanze oder Anbringer angeordnet. Falls dieser die Beseitigung verweigert, wird er mit einer Geldbuße zwischen RMB 200 Yuan und RMB 2000 Yuan belegt und eine zwangsweise Beseitigung der Behinderung angeordnet. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Pflanze oder dem Anbringer getragen.

§ 107 [Bußgeldbescheid] ¹Personen, die sich ein die Straßenverkehrssicherheit missachtendes Verhalten zuschulden kommen lassen, erhalten eine Verwarnung und werden mit einer Geldbuße von bis zu RMB 200 Yuan belegt. Die Verkehrspolizisten können vor Ort ein Bußgeld festlegen und einen Verwaltungssanktionsbeschluss ausstellen.

²Der Verwaltungssanktionsbeschluss muss das unrechtmäßige Verhalten des Beteiligten, die gesetzliche Grundlage für das Bußgeld, die Beschreibung der Bestrafung, die Tatzeit, den Tatort sowie den Namen der ausstellenden Behörde aufführen und von dem Verkehrspolizisten, der das Gesetz ausführt, unterzeichnet und gestempelt werden.

§ 108 [Entrichtung des Bußgelds] ¹Der Beteiligte muss sich innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem er den Verwaltungssanktionsbeschluss erhalten hat zur angegebenen Bank begeben und das Bußgeld entrichten.

²Bußgelder für Fußgänger, Fahrzeuginsassen und die Fahrer von unmotorisierten Fahrzeugen können, sofern es keine Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beteiligten und dem Verkehrspolizisten gibt, an Ort und Stelle erhoben werden.

³Für Bußgelder muss eine von den Finanzbehörden der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten einheitlich

据；不具出财政部门统一制发的罚款收据的，当事人有权拒绝缴纳罚款。

第一百零九条 当事人逾期不履行行政处罚决定的，作出行政处罚决定的行政机关可以采取下列措施：

- (一) 到期不缴纳罚款的，每日按罚款数额的百分之三加处罚款；
- (二) 申请人民法院强制执行。

第一百一十条 执行职务的交通警察认为应当对道路交通违法行为人给予暂扣或者吊销机动车驾驶证处罚的，可以先予扣留机动车驾驶证，并在二十四小时内将案件移交公安机关交通管理部门处理。

道路交通违法行为人应当在十五日内到公安机关交通管理部门接受处理。无正当理由逾期未接受处理的，吊销机动车驾驶证。

公安机关交通管理部门暂扣或者吊销机动车驾驶证的，应当出具行政处罚决定书。

第一百一十一条 对违反本法规定予以拘留的行政处罚，由县、市公安局、公安分局或者相当于县一级的公安机关裁决。

第一百一十二条 公安机关交通管理部门扣留机动车、非机动车，应当当场出具凭证，并告知当事人在规定期限内到公安机关交通管理部门接受处理。

公安机关交通管理部门对被扣留的车辆应当妥善保管，不得使用。

逾期不来接受处理，并且经公告三个月仍不来接受处理的，对扣留的车辆依法处理。

第一百一十三条 暂扣机动车驾驶证的期限从处罚决定生效之日起计算；处罚决定生效前先予扣留机动车驾驶证的，扣留一日折抵暂扣期限一日。

ausgegebene Bußgeldquittung verwendet werden. Falls keine von den Finanzbehörden einheitlich ausgegebene Bußgeldquittung ausgestellt wird, hat der Beteiligte das Recht, die Entrichtung des Bußgeldes zu verweigern.

§ 109 [Verzug bei Bußgeldentrichtung] Falls der Betroffene nach Ablauf der Frist seiner Pflicht zur Entrichtung des Bußgeldes nachgekommen ist, können die für die Ausstellung des Bußgeldbescheids zuständigen Verwaltungsbehörden nachfolgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Falls bei Ablauf der Frist die Geldbuße nicht entrichtet wurde, steigt das Bußgeld jeden Tag um 3 % des ursprünglichen Bußgeldbetrags.
- (2) Beiden Volksgerichten kann Zwangsvollstreckung beantragt werden.

§ 110 [Verfahren bei Entziehung des Führerscheins] ¹Falls der diensthabende Verkehrspolizist der Auffassung ist, dass einem die Straßenverkehrssicherheit missachtenden Verkehrsteilnehmer der Kraftfahrzeugführerschein entzogen oder vorläufig entzogen werden muss, kann er diesem den Kraftfahrzeugführerschein zunächst entziehen und diesen Fall innerhalb von 24 Stunden den Straßenverkehrsbehörden zur Behandlung übergeben.

²Der die Straßenverkehrssicherheit missachtende Verkehrsteilnehmer muss sich innerhalb von 15 Tagen zu den Straßenverkehrsbehörden begeben und sich der Bearbeitung des Falles unterwerfen. Falls er ohne berechtigten Grund nach Ablauf der Frist nicht zur Bearbeitung des Falles erschienen ist, wird ihm der Kraftfahrzeugführerschein vollständig entzogen.

³Falls die Straßenverkehrsbehörden den Kraftfahrzeugführerschein einziehen oder vorläufig einziehen, müssen sie einen Verwaltungssanktionsbeschluss erstellen.

§ 111 [Verhaftung] Die Verwaltungssanktion über die Haft aufgrund einer Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird von den Behörden oder Zweigstellen für öffentliche Sicherheit der Kreise oder Städte oder von den Behörden für öffentliche Sicherheit auf einer der Kreisebene entsprechenden administrativen Ebene getroffen.

§ 112 [Beschlagnahmung von Fahrzeugen] ¹Falls die Straßenverkehrsbehörden Kraftfahrzeuge oder unmotorisierte Fahrzeuge beschlagnahmen, müssen sie vor Ort eine Bestätigung ausstellen und den Verkehrsteilnehmer darauf hinweisen, dass er sich innerhalb einer festgelegten Frist zu den Straßenverkehrsbehörden zu begeben und sich der Bearbeitung des Falles zu unterwerfen hat.

²Die Straßenverkehrsbehörden müssen das beschlagnahmte Kraftfahrzeug gut verwahren und dürfen es nicht benutzen.

³Falls sich der Verkehrsteilnehmer nach Ablauf der Frist und auch 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung keiner Bearbeitung des Falles unterworfen hat, wird mit dem beschlagnahmten Kraftfahrzeug nach dem Recht verfahren.

§ 113 [Entzug von Kraftfahrzeugführerschein] ¹Die Frist für vorläufig entzogene Kraftfahrzeugführerscheine beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens des Sanktionsbescheides. Wenn vor dem Wirksamwerden des Sanktionsbescheides der Kraftfahrzeugführerschein entzogen wurde, wird der Zeitraum, während dessen der Kraftfahrzeugführerschein bereits entzogen worden ist, auf die gesamte Entzugszeit angerechnet.

吊销机动车驾驶证后重新申请领取机动车驾驶证的期限，按照机动车驾驶证管理规定办理。

第一百一十四条 公安机关交通管理部门根据交通技术监控记录资料，可以对违法的机动车所有人或者管理人依法予以处罚。对能够确定驾驶人的，可以依照本法的规定依法予以处罚。

第一百一十五条 交通警察有下列行为之一的，依法给予行政处分：

- (一) 为不符合法定条件的机动车发放机动车登记证书、号牌、行驶证、检验合格标志的；
- (二) 批准不符合法定条件的机动车安装、使用警车、消防车、救护车、工程救险车的警报器、标志灯具，喷涂标志图案的；
- (三) 为不符合驾驶许可条件、未经考试或者考试不合格人员发放机动车驾驶证的；
- (四) 不执行罚款决定与罚款收缴分离制度或者不按规定将依法收取的费用、收缴的罚款及没收的违法所得全部上缴国库的；
- (五) 举办或者参与举办驾驶学校或者驾驶培训班、机动车修理厂或者收费停车场等经营活动的；
- (六) 利用职务上的便利收受他人财物或者谋取其他利益的；
- (七) 违法扣留车辆、机动车行驶证、驾驶证、车辆号牌的；
- (八) 使用依法扣留的车辆的；
- (九) 当场收取罚款不开具罚款收据或者不如实填写罚款额的；
- (十) 徇私舞弊，不公正处理交通事故的；
- (十一) 故意刁难，拖延办理机动车牌证的；
- (十二) 非执行紧急任务时使用警报器、标志灯具的；

²Die Sperrfrist für eine erneute Beantragung eines Kraftfahrzeugführerscheins nach seinem Entzug wird nach den Bestimmungen für die Verwaltung von Kraftfahrzeugführerscheinen festgelegt.

§ 114 [Register für verkehrstechnische Überwachung] Die Straßenverkehrsbehörden können nach auf Grund des Registers für verkehrstechnische Überwachung gegen widerrechtliche Eigentümer oder Verwalter von Kraftfahrzeugen nach dem Recht Sanktionen verhängen. Falls der Fahrer des Kraftfahrzeugs feststeht, können [gegen diesen] gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem Recht Sanktionen verhängt werden.

§ 115 [Disziplinarstrafen] ¹Falls sich Verkehrspolizisten ein nachfolgend aufgeführtes Verhalten zuschulden kommen lassen, erhalten Sie eine Disziplinarstrafe:

- (1) falls sie bei Kraftfahrzeugen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, Kraftfahrzeugscheine, Kraftfahrzeugkennzeichen, Kraftfahrzeugführerscheine und Ordnungsmäßigkeitsplaketten ausstellen;
- (2) falls sie genehmigen, dass an Kraftfahrzeugen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, den Polizei-, Feuerwehr-, Rettungs- und Bergungswagen vorbehaltene Warnhupen oder Warnleuchten angebracht oder benutzt werden bzw. derartige Zeichnungen und Symbole angebracht werden;
- (3) falls sie solchen Personen, die nicht über die gesetzlichen Voraussetzungen verfügen und noch keine Prüfungen abgelegt haben oder eine abgelegte Prüfung nicht bestanden haben, einen Kraftfahrzeugführerschein ausstellen;
- (4) falls sie das System der Trennung von Bußgeldentscheid und Bußgeldentrichtung missachten oder wider die Bestimmungen die auf Grundlage des Gesetzes einbehaltenen Gebühren, Geldbußen sowie das beschlagnahmte illegale Einkommen nicht vollständig an den Fiskus abführen;
- (5) falls sie solche gewerblichen Aktivitäten wie Fahrkurse organisieren oder durchführen, Fahrschulen, Kraftfahrzeugwerkstätten oder kostenpflichtige Parkplätze errichten und betreiben;
- (6) falls sie ihre Stellung dazu benutzen, sich auf Kosten anderer Personen zu bereichern oder sich andere Vorteile erschleichen;
- (7) falls sie rechtswidrig Fahrzeugbriefe, Führerscheine und Fahrzeugkennzeichen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen einbehalten;
- (8) falls sie nach dem Recht beschlagnahmte Fahrzeuge benutzen;
- (9) falls sie bei der Erhebung von Bußgeldern vor Ort keine Bußgeldquittung ausstellen oder nicht wahrheitsgemäß die Bußgeldhöhe aufschreiben;
- (10) falls sie Vetternwirtschaft dadurch betreiben, dass sie sich bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen Ungerechtigkeit zuschulden kommen lassen;
- (11) falls sie Schikane dadurch betreiben, dass sie die Ausstellung von Kraftfahrzeugschildern und -urkunden herauszögern;
- (12) falls sie, ohne das ein Notfall vorliegt, die Warnhupe oder Warnlampe benutzen;

(十三) 违反规定拦截、检查正常行驶的车辆的;

(十四) 非执行紧急公务时拦截搭乘机动车的;

(十五) 不履行法定职责的。

(13) falls sie unter Missachtung der Bestimmungen Kraftfahrzeuge anhalten oder kontrollieren, die ordnungsgemäß gefahren sind;

(14) falls sie, ohne dass ein Notfall vorliegt, Kraftfahrzeuge anhalten und mitfahren;

(15) falls sie nicht im Gesetz vorgesehene Aktivitäten durchführen;

公安机关交通管理部门有前款所列行为之一的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予相应的行政处分。

²Falls sich innerhalb der Straßenverkehrsbehörden eines der zuvor genannten Verhalten ereignet, werden die direkt verantwortlichen Vorgesetzten und die direkt verantwortlichen Personen mit entsprechenden Disziplinarstrafen belegt.

第一百一十六条 依照本法第一百一十五条的规定,给予交通警察行政处分的,在作出行政处分决定前,可以停止其执行职务;必要时,可以予以禁闭。

§ 116 [Suspendierung vom Dienst, Verhaftung] ¹Falls einem Verkehrspolizisten nach den Bestimmungen von § 115 dieses Gesetzes eine Disziplinarstrafe auferlegt wird, kann dieser vor dem Entschluss zur Auferlegung der Disziplinarstrafe vom Dienst suspendiert werden. Falls es notwendig ist, kann der Verkehrspolizist auch verhaftet werden.

依照本法第一百一十五条的规定,交通警察受到降级或者撤职行政处分的,可以予以辞退。

²Falls ein Verkehrspolizist nach den Bestimmungen von § 115 dieses Gesetzes eine Disziplinarstrafe in Form der Degradierung oder Aberkennung des Dienstgrades auferlegt bekommen hat, kann er entlassen werden.

交通警察受到开除处分或者被辞退的,应当取消警衔;受到撤职以下行政处分的交通警察,应当降低警衔。

³Falls ein Verkehrspolizist aus seinem Amt entfernt oder entlassen wird, wird ihm der Polizistentitel aberkannt. Falls ein Verkehrspolizist eine Disziplinarstrafe in Form einer Degradierung oder eines minderen Strafmaßes auferlegt bekommt, wird der Polizistenrang abgesenkt.

第一百一十七条 交通警察利用职权非法占有公共财物,索取、收受贿赂,或者滥用职权、玩忽职守,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

§ 117 [Krimineller Missbrauch der Amtspflichten] Falls Verkehrspolizisten ihre Amtsbefugnisse nutzen um unrechtmäßig öffentliche Wertgegenstände in Beschlag zu nehmen, einzuziehen, Bestechungsgelder annehmen, ihre Amtsbefugnisse missbrauchen oder ihre Amtspflichten verletzen, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt, soweit der Sachverhalt eine Straftat bildet.

第一百一十八条 公安机关交通管理部门及其交通警察有本法第一百一十五条所列行为之一,给当事人造成损失的,应当依法承担赔偿责任。

§ 118 [Schadenshaftung der Verkehrspolizei] Falls die Straßenverkehrsbehörden sowie ihre Verkehrspolizisten sich ein Verhalten nach Maßgabe des § 115 dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen und bei den Beteiligten hierdurch Verluste verursachen, müssen sie nach dem Recht Schadenshaftung übernehmen.

第八章 附则

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

第一百一十九条 本法中下列用语的含义:

§ 119 [Begriffsdefinitionen] ¹Die nachfolgend aufgeführten, in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(一) “道路”,是指公路、城市道路和虽在单位管辖范围但允许社会机动车通行的地方,包括广场、公共停车场等用于公众通行的场所。

(1) Straßen: Landstraßen, städtische Straßen und solche Straßen, die sich zwar im Verwaltungsbereich von Einheiten befinden, jedoch dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr freigegeben sind. Dies beinhaltet solche öffentlich befahrbaren Orte wie Plätze und öffentliche Parkplätze;

(二) “车辆”,是指机动车和非机动车。

(2) Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und unmotorisierte Fahrzeuge;

(三) “机动车”,是指以动力装置驱动或者牵引,上道路行驶的供人员乘用或者用于运送物品以及进行工程专项作业的轮式车辆。

(3) Kraftfahrzeuge: Fahrzeuge mit Rädern, die mit Antriebseinrichtung ausgestattet oder angezogen, auf der Straße gefahren und von Personen bestiegen oder zum Frachttransport sowie speziell für Bautätigkeiten genutzt werden;

(四) “非机动车”，是指以人力或者畜力驱动，上道路行驶的交通工具，以及虽有动力装置驱动但设计最高时速、空车质量、外形尺寸符合有关国家标准的残疾人机动轮椅车、电动自行车等交通工具。

(五) “交通事故”，是指车辆在道路上因过错或者意外造成的人身伤亡或者财产损失的事件。

(4) Unmotorisierte Fahrzeuge: Verkehrsmittel, die von Menschen- oder Tierkraft angetrieben auf der Straße gefahren werden sowie solche Verkehrsmittel wie Behindertenrollstühle oder Elektrofahrräder, die zwar eine eingebaute Antriebsvorrichtung vorweisen, jedoch den nationalen Standards für Höchstgeschwindigkeit, Bauqualität und Außenmaßen für unmotorisierte Fahrzeuge entsprechen;

(5) Verkehrsunfall: Ein Vorfall, bei dem Fahrzeuge auf Straßen aufgrund eines Verschuldens oder unbeabsichtigt Menschen verletzen oder töten bzw. Vermögensschäden verursachen.

第一百二十条 中国人民解放军和中国人民武装警察部队在编机动车牌证、在编机动车检验以及机动车驾驶人考核工作，由中国人民解放军、中国人民武装警察部队有关部门负责。

第一百二十一条 对上道路行驶的拖拉机，由农业（农业机械）主管部门行使本法第八条、第九条、第十三条、第十九条、第二十三条规定的公安机关交通管理部门的管理职权。

农业（农业机械）主管部门依照前款规定行使职权，应当遵守本法有关规定，并接受公安机关交通管理部门的监督；对违反规定的，依照本法有关规定追究法律责任。

本法施行前由农业（农业机械）主管部门发放的机动车牌证，在本法施行后继续有效。

第一百二十二条 国家对入境的境外机动车的道路交通安全实施统一管理。

第一百二十三条 省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会可以根据本地区的实际情况，在本法规定的罚款幅度内，规定具体的执行标准。

第一百二十四条 本法自2004年5月1日起施行。

§ 120 [Verwaltungsbefugnisse der VBA und bewaffneten Polizeistafel] Für die Ausgabe von Kraftfahrzeugschildern und Kraftfahrzeugzertifikaten durch die Volksbefreiungsarmee der VR China und die Ausgabe von Ordnungsmäßigkeitsplaketten für Kraftfahrzeuge sowie die Abnahme von Kraftfahrzeugführerscheinprüfungen durch die bewaffnete Polizei der VR China sind die entsprechenden Abteilungen der Volksbefreiungsarmee der VR China und der bewaffneten Polizei der VR China verantwortlich.

§ 121 [Verwaltungsbefugnisse der landwirtschaftlichen Behörden]
¹Die für Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Maschinen zuständigen Abteilungen haben gegenüber den auf Straßen gefahrenen Traktoren die Verwaltungsbefugnisse der Straßenverkehrsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8, 9, 13, 19 und 23 dieses Gesetzes.

²Die für Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Maschinen zuständigen Abteilungen müssen gemäß den durch den vorigen Absatz bestimmten Verwaltungsbefugnissen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und sich der Überwachung durch die Straßenverkehrsbehörden unterziehen. Falls Bestimmungen missachtet werden, wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die gesetzliche Verantwortung untersucht.

³Die Kraftfahrzeugkennzeichen und Kraftfahrzeugschriftstücke, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den für Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Maschinen zuständigen Abteilungen ausgegeben worden sind, besitzen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Gültigkeit.

§ 122 [Straßenverkehrssicherheit von ausländischen Kraftfahrzeugen] Der Staat führt bei den ausländischen Kraftfahrzeugen, die auf das Territorium der VR China gebracht werden eine einheitliche Überprüfung der Straßenverkehrssicherheit durch.

§ 123 [Lokale Durchführungsstandards] Die ständigen Ausschüsse der nationalen Volkskongresse der Provinzen, autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte können gemäß den tatsächlichen Verhältnissen im jeweiligen administrativen Gebiet und im Rahmen des durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vorgegebenen Strafmaßes konkrete Durchführungsstandards bestimmen.

§ 124 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Übersetzt von *Jan de Graaf*

Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen

中华人民共和国国务院令¹

第 4 0 0 号

《基金会管理条例》已经 2 0 0 4 年 2 月 1 1 日国务院第 3 9 次常务会议通过，现予公布，自 2 0 0 4 年 6 月 1 日起施行。

总理 温家宝

二 0 0 四年三月八日

Anordnung des Staatsrates der Volksrepublik China

Nr. 400

Die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ wurde am 11.02.2004 auf der 39. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrates verabschiedet, wird hiermit verkündet und vom 01.06.2004 an durchgeführt.

Ministerpräsident WEN Jiabao

08.03.2004

基金会管理条例

目录

- 第一章 总 则
- 第二章 设立、变更和注销
- 第三章 组织机构
- 第四章 财产的管理和使用
- 第五章 监督管理
- 第六章 法律责任
- 第七章 附 则

第一章 总 则

第一条 为了规范基金会的组织和活动，维护基金会、捐赠人和受益人的合法权益，促进社会力量参与公益事业，制定本条例。

第二条 本条例所称基金会，是指利用自然人、法人或者其他组织捐赠的财产，以从事公益事业为目的，按照本条例的规定成立的非营利性法人。

第三条 基金会分为面向公众募捐的基金会（以下简称公募基金会）和不得面向公众募捐的基金会（以下简称非公募基金会）。公募基金会按照募捐的地域范围，分为全国性公募基金会和地方性公募基金会。

第四条 基金会必须遵守宪法、法律、法规、规章和国家政策，不得危害国家安全、统一和民族团结，不得违背社会公德。

第五条 基金会依照章程从事公益活动，应当遵循公开、透明的

Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen²

Inhaltsübersicht

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Errichtung, Änderung und Auflösung
- 3. Kapitel: Organisationsorgane
- 4. Kapitel: Verwaltung und Gebrauch des Vermögens
- 5. Kapitel: Aufsicht
- 6. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 7. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel. Allgemeine Regeln

§ 1 [Zielsetzung] Um die Organisation und Aktivitäten von Stiftungen zu normieren, die legalen Rechte und Interessen von Stiftungen, Spendern und Begünstigten zu schützen und die Teilnahme der gesellschaftlichen Kräfte an einer gemeinnützigen Sache zu fördern, wird diese Verordnung erlassen.

§ 2 [Begriff der Stiftung] Stiftungen im Sinne dieser Verordnung sind nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung errichtet wurden, und von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Organisationen gespendetes Vermögen nutzen, um den Zweck einer gemeinnützigen Sache zu verfolgen.

§ 3 [Stiftungsarten] Stiftungen unterteilen sich in Stiftungen, die Spenden im Publikum einwerben (im Folgenden öffentlich einwerbende Stiftungen) und Stiftungen, die Spenden nicht im Publikum einwerben dürfen (im Folgenden nicht öffentlich einwerbende Stiftungen). Öffentlich einwerbende Stiftungen werden gemäß dem Einzugsbereich der Spendeneinwerbung in landesweite öffentlich einwerbende Stiftungen und territoriale öffentlich einwerbende Stiftungen unterteilt.

§ 4 [Bindung an Recht und Moral] Stiftungen müssen die Verfassung, die Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und die staatlichen politischen Richtlinien befolgen, dürfen nicht die Staatssicherheit, die staatliche Einheit und den Volksgruppenzusammenhalt gefährden und sie dürfen nicht der gesellschaftlichen Moral zuwiderhandeln.

§ 5 [Öffentlichkeit und Transparenz] Stiftungen, die gemäß ihrer Satzung gemeinnützigen Aktivitäten nachgehen, müssen sich nach den

¹ Quelle des chinesischen Textes: Legal Daily (法制日报, FZRB) v. 24.3.2004, S. 6.

² Im Folgenden: StiftungsVO.

原则。

Grundsätzen von Öffentlichkeit und Transparenz richten.

第六条 国务院民政部门和省、自治区、直辖市人民政府民政部门是基金会的登记管理机关。

§ 6 [Register- und Verwaltungsbehörden] Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates³ und die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte sind die Behörden für die Eintragung und Verwaltung der Stiftungen.

国务院民政部门负责下列基金会、基金会代表机构的登记管理工作：

Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates verantwortet die Eintragung und Verwaltung der folgenden Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen:

(一) 全国性公募基金会；

(1) landesweite öffentlich einwerbende Stiftungen;

(二) 拟由非内地居民担任法定代表人的基金会；

(2) Stiftungen, die beabsichtigen, dass ein nicht Ortsansässiger⁴ als gesetzlichen Repräsentanten fungiert;

(三) 原始基金超过 2000 万元，发起人向国务院民政部门提出设立申请的非公募基金会；

(3) nicht öffentlich einwerbende Stiftungen mit einem Grundstockvermögen⁵ von über RMB 20 Mio. Yuan, deren Gründer den Errichtungsantrag der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates einreichen;

(四) 境外基金会在中国内地设立的代表机构。

(4) innerhalb des chinesischen Gebietes⁶ errichtete Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes.

省、自治区、直辖市人民政府民政部门负责本行政区域内地方性公募基金会和不属于前款规定情况的非公募基金会的登记管理工作。

Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte verantworten die Eintragung und Verwaltung der territorialen öffentlich einwerbenden Stiftungen des jeweiligen Verwaltungsbezirks und der nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen, die nicht unter den vorigen Absatz fallen.

第七条 国务院有关部门或者国务院授权的组织，是国务院民政部门登记的基金会、境外基金会代表机构的业务主管单位。

§ 7 [Für die Geschäfte zuständige Einheiten] Die betreffenden Abteilungen des Staatsrates oder vom Staatsrat ermächtigte Organisationen sind die Einheiten, die für die Geschäfte der Stiftungen und der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes zuständig sind, die von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates eingetragen worden sind.

省、自治区、直辖市人民政府有关部门或者省、自治区、直辖市人民政府授权的组织，是省、自治区、直辖市人民政府民政部门登记的基金会的业务主管单位。

Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte oder die von den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte ermächtigten Organisationen sind die Einheiten, die für die Geschäfte der Stiftungen zuständig sind, die von den Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte eingetragen worden sind.

第二章 设立、变更和注销

2. Kapitel: Errichtung, Änderung und Auflösung

第八条 设立基金会，应当具备下列条件：

§ 8 [Voraussetzungen der Errichtung] Für die Errichtung von Stiftungen müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:⁷

(一) 为特定的公益目的而设

(1) sie müssen zur Verfolgung eines bestimmten gemeinnützigen

³ Nämlich das Ministerium für Zivilverwaltung (民政部).

⁴ Es ist unklar, ob dieser Terminus an die Staatsangehörigkeit anknüpft oder ob Ausländer und Einwohner von Hongkong, Macau und Taiwan, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des chinesischen Gebietes (Fn. 6) haben, ebenfalls als Ortsansässige angesehen werden können.

⁵ Wörtlich: anfänglicher Fonds.

⁶ Chinesisches Gebiet = China ohne Hongkong, Macau und Taiwan, vgl. § 46 StiftungsVO.

⁷ Vgl. § 37 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ (民法通则, im Folgenden AGZR) vom 12.04.1986, Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

立;

(二) 全国性公募基金会的原始基金不低于 800 万元人民币, 地方性公募基金会的原始基金不低于 400 万元人民币, 非公募基金会的原始基金不低于 200 万元人民币; 原始基金必须为到账货币资金;

(三) 有规范的名称、章程、组织机构以及与其开展活动相适应的专职工作人员;

(四) 有固定的住所;

(五) 能够独立承担民事责任。

第九条 申请设立基金会, 申请人应当向登记管理机关提交下列文件:

(一) 申请书;

(二) 章程草案;

(三) 验资证明和住所证明;

(四) 理事名单、身份证明以及拟任理事长、副理事长、秘书长简历;

(五) 业务主管单位同意设立的文件

第十条 基金会章程必须明确基金会的公益性质, 不得规定使特定自然人、法人或者其他组织受益的内容。

基金会章程应当载明下列事项:

(一) 名称及住所;

(二) 设立宗旨和公益活动的业务范围;

(三) 原始基金数额;

(四) 理事会的组成、职权和议事规则, 理事的资格、产生程序和任期;

(五) 法定代表人的职责;

(六) 监事的职责、资格、产生程序和任期;

(七) 财务会计报告的编制、

Zweckes errichtet werden;

(2) das Grundstockvermögen landesweiter öffentlich einwerbender Stiftungen beträgt nicht weniger als RMB 8 Mio. Yuan, das Grundstockvermögen territorialer öffentlich einwerbender Stiftungen beträgt nicht weniger als RMB 4 Mio. Yuan, das Grundstockvermögen nicht öffentlich einwerbender Stiftungen beträgt nicht weniger als RMB 2 Mio. Yuan; das Grundstockvermögen muss aus Geldmitteln bestehen, die auf ein Konto eingezahlt wurden;

(3) sie hat eine Bezeichnung, eine Satzung, Organisationsorgane und hauptamtliche Mitarbeiter, die zur Entfaltung ihrer Aktivitäten geeignet sind;

(4) sie hat einen festen Sitz;

(5) sie kann unabhängig zivile Haftung übernehmen.

§ 9 [Inhalt des Errichtungsantrags] Für den Antrag auf Errichtung der Stiftung muss der Antragsteller bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung der Stiftungen folgende Schriftstücke einreichen:

(1) ein schriftlicher Antrag;

(2) ein Satzungsentwurf;

(3) den Nachweis der Überprüfung des Kapitals⁸ und den Nachweis des Sitzes;

(4) eine Namensliste der Direktoren, deren Identitätsausweis und die Lebensläufe des designierten Präsidenten, des designierten Vizepräsidenten und des designierten Generalsekretärs;

(5) das Schriftstück, in dem die für die Geschäfte zuständige Einheit⁹ der Errichtung zustimmt.

§ 10 [Inhalt der Satzung] Die Stiftungssatzung muss den gemeinnützigen Charakter der Stiftung deutlich machen, sie darf nicht bestimmte natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen begünstigen.

Die Stiftungssatzung muss bestimmen:

(1) die Bezeichnung und den Sitz;

(2) den Zweck der Errichtung und den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten;

(3) den Betrag des Grundstockvermögens;

(4) die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Geschäftsordnung des Direktoriums, die Qualifikation, das Verfahren zur Bestellung und die Amtszeit der Direktoren;

(5) die Pflichten des gesetzlichen Repräsentanten;

(6) die Pflichten, die Qualifikation, das Verfahren zur Bestellung und die Amtszeit der Aufsichtsräte¹⁰;

(7) die Ordnung zur Erstellung und Prüfung des Finanzbuchfüh-

⁸ Vgl. §§ 27 Abs. 1, 82 Abs. 2, 84 Nr. 4, 94 Nr. 5 „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国公司法, im Folgenden GesellschaftsG) vom 29.12.1993 in der Fassung vom 25.12.1999, Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1.

⁹ Siehe § 7 StiftungsVO.

¹⁰ Die StiftungsVO verwendet ausschließlich den Begriff der Aufsichtsräte (监事) als Personen, nicht den im Gesellschaftsgesetz verwendeten Begriff des Aufsichtsrates (监事会) als Organ einer juristischen Person. Da somit nicht deutlich wird, ob ein Aufsichtsrat als Organ von Stiftungen anzusehen ist, kann der Begriff der Aufsichtsratsmitglieder nicht verwendet werden.

审定制度;

(八) 财产的管理、使用制度;

(九) 基金会的终止条件、程序和终止后财产的处理。

第十一条 登记管理机关应当自收到本条例第九条所列全部有效文件之日起 60 日内, 作出准予或者不予登记的决定。准予登记的, 发给《基金会法人登记证书》; 不予登记的, 应当书面说明理由。

基金会设立登记的事项包括: 名称、住所、类型、宗旨、公益活动的业务范围、原始基金数额和法定代表人。

第十二条 基金会拟设立分支机构、代表机构的, 应当向原登记管理机关提出登记申请, 并提交拟设机构的名称、住所和负责人等情况的文件。

登记管理机关应当自收到前款所列全部有效文件之日起 60 日内作出准予或者不予登记的决定。准予登记的, 发给《基金会分支(代表)机构登记证书》; 不予登记的, 应当书面说明理由。

基金会分支机构、基金会代表机构设立登记的事项包括: 名称、住所、公益活动的业务范围和负责人。

基金会分支机构、基金会代表机构依据基金会的授权开展活动, 不具有法人资格。

第十三条 境外基金会在中国内地设立代表机构, 应当经有关业务主管单位同意后, 向登记管理机关提交下列文件:

(一) 申请书;

(二) 基金会在境外依法登记成立的证明和基金会章程;

(三) 拟设代表机构负责人身份证明及简历;

rungsberichts;

(8) das Vermögensverwaltungs- und Nutzungssystem;

(9) die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung der Stiftung und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung.

§ 11 [Eintragung] Die Behörde für die Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der in § 9 dieser Verordnung aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Eintragung genehmigt oder nicht. Wenn sie die Eintragung genehmigt, stellt sie eine „Eintragungsurkunde für Stiftungen als juristische Personen“ aus; wenn sie die Eintragung nicht genehmigt, muss sie schriftlich die Gründe dafür erklären.

Die Eintragung der Errichtung einer Stiftung umfasst: die Bezeichnung, den Sitz, die Art¹¹, den Zweck, den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten, den Betrag des Grundstockvermögens und den gesetzlichen Repräsentanten.

§ 12 [Zweigniederlassungen und Repräsentanzbüros] Wenn eine Stiftung plant, eine Zweigniederlassung oder ein Repräsentanzorgan zu gründen, hat sie den Antrag auf Eintragung an die ursprüngliche Behörde für die Eintragung und Verwaltung zu richten und Schriftstücke unter anderem mit der Bezeichnung, dem Sitz und den verantwortlichen Personen einzureichen.

Die Behörde für die Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der im vorigen Absatz aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Eintragung genehmigt oder nicht. Wenn sie die Eintragung genehmigt, stellt sie eine „Eintragungsurkunde für Zweigniederlassungen (Repräsentanzorgane) von Stiftungen“ aus; wenn sie die Eintragung nicht genehmigt, muss sie schriftlich die Gründe dafür erklären.

Die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz von Stiftungen umfasst: die Bezeichnung, den Sitz, den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten und die verantwortlichen Personen.

Zweigniederlassung oder Repräsentanz von Stiftungen entfalten Aktivitäten auf Grund der Ermächtigung der Stiftung, sie sind keine juristischen Personen¹².

§ 13 [Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen] Innerhalb des chinesischen Gebietes errichtete Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes haben nach der Zustimmung der betreffenden für die Geschäfte zuständigen Einheit¹³ die folgenden Schriftstücke bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung einzureichen:

(1) den Antrag;

(2) den Nachweis der nach dem Recht [erfolgten] Eintragung und Gründung der Stiftung außerhalb des [chinesischen] Gebietes und die Stiftungssatzung;

(3) Identitätsausweis und Lebensläufe der verantwortlichen Personen der zu errichtenden Repräsentanzorgane;

¹¹ Siehe § 3 StiftungsVO.

¹² Vgl. § 13 GesellschaftsG

¹³ Siehe § 7 StiftungsVO.

(四) 住所证明;

(五) 业务主管单位同意在中国内地设立代表机构的文件。

登记管理机关应当自收到前款所列全部有效文件之日起 60 日内, 作出准予或者不予登记的决定。准予登记的, 发给《境外基金会代表机构登记证书》; 不予登记的, 应当书面说明理由。

境外基金会代表机构设立登记的事项包括: 名称、住所、公益活动的业务范围和负责人。

境外基金会代表机构应当从事符合中国公益事业性质的公益活动。境外基金会对其在中国内地代表机构的民事行为, 依照中国法律承担民事责任。

第十四条 基金会、境外基金会代表机构依照本条例登记后, 应当依法办理税务登记。

基金会、境外基金会代表机构, 凭登记证书依法申请组织机构代码、刻制印章、开立银行账户。

基金会、境外基金会代表机构应当将组织机构代码、印章式样、银行账号以及税务登记证件复印件报登记管理机关备案。

第十五条 基金会、基金会分支机构、基金会代表机构和境外基金会代表机构的登记事项需要变更的, 应当向登记管理机关申请变更登记。

基金会修改章程, 应当征得其业务主管单位的同意, 并报登记管理机关核准。

第十六条 基金会、境外基金会代表机构有下列情形之一的, 应当向登记管理机关申请注销登记:

(一) 按照章程规定终止的;

(4) Nachweis des Sitzes;

(5) das Schriftstück, in dem die für die Geschäfte zuständige Einheit¹⁴ der Errichtung des Repräsentanzorgans im chinesischen Gebiet zustimmt.

Die Behörde für die Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der im vorigen Absatz aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Eintragung genehmigt oder nicht. Wenn sie die Eintragung genehmigt, stellt sie eine „Eintragungsurkunde für Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes“ aus; wenn sie die Eintragung nicht genehmigt, muss sie schriftlich die Gründe dafür erklären.

Die Eintragung der Errichtung der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes umfasst: die Bezeichnung, den Sitz, den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten und die verantwortlichen Personen.

Die Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes müssen gemeinnützigen Aktivitäten nachgehen, die mit dem Wesen einer gemeinnützigen Sache in China übereinstimmen. Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes übernehmen für die zivilrechtlichen Handlungen ihrer Repräsentanzorgane innerhalb des chinesischen Gebietes die zivilrechtliche Haftung gemäß den chinesischen Gesetzen.

§ 14 [Steueranmeldung] Nach der Eintragung gemäß dieser Verordnung müssen Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes nach dem Recht die Eintragung zur Steuer erledigen.

Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes beantragen nach dem Recht auf Grund der Eintragungsurkunde eine Organisationsorgannummer, erstellen Siegel und eröffnen Bankkonten.

Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes müssen ihre Organisationsorgannummer, Muster der Siegel, Kontonummern und Kopien der Steuereintragungsurkunde bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung zu den Akten melden.

§ 15 [Änderungen] Wenn eine Änderung der Eintragung von Stiftungen, Stiftungszweigniederlassungen, Repräsentanzorgane von Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes erforderlich ist, muss bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Änderung der Eintragung beantragt werden.

Änderungen der Satzung von Stiftungen müssen nach Einholung der Zustimmung der für die Geschäfte zuständige Einheit¹⁵ zur Prüfung und Billigung der Behörde für die Eintragung und Verwaltung vorgelegt werden.

§ 16 [Löschung der Eintragung von Stiftungen] Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes haben in folgenden Fällen bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung zu beantragen:

(1) bei Beendigung gemäß den Bestimmungen der Satzung;

¹⁴ Siehe § 7 StiftungsVO.

¹⁵ Siehe § 7 StiftungsVO.

(二) 无法按照章程规定的宗旨继续从事公益活动的;

(三) 由于其他原因终止的。

第十七条 基金会撤销其分支机构、代表机构的,应当向登记管理机关办理分支机构、代表机构的注销登记。

基金会注销的,其分支机构、代表机构同时注销。

第十八条 基金会在办理注销登记前,应当在登记管理机关、业务主管单位的指导下成立清算组织,完成清算工作。

基金会应当自清算结束之日起15日内向登记管理机关办理注销登记;在清算期间不得开展清算以外的活动。

第十九条 基金会、基金会分支机构、基金会代表机构以及境外基金会代表机构的设立、变更、注销登记,由登记管理机关向社会公告。

第三章 组织机构

第二十条 基金会设理事会,理事为5人至25人,理事任期由章程规定,但每届任期不得超过5年。理事任期届满,连选可以连任。

用私人财产设立的非公募基金会,相互间有近亲属关系的基金会理事,总数不得超过理事总人数的三分之一;其他基金会,具有近亲属关系的不得同时在理事会任职。

在基金会领取报酬的理事不得超过理事总人数的三分之一。

理事会设理事长、副理事长和秘书长,从理事中选举产生,理事长是基金会的法定代表人。

第二十一条 理事会是基金会的决策机构,依法行使章程规定的

(2) bei Unmöglichkeit der Fortsetzung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß den in der Satzung bestimmten Zweck;

(3) bei der Beendigung aus anderen Gründen.

§ 17 [Löschung der Eintragung von Zweigniederlassungen] Wenn Stiftungen ihre Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorgane widerrufen, haben sie bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung oder Repräsentanzorgane zu beantragen.

Wenn [die Eintragung von] Stiftungen gelöscht wird, wird damit gleichzeitig [die Eintragung] ihre Zweigniederlassungen und Vertretungen gelöscht.

§ 18 [Liquidation] Bevor Stiftungen die Löschung der Eintragung erledigen, müssen sie unter der Leitung der Behörde für die Eintragung und Verwaltung und der für die Geschäfte zuständige Einheit¹⁶ eine Abwicklungsorganisation gründen und die Abwicklungsarbeiten vollenden.

Die Stiftung muss innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Abwicklung bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung erledigen; in der Abwicklungsphase dürfen außer der Abwicklung keine anderen Aktivitäten entfaltet werden.

§ 19 [Bekanntmachung] Die Errichtung, Änderung und Löschung der Eintragung von Stiftungen, Stiftungszweigniederlassungen, Repräsentanzorganen von Stiftungen und von Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes werden von der Behörde für die Eintragung und Verwaltung in der Allgemeinheit bekannt gemacht.

3. Kapitel: Organisationsorgane

§ 20 [Zusammensetzung des Direktoriums; Vergütung; gesetzlicher Repräsentant] Bei der Stiftung besteht ein Direktorium aus 5 bis 25 Mitgliedern, deren Amtszeit von der Satzung bestimmt wird, aber jede Amtszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Nach Ende der Amtszeit kann die Amtszeit durch Wiederwahl verlängert werden.

Bei nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen, die unter Verwendung von Privatvermögen errichtet wurden, darf die Gesamtzahl von Direktoren, die gegenseitige nahe Verwandtschaftsbeziehungen haben, ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren nicht überschreiten; in den anderen Stiftungen dürfen [Personen], die nahe Verwandtschaftsbeziehungen haben, nicht gleichzeitig im Direktorium ein Amt bekleiden.

In einer Stiftung darf die Zahl der Direktoren, die eine Vergütung beziehen, nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren überschreiten.

Das Direktorium hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Generalsekretär¹⁷, die durch Wahl aus dem Direktorium hervorgehen, der Präsident ist der gesetzliche Repräsentant der Stiftung.

§ 21 [Sitzungen des Direktoriums, Quorum, einfache und qualifizierte Mehrheit] Das Direktorium ist das Entscheidungsorgan der

¹⁶ Siehe § 7 StiftungsVO.

¹⁷ Aus dem Chinesischen geht nicht hervor, ob es sich um den Singular oder Plural handelt. Möglich ist daher auch, dass beispielsweise mehrere Vizepräsidenten gewählt werden.

职权。

理事会每年至少召开 2 次会议。理事会会议须有三分之二以上理事出席方能召开；理事会决议须经出席理事过半数通过方为有效。

下列重要事项的决议，须经出席理事表决，三分之二以上通过方为有效：

- (一) 章程的修改；
- (二) 选举或者罢免理事长、副理事长、秘书长；
- (三) 章程规定的重大募捐、投资活动；
- (四) 基金会的分立、合并。

理事会会议应当制作会议记录，并由出席理事审阅、签名。

第二十二条 基金会设监事。监事任期与理事任期相同。理事、理事的近亲属和基金会财会人员不得兼任监事。

监事依照章程规定的程序检查基金会财务和会计资料，监督理事遵守法律和章程的情况。

监事列席理事会会议，有权向理事会提出质询和建议，并应当向登记管理机关、业务主管单位以及税务、会计主管部门反映情况。

第二十三条 基金会理事长、副理事长和秘书长不得由现职国家工作人员兼任。基金会的法定代表人，不得同时担任其他组织的法定代表人。公募基金会和原始基金会来自中国内地的非公募基金会的法定代表人，应当由内地居民担任。

因犯罪被判处管制、拘役或者有期徒刑，刑期执行完毕之日起未逾 5 年的，因犯罪被判处剥夺政治权利正在执行期间或者曾经被判处剥夺政治权利的，以及曾在因违法

Stiftung, das nach dem Recht seine satzungsmäßigen Befugnisse ausübt.

Das Direktorium beruft mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ein. Sitzungen des Direktoriums können nur dann einberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Direktoren an der Sitzung teilnehmen; Beschlüsse des Direktoriums sind nur dann wirksam, wenn sie von über der Hälfte der teilnehmenden Direktoren angenommen werden.

Beschlüsse über die folgenden wichtigen Gegenstände bedürfen der Abstimmung durch die teilnehmenden Direktoren, [und] sind nur dann wirksam, wenn sie von über zwei Dritteln angenommen werden:

- (1) Änderungen der Satzung;
- (2) die Wahl oder Abberufung des Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretärs;
- (3) von der Satzung bestimmte erhebliche Spendeneinwerbungs- und Investitionsaktivitäten;
- (4) Spaltung und Verschmelzung von Stiftungen.

Über die Sitzungen des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den teilnehmenden Direktoren zu überprüfen, zu billigen und zu unterzeichnen ist.

§ 22 [Aufsichtsrat] Bei Stiftungen bestehen Aufsichtsräte. Die Amtszeit der Aufsichtsräte entspricht der Amtszeit der Direktoren. Direktoren, nahe Verwandte der Direktoren und Finanz- und Buchhaltungspersonal der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig als Aufsichtsrat fungieren.

Die Aufsichtsräte überprüfen gemäß dem in der Satzung bestimmten Verfahren die Finanz- und Buchführungsunterlagen der Stiftung, [und] überwachen die Einhaltung der Gesetze und der Satzung durch das Direktorium.

Die Aufsichtsräte nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil, sie haben die Befugnis, Fragen und Vorschläge an den Vorstand zu richten, und müssen der Behörde für die Eintragung und Verwaltung, der für die Geschäfte zuständige Einheit¹⁸ und den für Steuern und Buchhaltung zuständigen Abteilungen die [betreffenden] Umstände vortragen.

§ 23 [Persönliche Voraussetzungen für Direktoren, Aufsichtsräte und Generalsekretäre; Stimmverbot; Vergütung] Der Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Staatsbeamte sein. Der gesetzliche Repräsentant der Stiftung darf nicht gleichzeitig gesetzlicher Repräsentant einer anderen Organisation sein. Der gesetzliche Repräsentant von öffentlich einwerbenden Stiftungen und von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt, muss ein Ortsansässiger sein.

Nicht als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär einer Stiftung fungieren darf, wer wegen der Begehung von Straftaten zu Überwachung, Gewahrsam oder zeitlicher Freiheitsstrafe¹⁹ verurteilt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Vollendung der Haftzeit an, wer wegen der Begehung von Straftaten zur Aberkennung seiner politischen Rechte verurteilt worden ist und diese Strafe gerade durchgeführt wird

¹⁸ Siehe § 7 StiftungsVO.

¹⁹ Siehe zu diesen Strafen § 33 „Strafgesetz der VR China“ (中华人民共和国刑法, im Folgenden StrafG) vom 01.07.1979 in der Fassung v. 14.3.1997; deutsche Übersetzung in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg, 1998, S. 112.

被撤销登记的基金会担任理事长、副理事长或者秘书长，且对该基金会的违法行为负有个人责任，自该基金会被撤销之日起未逾 5 年的，不得担任基金会的理事长、副理事长或者秘书长。

基金会理事遇有个人利益与基金会利益关联时，不得参与相关事宜的决策；基金会理事、监事及其近亲属不得与其所在的基金会有任何交易行为。

监事和未在基金会担任专职工作的理事不得从基金会获取报酬。

第二十四条 担任基金会理事长、副理事长或者秘书长的香港居民、澳门居民、台湾居民、外国人以及境外基金会代表机构的负责人，每年在中国内地居留时间不得少于 3 个月。

第四章 财产的管理和使用

第二十五条 基金会组织募捐、接受捐赠，应当符合章程规定的宗旨和公益活动的业务范围。境外基金会代表机构不得在中国境内组织募捐、接受捐赠。

公募基金会组织募捐，应当向社会公布募得资金后拟开展的公益活动和资金的详细使用计划。

第二十六条 基金会及其捐赠人、受益人依照法律、行政法规的规定享受税收优惠。

第二十七条 基金会的财产及其他收入受法律保护，任何单位和个人不得私分、侵占、挪用。

基金会应当根据章程规定的宗旨和公益活动的业务范围使用其财产；捐赠协议明确了具体使用方式的捐赠，根据捐赠协议的约定使用。

oder wer bereits einmal zur Aberkennung seiner politischen Rechte verurteilt worden ist, sowie wer als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär einer Stiftung fungierte, deren Eintragung aufgrund Gesetzesverstößen widerrufen wurde, und für die gesetzeswidrigen Handlungen dieser Stiftung die persönliche Verantwortung getragen hat, vom Tag des Widerrufs dieser Stiftung an für die Dauer von fünf Jahren.

Wenn persönliche Interessen von Direktoren der Stiftung mit dem Interesse der Stiftung in Verbindung stehen, dürfen sie nicht an den Entscheidungen über die entsprechenden Gegenstände teilnehmen; die Direktoren und die Aufsichtsräte der Stiftung sowie ihre nahen Verwandte dürfen keine geschäftlichen Handlungen²⁰ mit der Stiftung, zu denen diese gehören, vornehmen.

Die Aufsichtsräte und diejenigen Direktoren, die keine hauptamtliche Arbeit übernehmen, dürfen keine Vergütung erhalten.

§ 24 [Aufenthaltspflicht in China] Die Aufenthaltsdauer im chinesischen Gebiet von Einwohnern Hongkongs, Macaus, Taiwans und Ausländern, die als Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretäre von Stiftungen fungieren sowie von verantwortlichen Personen der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes darf jedes Jahr nicht weniger als drei Monate betragen.

4. Kapitel: Verwaltung und Gebrauch des Vermögens

§ 25 [Spenden, Bekanntmachung] Das organisierte Einwerben von Spenden und die Entgegennahme von Spenden durch Stiftungen müssen mit dem durch die Satzung bestimmten Zweck und Bereich gemeinnütziger Aktivitäten übereinstimmen. Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes dürfen innerhalb des chinesischen Gebietes nicht die Einwerbung von Spenden organisieren oder Spenden entgegennehmen.

Wenn öffentlich einwerbende Stiftungen die Einwerbung von Spenden organisieren, müssen sie in der Allgemeinheit die gemeinnützigen Aktivitäten, deren Entfaltung nach Einwerbung von Geldmitteln geplant ist, und einen detaillierten Plan über die Verwendung der Geldmittel bekannt machen.

§ 26 [Steuervergünstigungen] Stiftungen und ihre Spender und Begünstigten genießen gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen Steuervergünstigungen.

§ 27 [Gesetzlicher Schutz; Vermögens- und Spendenverwendung] Das Vermögen und Einkommen von Stiftungen untersteht gesetzlichem Schutz, keine Einheit und Privatperson darf [das Vermögen und Einkommen von Stiftungen] privat aufteilen²¹, es mit Beschlag belegen²² oder zweckentfremden²³.

Stiftungen müssen ihr Vermögen auf Grund des in der Satzung bestimmten Zwecks und Bereichs der gemeinnützigen Aktivitäten verwenden; Spenden, bei denen in der Spendenvereinbarung eine konkrete Verwendungsart festgelegt ist, müssen auf Grund der Spendenvereinbarung verwendet werden.

²⁰ Wörtlich: Handlungen des Handels.

²¹ Siehe § 396 StrafG

²² Siehe §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 AGZR.

²³ Siehe § 272 StrafG.

接受捐赠的物资无法用于符合其宗旨的用途时，基金会可以依法拍卖或者变卖，所得收入用于捐赠目的。

第二十八条 基金会应当按照合法、安全、有效的原则实现基金的保值、增值。

第二十九条 公募基金会每年用于从事章程规定的公益事业支出，不得低于上一年总收入的70%；非公募基金会每年用于从事章程规定的公益事业支出，不得低于上一年基金余额的8%。

基金会工作人员工资福利和行政办公支出不得超过当年总支出的10%。

第三十条 基金会开展公益资助项目，应当向社会公布所开展的公益资助项目种类以及申请、评审程序。

第三十一条 基金会可以与受助人签订协议，约定资助方式、资助数额以及资金用途和使用方式。

基金会有权对资助的使用情况进行监督。受助人未按协议约定使用资助或者有其他违反协议情形的，基金会有权解除资助协议。

第三十二条 基金会应当执行国家统一的会计制度，依法进行会计核算、建立健全内部会计监督制度。

第三十三条 基金会注销后的剩余财产应当按照章程的规定用于公益目的；无法按照章程规定处理的，由登记管理机关组织捐赠给与该基金会性质、宗旨相同的社会公益组织，并向社会公告。

Wenn die Stiftung Sachspenden nicht in Übereinstimmung mit ihrem Zweck verwenden kann, kann [die Stiftung] sie nach dem Recht versteigern lassen oder freihändig verkaufen und die erlangten Erlöse für den Spendenzweck verwenden.

§ 28 [Werterhaltung und Wertsteigerung] Stiftungen müssen gemäß den Prinzipien von Legalität, Sicherheit und Effizienz die Werterhaltung und Wertsteigerung des Stiftungsvermögens²⁴ verwirklichen.

§ 29 [Ausschüttungsgebote] Die jährlichen Ausgaben von öffentlich einwerbenden Stiftungen für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache dürfen nicht niedriger als 70% der Gesamteinnahmen des Vorjahres sein; die jährlichen Ausgaben von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache dürfen nicht niedriger als 8% des Reststiftungsvermögens des Vorjahres sein.

Die Lohn- und Sozialausgaben für das Stiftungspersonal und die Verwaltungsausgaben dürfen 10% der Gesamtausgaben nicht übersteigen.

§ 30 [Finanzielle Hilfsprogramme] Wenn Stiftungen gemeinnützige finanzielle Hilfsprogramme entfalten, sind die Arten der gemeinnützigen Hilfsprogramme, die entfaltet werden, sowie Antrags- und Evaluationsverfahren in der Allgemeinheit bekannt zu machen.

§ 31 [Finanzhilfevereinbarungen] Stiftungen können mit den Hilfeempfängern Vereinbarungen über die Formen der finanziellen Hilfe, den Betrag der finanziellen Hilfe sowie über den Verwendungszweck der Geldmittel und Verwendungsformen treffen.

Die Stiftung hat die Befugnis, die Verwendung der finanziellen Hilfe zu überprüfen. Wenn der Hilfeempfänger die finanzielle Hilfe nicht gemäß der Vereinbarung verwendet oder in anderer Weise gegen die Vereinbarung verstößt, hat die Stiftung die Befugnis, die Finanzhilfevereinbarung aufzulösen²⁵.

§ 32 [Rechnungslegung] Die Stiftungen haben die einheitliche staatliche Buchführungsordnung²⁶ anzuwenden und nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchzuführen und ein internes Buchführungsüberwachungssystem aufzubauen und zu vervollständigen.

§ 33 [Nach Auflösung verbleibendes Stiftungsvermögen] Das nach der Löschung der Stiftung verbleibende Vermögen ist gemäß den Bestimmungen der Satzung für einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden; wenn es nicht gemäß den Bestimmungen der Satzung verwendet werden kann, organisiert die Behörde für die Eintragung und Verwaltung, dass es einer gemeinnützigen Organisation gespendet wird, die einen gleichen Charakter und Zweck wie diese Stiftung hat, und macht [dies] der Allgemeinheit bekannt.

²⁴ Wörtlich: Fonds.

²⁵ Siehe §§ 93-97 „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国合同法, im Folgenden VertragsG) vom 15.03.1999, Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

²⁶ Siehe die Legaldefinition des Begriffes „einheitliche staatliche Buchführungsordnung“ in § 51 „Buchhaltungsgesetz der VR China“ (中华人民共和国会计法) vom 21.1.1985 in der Fassung vom 31.10.1999, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1999, Nr. 36, S. 1631 ff.: „Einheitliche staatliche Buchführungsordnung bezeichnet die von der Abteilung für Finanzen des Staatsrates auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Ordnungen zur Buchführung und Rechnungsführung, zur Überwachung der Buchführung, zu Buchführungsorganen und Buchführungspersonal sowie zur Verwaltung der Buchführungsarbeiten.“

第五章 监督管理

第三十四条 基金会登记管理机关履行下列监督管理职责：

(一) 对基金会、境外基金会代表机构实施年度检查；

(二) 对基金会、境外基金会代表机构依照本条例及其章程开展活动的情况进行日常监督管理；

(三) 对基金会、境外基金会代表机构违反本条例的行为依法进行处罚。

第三十五条 基金会业务主管单位履行下列监督管理职责：

(一) 指导、监督基金会、境外基金会代表机构依据法律和章程开展公益活动；

(二) 负责基金会、境外基金会代表机构年度检查的初审；

(三) 配合登记管理机关、其他执法部门查处基金会、境外基金会代表机构的违法行为。

第三十六条 基金会、境外基金会代表机构应当于每年 3 月 31 日前向登记管理机关报送上一年度工作报告，接受年度检查。年度工作报告在报送登记管理机关前应当经业务主管单位审查同意。

年度工作报告应当包括：财务会计报告、注册会计师审计报告，开展募捐、接受捐赠、提供资助等情况以及人员和机构的变动情况等。

第三十七条 基金会应当接受税务、会计主管部门依法实施的税务监督和会计监督。

基金会在换届和更换法定代表人之前，应当进行财务审计。

5. Kapitel: Aufsicht

§ 34 [Aufsicht durch die Register- und Verwaltungsbehörden] Die Behörde für die Eintragung und Verwaltung von Stiftungen erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

(1) sie führen eine jährliche Prüfung bei Stiftungen und Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes durch;

(2) sie führen die laufende Aufsicht über die gemäß dieser Verordnung und ihren Satzungen entfalteten Aktivitäten der Stiftungen und Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes durch;

(3) sie verhängen wegen Handlungen von Stiftungen und Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes, die gegen diese Verordnung verstoßen, nach dem Recht Sanktionen.

§ 35 [Aufsicht durch die für die Geschäfte der Stiftungen zuständige Einheiten] Die für die Geschäfte der Stiftungen zuständige Einheiten²⁷ erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

(1) sie leiten und überwachen die auf Grund der Gesetze und der Satzungen entfalteten gemeinnützigen Aktivitäten der Stiftungen und der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes;

(2) sie verantworten die Erstprüfung bei der Jahresprüfung der Stiftungen und der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes;

(3) in Zusammenarbeit mit der Behörde für die Eintragung und Verwaltung und mit anderen Exekutivabteilungen untersuchen und bestrafen sie rechtswidrige Handlungen von Stiftungen und von Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes.

§ 36 [Jahresbericht und Jahresprüfung] Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes haben vor dem 31. März jedes Jahres den Arbeitsbericht für das Vorjahr bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung einzureichen und sich der Jahresprüfung zu unterziehen. Der Jahresarbeitsbericht muss vor der Einreichung bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung von der für die Geschäfte zuständige Einheit²⁸ geprüft und gebilligt werden.

Der Jahresarbeitsbericht muss enthalten: den Finanzbuchführungsbericht, den Rechnungsprüfungsbericht eines eingetragenen Wirtschaftsprüfers, die entfalteten Aktivitäten wie Spendeneinwerbung, Spendenempfang und Finanzhilfeleistungen sowie Änderungen im Hinblick auf das Personal und die Organe.

§ 37 [Steuer- und Buchführungsüberwachung] Die Stiftungen müssen sich der nach dem Recht durchgeführten Steuer- und Buchführungsüberwachung durch die für Steuern und Buchführung zuständigen Abteilungen unterwerfen.

Die Stiftungen müssen vor dem Amtszeitwechsel und dem Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten einer Rechnungsprüfung der Finanzen

²⁷ Siehe § 7 StiftungsVO.

²⁸ Siehe § 7 StiftungsVO.

durchführen.

第三十八条 基金会、境外基金会代表机构应当在通过登记管理机关的年度检查后，将年度工作报告在登记管理机关指定的媒体上公布，接受社会公众的查询、监督。

第三十九条 捐赠人有权向基金会查询捐赠财产的使用、管理情况，并提出意见和建议。对于捐赠人的查询，基金会应当及时如实答复。

基金会违反捐赠协议使用捐赠财产的，捐赠人有权要求基金会遵守捐赠协议或者向人民法院申请撤销捐赠行为、解除捐赠协议。

第六章 法律责任

第四十条 未经登记或者被撤销登记后以基金会、基金会分支机构、基金会代表机构或者境外基金会代表机构名义开展活动的，由登记管理机关予以取缔，没收非法财产并向社会公告。

第四十一条 基金会、基金会分支机构、基金会代表机构或者境外基金会代表机构有下列情形之一的，登记管理机关应当撤销登记：

(一) 在申请登记时弄虚作假骗取登记的，或者自取得登记证书之日起 12 个月内未按章程规定开展活动的；

(二) 符合注销条件，不按照本条例的规定办理注销登记仍继续开展活动的。

第四十二条 基金会、基金会分支机构、基金会代表机构或者境外基金会代表机构有下列情形之一的，由登记管理机关给予警告、责令停止活动；情节严重的，可以撤

§ 38 [Bekanntmachung des Jahresberichts] Stiftungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes haben nach Bestehen der Jahresprüfung durch die Behörde für die Eintragung und Verwaltung den Jahresarbeitsbericht in einem von der Behörde für die Eintragung und Verwaltung designierten Medium²⁹ bekannt zu machen und sich der Befragung und Kontrolle durch das Publikum zu unterwerfen.

§ 39 [Befugnisse der Spender] Die Spender haben die Befugnis, sich bei den Stiftungen nach der Verwendung und Verwaltung des gespendeten Vermögens zu erkundigen und Meinungen und Vorschläge zu unterbreiten. Auf Erkundigungen der Spender haben die Stiftungen unverzüglich und wahrheitsgemäß zu antworten.

Wenn eine Stiftung das gespendete Vermögen unter Verstoß gegen die Spendenvereinbarung verwendet, haben die Spender die Befugnis, die Einhaltung der Spendenvereinbarung zu verlangen oder beim Volksgericht den Widerruf³⁰ der Spendenhandlung und die Auflösung³¹ der Spendenvereinbarung zu beantragen.

6. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 40 [Ungenehmigte Betätigung] Wenn ohne Eintragung oder nach Widerruf der Eintragung im Namen von Stiftungen, Stiftungszweigniederlassung, Repräsentanzorganen von Stiftungen oder Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes Aktivitäten entfaltet werden, werden [diese] von der Behörde für die Eintragung und Verwaltung unterbunden, illegales Vermögen wird eingezogen und [der Sachverhalt] wird in der Allgemeinheit bekannt gemacht.

§ 41 [Widerruf der Eintragung durch die Aufsichtsbehörden] Wenn einer der folgenden Umstände bei Stiftungen, Stiftungszweigniederlassung, Repräsentanzorganen von Stiftungen oder Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes vorliegt, haben die Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Eintragung zu widerrufen:

(1) wenn zur Zeit des Antrags auf Eintragung die Eintragung durch Täuschung betrügerisch erlangt wurde oder vom Tag der Entgegennahme der Eintragungsurkunde an innerhalb von zwölf Monaten nicht die satzungsgemäßen Aktivitäten entfaltet wurden;

(2) wenn die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen³², [aber] nicht gemäß dieser Verordnung die Löschung der Eintragung erledigt wird, sondern weiterhin Aktivitäten entfaltet werden.

§ 42 [Verwarnung, Widerruf der Eintragung, Verlust von Steuervergünstigungen] Wenn einer der folgenden Umstände bei Stiftungen, Stiftungszweigniederlassung, Repräsentanzorganen von Stiftungen oder Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes vorliegt, erteilt die Behörde für die Eintragung und Verwaltung eine Verwarnung und ordnen die Beendigung der

²⁹ Dieser Begriff ist weiter als der zum Beispiel in § 64 „Wertpapiergesetz der VR China“ (中华人民共和国证券法, vom 29.12.1998, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.98/1) verwendete Begriff der „Zeitungen“ (报刊) oder „Amtsblätter“ (公报) und dürfte auch eine Bekanntmachung beispielsweise im Internet umfassen.

³⁰ Vgl. § 192 VertragsG.

³¹ Vgl. §§ 93-97 VertragsG.

³² Siehe §§ 16, 17 StiftungsVO.

销登记:

(一) 未按照章程规定的宗旨和公益活动的业务范围进行活动的;

(二) 在填制会计凭证、登记会计账簿、编制财务会计报告中弄虚作假的;

(三) 不按照规定办理变更登记;

(四) 未按照本条例的规定完成公益事业支出额度的;

(五) 未按照本条例的规定接受年度检查, 或者年度检查不合格的;

(六) 不履行信息公布义务或者公布虚假信息的。

基金会、境外基金会代表机构有前款所列行为的, 登记管理机构应当提请税务机关责令补交违法行为存续期间所享受的税收减免。

第四十三条 基金会理事会违反本条例和章程规定决策不当, 致使基金会遭受财产损失, 参与决策的理事应当承担相应的赔偿责任。

基金会理事、监事以及专职工作人员私分、侵占、挪用基金会财产的, 应当退还非法占用的财产; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第四十四条 基金会、境外基金会代表机构被责令停止活动的, 由登记管理机构封存其登记证书、印章和财务凭证。

第四十五条 登记管理机构、业务主管单位工作人员滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任; 尚不构成犯罪的, 依法给予行政处分或者纪律处分。

Aktivitäten an; bei schwerwiegenden Umständen kann die Eintragung widerrufen werden:

(1) wenn Aktivitäten nicht gemäß dem in der Satzung bestimmten Zweck und Bereich gemeinnütziger Aktivitäten durchgeführt werden;

(2) wenn bei der Ausfüllung von Buchhaltungsbelegen, bei der Eintragung in Rechnungsbücher oder der Erstellung von Finanzbuchführungsberichten gefälscht wird;

(3) wenn nicht gemäß den Bestimmungen Änderungen eingetragen werden;

(4) wenn die Quote der Ausgaben für die gemeinnützige Sache nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung³³ erfüllt wird;

(5) wenn sie sich nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung der Jahresprüfung unterwerfen oder wenn sie die Jahresprüfung nicht bestehen;

(6) wenn Bekanntmachungspflichten nicht erfüllt werden oder falsche Informationen bekannt gemacht werden.

Wenn bei Stiftungen oder Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes die im vorigen Absatz aufgezählten Handlungen vorliegen, muss die Behörde für die Eintragung und Verwaltung [den Fall] den Steuerbehörden mit der Bitte vorlegen anzuordnen, dass für den Zeitraum des Andauerns der rechtswidrigen Handlungen die genossenen Steuerermäßigungen und -befreiungen nachgezahlt werden.

§ 43 [Persönliche Verantwortung des Stiftungspersonals] Wenn das Direktorium unter Verstoß gegen diese Verordnung und die Satzung einen unangemessenen Beschluss fasst, so dass die Stiftung einem Vermögensschaden erleidet, müssen die Direktoren, die an dem Beschluss teilgenommen haben, die entsprechende Schadensersatzhaftung übernehmen.

Wenn das Direktorium, die Aufsichtsräte und die hauptamtlichen Mitarbeiter Stiftungsvermögen privat aufteilen, es mit Beschlag belegen oder zweckentfremden³⁴, haben sie das illegal in Anspruch genommene Vermögen zurückzugeben; bildet der Sachverhalt eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 44 [Versiegelung bei Anordnung der Beendigung der Aktivitäten] Wenn bei Stiftungen und Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes die Beendigung der Aktivitäten angeordnet wird, werden von der Behörde für die Eintragung und Verwaltung deren Eintragungsurkunde, Siegel und Buchhaltungsbelege versiegelt.

§ 45 [Widerrechtliches Verhalten der Aufsichtsorgane] Wenn Funktionäre der Behörde für die Eintragung und Verwaltung und der für die Geschäfte zuständige Einheiten³⁵ ihre Kompetenz missbrauchen, ihr Amt vernachlässigen oder privaten Nutzen verfolgen, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

³³ Siehe § 29 StiftungsVO.

³⁴ Siehe § 27 Abs. 1 StiftungsVO und Fußnoten hierzu.

³⁵ Siehe § 7 StiftungsVO.

第七章 附 则

第四十六条 本条例所称境外基金会，是指在外国以及中华人民共和国香港特别行政区、澳门特别行政区和台湾地区合法成立的基金会。

第四十七条 基金会设立申请书、基金会年度工作报告的格式以及基金会章程范本，由国务院民政部门制订。

第四十八条 本条例自 2004 年 6 月 1 日起施行，1988 年 9 月 27 日国务院发布的《基金会管理办法》同时废止。

本条例施行前已经设立的基金会、境外基金会代表机构，应当自本条例施行之日起 6 个月内，按照本条例的规定申请换发登记证书。

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 46 [Ausländische Stiftungen] Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes im Sinne dieser Verordnung sind im Ausland sowie in den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau und in der Region Taiwan der Volksrepublik China legal gegründete Stiftungen.

§ 47 [Musteranträge und Mustersatzung] Die Form des Antrags auf Errichtung von Stiftungen und des Jahresarbeitsberichts von Stiftungen sowie eine Mustersatzung von für Stiftungen werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates ausgearbeitet.

§ 48 [Inkrafttreten] Diese Verordnung wird vom 01.06.2004 an durchgeführt, die vom Staatsrat am 27.09.1988 verkündete „Methode zur Verwaltung von Stiftungen“ wird gleichzeitig aufgehoben.

Stiftungen und Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes, die vor der Durchführung dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung die Ausstellung einer neuen Eintragungsurkunde beantragen.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Markus Hippe*.

Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen

二〇〇四年六月七日民政部部长李学举签发第 26 号部长令,公布施行《基金会名称管理规定》。

基金会名称管理规定

第一条 为了规范对基金会名称的管理,保护基金会的合法权益,根据《基金会管理条例》及有关法律、法规,制定本规定。

第二条 本规定适用于按照《基金会管理条例》设立的基金会。

第三条 基金会名称应当反映公益活动的业务范围。

基金会的名称应当依次包括字号、公益活动的业务范围,并以“基金会”字样结束。

公募基金会的名称可以不使用字号。

第四条 全国性公募基金会应当在名称中使用“中国”、“中华”、“全国”、“国家”等字样。非公募基金会不得使用上述字样。

地方性公募基金会和省、自治区、直辖市人民政府民政部门登记的非公募基金会应当冠以所在地的县级或县级以上行政区划名称。冠以省级以下行政区划名称的,可以同时冠以所在省、自治区、直辖市的名称。冠以市辖区名称的,应当同时冠以市的名称。

第五条 基金会的字号应当由 2 个以上的字组成。

基金会不得使用姓氏、县或县级以上行政区划名称作为字号。

第六条 公募基金会的字号不得使用自然人姓名、法人或者其他组织的名称或者字号。

Am 07.06.2004 hat Minister LI Xueju des Ministeriums für Zivilverwaltung das Dekret Nr. 26 zur Verkündung und Durchführung der „Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen“ unterschrieben.

Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen

§ 1 [Rechtsetzungsziel] Um die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen zu normieren und die Rechtsinteressen der Stiftungen zu schützen, werden auf Grund der „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ und einschlägiger Gesetze und Rechtsnormen diese Bestimmungen festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Diese Bestimmungen sind auf Stiftungen anwendbar, die gemäß der „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ errichtet worden sind.

§ 3 [Prinzipien der Bezeichnung] Die Bezeichnung der Stiftung muss den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten widerspiegeln.

Die Bezeichnung der Stiftung muss hintereinander den Namen, den Bereich gemeinnütziger Aktivitäten und am Ende den Begriff „Stiftung“ enthalten.

Öffentlich einwerbende Stiftungen brauchen in der Bezeichnung nicht einen Namen zu verwenden.

§ 4 [Sitzbezeichnungen] Landesweite, öffentlich einwerbende Stiftungen müssen in der Bezeichnung die Begriffe „China“, „Zhonghua“, „Landesweit“ oder „National“ verwenden. Nicht öffentlich einwerbende Stiftungen dürfen die genannten Begriffe nicht verwenden.

Territoriale, öffentlich einwerbende Stiftungen und nicht öffentlich einwerbende Stiftungen, die bei den Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte eingetragen werden, müssen sich die Bezeichnung des Verwaltungsbezirkes des Kreises, in dem sie ihren Sitz haben, oder oberhalb des Kreises voranstellen. Stellen Sie sich die Bezeichnung des Verwaltungsbezirkes, in dem sie ihren Sitz haben, unterhalb Provinz voran, können sie gleichzeitig die Bezeichnung der Provinz, des autonomen Gebietes oder der regierungsunmittelbaren Stadt voranstellen, in der sie ihren Sitz haben.

§ 5 [Namen der Stiftung] Der Name der Stiftung muss sich aus mindestens zwei Zeichen zusammensetzen.

Stiftungen dürfen als Namen nicht Familiennamen oder Bezeichnung des Verwaltungsbezirkes von Kreisen oder oberhalb von Kreisen verwenden.

§ 6 [Name von Öffentlich einwerbenden Stiftungen] Im Namen von öffentlich einwerbenden Stiftungen darf nicht der Name von natürlichen Personen oder die Bezeichnung oder der Name von juristischen Personen oder anderen Organisationen verwendet werden.

第七条 非公募基金会的字号可以使用自然人姓名、法人或其他组织的名称或者字号，但应当符合以下规定：

（一）使用自然人姓名、法人或者其他组织的名称或者字号，需经该自然人、法人或者其他组织同意；

（二）不得使用曾因犯罪被判处剥夺政治权利的自然人的姓名；

（三）一般不使用党和国家领导人、老一辈革命家的姓名。

第八条 基金会使用已故名人的姓名作为字号，该名人必须是在相关公益领域内有重大贡献、在国际国内享有盛誉的杰出人物。

第九条 基金会名称应当使用符合国家规范的汉字。

在自治区人民政府民政部门登记的基金会，其名称可以同时使用本民族自治地方通用的民族文字。

基金会名称需译成外文使用的，应当按照文字翻译的原则翻译使用，不需报登记管理机关核准。

第十条 基金会名称不得含有下列内容和文字：

（一）有损于国家、社会公共利益的；

（二）可能对公众造成欺骗或者引起公众误解的；

（三）有迷信色彩的；

（四）外国国家(地区)名称、国际组织名称；

（五）政党名称、国家机关名称及部队番号；

（六）其他基金会的名称；

（七）外国文字、汉语拼音字母、数字；

§ 7 [Name von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen] Im Namen von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen kann der Name von natürlichen Personen oder die Bezeichnung oder der Name von juristischen Personen oder anderen Organisationen verwendet werden, er muss aber mit folgenden Bestimmungen übereinstimmen:

(1) wird der Name von natürlichen Personen oder die Bezeichnung oder der Name von juristischen Personen oder anderen Organisationen verwendet, ist das Einverständnis dieser natürlichen Person, juristischen Personen oder anderen Organisationen erforderlich;

(2) es darf nicht der Name von natürlichen Personen verwendet werden, die wegen der Begehung von Straftaten zur Aberkennung ihrer politischen Rechte verurteilt worden sind;

(3) im Allgemeinen darf nicht der Name von Führenden der Partei oder des Staates oder von Revolutionären der alten Generation verwendet werden.

§ 8 [Verwendung des Namens einer verstorbenen berühmten Person] Wird als Name der Name einer verstorbenen berühmten Person verwendet, muss diese berühmte Person eine herausragende Persönlichkeit sein, die auf dem entsprechenden gemeinnützigen Gebiet einen erheblichen Beitrag geleistet und international oder im Inland eine gute Reputation hat.

§ 9 [Schriftzeichen, ausländische Schrift] Für die Bezeichnung der Stiftung müssen chinesische Schriftzeichen verwendet werden, die der staatlichen Norm entsprechen.

Stiftungen, die von den Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen der autonomen Gebiete eingetragen werden, können für ihre Bezeichnung zugleich die in diesem autonomen Gebiet üblichen Schriftzeichen der Nationalität verwenden.

Ist erforderlich, dass die Bezeichnung zur Verwendung in eine ausländische Sprache übersetzt wird, muss eine Übersetzung gemäß dem Prinzip der Übersetzung der Schriftzeichen verwendet werden, deren Prüfung und Billigung durch die Organe für die Eintragung und Verwaltung nicht erforderlich ist.

§ 10 [Verbotene Inhalte und Schriftzeichen] Die Bezeichnung der Stiftung darf nicht folgende Inhalte und Schriftzeichen umfassen:

(1) wenn sie die staatlichen und allgemeinen gesellschaftlichen Interessen verletzen;

(2) wenn sie die Irreführung der Allgemeinheit verursachen oder zu Missverständnissen in der Allgemeinheit führen könnten;

(3) wenn sie eine abergläubische Färbung haben;

(4) Bezeichnungen ausländischer Staaten (Regionen) oder Bezeichnungen internationaler Organisationen;

(5) Bezeichnungen politischer Parteien, Bezeichnungen von Staatsorganen und Kennnummern von Militärtruppen;

(6) Bezeichnungen anderer Stiftungen;

(7) ausländische Schriftzeichen, Buchstaben der chinesischen Pinyin-Transkription, Zahlen

(八) 其他法律、行政法规规定禁止的。

第十一条 基金会不得使用下列名称：

(一) 已被登记管理机关撤销登记，自撤销登记之日起未满 3 年的基金会的名称；

(二) 已注销登记，自注销登记之日起未满 3 年的基金会的名称；

(三) 已变更名称，自变更登记之日起未满 1 年的基金会的原名称。

第十二条 登记管理机关可以纠正已登记的不适宜的基金会名称。

第十三条 两个及两个以上申请人向同一登记管理机关申请登记相同的基金会名称，登记管理机关依照申请在先原则核定。

第十四条 基金会的分支机构、代表机构的名称应当冠以其所从属的基金会名称。

第十五条 境外基金会代表机构的名称应当依次由“基金会名称”、“驻在地名称”、“代表处（或办事处、联络处等）”组成。

“驻在地名称”是指境外基金会代表机构驻在地的县或县以上行政区划名称。

境外基金会名称中未表明其原始登记地（国家或地区）的，应在其代表机构名称前冠以原始登记地（国家或地区）的名称。

第十六条 本规定自 2004 年 6 月 7 日起施行。

(8) andere Verbote, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

§ 11 [Verbotene Bezeichnungen] Stiftungen dürfen die folgenden Bezeichnungen nicht verwenden:

(1) Bezeichnungen von Stiftungen, deren Eintragung die Organe für die Eintragung und Verwaltung widerrufen wurde, wenn vom Tag des Widerrufs noch nicht drei Jahre vergangen sind;

(2) Bezeichnungen von Stiftungen, deren Eintragung gelöscht wurde, wenn vom Tag des Widerrufs noch nicht drei Jahre vergangen sind;

(3) ursprüngliche Bezeichnungen von Stiftungen, welche die Bezeichnung geändert haben, wenn vom Tag der Eintragung der Änderung noch nicht ein Jahr vergangen ist.

§ 12 [Korrektur unangemessener Bezeichnungen] Die Organe für die Eintragung und Verwaltung können unangemessene Bezeichnung von Stiftungen, die bereits eingetragen sind, korrigieren.

§ 13 [Prioritätsprinzip] Beantragen mehrere Antragsteller bei dem gleichen Organ für die Eintragung und Verwaltung die Eintragung dieselben Bezeichnungen von Stiftungen, entscheidet das Organ für die Eintragung und Verwaltung nach dem Prioritätsprinzip über den Antrag.

§ 14 [Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane] Der Bezeichnung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane von Stiftungen muss die Bezeichnung der Stiftung vorangestellt werden, denen sie unterstehen.

§ 15 [Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen] Die Bezeichnung von Repräsentanzorganen von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes muss sich hintereinander aus der „Bezeichnung der Stiftung“, der „Bezeichnung des Sitzes“ und „Repräsentanzbüro (oder Dienststelle oder Verbindungsbüro)“ zusammensetzen.

„Bezeichnung des Sitzes“ ist die Bezeichnung des Verwaltungsbezirks des Kreises, in dem das Repräsentanzorgan von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes seinen Sitz hat, oder oberhalb des Kreises.

Wenn aus der Bezeichnung der Stiftung außerhalb des [chinesischen] Gebietes nicht der Ort (Staat oder Gebiet) der ursprünglichen Eintragung hervorgeht, muss der Bezeichnung ihres Repräsentanzorgans der Ort (Staat oder Gebiet) der ursprünglichen Eintragung vorangestellt werden.

§ 17 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden vom 07.06.2004 an durchgeführt.

Mustersatzung für Stiftungen

基金会章程示范文本¹

说明

一、根据 2004 年 3 月 8 日国务院颁布的《基金会管理条例》和其他有关法律法规制定此章程示范文本。

二、基金会章程示范文本，旨在为基金会制定章程提供范例。

三、基金会制定的章程，应当包括章程示范文本中所列全部条款，可根据实际情况作适当补充。

四、“【 】”内文字为制定要求。

第一章 总则

第一条 本基金会的名称是基金会。

【基金会命名应当符合《基金会名称管理规定》。】

第二条 本基金会属于（公募或非公募）基金会。

本基金会面向公众募捐的地域范围是：。【公募基金会】

第三条 本基金会的宗旨：

第四条 本基金会的原始基金数额为人民币 万元，来源于 。

第五条 本基金会的登记管理机关是 ，业务主管单位是 。

第六条 本基金会的住所 。

第二章 业务范围

第七条 本基金会公益活动的业务范围【必须具体、明确】。

（一） ；

（二） ；

（三） ；

…。

Mustersatzung für Stiftungen

Erläuterungen

(1) Auf Grund der vom Staatsrat am 08.03.2004 verkündeten „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ und anderer relevanter Gesetze und Rechtsnormen wird hiermit eine Mustersatzung für Stiftungen festgelegt.

(2) Zweck dieser Mustersatzung für Stiftungen ist, für Stiftungen bei der Festlegung von Satzungen als Vorbild zur Verfügung zu stehen.

(3) Wenn Stiftungen eine Satzung festlegen, müssen sie alle in der Mustersatzung angeführten Klauseln einschließen, [und] können auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse angemessene Ergänzungen machen.

(4) Text in „<spitzen Klammern>“ gilt als Aufforderung zur Festlegung.

1. Kapitel. Allgemeine Regeln

§ 1 [Bezeichnung] Die Bezeichnung dieser Stiftung ist ...-Stiftung

<Die Benennung muss mit den „Bestimmungen zur Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen“ übereinstimmen.>

§ 2 [Stiftungsart] Diese Stiftung ist eine ...(öffentlich einwerbende bzw. nicht öffentlich einwerbende) Stiftung.

Der Einzugsbereich für die Einwerbung von Spenden dieser Stiftung ist: ...<öffentlich einwerbende Stiftungen>

§ 3 [Stiftungszweck] Zweck dieser Stiftung ist: ...

§ 4 [Grundstockvermögen] Das Grundstockvermögen dieser Stiftung beträgt RMB ...0.000 Yuan und stammt aus/von...

§ 5 [Aufsichtsorgane] Behörde für die Eintragung und Verwaltung dieser Stiftung ist ..., die für die Geschäfte zuständige Einheit ist ...

§ 6 [Sitz] Sitz dieser Stiftung ist ...

2. Kapitel: Geschäftsbereich

§ 7 [Geschäftsbereich] Der Geschäftsbereich für die gemeinnützigen Aktivitäten dieser Stiftung.

(1) ...;

(2) ...;

(3) ...;

...

¹ Quelle: <http://www.mca.gov.cn/news/content/recent/2004060101.htm> (eingesehen am 06.09.2004).

第三章 组织机构、负责人

第八条 本基金会由 名理事组成理事会。

本基金会理事每届任期为 年，任期届满，连选可以连任。

【基金会理事人数不少于 5 人，且不多于 25 人。理事每届任期不得超过 5 年。】

第九条 理事的资格：

- (一) ；
- (二) ；
- (三) ；
- …。

第十一条 理事的产生和罢免：

(一) 第一届理事由业务主管单位、主要捐赠人、发起人分别提名并共同协商确定。

(二) 理事会换届改选时，由业务主管单位、理事会、主要捐赠人共同提名候选人并组织换届领导小组，组织全部候选人共同选举产生新一届理事。

(三) 罢免、增补理事应当经理事会表决通过，报业务主管单位审查同意；

(四) 理事的选举和罢免结果报登记管理机关备案。

【用私人财产设立的非公募基金会应注明：相互间有近亲属关系的基金会理事，总数不得超过理事总人数的 1/3；其他基金会应注明：具有近亲属关系的不得同时在理事会任职。】

第十一条 理事的权利和义务：

- (一) ；
- (二) ；
- (三) ；
- …。

第十二条 本基金会的决策机构是

3. Kapitel: Organisationsorgane, Verantwortliche

§ 8 [Direktorium] Das Direktorium dieser Stiftung besteht aus ...Direktoren.

Die jeweilige Amtszeit der Direktoren beträgt ... Jahre, nach dem Ende der Amtszeit kann die Amtszeit durch Wiederwahl verlängert werden.

<Es sind mindestens 5 und höchstens 25 Personen Direktoren der Stiftung. Jede Amtszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. >

§ 9 [Qualifikation der Direktoren] Die Qualifikation der Direktoren:

- (1) ...;
- (2) ...;
- (3) ...;
- ...

§ 10 [Bestellung und Abberufung der Direktoren] Die Bestellung und Abberufung der Direktoren:

(1) Die ersten Direktoren werden von der für die Geschäfte zuständige Einheit, wichtigen Spendern und von Gründern getrennt nominiert und gemeinsam in Beratungen bestimmt.

(2) Bei der Neuwahl zum Amtszeitwechsel des Direktoriums werden die Kandidaten von der für die Geschäfte zuständige Einheit, dem Direktorium und wichtigen Spendern nominiert und eine Amtszeitwechselführungsgruppe organisiert, die organisiert, dass ein neues Direktorium aus gemeinsamer Wahl aller Kandidaten hervorgeht.

(3) Die Abberufung von Direktoren und die Ergänzung [des Direktorium um weitere] Direktoren muss durch Beschluss des Direktoriums verabschiedet und der für die Geschäfte zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung berichtet werden;

(4) Die Ergebnisse der Wahlen und der Abberufung von Direktoren werden der Behörde für die Eintragung und Verwaltung zu den Akten gemeldet.

<Unter Verwendung privaten Vermögens errichtete, nicht öffentlich einwerbende Stiftungen müssen [auf Folgendes] hinweisen: die Gesamtzahl von Direktoren, die gegenseitige nahe Verwandtschaftsbeziehungen haben, darf ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren nicht überschreiten; andere Stiftungen müssen [auf Folgendes] hinweisen: [Personen], die nahe Verwandtschaftsbeziehungen haben, dürfen nicht gleichzeitig im Direktorium ein Amt bekleiden.>

§ 11 [Rechte und Pflichten der Direktoren] Rechte und Pflichten der Direktoren:

- (1) ...;
- (2) ...;
- (3) ...;
- ...

§ 12 [Befugnisse des Direktoriums] Das Entscheidungsorgan dieser Stiftung ist das Direktorium. Das Direktorium übt folgende Befugnisse

理事会。理事会行使下列职权：

- (一) 制定、修改章程；
- (二) 选举、罢免理事长、副理事长、秘书长；
- (三) 决定重大业务活动计划，包括资金的募集、管理和使用计划；
- (四) 年度收支预算及决算审定；
- (五) 制定内部管理制度；
- (六) 决定设立办事机构、分支机构、代表机构；
- (七) 决定由秘书长提名的副秘书长和各机构主要负责人的聘任；
- (八) 听取、审议秘书长的工作报告，检查秘书长的工作；
- (九) 决定基金会的分立、合并或终止；
- (十) 决定其他重大事项。

第十三条 理事会每年召开 次
〔至少 2 次〕会议。理事会会议
由理事长负责召集和主持。

有 1/3 理事提议，必须召开理事会
会议。如理事长不能召集，提议
理事可推选召集人。

召开理事会会议，理事长或召集
人需提前 5 日通知全体理事、监
事。

第十四条 理事会会议须有 2/3 以
上理事出席方能召开；理事会决
议须经出席理事过半数通过方为
有效。

下列重要事项的决议，须经出席
理事表决，2/3 以上通过方为有
效：

- (一) 章程的修改；
- (二) 选举或者罢免理事长、副
理事长、秘书长；
- (三) 章程规定的重大募捐、投
资活动；
- (四) 基金会的分立、合并；

aus:

- (1) Festlegung und Änderung der Satzung;
- (2) Wahl und Abberufung der Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretäre;
- (3) Beschluss von Plänen über erhebliche Geschäftsaktivitäten einschließlich der Pläne zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Geldmitteln;
- (4) Prüfung des jährlichen Haushaltes über die Einnahmen und Ausgaben und der Bilanz;
- (5) Festlegung einer internen Verwaltungsordnung;
- (6) Beschluss zur Errichtung von Sachbearbeitungsorganen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzorganen;
- (7) Beschluss der Nominierung der Vizegeneralsekretäre und der Ernennung der wichtigen Verantwortlichen der jeweiligen Organe durch den Generalsekretär;
- (8) Anhörung und Beratung des Arbeitsberichtes des Generalsekretärs, Prüfung der Arbeit des Generalsekretärs;
- (9) Beschluss der Spaltung, Verschmelzung und Beendigung der Stiftung;
- (10) Beschluss anderer erheblicher Angelegenheiten;

§ 13 [Sitzungen des Direktoriums] Das Direktorium ruft jährlich ... Mal
<mindestens zwei Mal> eine Sitzung ein. Die Sitzungen des Direktoriums
werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

Auf den Vorschlag von einem Drittel der Direktoren muss eine Sitzung
des Direktoriums einberufen werden. Wenn der Präsident nicht
einberufen kann, können die vorschlagenden Direktoren einen Einberufer
wählen.

Wird eine Sitzung des Direktoriums einberufen, hat der Präsident bzw.
der Einberufer fünf Tage zuvor alle Direktoren und Aufsichtsräte zu
benachrichtigen.

§ 14 [Quorum, einfache und qualifizierte Mehrheit] Sitzungen des
Direktoriums können nur dann einberufen werden, wenn mehr als zwei
Drittel der Direktoren an der Sitzung teilnehmen; Beschlüsse des
Direktoriums sind nur dann wirksam, wenn sie von über der Hälfte der
teilnehmenden Direktoren angenommen werden.

Beschlüsse über die folgenden wichtigen Gegenstände bedürfen der
Abstimmung durch die teilnehmenden Direktoren, [und] sind nur dann
wirksam, wenn sie von über zwei Dritteln angenommen werden:

- (1) Änderungen der Satzung;
- (2) die Wahl oder Abberufung des Präsidenten, Vizepräsidenten und
Generalsekretärs;
- (3) von der Satzung bestimmte erhebliche Spendeneinwerbungs- und
Investitionsaktivitäten;
- (4) Spaltung und Verschmelzung von Stiftungen.

...

第十五条 理事会会议应当制作会议记录。形成决议的，应当当场制作会议纪要，并由出席理事审阅、签名。理事会决议违反法律、法规或章程规定，致使基金会遭受损失的，参与决议的理事应当承担责任。但经证明在表决时反对并记载于会议记录的，该理事可免除责任。

第十六条 本基金会设监事名。监事任期与理事任期相同，期满可以连任。〔3 名以上监事可设监事会。〕

第十七条 理事、理事的近亲属和基金会财会人员不得任监事。

第十八条 监事的产生和罢免：

（一）监事由主要捐赠人、业务主管单位分别选派；

（二）登记管理机关根据工作需要选派；

（三）监事的变更依照其产生程序。

第十九条 监事的权利和义务：

监事依照章程规定的程序检查基金会财务和会计资料，监督理事会遵守法律和章程的情况。

监事列席理事会会议，有权向理事会提出质询和建议，并应当向登记管理机关、业务主管单位以及税务、会计主管部门反映情况。

监事应当遵守有关法律法规和基金会章程，忠实履行职责。

第二十条 在本基金会领取报酬的理事不得超过理事总人数的 1/3。监事和未在基金会担任专职工作的理事不得从基金会获取报酬。

第二十一条 本基金会理事遇有个

...

§ 15 [Protokoll der Sitzung, persönliche Verantwortung der Direktoren] Über die Sitzungen des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen. Bei gestaltenden Beschlüssen muss vor Ort eine Zusammenfassung angefertigt und von den teilnehmenden Direktoren überprüft, gebilligt und unterzeichnet werden. Wenn Beschlüsse des Direktoriums gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Satzung verstoßen, so dass die Stiftung einem Schaden erleidet, müssen die Direktoren, die an dem Beschluss teilgenommen haben, die Haftung übernehmen. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass bei der Beschlussfassung widersprochen wurde, und dies im Protokoll der Sitzung vermerkt ist, kann dieser Direktor von der Haftung befreit werden.²

§ 16 [Aufsichtsräte] Bei dieser Stiftung bestehen ... Aufsichtsräte. Die Amtszeit der Aufsichtsräte entspricht der Amtszeit der Direktoren, nach Fristablauf kann die Amtszeit verlängert werden.³ <Mindestens drei Aufsichtsräte können einen Aufsichtsrat errichten.>

§ 17 [Negative Voraussetzungen für Aufsichtsräte] Direktoren, nahe Verwandte der Direktoren und Finanz- und Buchhaltungspersonal der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig als Aufsichtsrat fungieren.

§ 18 [Bestellung und Abberufung der Aufsichtsräte] Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsräte:

(1) Aufsichtsräte werden von wichtigen Spendern und der für die Geschäfte zuständigen Einheit ausgewählt und abgeordnet;

(2) die Behörde für Eintragung und Verwaltung wählt auf Grund der Arbeiterfordernisse aus und ordnet ab;

(3) die Auswechslung von Aufsichtsräten [erfolgt] gemäß dem Bestellungsverfahren.

§ 19 [Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte] Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte: ...

Die Aufsichtsräte überprüfen gemäß dem in der Satzung bestimmten Verfahren die Finanz- und Buchführungsunterlagen der Stiftung, [und] überwachen die Einhaltung der Gesetze und der Satzung durch das Direktorium.

Die Aufsichtsräte nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil, sie haben die Befugnis, Fragen und Vorschläge an den Vorstand zu richten, und müssen der Behörde für die Eintragung und Verwaltung, der für die Geschäfte zuständige Einheit und den für Steuern und Buchhaltung zuständigen Abteilungen die [betreffenden] Umstände vortragen.

Aufsichtsräte müssen die einschlägigen Gesetze, Rechtsnormen und die Satzung der Stiftung einhalten und gewissenhaft Amtspflichten erfüllen.

§ 20 [Vergütung] In dieser Stiftung darf die Zahl der Direktoren, die eine Vergütung beziehen, nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren überschreiten. Aufsichtsräte und nicht hauptamtliche Direktoren der Stiftung dürfen von der Stiftung keine Vergütung beziehen.

§ 21 [Stimmverbot] Wenn persönliche Interessen von Direktoren dieser Stiftung mit dem Interesse der Stiftung in Verbindung stehen, dürfen sie

² Vgl. § 118 Abs. 3 Satz 3 GesellschaftsG.

³ Abweichend von der Regelung für Direktoren in § 20 StiftungsVO nicht durch Wahl.

人利益与基金会利益关联时，不得参与相关事宜的决策；基金会理事、监事及其近亲属不得与基金会有任何交易行为。

第二十二条 理事会设理事长、副理事长和秘书长，从理事中选举产生。

第二十三条 本基金会理事长、副理事长、秘书长必须符合以下条件：

- (一) 在本基金会业务领域内有较大影响；
- (二) 理事长、副理事长、秘书长最高任职年龄不超过 70 周岁，秘书长为专职；
- (三) 身体健康，能坚持正常工作；
- (四) 具有完全民事行为能力。

第二十四条 有下列情形之一的个人，不能担任本基金会的理事长、副理事长、秘书长：

- (一) 属于现职国家工作人员的；
- (二) 因犯罪被判处管制、拘役或者有期徒刑，刑期执行完毕之日起未逾 5 年的；
- (三) 因犯罪被判处剥夺政治权利正在执行期间或者曾经被判处剥夺政治权利的；
- (四) 曾在因违法被撤销登记的基金会担任理事长、副理事长或者秘书长，且对该基金会的违法行为负有个人责任，自该基金会被撤销之日起未逾 5 年的。

第二十五条 担任本基金会理事长、副理事长或者秘书长的香港居民、澳门居民、台湾居民以及外国人，每年在中国内地居留时间不得少于 3 个月。

〔本条适用于理事长、副理事长或者秘书长由境外人士担任的基

nicht an den Entscheidungen über die entsprechenden Gegenstände teilnehmen; die Direktoren und die Aufsichtsräte der Stiftung sowie ihre nahen Verwandte dürfen keine geschäftlichen Handlungen⁴ mit der Stiftung, zu denen diese gehören, vornehmen.

§ 22 [Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär] Das Direktorium hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Generalsekretär, die durch Wahl aus dem Direktorium hervorgehen.

§ 23 [Positive Anforderungen] Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretäre müssen mit folgenden Voraussetzungen übereinstimmen:

- (1) sie haben auf dem Gebiet der Geschäfte dieser Stiftung einen relativ großen Einfluss;
- (2) das Dienstalster als Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär ist höchstens 70 Jahre, der Generalsekretär ist hauptamtlich [tätig];
- (3) sie sind gesund und können die gewöhnlichen Arbeiten bewältigen;
- (4) sie besitzen die volle zivile Geschäftsfähigkeit⁵.

§ 24 [Negative Anforderungen] Liegt einer der folgenden Umstände vor, dürfen diese Personen nicht als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär dieser Stiftung fungieren:

- (1) wer gleichzeitig zu den Staatsbeamten gehört.
- (2) wer wegen der Begehung von Straftaten zu Überwachung, Gewahrsam oder zeitlicher Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und nach Vollendung der Haftzeit noch nicht fünf Jahre vergangen sind;
- (3) wer wegen der Begehung von Straftaten zur Aberkennung seiner politischen Rechte verurteilt worden ist und diese Strafe gerade durchgeführt wird oder wer bereits einmal zur Aberkennung seiner politischen Rechte verurteilt worden ist;
- (4) wer als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär einer Stiftung fungierte, deren Eintragung aufgrund Gesetzesverstößen widerrufen wurde, und für die gesetzeswidrigen Handlungen dieser Stiftung die persönliche Verantwortung getragen hat, wenn vom Tag des Widerrufs dieser Stiftung an noch nicht fünf Jahren vergangen sind.

§ 25 [Aufenthaltspflicht in China] Die Aufenthaltsdauer im chinesischen Gebiet von Einwohnern Hongkongs, Macaus, Taiwans und Ausländern, die als Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretäre von Stiftungen fungieren darf jedes Jahr nicht weniger als drei Monate betragen.⁶

<Dieser Paragraph wird angewendet auf Stiftungen, bei denen Personen von außerhalb des [chinesischen] Gebietes als Präsidenten,

⁴ Wörtlich: Handlungen des Handels.

⁵ Siehe § 11 AGZR.

⁶ Der Passus in § 24 StiftungsVO, dass diese Aufenthaltspflicht auch für verantwortliche Personen der Repräsentanzorgane von Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes gilt, wurde hier weggelassen.

金会。】

Vizepräsidenten oder Generalsekretäre fungieren.>

第二十六条 本基金会的理事长、副理事长、秘书长每届任满四年，连任不超过两届。因特殊情况需超届连任的，须经理事会特殊程序表决通过，报业务主管单位审查并经登记管理机关批准同意后，方可任职。

§ 26 [Amtszeit von Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretären] Die jeweilige Amtszeit von Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalsekretären beträgt ... Jahre, die Amtszeit kann nicht mehr als zwei Mal verlängert werden. Wenn erforderlich ist, dass die Amtszeit wegen besonderer Umstände verlängert wird, hat das Direktorium in einem besonderen Verfahren einen Beschluss zu verabschieden, und nachdem [dieser Beschluss] der für die Geschäfte zuständigen Einheit zur Prüfung gemeldet wurde und die Behörde für die Eintragung und Verwaltung genehmigt und zugestimmt hat, kann [der Betreffende] das Amt bekleiden.

第二十七条 本基金会理事长为基金会法定代表人。本基金会法定代表人不兼任其他组织的法定代表人。

§ 27 [Gesetzlicher Repräsentant der Stiftung] Der Präsident dieser Stiftung ist der gesetzliche Repräsentant der Stiftung. Der gesetzliche Repräsentant dieser Stiftung fungiert nicht zugleich als gesetzlicher Repräsentant anderer Organisationen.

本基金会法定代表人应当由中国内地居民担任。【本款适用于公募基金会和原始基金来自中国内地的非公募基金会。】

Als gesetzlicher Repräsentant dieser Stiftung muss ein in China Ortsansässiger fungieren. <Dieser Paragraph wird angewendet auf öffentlich einwerbende Stiftungen und nicht öffentlich einwerbende Stiftungen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt.>

本基金会法定代表人在任期间，基金会发生违反《基金会管理条例》和本章程的行为，法定代表人应当承担相关责任。因法定代表人失职，导致基金会发生违法行为或基金会财产损失的，法定代表人应当承担个人责任。

Wenn bei der Stiftung während der Amtszeit des gesetzlichen Repräsentanten dieser Stiftung Handlungen auftreten, die gegen die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ und diese Satzung verstoßen, muss der gesetzliche Repräsentant die entsprechende Haftung übernehmen. Wenn das Pflichtversäumnis des gesetzlichen Repräsentanten dazu führt, dass bei der Stiftung rechtswidrige Handlungen auftreten oder das Vermögen der Stiftung geschädigt wird, muss der gesetzliche Repräsentant die persönliche Haftung übernehmen.

第二十八条 本基金会理事长行使下列职权：

§ 28 [Befugnisse des Präsidenten] Der Präsident dieser Stiftung übt folgende Befugnisse aus:

- (一) 召集和主持理事会会议；
- (二) 检查理事会决议的落实情况；
- (三) 代表基金会签署重要文件；
- ...

- (1) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
- (2) Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen des Direktoriums;
- (3) Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke in organschaftlicher Vertretung der Stiftung;
- ...

本基金会副理事长、秘书长在理事长领导下开展工作，秘书长行使下列职权：

Die Vizepräsidenten und Generalsekretäre dieser Stiftung entfalten die Arbeiten unter der Führung des Präsidenten; der Generalsekretär übt folgende Befugnisse aus:

- (一) ;
- (二) ;
- (三) ;
- ...

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- ...

【理事长的其他职权和秘书长的职权从以下选项中确定，理事长和秘书长的职权不能重叠，基金

<Die übrigen Befugnisse des Präsidenten und die Befugnisse des Generalsekretärs werden durch Auswahl der unteren Gegenstände festgelegt; die Befugnisse des Präsidenten und des Generalsekretärs

会可根据实际情况细化或进行补充:

- (1) 主持开展日常工作, 组织实施理事会决议;
- (2) 组织实施基金会年度公益活动计划;
- (3) 拟订资金的筹集、管理和使用计划;
- (4) 拟订基金会的内部管理规章制度, 报理事会审批;
- (5) 协调各机构开展工作;
- (6) 提议聘任或解聘副秘书长以及财务负责人, 由理事会决定;
- (7) 提议聘任或解聘各机构主要负责人, 由理事会决定;
- (8) 决定各机构专职工作人员聘用;
- (9) 章程和理事会赋予的其他职权;
- (10) ...。】

第四章 财产的管理和使用

第二十九条 本基金会为公募(或 非公募)基金会, 本基金会的收入来源于:

- (一) ;
- (二) ;
- (三) ;

...。

【可选项: 组织募捐的收入(公募基金会); 自然人、法人或其他组织自愿捐赠; 投资收益; 其他合法收入等。非公募基金会可以注明提供主要捐赠的自然人、法人或其他组织的具体姓名或名称。】

第三十条 本基金会组织募捐【非公募基金会无此项】、接受捐赠, 应当遵守法律法规, 符合章程规定的宗旨和公益活动的业务范围。

dürfen sich nicht überschneiden; Stiftungen können [die Befugnisse] auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse detaillieren und ergänzen.>

- (1) sie führen die Entfaltung der laufenden Arbeiten an und organisieren die Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums;
- (2) sie organisieren die Ausführung des jährlichen Planes gemeinnütziger Aktivitäten der Stiftung;
- (3) sie entwerfen den Plan zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung der Geldmittel;
- (4) sie entwerfen die Ordnung der Regeln für die interne Verwaltung und melden sie dem Direktorium zur Prüfung und Genehmigung;
- (5) sie koordinieren die Entfaltung der Arbeiten der jeweiligen Organe;
- (6) sie schlagen die Einstellung und Entlassung von Vizegeschäftsführern und des für die Finanzen verantwortlichen Personals vor, [worüber dann] das Direktorium beschließt;
- (7) sie schlagen die Einstellung und Entlassung von wichtigen Verantwortlichen der jeweiligen Organe vor, [worüber dann] das Direktorium beschließt;
- (8) sie beschließen die Einstellung des hauptamtlichen Personals der jeweiligen Organe;
- (9) andere Befugnisse, die ihnen die Satzung und das Direktorium verleiht;
- (10) ...

4. Kapitel: Verwaltung und Verwendung des Vermögens

§ 29 [Einnahmen] Diese Stiftung ist eine öffentlich einwerbende (nicht öffentlich einwerbende) Stiftung; Einnahmen der Stiftung stammen aus:

- (1) ...;
- (2) ...;
- (3) ...;

...

<Es können ausgewählt werden: Einnahmen aus der Organisation der Einwerbung von Spenden (öffentlich einwerbende Stiftungen); freiwillige Spenden von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen; Investitionserträge⁷; andere legale Einnahmen. Nicht öffentlich einwerbende Stiftungen können den konkreten Namen bzw. die konkrete Bezeichnung der natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen anführen, die wichtige Spenden geleistet haben.>

§ 30 [Spenden] Wenn diese Stiftung die Einwerbung von Spenden organisiert <nicht öffentlich einwerbende Stiftungen haben nicht diese Klausel>, Spenden entgegennimmt, müssen sie Gesetze und Rechtsnormen einhalten, und [dies muss] mit dem in der Satzung bestimmten Zweck und dem Geschäftsbereich der gemeinnützigen Aktivitäten übereinstimmen.

⁷ § 7 Stiftungsmethode sah ausdrücklich vor, dass Stiftungen Anleihen, Aktien und andere Wertpapiere kaufen dürfen.

第三十一条 本基金会组织募捐时，应当向社会公布募得资金后拟开展的公益活动和资金的详细使用计划。重大募捐活动应当报业务主管单位和登记管理机关备案。

本基金会组织募捐，不得以任何形式进行摊派及变相摊派。

【本条适用于公募基金会。】

第三十二条 本基金会的财产及其他收入受法律保护，任何单位、个人不得侵占、私分、挪用。

第三十二条 本基金会根据章程规定的宗旨和公益活动的业务范围使用财产；捐赠协议明确了具体使用方式的捐赠，根据捐赠协议的约定使用。

接受捐赠的物资无法用于符合本基金会宗旨的用途时，基金会可以依法拍卖或者变卖，所得收入用于捐赠目的。

第三十四条 本基金会财产主要用于：

- (一) ；
- (二) ；
- (三) ；
- …。

第三十五条 本基金会的重大募捐、投资活动是指：

- (一) ；
- (二) ；
- (三) ；
- …。

第三十六条 本基金会按照合法、安全、有效的原则实现基金的保值、增值。

§ 31 [Bekanntmachung; Meldung an die Aufsichtsorgane; unlautere Einwerbung von Spenden] Wenn diese Stiftung die Einwerbung von Spenden organisieren, müssen in der Allgemeinheit die gemeinnützigen Aktivitäten, deren Entfaltung nach Einwerbung von Geldmitteln geplant ist, und einen detaillierten Plan über die Verwendung der Geldmittel bekannt machen. Erhebliche Aktivitäten der Spendeneinwerbung müssen der für die Geschäfte zuständigen Einheit und der Behörde für die Eintragung und Verwaltung zu den Akten gemeldet werden.

Wenn diese Stiftung die Einwerbung von Spenden organisiert, dürfen in keiner Form [Spenden] auferlegt oder verdeckt [Spenden] auferlegt werden⁸.

<Dieser Paragraph wird auf öffentlich einwerbende Stiftungen angewendet.>

§ 32 [Gesetzlicher Schutz] Das Vermögen und Einkommen dieser Stiftung untersteht gesetzlichem Schutz, keine Einheit und Privatperson darf [das Vermögen und Einkommen von Stiftungen] privat aufteilen, es mit Beschlag belegen oder zweckentfremden.

§ 33 [Vermögens- und Spendenverwendung] Diese Stiftung verwendet das Vermögen auf Grund des in der Satzung bestimmten Zwecks und Bereichs der gemeinnützigen Aktivitäten; Spenden, bei denen in der Spendenvereinbarung eine konkrete Verwendungsart festgelegt ist, werden auf Grund der Spendenvereinbarung verwendet.

Wenn die Stiftung Sachspenden nicht in Übereinstimmung mit dem Zweck dieser Stiftung verwenden kann, kann die die Stiftung sie nach dem Recht versteigern lassen oder freihändig verkaufen und die erlangten Erlöse für den Spendenzweck verwenden.

§ 34 [Verwendung des Vermögens] Das Vermögen dieser Stiftung wird im Wesentlichen verwendet für:

- (1) ...;
- (2) ...;
- (3) ...;
- ...

§ 35 [Aktivitäten der Stiftung] Erhebliche Aktivitäten der Einwerbung von Spenden und der Investitionen dieser Stiftung sind:

- (1) ...;
- (2) ...;
- (3) ...;
- ...

§ 36 [Werterhaltung und Wertsteigerung] Diese Stiftung verwirklicht gemäß den Prinzipien von Legalität, Sicherheit und Effizienz die Werterhaltung und Wertsteigerung des Stiftungsvermögens verwirklichen.

⁸ Siehe § 4 Stiftungsmethode. Gemeint sind Spenden, die nicht freiwillig geleistet wurden, wenn also zum Beispiel Arbeitseinheiten von ihren Mitgliedern einen Teil des Lohnes als Spenden für eine Stiftung einbehalten. Vgl. „Durch das Verbot der Zuteilung bei der Einwerbung von Spenden werden die Bürgerrechte respektiert“ (禁止募捐摊派是对公民权利的尊重), Qingnian Shibao (青年时报) 2003, Nr. 736 (<http://cnread.net/cnread1/baokan/qnsb/pinglun/159.htm>, eingesehen am 10.06.04)

第三十七条 本基金会每年用于从事章程规定的公益事业支出，不得低于上一年总收入的 70%。
〔公募基金会〕

本基金会每年用于从事章程规定的公益事业支出，不得低于上一年基金余额的 8%。〔非公募基金会〕

本基金会工作人员工资福利和行政办公支出不得超过当年总支出的 10%。

第三十八条 本基金会开展公益资助项目，应当向社会公开所开展的公益资助项目种类以及申请、评审程序。

第三十九条 捐赠人有权向本基金会查询捐赠财产的使用、管理情况，并提出意见和建议。对于捐赠人的查询，基金会应当及时如实答复。

本基金会违反捐赠协议使用捐赠财产的，捐赠人有权要求基金会遵守捐赠协议或者向人民法院申请撤销捐赠行为、解除捐赠协议。

第四十条 本基金会可以与受助人签订协议，约定资助方式、资助数额以及资金用途和使用方式。

本基金会有权对资助的使用情况进行监督。受助人未按协议约定使用资助或者有其他违反协议情形的，本基金会有权解除资助协议。

第四十一条 本基金会应当执行国家统一的会计制度，依法进行会计核算、建立健全内部会计监督制度，保证会计资料合法、真实、准确、完整。

本基金会接受税务、会计主管部门依法实施的税务监督和会计监督。

第四十二条 本基金会配备具有专业资格的会计人员。会计不得兼出纳。会计人员调动工作或离职时，必须与接管人员办清交接手续。

§ 37 [Ausschüttungsgebote] Die jährlichen Ausgaben von dieser Stiftung für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache dürfen nicht niedriger als 70% der Gesamteinnahmen des Vorjahres sein. <öffentlich einwerbende Stiftungen>

Die jährlichen Ausgaben dieser Stiftung für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache dürfen nicht niedriger als 8% des Reststiftungsvermögens des Vorjahres sein. <Nicht öffentlich einwerbende Stiftungen>

Die Lohn- und Sozialausgaben für das Personal und die Verwaltungsausgaben dieser Stiftung übersteigen nicht 10% der Gesamtausgaben.

§ 38 [Finanzielle Hilfsprogramme] Wenn diese Stiftung gemeinnützige finanzielle Hilfsprojekte entfaltet, sind die Arten der gemeinnützigen Hilfsprogramme, die entfaltet werden, sowie Antrags- und Evaluationsverfahren in der Allgemeinheit bekannt zu machen.

§ 39 [Befugnisse der Spender] Die Spender haben die Befugnis, sich bei dieser Stiftung nach der Verwendung und Verwaltung des gespendeten Vermögens zu erkundigen und Meinungen und Vorschläge zu unterbreiten. Auf Erkundigungen der Spender muss die Stiftung unverzüglich und wahrheitsgemäß antworten

Wenn diese Stiftung das gespendete Vermögen unter Verstoß gegen die Spendenvereinbarung verwendet, haben die Spender die Befugnis, die Einhaltung der Spendenvereinbarung zu verlangen oder beim Volksgericht den Widerruf der Spendenhandlung und die Auflösung der Spendenvereinbarung zu beantragen.

§ 40 [Finanzhilfvereinbarungen] Diese Stiftung kann mit den Hilfeempfängern Vereinbarungen über die Formen der finanziellen Hilfe, den Betrag der finanziellen Hilfe sowie über den Verwendungszweck der Geldmittel und Verwendungsformen treffen.

Diese Stiftung hat die Befugnis, die Verwendung der finanziellen Hilfe zu überprüfen. Wenn der Hilfeempfänger die finanzielle Hilfe nicht gemäß der Vereinbarung verwendet oder in anderer Weise gegen die Vereinbarung verstößt, hat die Stiftung die Befugnis, die Finanzhilfvereinbarung aufzulösen.

§ 41 [Rechnungslegung; Steuer- und Buchführungsüberwachung] Diese Stiftung muss die einheitliche staatliche Buchführungsordnung anwenden, nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchführen, ein internes Buchführungsüberwachungssystem aufbauen und vervollständigen und gewährleisten, das die Buchhaltungsunterlagen legal, wahr, genau und vollständig sind.

Diese Stiftung unterwirft sich der nach dem Recht durchgeführten Steuer- und Buchführungsüberwachung durch die für Steuern und Buchführung zuständigen Abteilungen unterwerfen.

§ 42 [Buchführungspersonal] Diese Stiftung ist mit Buchführungspersonal ausgestattet, welches die professionelle Qualifikation besitzt. Buchführungspersonal darf nicht zugleich als Kassierer fungieren. Wird Buchführungspersonal versetzt oder entlassen, muss mit dem [diese Aufgabe] übernehmenden Personal die Formalitäten der Abrechnung und

Übergabe erledigt werden.

第四十三条 本基金会每年 1 月 1 日至 12 月 31 日为业务及会计年度, 每年 3 月 31 日前, 理事会对下列事项进行审定:

- (一) 上年度业务报告及经费收支决算;
- (二) 本年度业务计划及经费收支预算;
- (三) 财产清册〔当年度捐赠者名册及有关资料〕。

第四十四条 本基金会进行年检、换届、更换法定代表人以及清算, 应当进行财务审计。

第四十五条 本基金会按照《基金会管理条例》规定接受登记管理机关组织的年度检查。

第四十六条 本基金会通过登记管理机关的年度检查后, 将年度工作报告在登记管理机关指定的媒体上公布, 接受社会公众的查询、监督。

第五章 终止和剩余财产处理

第四十七条 本基金会会有以下情形之一, 应当终止:

- (一) 完成章程规定的宗旨;
- (二) 无法按照章程规定的宗旨继续从事公益活动的;
- (三) 基金会发生分立、合并的;
- … (其他情形)。

第四十八条 本基金会终止, 应在理事会表决通过后 15 日内, 报业务主管单位审查同意。经业务主管单位审查同意后 15 日内, 向登记管理机关申请注销登记。

第四十九条 本基金会办理注销登记前, 应当在登记管理机关、业务主管单位的指导下成立清算组织, 完成清算工作。

本基金会应当自清算结束之日起 15 日内向登记管理机关办理注销

§ 43 Als Geschäfts- und Buchführungsjahr gilt für diese Stiftung der 01.01. bis 31.12. jedes Jahres; vor dem 31.03. jeden Jahres prüft das Direktorium folgende Gegenstände:

- (1) den Geschäftsbericht, die Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben des vorherigen Jahres;
- (3) den Geschäftsplan und den Haushalt für die Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres;
- (3) die Bestandsliste des Vermögens <Die Namensliste der Spender des laufenden Jahres und damit Zusammenhänge Unterlagen>.

§ 44 [Rechnungsprüfung] Wenn diese Stiftung die Jahresprüfung, einen Amtszeitwechsel, einen Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten oder eine Abwicklung durchführt, muss eine Finanzrechnungsprüfung durchgeführt werden.

§ 45 [Jahresprüfung] Diese Stiftung unterwirft sich gemäß der „Verordnung für die Verwaltung von Stiftungen“ der Jahresprüfung durch die Behörde für die Eintragung und Verwaltung.

§ 46 [Bekanntmachung des Jahresberichts] Diese Stiftung macht nach Bestehen der Jahresprüfung durch die Behörde für die Eintragung und Verwaltung den Jahresarbeitsbericht in einem von der Behörde für die Eintragung und Verwaltung designierten Medium bekannt und unterwirft sich der Befragung und Kontrolle durch das Publikum.

5. Kapitel: Beendigung und Behandlung des verbleibenden Vermögens

§ 47 [Beendigungsgründe] Wenn bei dieser Stiftung einer der folgenden Umstände vorliegt, muss sie beendet werden:

- (1) der in der Satzung bestimmte Zweck ist erreicht;
- (2) bei Unmöglichkeit der Fortsetzung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß den in der Satzung bestimmten Zweck;
- (3) wenn bei der Stiftung eine Spaltung oder Verschmelzung auftritt;
- … (andere Umstände).

§ 48 [Genehmigungserfordernis; Löschung der Eintragung] Wird diese Stiftung beendet, muss [dies] innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung des Beschlusses durch das Direktorium der für die Geschäfte zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung gemeldet werden. Innerhalb von 15 Tagen nach Prüfung und Zustimmung durch die für die Geschäfte zuständige Einheit wird bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung der Antrag auf Löschung der Eintragung gestellt.

§ 49 [Liquidation] Bevor diese Stiftung die Löschung der Eintragung erledigen, muss sie unter der Leitung der Behörde für die Eintragung und Verwaltung und der für die Geschäfte zuständige Einheit eine Abwicklungsorganisation gründen und die Abwicklungsarbeiten vollenden.

Diese Stiftung muss innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Abwicklung bei der Behörde für die Eintragung und Verwaltung die Lö-

登记；在清算期间不开展清算以外的活动。

schung der Eintragung erledigen; in der Abwicklungsphase dürfen außer der Abwicklung keine anderen Aktivitäten entfaltet werden.

第五十条 本基金会注销后的剩余财产，应当在业务主管单位和登记管理机关的监督下，通过以下方式用于公益目的：

§ 50 [Nach Auflösung verbleibendes Stiftungsvermögen] Das nach der Löschung der Stiftung verbleibende Vermögen muss unter der Aufsicht durch die für die Geschäfte zuständige Einheit und die Behörde für die Eintragung und Verwaltung in folgender Form für gemeinnützige Zwecke verwendet werden:

(一) ；

(1) ...;

(二) ；

(2) ...;

(三) ；

(3) ...;

…。

…

无法按照上述方式处理的，由登记管理机关组织捐赠给与本基金会性质、宗旨相同的社会公益组织，并向社会公告。

Wenn [das verbleibende Vermögen] nicht gemäß den angeführten Formen verwendet werden kann, organisiert die Behörde für die Eintragung und Verwaltung, dass es einer gemeinnützigen Organisation gespendet wird, die einen gleichem Charakter und Zweck wie diese Stiftung hat, und macht [dies] der Allgemeinheit bekannt.

第六章 章程修改

6. Kapitel: Änderung der Satzung

第五十一条 本章程的修改，须经理事会表决通过后 15 日内，报业务主管单位审查同意。经业务主管单位审查同意后，报登记管理机关核准。

§ 51 [Genehmigungsvorbehalt] Änderungen dieser Satzung müssen innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung des Beschlusses durch das Direktorium der für die Geschäfte zuständigen Einheit zur Prüfung und Zustimmung gemeldet werden. Innerhalb von 15 Tagen nach Prüfung und Zustimmung durch die für die Geschäfte zuständige Einheit wird [die Änderung] der Behörde für die Eintragung und Verwaltung zur Prüfung und Billigung gemeldet.

第七章 附则

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

第五十二条 本章程经×年×月×日理事会表决通过。

§ 52 [Datum der Verabschiedung] Diese Satzung wurde am ... durch Beschluss des Direktoriums verabschiedet.

第五十三条 本章程的解释权属于理事会。

§ 53 [Auslegungsbefugnis] Die Auslegungsbefugnis für diese Satzung hat das Direktorium.

第五十四条 本章程自登记管理机关核准之日起生效。

§ 54 [Wirksamwerden] Diese Satzung wird am Tag der Prüfung und Billigung durch die Behörde für die Eintragung und Verwaltung wirksam.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern: *Knut Benjamin Piffler*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

BUCHBESPRECHUNGEN

Rolf Geffken, Arbeit in China, Baden-Baden 2004, 263 S.

Barbara Darimont*

Der Autor befasst sich seit mehreren Jahren mit dem chinesischen Arbeitsrecht und hat verschiedene Artikel zum Thema veröffentlicht. Das gesamte Arbeitsrecht der Volksrepublik China, Hongkongs und Taiwans darzustellen, ist ein ambitioniertes Unterfangen. Im Vorwort schränkt der Autor denn auch ein, dass er unter dem „Zwang zu effizientem und wirtschaftlichem Arbeiten“ stand. Anders hätte ein derart umfangreiches Stoffgebiet wahrscheinlich auch nicht in so kurzer Zeit erarbeitet werden können. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Arbeitsrecht der VR China.

Nach der Einleitung beginnt die Studie mit einem historischen Abriss über Arbeit und Recht in China, der bis in die chinesische Antike reicht. Ein derart weiter Rückgriff in die Geschichte ist bisher in keinem arbeitsrechtlichen Buch unternommen worden. Bei diesem leider etwas fragmentarisch gebliebenen Überblick finden sich ausgesprochen interessante Ansätze wie z. B. die Idee, Geheimgesellschaften als eine Art „autonomen“ Arbeitgeber zu bezeichnen. Der Leser hätte zu diesen völlig neuartigen Anregungen gerne mehr erfahren und auf weitere Quellen – abgesehen von dem einschlägigen historischen Werk von *Wiethoff* – gehofft. Auch in dem folgenden rechtshistorischen Teil wären weitere Ausführungen wünschenswert, da Sprünge von mehr als fünfhundert Jahren vorgenommen und einige Zusammenhänge nicht ganz ersichtlich werden.

In dem Teil über die Volksrepublik China ist ein Kapitel mit der Überschrift „Die Relativität des Rechts?“ betitelt. Dahinter verbergen sich grundsätzliche Fragen, bei denen *Geffken* den Meinungsstand darstellt und eine eigene Ansicht vertritt. Für den Rechtswissenschaftler mit Sicherheit einer der interessantesten und gelungensten Abschnitte des Buches, der überdies rechtsanthropologische Komponenten enthält. Der Annahme von *Geffken*, dass die Strategie der chinesischen Regierung, Recht zunächst versuchsweise zu erlassen, zu einem Bedeutungsverlust von Recht führen könne, kann zugestimmt

werden und stellt eine Anregung für weitere wissenschaftliche Forschung in diese Richtung dar.

Im Folgenden werden Arbeitsverhältnis und Arbeitsrecht dargestellt, wobei auch auf lokale Regelungen eingegangen wird und der Leser dadurch einen Überblick über die komplexe Materie erhält. Außerdem wird zwischen dem Arbeitsrecht und der Realität der Arbeitsbeziehungen unterschieden. Dem Autor ist es gerade bezüglich der internationalen Fachwelt ein besonderes Anliegen, klarzustellen, dass das Arbeitsgesetz nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in China entspricht. In diesem Sinne forderte er auch in seiner letzten Buchbesprechung (*Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2004, 203 f.), dass chinesische Literatur zu konsultieren sei. Leider kommt er dieser Forderung selber nicht nach. Gerade bei strittigen Fragen zu den Arbeitsstreitigkeiten wären die Ansichten chinesischer Arbeitsrechtler doch recht instruktiv, da beispielsweise per Gesetz zwar kein Drei-Stufen-System vorgesehen ist, faktisch dieses jedoch von den meisten Richtern bei Zulassung einer Arbeitsstreitigkeit vor Gericht verlangt wird (vgl. *CHENG Yanyuan*, *Lehre über das Arbeitsrecht* (Laodong faxue), Beijing, 1998, 361).

Im Teil über das taiwanische Arbeitsrecht zeigt sich, dass der Autor sich mit diesem Gebiet schon länger beschäftigt hat. Die Hintergrundinformationen über die taiwanische Geschichte und die Beziehungen zur Volksrepublik erleichtern das gesamte Verständnis für die Situation auf Taiwan. Eine derartig übergreifende Übersicht existiert zum taiwanischen Arbeitsrecht bisher nicht und schließt damit eine Lücke.

Ähnliches gilt für den Teil über das Arbeitsrecht in Hongkong. Auch auf diesem Gebiet sind sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nur wenige Publikationen erschienen. Dabei verleiht gerade die Passage über die Suche nach dem arbeitsrechtlichen Gesetzestexte diesem Abschnitt Lebendigkeit und Brisanz, denn es zeigt die Wertschätzung, die geschriebenes Recht in asiatischen Ländern genießt.

Das Besondere an diesem Werk ist die Darstellung des gesamten chinesischen Arbeitsrechts und der sich daran anschließende Vergleich, der in den wenigsten Arbeiten zum chinesischen Recht versucht wird. Das Buch bietet einen ersten Überblick über das Arbeitsrecht der VR China, Taiwans und Hongkongs.

* Dr. iur., Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

KONFERENZBERICHTE

Gesetzliche Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung - insbesondere im Rahmen der Stadtplanung

*Hinrich Julius/ Sophie Klemme**

Am 19. und 20. Mai 2004 fand in Peking ein Symposium über gesetzliche Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung - insbesondere im Rahmen der Stadtplanung - statt. Die Veranstaltung wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) gemeinsam mit dem Rechtsamt beim Staatsrat und dem Bauministerium der VR China ausgerichtet. Anlass dieses Symposiums war die jüngst begonnene Reform des Stadtleitplanungsgesetzes vom 26. Dezember 1989, im Rahmen derer eine Stärkung der Bürgerbeteiligung erwogen wird. Etwa 50 Teilnehmer aus den mit dem Entwurf und seiner Umsetzung befassten Ministerien sowie Praxis- und Universitätsvertreter diskutierten an zwei Tagen über deutsche und chinesische Modelle und Erfahrungen der Bürgerbeteiligung. Auch in der VR China existieren bereits Erfahrungen mit der Einbeziehung einzelner Bürger und Bürgergruppen in die Städteplanung, wofür hier exemplarisch der Beitrag aus Nanjing steht. Im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs knüpfte das Symposium thematisch an die Veranstaltung „Infrastrukturmaßnahmen und Bürgerbeteiligung“ vom 5. und 6. November 2001 in Nanjing an, die vom Auswärtigen Amt und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing abgehalten worden war.

In die Thematik wurde einleitend eingeführt durch *LIU Zhifeng*, Vizeminister des Bauministeriums der VR China, *GAO Fengtao*, Direktor der Abteilung Agrikultur, der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes des Rechtsamtes beim Staatsrat der VR China und *Dr. Antje Vollmer*, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages.

Nach *LIU Zhifeng* sei Bürgerbeteiligung sowohl in der Verfassung als auch in einfachgesetzlichen Regelungen verankert. Beispielsweise müss-

ten laut dem derzeit geltenden Stadtplanungsgesetz Pläne der Kommunen vom jeweiligen Volkskongress und dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses genehmigt werden. Da der Volkskongress das Volk repräsentiere, sei diese Regelung Ausdruck einer Bürgerbeteiligung. Das Umweltschutzgesetz enthalte für einzelne Bauprojekte ein System der Bekanntmachung, der Möglichkeit von Anzeigen und Rügen und von Anhörungen der Bürger. Auch im Denkmalschutz spiele die Bürgerbeteiligung eine große Rolle: Die Bürger könnten sich durch Spenden am Erhalt von Denkmälern beteiligen; weiter existiere ein Anreizsystem für diejenigen Bürger, die sich für den Erhalt von Denkmälern einsetzten. Auch im Vorfeld der Schaffung von Kultur- und Naturdenkmälern fänden Bürgerbefragungen zu deren Gestaltung statt. Trotz dieser bereits existierenden Regelungen sei jedoch die Einführung weiterer Regelungen zur Bürgerbeteiligung anzustreben, um bei der Stadtplanung mehr Transparenz für und Harmonie mit dem Bürger zu schaffen.

Dr. Antje Vollmer referierte zur Bürgerbeteiligung insbesondere im Hinblick auf den Denkmalschutz. Aus den städtebaulichen Erfahrungen in Deutschland während der 60er und 70er Jahre hätten sich Bürgerbeteiligungen entwickelt, die rückblickend positive Beiträge zur Städteplanung der letzten Jahrzehnte geleistet hätten. Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger helfe, große Veränderungen friedlich und im Konsens durchzuführen. Besondere Erfahrungen habe man mit „Bürgergutachten“ (Gutachten von zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zu konkreten Problemstellungen) und dem „Planning for real“ (Diskussionsveranstaltungen zu konkreten Planungsmodellen) gemacht.

Professor *MAO Qizhi*, vom Institut für Bauwesen an der Universität Qinghua, erläuterte den wesentlichen Inhalt eines Entwurfs des Bauministeriums zur Novellierung des am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Stadtplanungsgesetzes. Der Entwurf sehe vor, dass Pläne der Kommunen nur dann durch die jeweils übergeordnete Behörde genehmigt würden, wenn ihnen die Ergebnisse einer unter den Bürgern durchgeführten Meinungsumfrage und ein Expertengutachten über ihre technische Machbarkeit beilägen. Jedoch sei noch kein Mechanismus zur Beteiligung des einzelnen Bürgers an dem Planungsverfahren vorgesehen, da die Notwendigkeit einer Bürgerbeteiligung noch nicht ausreichend erkannt worden sei. Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung seien daher zum einen die bisher geltenden Verfahrensvorschriften

* Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking; Rechtsanwältin beim Rechtskooperationsbüro der GTZ in Peking.

einzuhalten und zum anderen dezidierte Regelungen für ein Teilnahmeverfahren zu schaffen.

Professor Dr. *Rudolf Schäfer*, Dekan der Fakultät für Architektur, Umwelt und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin, referierte über die Bürgerbeteiligung in der Städteplanung, das System und die rechtlichen Grundzüge der Bürgerbeteiligung sowie über praktische Probleme in Deutschland. Grundsätzlich sei zwischen dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan zu unterscheiden. Bei beiden Formen sehe das Gesetz eine „frühzeitige“ Bürgerbeteiligung (§ 3 I Baugesetzbuch) sowie die förmliche Beteiligung (§ 3 II Baugesetzbuch) vor. Die relevanten Vorschriften des deutschen Baugesetzbuchs wurden eingehend diskutiert. In Deutschland habe es anfänglich erheblichen Widerstand gegen die Einführung von Beteiligungsvorschriften in das Baugesetzbuch gegeben. Die Befürchtungen, dass damit die Stadtplanung verzögert würde, seien jedoch in den seltensten Fällen eingetreten.

Herr *YE Bin*, Assistent des Direktors der Planungsbehörde der Stadt Nanjing, stellte die Stadtplanung in China am Beispiel der Stadt Nanjing unter besonderer Berücksichtigung des Denkmalschutzes dar. Nanjing sei als mehrfache ehemalige Hauptstadt Chinas von kulturhistorisch besonderer Bedeutung. Daher müsse der historische Charakter angesichts des rasanten Bautempos in Chinas größeren Städten besonders geschützt werden. Die Bürger hätten ein Interesse und ein Recht auf Teilnahme an der Stadtplanung. Dieses Interesse werde durch die Kontrolle der Stadtplanung durch die Volkskongresse, durch die öffentliche Meinung und durch die Medien gewahrt. Ausführlich wurde über Nanjinger Beispiele der Bürgerbeteiligung berichtet. Bürger seien vor ihrer Umsiedlung unterrichtet worden. Weiterhin seien vor einigen Projekten auch Bürgerbefragungen durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass 75% der Befragten sich für eine Umsiedlung in neuere Wohnungen aussprachen. Die Betroffenen erhielten Umzugshilfen und Unterstützung für günstige Wohnungen. Da die renovierten Bauten für die Betroffenen zu teuer seien, müssten diese an den Stadtrand umgesiedelt werden. Hierbei versuche man, Familien in ein Haus umzusiedeln, für Nachbarschaften sei dies jedoch nicht umsetzbar.

Herr *Christian Bickel*, Leitender Regierungsdirektor der Planungsbehörde des Regierungs-

präsidiums Darmstadt,¹ berichtete plastisch über die Durchführung von Großvorhaben und über praktische Probleme bei der Bürgerbeteiligung bei deren Planung. Bei solchen Planungsverfahren sei die politische Entscheidung über das „Ob“ des Projektes bereits gefallen, die Bürgerbeteiligung diene primär der Erkenntnisgewinnung der entscheidenden Behörde im Hinblick auf die praktische Umsetzung und biete den Bürgern ein Forum zur Meinungsäußerung. Schon in der Planungsphase eines Projektes sollten Fachbehörden beteiligt werden, so z.B. die örtlichen Wasserbehörden, um ausreichende Informationen über die Machbarkeit eines Projektes zu sammeln. Eine anschließende Offenlegung der Planungsunterlagen sei je nach Umfang der Unterlagen und der Anzahl der beteiligten Bürger bzw. Gemeinden sehr aufwendig. Oftmals werde aufgrund der Komplexität der Planungsunterlagen seitens der Bürger „sicherheitshalber“ protestiert. In diesem Falle sei es hilfreich, mit Bürgerinitiativen zu arbeiten, die in der Regel über größeres Fachwissen verfügten.

Herr *Wieland Eschenburg*, Vorsitzender des Fördervereins Pflingstberg² in Potsdam e.V., berichtete in seinem Beitrag über die Entstehung und Entwicklung des Fördervereins. Die Initiative sei zu DDR-Zeiten entstanden, habe mit den Problemen der Wende zurecht kommen müssen und habe in den letzten Jahren den gesamten Pflingstberg erfolgreich instand gesetzt. Wichtig sei es, ausreichend Mitglieder und Förderer eines solchen gemeinnützigen Vereins zu werben und gute Pressearbeit zu leisten. Auch an der Beplanung der Innenstadt Potsdams habe der Verein sich erfolgreich beteiligt.

Herr *REN Zhiyuan*, Vizepräsident der Chinesischen Gesellschaft der Stadtplanung, berichtete über die Entwicklung und Arbeit des im Jahre 1994 gegründeten Chinesischen Stadtplanungsvereins, die Kompetenzverlagerung von der Regierung auf den Stadtplanungsverein, die Nachwuchsförderung und die Publikationsarbeit. Der Verein arbeite sehr erfolgreich mit der Regierung zusammen.

Bemerkenswert war das Interesse der Vertreter sowohl der chinesischen Ministerien als auch der Universitäten an der Einführung der Bürgerbeteiligung im Zusammenhang der Städteplanung.

¹ Herr Bickel ist Verhandlungsleiter bei der Erörterung über den Bau der neuen Wartungshalle auf dem Frankfurter Flughafen.

² Bei dem Pflingstberg handelt es sich um eine Schlossanlage in Potsdam erbaut in den Jahren 1847 - 1863.

Intensiv wurde über die genauen Formulierungen der deutschen Bestimmungen diskutiert. Auch wenn das Ausmaß der Bürgerbeteiligung im zukünftigen chinesischen Stadtplanungsrecht noch nicht entschieden ist, kann ein großes Interesse des chinesischen Gesetzgebers hieran festgestellt werden. Es gilt, dieses Interesse im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu bedienen und zu diesem Thema weiter in Diskussion zu bleiben.

Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century

*Katrin Blasek**

1. Einleitung

Vom 09. bis 11. Oktober 2004 fand in Peking das deutsch-chinesische Symposium zum Thema „Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century“ statt. Wesentliches Ziel der Konferenz war neben fachlichem Austausch die Intensivierung der Zusammenarbeit von deutschen und chinesischen Rechtswissenschaftlern. Die Konferenz wurde organisiert von der Universität Göttingen und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, sowie der Juristischen Fakultät der Peking-Universität. Finanziert wurde sie vom Deutsch-Chinesischen Zentrum für Wissenschaftsförderung, einer gemeinsamen Fördereinrichtung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der National Natural Science Foundation of China (NSCF). Die praktische Relevanz des Konferenzthemas und seine Zukunftsträchtigkeit zeigte sich vor allem in der Zusammensetzung der Teilnehmerschaft: unter den mehreren Hundert Teilnehmern fanden sich nicht nur viele hochkarätige Wissenschaftler verschiedener chinesischer und deutscher Universitäten, vom Max-Planck-Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht in München und der Chinesischen Akademie für Soziale Wissenschaften Peking, sondern auch Rechtsanwälte aus Deutschland, Festland-China und Hongkong. Außerdem besuchte eine erhebliche Anzahl interessierter chinesischer und deutscher Studierender sowie Doktorandinnen

und Doktoranden der Rechtswissenschaft das Symposium.

1. Inhalte der Tagung

Die 31 Redebeiträge, die an den drei Konferenztagen zu hören waren, bezogen sich nicht nur auf grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in den klassischen materiell-rechtlichen Bereichen des Marken-, Patent- und Urheberrechts sowie verwandter Schutzrechte des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Deutschland, der Europäischen Union und der VR China. Referiert wurde vielmehr auch über die Herausforderungen, die das Internet an den Schutz geistiger Eigentumsrechte stellt, über den Schutz von Computer-Software und über das verhältnismäßig junge Thema der Verwaltung und Behandlung digitaler Rechte. Der wichtige Bereich der effektiven Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft sowie der VR China wurde dann am dritten Konferenztag behandelt.

Dabei wurde nach den vor allem von deutscher Seite mit Spannung erwarteten Vorträgen der beiden chinesischen Referenten Prof. CHENG Yongshun (Renmin Universität Peking) und Prof. MA Zhigou (Jiaotong Universität Xi'an) deutlich, welche große Fortschritte vor allem durch die zahlreichen Änderungen der materiell-rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich im Zusammenhang mit Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation gemacht worden sind. Vor allem durch die Interpretationen des Obersten Volksgerichts – eine dem deutschen Recht fremde Gesetzgebungsform – zum Marken-, Patent- und Urhebergesetz sei die Anwendbarkeit dieser Gesetze für die gerichtliche Praxis zusätzlich konkretisiert und eine einheitlichere Anwendungspraxis dieser Gesetze durch die verschiedenen chinesischen Gerichte sichergestellt worden. Darüber hinaus wies Prof. CHENG auf die vielen Anstrengungen institutioneller Art hin. So sei nicht nur die Zahl der speziellen Kammern für geistige Eigentumsrechte erheblich erhöht worden, sondern durch spezielle Schulungen auch das Entscheidungsniveau der in diesen Kammern tätigen Richter. Außerdem wies er auf die für deutsche Juristen ebenfalls fremden und relativ kurzen Entscheidungsfristen chinesischer Zivil- und Verwaltungsgerichte von drei bis sechs Monaten hin. Weniger positiv fiel sein Urteil die Durchsetzung der Rechte des Inhabers geistigen Eigentums auf behördlicher Ebene betreffend aus. Die an sich schnellere, kostengünstigere und dadurch für den Rechtsinhaber gegenüber der paral-

* Rechtsanwältin und wissenschaftliche Angestellte am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Freiburg.

lel möglichen Einschaltung der Gerichte attraktive Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung durch die am Ort des Geschehens befindlichen lokalen Verwaltungs- und Verfolgungsbehörden leidet vor allem unter unzureichenden rechtlichen Standards. Die administrative Rechtsdurchsetzung sei dadurch für den Rechtsinhaber unzuverlässig, weil die behördlichen Maßnahmen von Standort zu Standort in extremer Weise differierten. Dass die rechtlich vorgesehenen weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Behörden dadurch wie zahnlose Tiger wirkten, machte Prof. MA Zhigou in seinem Vortrag über die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte mit Mitteln des Strafrechts eindrucksvoll deutlich. So sehe das chinesische Strafgesetzbuch zwar empfindliche Strafen (bis zu sieben Jahren Freiheitsstrafe) für besonders schwere Fälle der Verletzung geistiger Eigentumsrechte vor. Maßgeblich für die Bejahung eines besonders schweren Falls sei aber die Höhe des durch die Rechtsverletzung entstandenen Schadens. In Ermangelung einer konkretisierenden rechtlichen Vorschrift wendeten die Verfolgungsbehörden bei der Schadensermittlung derzeit aber nicht den Preis an, der vom Rechtsinhaber oder Lizenznehmer für sein Markenprodukt zu erzielen ist, sondern beziehen sich auf den erheblich niedrigeren Preis, den der Verletzende naturgemäß für das gefälschte oder qualitativ häufig minderwertigere Produkt verlangt. Nach Ansicht von Prof. MA Zhigou würden die lokalen Verfolgungsbehörden das Vorliegen eines besonders schweren Falls dadurch zu Unrecht ablehnen und damit der beabsichtigten abschreckenden Wirkung der einschlägigen Straftatbestände entgegenwirken. Maßgeblich könne allein der Wert sein, welcher für ein echtes Produkt auf dem Markt zu erzielen sei.

In welchem erheblichen Maß China sein materielles Recht zum Schutze geistigen Eigentums zur Anpassung an die Erfordernisse des TRIPS-Abkommens revidiert hat, brachte Prof. TAO Xinliang (Shanghai Universität) beispielhaft für den Schutz berühmter Marken in China zum Ausdruck. Obwohl die VR China bereits 1985 der Pariser Verbandsübereinkunft beigetreten war, verfügte sie erst seit dem Jahr 1996 über Regelungen zur Anerkennung und zum Schutze berühmter Marken. Zwar war deren Anwendung auf den Schutz ausländischer berühmter Marken nach Meinung von Prof. TAO nicht intendiert. Hierfür sollte der Schutz berühmter Marken direkt aufgrund der Pariser Verbandsübereinkunft gewährt werden. In Ermangelung einer Konkretisierung

der Erfordernisse dieser Übereinkunft im innerstaatlichen Recht erfolgte der Schutz berühmter ausländischer Marken nur sehr sporadisch und uneinheitlich. Die chinesischen Behörden wendeten vielmehr die Regelungen zur Anerkennung und zum Schutze berühmter Marken, die nicht den Anforderungen der PVÜ entsprachen, zu meist auch auf ausländische Marken an. Motiviert durch den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation und der Umsetzung des TRIPS-Abkommens finden sich nunmehr eine Vielzahl von Regelungen betreffend den Schutz berühmter Marken. Mit der Neufassung des Markengesetzes 2001 wurden sie auf die Gesetzesebene gehoben. Hinzu kommen Regelungen auf der Ebene der Verwaltungsrechtsvorschriften, d.h. in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates zum Markengesetz, in den 2003 revidierten Regelungen zur Anerkennung und zum Schutz berühmter Marken des Staatlichen Verwaltungsamtes für Industrie und Handel und in zwei Interpretationen des Obersten Volksgerichts.

3. Fazit

Die Konferenz kann sowohl inhaltlich wie organisatorisch als voller Erfolg gewertet werden. So lobten die Vertreter der Organisatoren der Konferenz in ihren abschließenden Resümees zu Recht die überaus offene und fruchtbare Diskussionskultur. Diese war nicht nur geprägt von starkem wechselseitigem Interesse an der rechtlichen Ausprägung des Schutzes von geistigem Eigentum im jeweils anderen Rechts- und Kulturkreis, sondern aufgrund der personell hochrangigen Besetzung auch von höchster Sachkunde und Konstruktivität. Kritisch bewertet wurde von den meisten Teilnehmern jedoch die im Verhältnis zur Vielzahl der Vorträge unangemessen kurze Zeit zur Diskussion. Die gute Organisation des Seminars und die hervorragenden Leistungen der beiden chinesischen Simultanübersetzer trugen ferner zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Besonderer Dank gebührt den Hauptorganisatorinnen der Konferenz Frau Prof. Christiane Wendehorst (Universität Göttingen), die an der Konferenz bedauerlicher Weise nicht teilnehmen konnte, und Frau Prof. ZANG Ping (Peking Universität). Ihr hohes persönliches Engagement trug wesentlich zum Erfolg der Konferenz bei. Für eine künftige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen deutschen und chinesischen Wissenschaftlern war die Konferenz ein gelungener Ausgangspunkt, auf dem sich hervorragend wird aufbauen lassen.

International Conference on Marine Pollution Prevention & Legal Remedies in Nanjing, 5.-7. Juli 2004

Thomas Richter*

1. Fragestellung und Teilnehmer

Die Geschichte des maritimen Umweltschutzes ist die Geschichte von Schiffskatastrophen auf dem Meer. Wie Meeres- und Küstengewässer besser geschützt werden können und welche rechtlichen Maßnahmen dafür erforderlich und sinnvoll sind, wurde auf einer internationalen Konferenz in Nanjing Anfang Juli diskutiert. Ausgerichtet wurde die Konferenz von der Universität Maastricht (METRO), dem Amt für Meeresangelegenheiten der Provinz Jiangsu und der Maritimen Universität Shanghai. Unterstützung erhielt sie von der Katholischen Universität Leuven und der Maritimen Universität Dalian. Eine Auswahl von Experten verfolgte das Ziel, sich dem Thema möglichst umfassend zu nähern. Dazu zählte zum einen der hohe Grad an Internationalität, mit Teilnehmern nicht nur aus Asien (China, Indonesien) und Europa (Belgien, Deutschland, Holland und Schweiz), sondern auch aus den Vereinigten Staaten und Afrika (Kamerun). Zum anderen handelte es sich aber auch um eine interdisziplinäre Veranstaltung, in der neben Juristen auch Ökonomen und Techniker vertreten waren. Dass die Umweltrechtler verschiedenen juristischen Disziplinen angehörten, liegt näher als die Tatsache, dass auch (chinesische) Praktiker (Rechtsanwälte, Richter, Diplomaten) den Weg aufs Podium fanden. Konferenzsprachen waren Chinesisch und Englisch.

Zentrales Thema der Konferenz war die Meeresverschmutzung durch Öl und hier insbesondere solche, die auf Tankerunglücke zurückzuführen ist. Dabei zeigten vor allem chinesische Teilnehmer Interesse daran, auch Ölverschmutzungen in Binnengewässern, wie etwa im Shanghaier Hafen oder im Yangtse, zu besprechen. Dieser wegen des Sachzusammenhangs zwar nahe liegende Wunsch entspricht jedoch nicht unbedingt den nationalen und internationalen Regelungen, die streng zwischen Binnengewässern einerseits und Meeres- und Küstengewässern andererseits trennen.

2. Entwicklung des internationalen Meeresschutzes

Der Schutz - meist internationaler - Meeresgewässer auf internationaler Ebene ist naturgemäß von besonderer Bedeutung. Das Zustandekommen völkerrechtlicher Schutzabkommen lässt sich am Besten an der Entstehungsgeschichte der International Maritime Organization (IMO, bis 1982 noch Inter-Governmental Maritime Consultative Organization, IMCO) nachvollziehen. Dazu sprachen *DU Dachang* (IMO/London) und speziell zu den neuesten Entwicklungen *Prof. Dr. Stéphane Doumbé Billé* (Universität Jean-Moulin/Lyon). Die IMO selbst etablierte sich 1958 fast zeitgleich mit der ersten internationalen Konvention zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Öl (OILPOL). Die Hauptwerkzeuge von OILPOL waren die Einrichtung von Zonen, in denen die Ölentsorgung verboten ist, sowie die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Anlagen zu schaffen, in denen ölhaltiges Wasser abgegeben und aufbereitet werden kann. Tragischerweise wurde gerade das Vereinigte Königreich, das sich 1954 sehr engagiert für die OILPOL-Konvention eingesetzt hatte, Opfer des Tankerunglücks *TORREY CANON*, bei dem 120.000 Tonnen Rohöl im englischen Kanal ausliefen. Nach mehreren Änderungen von OILPOL und dem erfolgreichen Abschluss der internationalen Konventionen über Haftung bei Ölverschmutzungen (Convention on Civil Liability for Marine Oil Pollution from Ships, CLC) von 1969 und zur Kompensation von Schäden durch Ölverschmutzung von 1971 (Fonds-Konvention), fand 1973 eine weitere Konferenz statt, die umfassender die Meeresverschmutzung durch Schiffe im Blickfeld hatte und OILPOL auf eine neue Rechtsgrundlage stellen sollte, die so genannte MARPOL-Konvention. Die Verschmutzung durch Öl wurde dabei als eines von mehreren Problemen erkannt und als Annex I in die neue Konvention integriert. Annex II, der die Verschmutzung durch Chemikalien betraf, war ebenfalls obligatorisch, während drei weitere Annexe optional waren. Entscheidend für diese Konvention war weiter die Erkenntnis, dass die Verschmutzungen durch den normalen Schiffsbetrieb eine quantitativ weitaus größere Gefahr darstelle als „spektakuläre“ Tankerunfälle. 1976 und 1977 ereigneten sich wiederholt Schiffsunglücke, die 1978 zu einer weiteren IMO-Konferenz führten. Dabei wurde die noch nicht in Kraft getretene Konvention durch ein den Beitritt erleichterndes Protokoll abgeändert. Diese fortan „MARPOL 73/78“ genannte Konvention bildet seit ih-

* Dr. iur., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Email: doktorrichter@web.de.

rem Inkrafttreten 1983 die internationale Rechtsgrundlage für die Vermeidung und Verminderung von Meeresverschmutzung. Die verheerende Verschmutzung der englischen Küste durch 227.000 Tonnen ausgelaufenen Öls des Tankers *AMICO CADIZ* im März 1978 dürfte erheblich zur Beschleunigung des Ratifizierungsprozesses beigetragen haben. MARPOL 73/78 wird flankiert durch weitere Konventionen.

Eine etwas andere Wendung nahm das Stranden der *EXXON VALDEZ* im März 1989 vor dem ökologisch besonders sensibel bewerteten Alaska. Dieses Unglück vor der eigenen Küste ließ in den USA Zweifel darüber aufkommen, ob das Instrumentarium der IMO ausreichend ist und veranlasste die amerikanische Politik zu einem eigenen Weg, dem (nationalen) Oil Pollution Act (OPA) von 1990. Der OPA verlangte eine weitere Steigerung der Sicherheitsanforderungen an Schiffe beim Öltransport und stellte klar, dass der Verschmutzer neben den Reinigungskosten und dem Schaden für privates Eigentum auch für den Schaden an öffentlichen Naturgütern aufzukommen hat. *Dr. Jim Boyd* (Resources for the Future, Washington D.C.) stellte die für den OPA wichtige Frage der Haftung für die Meeresverschmutzung insbesondere im Hinblick auf die – schwer zu berechnenden – öffentlichen Naturressourcen in den Mittelpunkt seines Referats. Präventiv wirke die Haftung abschreckend auf mögliche Verschmutzer. Kommt es dennoch zu einem Ölunglück, so Sorge das finanzielle Heranziehen selbst des Verschmutzers ohne eigenes Verschulden für einen angemessenen Schadensausgleich.

Der amerikanische Sonderweg bewegte auch die IMO selbst, ihre Regelungen den modernen Erfordernissen anzupassen. Nach dem Sinken des Tankers *ERIKA* im Dezember 1999 vor der französischen Atlantikküste sann vor allem die Europäische Union über eine Erhöhung der Sicherheitsanforderungen für den Öltransport nach und war auch bereit, notfalls einen europäischen Sonderweg zu beschreiten. Doch zeigte sich die IMO flexibel, indem sie im April 2001 die beschleunigte Aussortierung von Einhüllen-Tankern beschloss. Noch vor Inkrafttreten dieser modifizierten Vorschrift „13 G“ versank im November 2002 vor der spanischen Westküste der Tanker *PRESTIGE*, der im Laufe der Monate geschätzte 63.000 Tonnen Öl verlor. Dies war wiederum für die EU Anlass für noch weitergehende Vorschläge, die im Dezember 2003 innerhalb der IMO zu einer Forcierung des Umstiegs auf Doppelhüllen-Tanker für Öl führen sollte.

3. Situation in China

Auf internationaler Ebene ist China im Bereich der Meeresverschmutzung noch nicht sonderlich aufgefallen. Von einer großen Tankerkatastrophe blieb China bislang verschont, kleinere Unfälle aber sind keine Seltenheit mehr. Mit einem steil zunehmendem Frachtvolumen auf Wasserstraßen in Binnengewässern und an der Küste steigt jedoch die statistische Wahrscheinlichkeit von Unglücken. So präsentierte das Shanghaier Amt für Meeresangelegenheiten einen Videoclip über Unfälle im Yangtse-Delta 2001 und im Shanghaier Hafen 2003, welcher einige Tage lang die Trinkwasserversorgung der Millionenstadt bedrohte. Auf die Besonderheiten des Schutzes des Yangtsekiang gingen *WEI Zhijie* (Stellvertretender Direktor des Amtes für Meeresangelegenheiten der Provinz Jiangsu) und *HE Wenbin* (Stellvertretender Leiter des Amtes für Meeresangelegenheiten von Zhangjiagang) ein.

Der chinesische Gesetzgeber ist beim Schutz der Umwelt früh aktiv geworden. Erstaunlich ist, dass das Gesetz zum Schutz der marinen Umwelt bereits 1982 erlassen wurde, deutlich vor Verabschiedung des Wasserverschmutzungsgesetzes und des Wassergesetzes. 1999 wurde das Gesetz grundlegend revidiert. Auf die rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich ging im weiteren Verlauf auch *Dr. WU Xianfeng* (Staatliches Generalbüro für Umweltschutz (SEPA), Beijing) ein. Auch international hat sich die Volksrepublik China bald nach der Öffnung des Landes am Umweltschutz beteiligt. 1982 trat die Volksrepublik der CLC bei, 1983 folgte der Beitritt zur MARPOL. Eine Ausnahme bildet die Haltung Chinas gegenüber der Fonds-Konvention von 1971. Hier hat das Land bislang weder eine internationale noch eine nationale Lösung gefunden. Entgegen der Empfehlung von *Prof. Dr. Michael Faure* und *WANG Hui* tendierte der Vortrag von *KONG Xiangkun* (Meeresamt Shenzhen) in dieser Frage auch eher gegen eine – teure – internationale Lösung und stattdessen hin zu der Schaffung eines nationalen Fonds, aus dem die Schäden für Unglücke beglichen werden könnten.

Auf einen sehr sensiblen Punkt wies *Prof. Dr. HAN Lixin* (Maritime Universität Dalian) hin. In ihrem Vortrag über den Vollzug völkerrechtlicher Verträge wies sie darauf hin, dass mit dem Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag allein noch nicht viel gewonnen sei und es vielmehr darauf ankomme, den Inhalt des Vertrages im eigenen Land umzusetzen. In der Volksrepublik existierten

zwar in vielen Gesetzen Klauseln, die dem Völkerrecht bei Kollision mit nationalem Recht den Vorrang einräumten, so auch in § 97 des Gesetzes zum Schutz der marinen Umwelt, sowie in § 142 der Allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Dennoch gebe es einen großen Streit über den Anwendungsbereich solcher Klauseln. Soweit es in einem Seerechtsfall einen Auslandsbezug gebe, bestehe Konsens über den Vorrang des Völkerrechts. Wenn es sich aber beispielsweise um Haftungsfragen ohne ausländischen Anknüpfungspunkt handele, in die also nur chinesische Parteien verwickelt sind, halte ein Teil des Schrifttums, der Seegerichte sowie die Referentin selbst einen Vorrang des Völkerrechts nicht mehr für angezeigt. Begründet wird dies vor allem anhand der Auslegung der (nationalen) Kollisionsregelungen, die systematisch nur dann anwendbar sein sollen, wenn ein Auslandsbezug vorliegt.

Die Verzahnung von chinesischem Verwaltungs- und Strafrecht im Bereich des Schutzes der marinen Umwelt untersuchte *Dr. Thomas Richter* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.). Im Zentrum seiner Analyse standen offene Fragen grundsätzlicher Art im Bereich der chinesischen Strafrechtsdogmatik, die etwa die Irrtumsproblematik oder den Umgang mit „falschen“ Verwaltungsakten betreffen. Dies könne entweder zu Strafbarkeitslücken oder zu Verurteilungen führen, die dem strafrechtlichen Schuldgrundsatz widersprechen.

4. Haftungs- und Sonderfragen

Ein bedeutender Teil der Konferenz widmete sich den Haftungsfragen nach einem Ölunglück. *Prof. Dr. Michael Faure* (Universität Maastricht) und *Wang Hui* (Katholische Universität Leuven) untersuchten und kritisierten die Haftungsbeschränkungen der Tankerbesitzer, wie sie bereits in der CLC als Kompromiss für eine verschuldensabhängige Haftung vorgesehen waren. Diese Abweichung vom allgemeinen Schadensrecht gehe zu Lasten der Opfer von Ölunglücken, die ohne ersichtlichen Grund regelmäßig mindestens einen Teil ihres Schadens selbst zu tragen haben. Auch die wiederholte Aufstockung der Haftungssumme in der CLC lindere lediglich die Einbußen der Opfer, beseitige aber nicht das eigentliche Dilemma der Privilegierung des Tankerbesitzers. Vorzugswürdiger sei eine unbegrenzte Haftung, eventuell verbunden mit einer Pflichtversicherung gegen Tankerunglücke.

Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ging *Prof. Dr. Günter Heine* (Universität Bern) am Beispiel des *PRESTIGE*-Unfalls ein. Auch hier richteten sich die Vorwürfe allein gegen den Kapitän des Schiffes, der etwa 12 Wochen in spanischer Untersuchungshaft verbringen musste, und für viele Beobachter die Rolle des „Sündenbocks“ übernahm. Dagegen blieben Schiffseigner, Eigentümer der Ladung, Transportunternehmer oder auch Hafenbehörden unbehelligt. Einzige mögliche Strafe nach der United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) war eine Geldstrafe. Zur Vermeidung einer solchen Geldstrafe gebe es jedoch die - oft genutzte - Möglichkeit der Freistellung durch eine Versicherung. Die insgesamt lasche strafrechtliche Verfolgung konterkariere so die kriminalpolitisch gewünschte Abschreckung. Deswegen seien spürbare Sanktionen auch gegen Körperschaften erforderlich, um beteiligte Unternehmen in die umweltpolitisch gewünschte Richtung zu lenken.

Verschiedene ökonomische Studien stellte *Prof. Dr. Marc Cohen* (Vanderbilt University/Nashville, Tennessee) vor, in denen er nachweisen konnte, welche Effekte ein erhöhter Aufwand der US-amerikanischen Küstenwache für Häufigkeit und Art von Ölverschmutzungen haben könne. Nach diesen Studien lohnte sich im Ergebnis der Mehraufwand der Küstenwache, da die Tankerbetreiber selbst eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen und so im eigenen wirtschaftlichen Interesse von sich aus die Regeln einhalten würden. *Cohen* betonte, dass es nicht unbedingt Regierungsstellen sein müssten, die die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen haben, sondern dass der Druck auf Verschmutzer auch von privater Seite, durch Einzelne oder Gruppen, ausgeübt werden könne.

Die Vorträge von *Prof. Dr. Marc Huybrechts* (Katholische Universität Leuven) und *Prof. Etty R. Agoes* (Amt für Meeresangelegenheiten und Fischerei, Indonesien) gingen auf die verschiedenen Probleme ihrer jeweiligen Länder ein. Während Indonesien eine der weltlängsten Küstenlinien aufweisen kann, liegt die 60 Kilometer kurze Küste Belgiens an einer der am dichtesten befahrenen Meeresstraßen der Welt und könnte von einem einzigen Tankerunglück vollständig betroffen sein. Belgien ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Union natürlich auch deren Regime unterworfen.

Über die europäische Politik zum Meeresschutz, die etwa ab dem *AMICO CADIX*-Unglück

als solche bezeichnet werden kann, referierte WANG Hui (Katholische Universität Leuven). Die EU gehöre heute zu den Hauptabnehmern von Erdöl, wobei circa 90 Prozent der Öltransporte per Schiff besorgt würden und sich viele der größten Tankerunglücke vor der europäischen Atlantikküste abspielten. Im Gegensatz zur IMO verfüge die EU über eine Gesetzgebung, die detaillierter und schneller ist und Regelungen effektiver durchzusetzen vermag. Nach dem amerikanischen Sonderweg des OPA habe auch die EU mehr Selbstvertrauen gewonnen, einerseits ambitionöse interne Lösungen zu verwirklichen, sowie andererseits als Zugpferd für die internationale Staatengemeinschaft zu dienen. Seit 1993 gibt es eine gemeinsame EU-Politik für sichere Meere. Eine starke Beschleunigung dieser Politik erfolgte nach den *ERIKA*- und *PRESTIGE*-Unfällen. Die getroffenen Maßnahmen liegen schwerpunktmäßig in der Verbesserung der Möglichkeiten zur Opferentschädigung, der Einführung eines EU-weiten Entschädigungsfonds mit wesentlich höheren Einlagen als dies bei der Fonds-Konvention vorgesehen ist, sowie einem beschleunigten Stilllegungsplan für Einhüllen-Tanker.

5. Bewertung

Der Konferenz gelang es, eindrucksvoll aufzuzeigen, welche Anstrengungen internationaler, aber auch nationaler und regionaler Art, zu einem wirksamen Schutz der Meeresgewässer unternommen wurden. Dabei scheint es sich bei dem Versuch, den Schutz der maritimen Umwelt rechtlich abzusichern, um einen Wettlauf zwischen Hase und Igel gehandelt zu haben. Zwar bemühte sich das Recht redlich, lief der Realität jedoch regelmäßig hinterher. Deutlich wurde, dass es sich bei der Präsentation der aktuellen rechtlichen Situation nur um eine Bestandsaufnahme handeln kann, denn die Weiterentwicklung internationaler und nationaler Regelungen ist in vollem Gange. Trotz rechtlicher Reformen auf diesem Gebiet in der Volksrepublik China, zeigten nicht zuletzt die chinesischen Teilnehmer der Konferenz, dass China bestrebt sein muss, sich technisch und rechtlich an internationalen Standards zu orientieren.

Ein Großteil der Vorträge wird in zwei Publikationen nachzulesen sein. Die englische Veröffentlichung soll Ende 2004 bei Kluwer Law erscheinen.

SACHVERZEICHNIS 2004

A ktienemissionen	159	K apitalmarkt	240
Anordnung des Außenhandelsministeriums	48	Körperschäden	248, 287
Antidumpingrecht	152	Kraftfahrzeugfinanzierung	347
Antimonopolrecht	91, 202	M arine Pollution Prevention	425
Arbeitsrecht	203, 420	Maritime Claims	1
Ausländisch investierte Unternehmen	244	Menschenrechte	297
Ausländische Investitionen	19, 48, 204, 244	Methode zur Verwaltung von Wertpapiergesellschaften	47
Auslegungen des Obersten Volksgerichts 2003	71	Mustersatzung für Stiftungen	409
Außenhandelsgesetz	156, 215, 250	P rivatisierungsregeln	328, 352
B anking Supervision	316	R ole of Courts in Dispute Settlement	209
Basel Principles	316	S achenrecht	302
Beschlagnahme	42	Schadensersatz	248, 287
Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen	405	South China Sea	1
Bibliographie zum chinesischen Recht 2003	190	Staatliche Zwangsverwaltung	46
Bürgerbeteiligung	421	Staatsunternehmen	38, 60
C hina Securities Regulatory Commission, CSRC	46	Staatsvermögen bei Unternehmen	38, 60, 328, 352
Convention on the Law of the Sea	1	Stadtplanung	421
D ispute Settlement	209	Stiftungsrecht	342, 393, 406, 409
E rlasse des Staatsrats 2003	71	Stiftungsverwaltungsverordnung	393
Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren	19, 48	Straßenverkehrssicherheitsgesetz	334, 365
G esetzeserlasse 2003	71	Streitbeilegung	209
Großes China-Lexikon	76	Ü bertragung staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen	328, 352
H andel	87, 244	Unternehmenserwerb	19, 48, 244
Haushaltsrecht	300	V erwaltungsstreitverfahren	42
Human Rights	297	Verwaltungsvorschriften für ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor	244
I ntellectual Property Law	234	W assergesetz	228, 264
Intellectual Property Protection	423	Wertpapiergesellschaften	46
J ustizreform zu Beginn des 20. Jahrhunderts	102	Wertpapierinvestmentfondsgesetz	132, 164
		WTO	87, 152, 309

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 65050591; Fax: 010 65052309; Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, BING Ho*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 2526 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Beijing Representative Office

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen, Susanne Rademacher*

百达律师事务所北京代表处
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室
北京市朝阳区光华路 1 号
100020 北京 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, PR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com; Ansprechpartner: *Michelle Wang*

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com;

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
Beijing 100004, VR China

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com;
melissa.thomas@freshfields.com; Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O.Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱-411 室)
100020 北京市 中华人民共和国

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85811656; e-mail: Hans.Au@Lovells.com; Ansprechpartner: *Hans Au*

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China
Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, ZHANG Danian*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Shanghai Representative Office

Suite 3310, 33/F, Plaza 66
1266 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China
Tel.: 021 6288 3336; Fax: 021 6288 3337; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

百达律师事务所上海代表处
恒隆广场 33 层 3310 室
上海市南京西路 1266 号
200040 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China
Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462; Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
Shanghai 200121, VR China
Tel: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com;
Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38F Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China
Tel.: 021 6335 1144; Fax.: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com;
Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思-鲁茨-胡茨-赫施
律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Haarmann Hemmelrath & Partner

Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China
Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax.: 021 50475122; e-mail: Bernd-Uwe.Stucken@HaarmannHemmelrath.com; Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

德国法合联合律师事务所
金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Lovells

Rm.1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China
Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: Douglas.Clark@Lovells.com; Ansprechpartner: *Douglas Clark*

上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国

Rödl & Partner

28/F POS Plaza
1600 Century Avenue
Shanghai 200122, VR China
Tel. 021 5830 0708 Fax: 021 5820 1218; e-mail: philip.lazare@roedl.com.cn; Ansprechpartner: *Philip Lazare*

罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 28 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com; Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China
Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com; Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

White & Case, LL.P.
218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China
Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: vho@whitecase.com; Ansprechpartner: *Viktor G. Ho*

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

- Herausgeber:** Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcvj.org>
- Schriftleitung:** Björn Ahl
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China

南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 VR China

Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcifw@public1.ptt.js.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>
- Mitarbeit:** Dr. Knut Benjamin Pißler
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg

E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und wird den Mitgliedern der Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e. V. übersandt. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. **Hinweise für Autoren** finden sich auch unter dieser Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.